

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht 2005)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bilanz und Perspektiven	4
Wichtige Daten des Jahres 2005 im Überblick	6
I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen	7
1. Nordatlantische Allianz (NATO)	7
2. Europäische Sicherheits – und Verteidigungspolitik (ESVP)	8
3. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	9
II. Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen	11
1. Nuklearwaffen/Radiologische Waffen	11
2. Biologische Waffen	12
3. Chemische Waffen	12
4. Trägermittel	12
5. Regionale Proliferationsrisiken	13
a) Nordkorea	13
b) Iran	15
III. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	16
1. Internationale Bemühungen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Terrorismusbekämpfung	16
2. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung	18

	Seite
3. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)	19
4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)	20
5. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Testverbotsvertrag (CTBT)	22
6. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke (Cut-Off / FMCT)	23
7. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)	24
8. Übereinkommen über das Verbot Biologischer Waffen (BWÜ)	24
9. Übereinkommen über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)	25
10. Rüstungskontrollpolitische Ansätze zur Nichtverbreitung von Trägermitteln	26
IV. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren	27
1. Exportkontrollen im Nuklearbereich	27
2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich	29
3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)	30
4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern)	31
5. Multilaterale Ansätze für den Brennstoffkreislauf	32
6. Internationales Plutonium-Regime	33
7. Internationales Wissenschaft-und Technologiezentrum (Moskau) Ukrainisches Wissenschaft-und Technologiezentrum	33
8. Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO)	34
9. Proliferation Security Initiative (PSI)	34
10. G8 – Global Partnership gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien	35
V. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen	36
1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)	36
2. Vereinte Nationen (VN)	36
a) Sicherheitsrat: Resolution 1540/2004	37
b) Generalversammlung und 1. Ausschuss	37
c) VN-Waffenregister	38
d) Abrüstungsstipendiatenprogramm der Vereinten Nationen	39
e) VN-Berichtssystem für Militärausgaben	39
f) UNMOVIC	40

	Seite
VI. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum	40
1. Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)	40
2. Wiener Dokument 1999	42
3. Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies)	43
4. Aktivitäten im OSZE–Forum für Sicherheitskooperation (FSK)	43
5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten des Sicherheit	44
6. Regionale Rüstungskontrolle im ehemaligen Jugoslawien	44
7. Stabilitätspakt für Südosteuropa: Regionales Rüstungskontrollzentrum RACVIAC	45
VII. Abrüstung bestimmter konventioneller Waffen	46
1. Kontrolle von Klein- und Leichten Waffen	46
2. Ottawa-Übereinkommen über die globale Ächtung von Antipersonenminen	48
3. VN-Waffenübereinkommen	49
VIII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle	50
1. Mittelmeerraum/Naher Osten	50
2. Asien	50
3. Afrika	51
4. Lateinamerika	52
IX. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten	52
1. NATO-Mitgliedsstaaten	52
2. Weitere nord-, zentral – und südosteuropäische Staaten	58
3. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)	60
4. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika	63
5. Ausgewählte Staaten in Asien	66
Anhang	69
Tabellen	70
Dokumente	117
Abkürzungsverzeichnis	186

Bilanz und Perspektiven

Die Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen einschließlich ihrer Trägermittel und Bemühungen um ihre Abrüstung mit dem langfristigen Ziel der endgültigen Abschaffung standen wie in den Vorjahren im Mittelpunkt der rüstungskontrollpolitischen Bemühungen der Bundesregierung. Besondere Aufmerksamkeit galt weiterhin Proliferationsgefahren im Nahen und Mittleren Osten, auf der koreanischen Halbinsel und in Südasien sowie dem Risiko, dass sich nichtstaatliche Akteure Massenvernichtungswaffen verschaffen.

Das Risiko der Proliferation von Massenvernichtungswaffen ist nicht regional begrenzt. Die terroristischen Angriffe vom 11. September 2001 und danach in Madrid, London, Istanbul und anderswo machen deutlich, dass die gesamte Weltgemeinschaft bedroht wäre, würden Terroristen Zugang zu Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln erlangen. Gleiches gilt für staatliche Proliferation von Massenvernichtungswaffen, die die regionale Stabilität aus dem Gleichgewicht bringen kann. Verlust an regionaler Sicherheit aber wirkt sich stets auf die weltweite Sicherheitsbalance aus.

Da die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen eine globale Gefahr ist, muss man ihr global begegnen. Für die Bundesregierung bleibt es deshalb vorrangig, den internationalen Konsens der internationalen Staatengemeinschaft über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu bewahren.

Die Bundesregierung lässt dabei sich von einem kooperativen, den multilateralen Normen und Regimen verpflichteten Grundansatz leiten, in Übereinstimmung mit der am 12. Dezember 2003 verabschiedeten EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, die seit ihrer Verabschiedung unter maßgeblicher deutscher Mitwirkung zu einer umfassenden und kohärenten Grundlage für die Nichtverbreitungspolitik der Europäischen Union geworden ist.

Gemeinsam mit unseren europäischen Partnern setzen wir uns für eine internationale Ordnungspolitik ein, die nach allgemein verbindlichen und transparenten Regeln funktioniert. Im Mittelpunkt stehen die Vereinten Nationen – und dort insbesondere der Sicherheitsrat – als Vermittler in allen Fragen der globalen Sicherheit. Wir treten ferner ein für die Universalisierung und Stärkung bestehender multilateraler Verträge und Regime zur Nichtverbreitung und Abrüstung. Dazu gehören auch die internationalen exportkontrollpolitischen Instrumente.

Im Jahr 2005 wurden die internationalen Anstrengungen um eine Verhandlungslösung im Zusammenhang mit den Nuklearprogrammen von Iran und Nordkorea intensiv fortgesetzt, bislang leider ohne abschließenden Erfolg.

Die IAEO bemühte sich weiter um Aufklärung der offenen Fragen zum iranischen Nuklearprogramm, kam allerdings trotz einer Reihe von Fortschritten immer noch nicht zu einer abschließenden Beurteilung, insbesondere zur Frage der Nichtexistenz nicht deklarerter Nuklearak-

tivitäten in Iran. Die Initiative von Deutschland, Frankreich und Großbritannien, zusammen mit dem Hohen Repräsentanten der Europäischen Union (E3/EU), zur Ausräumung der internationalen Besorgnisse zum iranischen Nuklearprogramm auf dem Verhandlungswege erlitt im August 2005 einen Rückschlag, als Iran einen umfassenden Vorschlag der E3/EU brüsk zurückwies, einseitig Elemente der Suspendierung seines Atomprogramms beendete und am 10. August 2005 die Uranconversion wieder aufnahm. Der Gouverneursrat der IAEO stellte daraufhin die Nichteinhaltung der Safeguardsverpflichtungen durch den Iran fest („non-compliance“) und beschloss den VN-Sicherheitsrat zu informieren.

Verhandlungsziel bleibt es, von Iran „objektive Garantien“ zu erhalten, dass das iranische Nuklearwaffenprogramm ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Im Gegenzug sind Deutschland, Frankreich und Großbritannien bereit, im Rahmen eines Langfristabkommens eine vertiefte Kooperation einschließlich konkreter Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Nuklearfragen, Technologie und Kooperation sowie Politik und Sicherheit zu vereinbaren. Die Verhandlungen mit Iran sind schwierig. Vor allem war Iran bisher nicht bereit, auf Urananreicherung und Wiederaufarbeitung solange zu verzichten, bis das internationale Vertrauen in Iran wiederhergestellt ist. Aus Sicht Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens und der übrigen EU-Partner kann jedoch nur so die ausschließlich friedliche Nutzung des iranischen Nuklearprogramms gewährleistet und der Aufbau einer nuklearen Waffenoption verlässlich ausgeschlossen werden.

Auch Nordkorea stand 2005 weiterhin im Zentrum intensiver nichtverbreitungspolitischer Bemühungen. Die Sechsparteiengespräche zur Lösung der Nuklearproblematik auf der koreanischen Halbinsel unter Beteiligung von Nordkorea, den USA, China, Russland, Südkorea und Japan wurden im Juni 2005 fortgesetzt. Bei der vierten Verhandlungsrunde einigten sich die Parteien am 19. September 2005 zwar auf eine Gemeinsame Grundsatzerklärung, doch konnten die tiefgreifenden Differenzen in den Sachfragen, insbesondere zwischen USA und Nordkorea, dadurch nur für kurze Zeit überdeckt werden. Greifbare Fortschritte auf dem Weg zu einer Lösung der Nuklearproblematik stehen weiter aus.

Die Bundesregierung betrachtet die Sechsergespräche als geeignetes Forum für die Bemühungen um ein nuklearwaffenfreies Korea und setzt sich nachdrücklich für deren Fortsetzung ein. Ziel bleibt die transparente, unumkehrbare und verifizierte Aufgabe der Nuklearwaffenambitionen Nordkoreas und die unzweideutige Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag. Alles andere hätte nicht nur unkalkulierbare Folgen für die regionale Sicherheit in Nordostasien, sondern würde auch unsere globalen Sicherheitsinteressen empfindlich berühren.

Auch wenn 2005 wiederum die regionalen Proliferationsrisiken im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses standen, gab es eine Reihe wichtiger rüstungskontrollpolitischer Entwicklungen und Fortschritte auch in anderen Bereichen. In einer Bilanz sind vor allem folgende Punkte festzuhalten:

- Auf dem jährlichen Vertragsstaatentreffen des Biowaffenübereinkommens (BWÜ) im Dezember 2005 konnte ein substantielles Konsensdokument zu Form und Inhalt von Codes of Conduct für Biowissenschaftler erreicht werden.
 - Die Vertragsstaatenkonferenz des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) hat im November 2005 nach schwierigen Verhandlungen einen einjährigen Folgeprozess des Aktionsplanes „Nationale Implementierung“ beschlossen.
 - Die erfolgreiche Ausrichtung des weltweit ersten Regionaltreffens in Hamburg im November 2005 durch Deutschland hat zur Weiterentwicklung der Proliferation Security Initiative (PSI) wesentlich beigetragen. In die Initiative wurden damit erstmals (mit wenigen Ausnahmen) alle Staaten eines Kontinents einbezogen. Die EU nahm erstmals offiziell an einem PSI-Treffen teil.
 - Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem KSE-Vertrag wurde von allen Vertragsstaaten unverändert respektiert und durch Inspektionen verifiziert. Die KSE-Informations- und Notifikationspflichten wurden i. d. R. vollständig und zeitgerecht erfüllt. Russland und Georgien verständigten sich im Mai 2005 in einer Erklärung der Außenminister auf den Abzug der russischen Truppen bis 2008.
 - Im Dezember 2005 verabschiedete die VN-Generalversammlung im Konsens ein (politisch verbindliches) Internationales Instrument, das den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und Leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und ihre Lieferung zurückzuverfolgen. Abgesehen vom Ende 2003 vereinbarten Fünften Protokoll des VN-Waffenübereinkommens über explosive Kampfmittelrückstände, das vor allem humanitäre Zielsetzungen hat, ist dies das erste globale Rüstungskontrollabkommen seit der Zeichnung des Ottawa-Übereinkommens Ende 1997.
 - Die zweite Durchführungskonferenz zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramm im Juli 2005 brachte große Fortschritte bei der Umsetzung des VN-Aktionsprogramms: Nationale und regionale Regelungen wurden geschaffen, die regionale Zusammenarbeit verbessert, die Rolle der Zivilgesellschaft vielerorts aufgewertet und die Mittel zur Kleinwaffenkontrolle seitens der Geberländer erhöht.
 - Im Dezember 2005 verabschiedete die VN-Generalversammlung ferner im Konsens eine erstmals von Deutschland und Frankreich eingebrachte Resolution zu konventioneller Munition.
 - Am 15./16. Dezember 2005 verabschiedete der Europäische Rat die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit. Sie bezweckt, alle politischen und finanziellen Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen, zu nutzen, um eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik der EU zu ermöglichen.
 - Als fünfter Staat hat Deutschland seine Urkunde zur Annahme des Protokoll V des VN-Waffenübereinkommens über explosive Kampfmittelrückstände am 3. März 2005 beim VN-Generalsekretär als Verwahrer hinterlegt.
 - Die Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens (Anwendbarkeit des Übereinkommens auch auf nichtinternationale Konflikte) ist am 26. Juli 2005 für Deutschland in Kraft getreten.
- Dies sind unbestreitbare Erfolge, die von der Bundesregierung begrüßt werden. Doch stehen ihnen mangelnde Fortschritte und ungelöste Probleme in anderen Bereichen gegenüber. Insbesondere gab es bei der Weiterentwicklung des multilateralen Abrüstungs- und Nichtverbreitungssystems keine nennenswerten Fortschritte:
- Die 7. Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages endete ohne substantielles Abschlussdokument.
 - Der Millennium Review Summit 2006, bei dem fünf Jahre nach dem Millennium Gipfel 2000 eine Zwischenbilanz über das Erreichte gezogen werden sollte, kam zu keiner Einigung über eine gemeinsame Aussage zu Abrüstungs- und Nichtverbreitungsfragen.
 - Noch immer haben erst 33 von 44 der in seiner Anlage genannten Staaten den Teststoppvertrag (CTBT) unterzeichnet und ratifiziert. Damit bleibt das Inkrafttreten des CTBT noch immer in weiter Ferne.
 - Es gibt nur geringe Aussichten, dass die Blockade der Genfer Abrüstungskonferenz aufgelöst werden könnte.
 - Das Inkrafttreten des Anpassungsabkommens zum KSE-Vertrag steht weiterhin aus. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen NATO und Russland über die Ratifikationsvoraussetzungen bestehen ungeachtet des begonnenen Abzuges aus Georgien weiter.
- Angesichts dieser gemischten Bilanz der internationalen Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik bleibt es notwendig, die Anstrengungen im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung engagiert fortzusetzen. Folgende Aufgaben stehen im Vordergrund:
- Bekämpfung der drängenden regionalen Proliferationsrisiken, insbesondere Beseitigung der Besorgnisse über die Nuklearprogramme (und der davon ausgehenden Proliferationsdynamik) in Iran, Nordkorea und Südasien;
 - Weitere Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;
 - Fortsetzung der Abrüstungszusammenarbeit mit Russland im Rahmen des G8-Programmes der Globalen Partnerschaft;
 - Stärkung der Wirksamkeit des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV); im Vordergrund stehen die Gewährleistung der Einhaltung der Nichtverbreitungsverpflichtung, die Stärkung des Vertrages im Bereich der Verifikation und Vertragsdurchsetzung, der Ausschluss eines Missbrauchs der friedli-

- chen Nutzung der Kernenergie für militärische Zwecke und die Förderung der nuklearen Abrüstung in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der NVV-Überprüfungskonferenzen 2000 und 1995;
- Schaffung einer neuen Dynamik bei der nuklearen Abrüstung, auch mit dem Ziel der vertraglichen Reduzierung der substrategischen Nuklearwaffen bis hin zu ihrer vollständigen Abschaffung auf allen Seiten. Diese Perspektive betont auch der Gemeinsame Standpunkt der Europäischen Union zur NVV-Überprüfungskonferenz. Die Europäische Union greift darin einen von Deutschland entwickelten schrittweisen Ansatz auf, der in einem Arbeitspapier im Vorbereitungsausschuss zur Überprüfungskonferenz vorgelegt wurde und in dem u. a. vorgeschlagen wird, die vollständige Umsetzung der von den USA und Russland 1991/92 erklärten jeweiligen einseitigen Verpflichtungen zur Reduzierung ihrer substrategischen Nuklearwaffen auf beiden Seiten sicherzustellen.
 - Stärkung der IAEO-Bemühungen zur Verbesserung des Schutzes vor Nuklearterrorismus, unter anderem durch Maßnahmen zur Sicherung und Sicherheit radioaktiver Quellen sowie zur Stärkung des Übereinkommens zum physischen Schutz von Kernmaterial;
 - Universalisierung des Zusatzprotokolls zum IAEO-Sicherungsabkommen; Bestätigung des Zusatzprotokolls als Verifikationsstandard gem. Artikel III NVV;
 - Universalisierung des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen;
 - Stärkung des BWÜ durch Verbesserung der jeweiligen nationalen Durchführungsgesetzgebung einschließlich der Strafgesetzgebung sowie durch die Erhöhung der physischen Sicherheit von Krankheitsregern und Toxinen in der längerfristigen Perspektive der Schaffung eines rechtlich verbindlichen Instrumentariums zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des BWÜ;
 - erfolgreiche BWÜ-Überprüfungskonferenz 2006, insbesondere Vereinbarung eines substantiellen Follow up-Prozesses und Arbeitsprogrammes für die Zeit nach 2006 bis zur nächsten Überprüfungskonferenz;
 - Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur rüstungskontrollpolitischen Erfassung der Trägermittel von Massenvernichtungswaffen; in kurz- bis mittelfristiger Perspektive Universalisierung des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen sowie Entwicklung wirksamer Implementierungsmodalitäten für die in dem Kodex enthaltenen vertrauensbildenden Maßnahmen und deren Fortentwicklung;
 - Beendigung des Stillstandes in der Genfer Abrüstungskonferenz mit dem Ziel, Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke sowie Arbeiten zur Verhinderung der Stationierung von Waffen im Weltraum aufzunehmen;
 - Verdeutlichung der sicherheitspolitischen Bedeutung des KSE-Vertrages für Europa auf allen Ebenen; Schritte zur Ratifizierung des Anpassungsübereinkommens zum KSE-Vertrag, vor allem mit Blick auf die 3. Überprüfungskonferenz 2006;
 - aktive Implementierung des Vertrages über den Offenen Himmel und Fortführung der begonnenen technischen Kooperation mit Schweden in der Perspektive einer verstärkten Zusammenarbeit im europäischen Rahmen und der Nutzung des Vertrages auch im Rahmen der Krisen- und Konfliktbewältigung;
 - Nutzung der Kleinwaffenüberprüfungskonferenz 2006, um Empfehlungen zur Transferkontrolle von Kleinwaffen und zur Behandlung des Themas Munition im Schlussdokument zu erarbeiten;
 - Weiterer Ausbau unseres Engagements bei der Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga, mit afrikanischen Regionalorganisationen und mit Nigeria bei der Kontrolle von Kleinwaffen;
 - Förderung weltweiter Maßnahmen bei der Minen- und Kampfmittelräumung sowie Universalisierung und konsequente Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens;
 - Universalisierung des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) zum VN-Waffenübereinkommen;
 - Einigung auf ein neues Protokoll über das Verbot nichtdetektierbarer Antifahrzeugminen und fernverlegter Antifahrzeugminen ohne Wirkzeitbegrenzung zum VN-Waffenübereinkommen bis zur 3. Überprüfungskonferenz im November 2006;

Wichtige Daten des Jahres 2005 im Überblick

2. bis 27. Mai 2005	7. NVV-Überprüfungskonferenz
17./18. Juni 2005	Verabschiedung eines politisch verbindlichen Abkommens über Markieren und Nachverfolgen von Kleinwaffen
10. August 2005	Iran nimmt Urankonversion wieder auf
24. bis 26. November 2005	PSI Regional Operational Experts Meeting, Hamburg
5. bis 9. Dezember 2005	BWÜ-Vertragsstaatentreffen
15./16. Dezember 2005	Verabschiedung der EU-Kleinwaffenstrategie

- Fortsetzung eines intensiven Beratungsprozesses zur Erhöhung der Funktionszuverlässigkeit und zur Festlegung von Einsatzverboten und -beschränkungen von Streumunition mit dem Ziel einer Regelung im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens;
- Förderung der Bemühungen zur internationalen Rüstungskontrolle außerhalb Europas durch Vermittlung der in Europa gemachten rüstungskontrollpolitischen Erfahrungen, einschließlich vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen.

I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen

1. Nordatlantische Allianz (NATO)

Am 4. April 1949 schlossen zwölf Staaten Europas und Nordamerikas in Washington den Nordatlantikvertrag. Heute gehören der Nordatlantikpakt-Organisation (Atlantisches Bündnis, NATO) 26 Mitgliedstaaten an: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika sowie nach ihrem Beitritt am 29. März 2004: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien.

Das Ende der Ost-West-Konfrontation im Jahr 1990 hat die politische Landschaft von Grund auf verändert. In Mittel- und Osteuropa wurde ein tiefgreifender politischer und wirtschaftlicher Reformprozess eingeleitet. Der Stabilitätsraum Europa vergrößert sich durch den europäischen Integrationsprozess und die NATO-Erweiterung. Das Atlantische Bündnis stellt indessen nach wie vor die unverzichtbare Grundlage für die Sicherheit seiner Mitglieder in Europa und Nordamerika dar.

Das Bündnis beschloss auf dem Prager NATO-Gipfel 2002 (und bestätigte beim NATO-Gipfel 2004 in Istanbul) einen Transformationsprozess zur schrittweisen Anpassung der NATO an die sich in dem neuen sicherheitspolitischen Umfeld global stellenden Aufgaben und Herausforderungen für die Sicherheit der Bevölkerung, der Streitkräfte und des Territoriums der Allianzmitglieder.

Das Jahr 2005 stand im Zeichen der Stärkung der Handlungsfähigkeit des Bündnisses und der Intensivierung der Partnerschaftsbeziehungen insbesondere zu den Ländern des NATO-Mittelmeerdialogs und der Istanbul Cooperation Initiative. Durch die Fortsetzung des militärischen Engagements in Afghanistan und auf dem Balkan unterstreicht die NATO im Berichtszeitraum ihre internationale Verantwortung für Frieden und Sicherheit.

Durch die Umsetzung des Prager Maßnahmenpakets, der Transformation der Allianz sowie der Ende 2005 beschlossenen Umfassenden Politischen Weisung (CPG¹)

zur Fähigkeitsentwicklung der Allianz sollen innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens ausgewogene und effektive Fähigkeiten in der Allianz bereitgestellt werden, mit denen die NATO das volle Spektrum ihrer Aufgaben besser und ausgewogener als bisher erfüllen und kollektiv auf neue Herausforderungen reagieren kann. Neben der schnellen Verlegefähigkeit von NATO-Truppen im Rahmen der NATO-Response Force geht es um die angemessene Reaktion auf Bedrohungen, die vom weltweit operierenden Terrorismus sowie von der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel ausgehen.

Seit über einem Jahrzehnt ist die Weiterverbreitung von chemischen, biologischen und nuklearen Waffentechniken, insbesondere auch von Trägertechnologien (vgl. hierzu Kapitel II) einer der bestimmenden Risikofaktoren in der Sicherheitspolitik und damit für die NATO. Das Bündnis stellt sich u. a. durch die gemeinsame Entwicklung von ABC-Abwehrfähigkeiten, die auch im Falle ziviler Katastrophenfälle genutzt werden können, auf derartige Risiken ein. Kein NATO-Staat verfügt derzeit über mehr als rudimentäre technische Möglichkeiten zur Abwehr von Raketenangriffen. Beim NATO-Gipfel in Istanbul billigten die Verteidigungsminister den sogenannten Follow-on Programme Plan for an Active Layered Theatre Ballistic Missile Defence, der die Grundlage zur Schaffung einer begrenzten Abwehr gegen Raketen kürzerer Reichweite (unter 3 000 km) zum Schutz von Streitkräften im Einsatz (Theatre Missile Defence) bietet.

Als Reaktion auf die terroristischen Angriffe in den Vereinigten Staaten vom 11. September 2001 hatte die NATO im Oktober 2001 den Bündnisfall festgestellt und eine Reihe von konkreten Maßnahmen zur Unterstützung von Alliierten und anderen Staaten im Kampf gegen den Terrorismus ergriffen, die teilweise bis heute fortgeführt werden.

Seit dem Gipfel 2002 in Rom ist die Zusammenarbeit zwischen NATO und Russland deutlich intensiviert worden und spiegelt eine breitgefächerte Themenvielfalt wider, die in über zwanzig Arbeitsgruppen behandelt wird. Im Vordergrund stehen hierbei die Bereiche terroristische Bedrohung, Sicherheit von Nuklearwaffen, Abwehr von taktischen Raketen und die Initiative zur kooperativen Nutzung des Luftraums. Gemeinsame Ausbildung und praktische Zusammenarbeit finden u. a. auf dem Gebiet der militärischen Zusammenarbeit und in der zivilen Notfallplanung statt. Die Zusammenarbeit mit Russland im Kampf gegen den internationalen Terrorismus erfolgt auf der Grundlage eines Aktionsplanes zur Bekämpfung des Terrorismus, der eine engere Zusammenarbeit in diesem Bereich vorsieht und fortlaufend aktualisiert wird. Als sichtbares Zeichen sind im Rahmen der Operation ACTIVE ENDEAVOUR (OAE) ab dem zweiten Halbjahr 2006 Einheiten der russischen Schwarzmeerflotte für den Einsatz im Mittelmeer vorgesehen.

Die intensive Zusammenarbeit zwischen der Allianz und der Ukraine wurde im Berichtszeitraum insbesondere in den Bereichen Verteidigungsreform und interne Reformmaßnahmen zur Stärkung der Demokratie, von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit auf der Grundlage

¹ CPG = Comprehensive Political Guidance

des von der NATO-Ukraine-Kommission auf der Ebene der Außenminister im November 2002 verabschiedeten Aktionsplans fortgesetzt. Die NATO hat z. B. einen Trust Fund zur Munitionsvernichtung in der Ukraine eingerichtet. Auch im Bereich Ausbildung von zivilem Personal zur Aufgabenwahrnehmung im Sicherheitssektor leisten NATO-Mitgliedstaaten Unterstützung. Eine entsprechende Absichtserklärung wurde bei den Hochrangigen Konsultationen der NATO-Verteidigungsminister im Oktober 2005 in Wilna unterzeichnet. Die Ukraine verfolgt als wesentliches außen- und sicherheitspolitisches Ziel die Integration in euro-atlantische Sicherheitsstrukturen. Daher ist bei der Sitzung der NATO-Ukraine-Kommission anlässlich des NATO-Außenministertreffens am 21. April 2005 in Wilna ein intensivierter Dialog über die Mitgliedschaftsambitionen der Ukraine vereinbart worden. Grundsätzlich ist man sich in der NATO einig, dass die Ukraine durch Umfang, Schnelligkeit sowie Erfolg bei der Umsetzung notwendiger Reformen über ihre Beitragsreife selbst bestimmt.

Der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat (EAPR) wurde 1994 als Antwort der Allianz auf den Umbruch in den mittel-, ost- und südosteuropäischen sowie zentralasiatischen Staaten beschlossen. Er hat derzeit 46 Mitglieder: die 26 NATO-Mitgliedstaaten und 20 Partner in Osteuropa, im südlichen Kaukasus und in Zentralasien sowie westeuropäische Neutrale (Finnland, Irland, Österreich, Schweden, Schweiz). Der Partnerschaftsrat umfasst ein weitreichendes Angebot zu praktischer militärischer und ziviler Zusammenarbeit sowie sicherheitspolitische Konsultationen. Wichtigstes Ziel ist dabei der Erfahrungs- und Stabilitätstransfer, daneben auch die Annäherung (Interoperabilität) der Partnerstreitkräfte an die Allianz. Die erfolgreiche praktische Zusammenarbeit (gemeinsame Übungen, Teilnahme an NATO-geführten Friedensmissionen, Ausbildung, Kampfmittelbeseitigung, Austausch von Verbindungsoffizieren) im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden (PfP) wird durch regelmäßige Konsultationen zu sicherheitspolitischen Fragen des euro-atlantischen Raumes im EAPR ergänzt.

Seit 1994 trägt der Mittelmeerdiallog der NATO zur Vertrauensbildung und Zusammenarbeit zwischen dem Bündnis und den sieben Teilnehmerstaaten Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko, Mauretanien und Tunesien bei. Ziel des Mittelmeerdiallogs ist Transparenz zu schaffen, Vertrauen zu bilden, politischen Dialog über Fragen gemeinsamen Interesses zu führen und praktische Zusammenarbeit zu intensivieren, z. B. im Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Der Mittelmeerdiallog ergänzt und verstärkt andere Mittelmeerinitiativen, wie die Initiativen der EU und der OSZE.

In Istanbul wurde 2004 darüber hinaus dem weiteren Mittleren Osten die Bereitschaft der NATO zur Zusammenarbeit erklärt. Die Istanbul Kooperationsinitiative (ICI) richtet sich an interessierte Länder der Region, um für beide Seiten gewinnbringende Beziehungen zu fördern und so zu mehr Sicherheit und Stabilität beizutragen. Diese Initiative ergänzt Aktivitäten anderer internationaler Akteure (insb. G8 und EU). Inzwischen wurden Ku-

wait, Bahrain, Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate aufgenommen, Saudi Arabien hat Interesse bekundet.

Links:

www.nato.int

2. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Aus der 1975 mit der Schlussakte von Helsinki ins Leben gerufenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) ist nach Ende des Kalten Krieges die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE hervorgegangen. Ihr gehören alle Staaten in Europa, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie USA und Kanada an (insgesamt 55 Mitgliedsstaaten).

Neben die traditionelle Funktion der KSZE als politischer Verhandlungs- und Konsultationsrahmen sind in den letzten zehn Jahren, bedingt durch zahlreiche innerstaatliche und inter-ethnische Konflikte, neue Aufgaben im Bereich der Frühwarnung, Konfliktverhütung und Konfliktnachsorge getreten. Ein weiterer Schwerpunkt sind institutionelle Beratung und Hilfestellung beim Auf- und Ausbau rechtsstaatlicher, demokratischer Strukturen sowie bei der Umsetzung der umfangreichen menschenrechtlichen Normen und Standards der OSZE. Für die Wahrnehmung ihrer umfassenden Aufgaben, die auf dem sog. erweiterten Sicherheitsbegriff beruhen, hat sich die OSZE ein einzigartiges, ausdifferenziertes Instrumentarium (insbes. Feld- und Wahlbeobachtungsmissionen) geschaffen.

Bei der OSZE gilt das Konsensprinzip. Beschlussfassende Gremien der OSZE sind der Ministerrat, der aus den Ständigen Vertretern der Teilnehmerstaaten in Wien bestehende „Ständige Rat“ sowie das Forum für Sicherheitskooperation. Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) mit eigener Beschlusskompetenz in politisch-militärischen Fragen soll zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in militärischen Fragen beitragen und Maßnahmen zur Verminderung des Risikos bewaffneter Konflikte entwickeln (vgl. Kap. VI.4.).

Die politisch exekutive Steuerung der OSZE liegt beim „Amtierenden Vorsitz“ – also dem Außenminister des jeweiligen für ein Jahr gewählten Teilnehmerstaats (Vorsitz 2005 Slowenien, 2006 Belgien, 2007 Spanien). Der OSZE-Generalsekretär (seit Juni 2005 der französische Diplomat de Brichambaut) unterstützt den amtierenden Vorsitzenden und leitet das OSZE-Sekretariat, das rund 270 Mitarbeiter zählt. In den Langzeitmissionen wirken z.Zt. etwa 750 internationale Entsandte mit. Die OSZE ist derzeit mit 18 Missionen, Verbindungsbüros und anderen Instrumenten in ihren Teilnehmerstaaten aktiv.

Deutschland gehörte auch 2005 zu den größten Beitragszahlern der OSZE und hat neben seinem Pflichtbeitrag in Höhe von rd. 18,8 Mio. Euro nochmals ca. 4 Mio. Euro für freiwillige Leistungen sowie für die Entsendung von

Personal in OSZE-Missionen aufgewendet. Damit trug Deutschland mit ca. 11,1 Prozent zum Haushalt und etwa 10 Prozent zum Personal der OSZE bei. Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt ca. 90 Deutsche bei der OSZE tätig. Rekrutierung und Entsendung deutschen Personals in die Missionen der OSZE erfolgt in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt durch das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF), das vom Auswärtigen Amt finanziert wird.

Das OSZE-Jahr 2005 unter amtierendem slowenischen Vorsitz stand im Zeichen der Reformdiskussion in der OSZE. In ihrem Mittelpunkt standen Funktion und Modalitäten der Wahlbeobachtungs- und Feldmissionen, die Stärkung der Stellung des Generalsekretärs sowie die Frage der Rechtspersönlichkeit der OSZE. Wesentliche Impulse kamen vom „Weisenrat“ (ein siebenköpfiges Expertengremium, darunter der deutsche Botschafter a. D. Wilhelm Höyneck, erster Generalsekretär der OSZE), der im Juni 2005 umfangreiche Empfehlungen vorgelegte. Auf dieser Grundlage erteilte der Ministerrat von Laibach 2005 einen umfassenden Reformauftrag für den nächsten Ministerrat (Brüssel 2006). Die Bundesregierung beteiligt sich gemeinsam mit den Partnern in der Europäischen Union aktiv an der Reformdiskussion. Sie ist überzeugt, dass eine Stärkung der OSZE und eine Verbesserung ihrer Fähigkeiten der gesamteuropäischen Sicherheit dient.

Im Zentrum der konkreten Arbeit der OSZE stand auch 2005 die Tätigkeit ihrer Missionen in 18 verschiedenen Ländern. Die größte OSZE-Mission ist weiterhin im Kosovo tätig mit 250 internationalen Mitarbeitern unter deutscher Leitung, die im Rahmen der Vereinten Nationen beim Aufbau demokratischer Institutionen, bei der Polizeiausbildung, der Förderung der Menschenrechte sowie der Entwicklung einer freien Presse Hilfestellung leisten. Insbesondere bei Ausbildung und Monitoring der Polizeikräfte hat die OSZE auch 2005 eine beachtliche und weithin anerkannte Leistung vollbracht.

In Bosnien und Herzegowina (BiH) wurde mit maßgeblicher Unterstützung durch die OSZE zum 31. Dezember 2005 die Zusammenführung der Streitkräfte der Entitäten in eine gemeinsame BiH-Armee vollzogen.

In Armenien wurde mit der operativen Phase des OSZE Projekts zur der Umwandlung von 870 Tonnen für Mensch und Umwelt gefährlichen militärischen Raketentreibstoffes begonnen. In allen fünf zentralasiatischen Ländern der Region bestehen OSZE-Zentren, die OSZE-Akademie in Bischkek steht unter deutscher Leitung. Die Akademien sind wichtige Projekte regionaler Zusammenarbeit der zentralasiatischen Staaten und der OSZE, die insbesondere in Bischkek durch das Auswärtige Amt maßgeblich finanziell und personell unterstützt wird.

In Moldau konnten im November 2005 – erstmals mit EU und USA als Beobachtern – nach 14-monatiger Pause die Statusverhandlungen zur Lösung des Transnistrienkonflikts unter Führung der OSZE wieder aufgenommen werden. Die OSZE-Mission Chisinau erreichte, dass die im Sommer 2004 durch die vorübergehende Schließung

moldauischsprachiger Schulen in Transnistrien entstandene Krise entschärft wurde.

Im Konflikt um Nagorny-Karabach wurde eine Fact Finding Mission (FFM) unter deutscher Leitung vom 31. Januar bis 5. Februar 2005 in die besetzten Gebiete rund um Nagorny-Karabach entsandt, um Siedlungsaktivitäten festzustellen. Die Mission führte zu weitere Verhandlungen der Ko-Vorsitzenden der mit der Konfliktlösung mandatierten Minsk-Gruppe der OSZE mit den Konfliktparteien.

Die OSZE beobachtete 2005 die Wahlen in Moldau, Kasachstan, Mazedonien, Kirgisistan, Tadschikistan, Aserbaidschan und Albanien sowie in Afghanistan (einem Kooperationspartner der OSZE). Innerhalb der OSZE ist für die Beobachtung der Wahlen die Menschenrechtsinstitution Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) zuständig. Die ODIHR-Wahlbeobachtungsmission in Aserbaidschan wurde durch den deutschen Botschafter a.D. Ahrens geleitet.

Die OSZE hat ihr Engagement im Kampf gegen Antisemitismus und Intoleranz auch 2005 fortgeführt und u. a. eine Folgekonferenz zu Antisemitismus und anderen Formen der Intoleranz in Cordoba ausgerichtet.

Die OSZE hat auf die neue Qualität der terroristischen Bedrohung nach dem 11. September 2001 schnell reagiert und ihren normativen Acquis um Resolutionen, Aktionspläne und eine Charta gegen den Terrorismus erweitert. Gleichzeitig wurden die Strukturen des OSZE-Sekretariats mit der Schaffung der so genannten Anti-Terror-Einheit der neuen Bedrohung angepasst. Der Ministerrat in Laibach (Dezember 2005) traf Entscheidungen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Containersicherheit, rechtliche Zusammenarbeit beim Kampf gegen den Terrorismus und bezüglich des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Nuklearterrorismus. Nach zweijährigen Verhandlungen unter maßgeblicher deutscher Beteiligung wurde ein Konzept für Grenzmanagement und Grenzsicherheit verabschiedet. Operative Arbeit bei der Terrorismusbekämpfung wurde bislang vor allem in Südosteuropa geleistet, Aktivitäten in Zentralasien und Süd-Kaukasus haben 2005 begonnen.

Links:

www.osce.org
www.zif-berlin.org
www.unodc.org
www.iaea.org

3. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)

Die „Geburtsstunde“ der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) schlug beim Europäischen Rat in Köln im Juni 1999. Im Dezember 2000 beschloss der Europäische Rat in Nizza dann die Einrichtung neuer, ständig in Brüssel angesiedelter Gremien zur Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie zum Aufbau der ESVP. Durch das im März 2003 abgeschlossene Rahmenabkommen mit der

NATO hat die EU die Möglichkeit, auf Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückzugreifen („Berlin Plus“), vgl. auch Kap. I.1. Seit 2003 ist die ESVP im gesamten Spektrum der „Petersberg-Aufgaben (humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen) tätig. Dies gilt für das zivile und das militärische Krisenmanagement. Bislang wurden insgesamt fünfzehn Operationen eingeleitet, davon drei bereits erfolgreich abgeschlossen (Operation CONCORDIA in Mazedonien, Operation ARTEMIS in der Demokratische Republik Kongo, Rechtsstaatsmission THEMIS in Georgien).

2005 wurden drei laufende ESVP-Operationen fortgesetzt: EUPM in Bosnien und Herzegowina, PROXIMA/EUPAT in Mazedonien sowie ALTHEA in Bosnien und Herzegowina als Nachfolgeoperation von NATO-SFOR mit Rückgriff auf NATO-Mittel und -Fähigkeiten. Neun neue ESVP-Maßnahmen wurden begonnen bzw. eingeleitet:

- EUPOL Kinshasa zum Aufbau von Polizei-Kräften in der kongolesischen Hauptstadt Kinshasa (Demokratische Republik Kongo);
- EUSEC Kongo zur Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (Armeereform), darunter ein Projekt zur Reform der „Zahlungskette“ innerhalb der Armee;
- Verstärkung des Büros des EU-Sonderbeauftragten für den südlichen Kaukasus zur Unterstützung des georgischen Grenzschutzes, auch in Ergänzung einer OSZE Ausbildungsmission;
- Aceh Monitoring Mission (AMM): Beobachtermission zur Überwachung des Friedensabkommens zwischen der indonesischen Regierung und der Rebellenbewegung GAM, einschließlich der Überwachung der Entwaffnung der GAM und des Abzugs von Teilen der indonesischen Streitkräfte;
- EUJUST LEX (Irak): 20 Ausbildungskurse für irakische Richter, Staatsanwälte, Polizisten und Gefängnispersonal in den EU-Mitgliedstaaten;
- EU-Grenzmission (Grenzschutz und Zoll) an der Grenze zwischen Moldau und der Ukraine. Die Mission wird von der Europäischen Kommission durchgeführt, ist aber mit der GASP/ESVP vernetzt, da der Leiter des Kommissionsprojekts in Personalunion zugleich der wichtigste politische Berater des EU-Sonderbeauftragten für Moldau ist;
- Polizeimission EUPOL COPPS in Palästina ab dem 1. Januar 2006 zur Beratung der palästinensischen Zivilpolizei;
- EU BAM Rafah: EU Grenzmission am Grenzübergang Rafah zwischen Gaza und Ägypten zur aktiven Beobachtung der Abfertigung;
- AMIS: EU-Unterstützungsaktion für die Operation der Afrikanischen Union (AU) in Darfur/Sudan – ein-

schließlich einer Polizeiausbildungskomponente. Diese Aktivitäten werden ergänzt durch bilaterale Lufttransportunterstützungsleistungen von EU- und NATO-Mitgliedstaaten.

Im November 2005 billigte der Europäische Rat die Streitkräfteanforderung zur Umsetzung des Europäischen Streitkräfteplanziels 2010. Das Konzept für die Aufstellung von Gefechtsverbänden für die schnelle Krisenreaktion (Battlegroups) stellt eine weitere wesentliche Verbesserung der militärischen Handlungs- und Reaktionsfähigkeit der EU in Krisensituationen dar. Ab 2007 werden ständig zwei Verbände für jeweils sechs Monate in Bereitschaft stehen, damit die EU jederzeit zwei parallele Battlegroup-Operationen durchführen kann. Dieses Konzept ist kompatibel mit dem der NATO Response Force (NRF). Deutschland wird sich bis 2012 an fünf solchen Verbänden im multinationalen Rahmen beteiligen. Im Übergangszeitraum 2005 bis 2006 hat Deutschland zwei Gefechtsverbände gemeldet.

Nach Billigung durch den Europäischen Rat im Dezember 2004 wurden die notwendigen Implementierungsschritte eingeleitet, um das EU-Operationszentrum bis zum Sommer 2006 einsatzfähig zu machen. Die zivil-militärische Zelle wurde im Sommer 2005, die EU-Planungszelle bei SHAPE sowie das NATO-Verbindungselement beim EU-Militärstab wurden im Herbst 2005 eingerichtet.

Der „Europäische Aktionsplan zur Verbesserung der Streitkräftefähigkeiten“ (ECAP – European Capability Action Plan) wurde im Mai 2005 evaluiert. Verschiedene Projektgruppen wurden in die Europäische Verteidigungsagentur überführt.

Im Jahre 2005 wurde der Aufwuchs der durch den Europäischen Rat 2003 (Thessaloniki) beschlossenen Europäischen Verteidigungsagentur abgeschlossen und erste Konzepte und konkrete Projekte in Angriff genommen. Mit der Übernahme der Aufgaben und Funktionen der Westeuropäischen Rüstungsgruppe (WEAG) wurden die Voraussetzungen geschaffen, die mit der Gründung der Verteidigungsagentur angestrebte Überwindung der fragmentierten europäischen Initiativen und Anstrengungen im Rüstungsbereich umzusetzen. Die WEAG wurde zum 23. Mai 2005 aufgelöst.

Im zivilen Bereich der ESVP wurde die Arbeit in den Schwerpunktbereichen Polizei, Rechtsstaat, Zivilverwaltung und Katastrophenschutz, Monitoring sowie Unterstützung für EU-Sonderbeauftragte fortgesetzt. Mit der Verabschiedung des von Deutschland mit initiierten Konsolidierten Zivilen Planziels 2008 wurde eine wesentliche Lücke gegenüber dem militärischen Krisenmanagement geschlossen. Das Planziel legt die Grundlagen für aufgabenspezifische Anforderungen im Hinblick auf Personal und Material und eine gezielte Entwicklung dieser Fähigkeiten durch die Mitgliedstaaten der EU.

Für die 2004 gegründete Europäische Gendarmerie Force (EGF) wurde im Januar 2006 ein multinationales, verlegbares Hauptquartier in Vicenza (Italien) eingerichtet. Es soll EGF befähigen, robuste öffentliche Sicherheitskräfte

in allen Phasen von EU-Krisenmanagementoperationen zu stellen. Sie soll grundsätzlich auch zur Unterstützung von Missionen von Vereinten Nationen, NATO oder OSZE zur Verfügung stehen.

In Umsetzung ihrer Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit im Krisenmanagement von 2003 führten EU und VN im Jahre 2005 eine erste gemeinsame Übungsstudie zur Nutzung eines schnell verlegbaren Gefechtsverbands („Battlegroup“) durch.

Die vom Europäischen Rat im Dezember 2005 gebilligte EU-Strategie für Afrika enthält Maßnahmen für die Stärkung der afrikanischen Fähigkeiten zur Konfliktlösung und –prävention. Damit sollen auch Bemühungen der Afrikanischen Union zur Förderung von Frieden und Stabilität durch Aktivitäten im Rahmen der GASP/ESVP unterstützt werden, einschließlich militärische und zivile Krisenbewältigungsmissionen sowie dauerhafte Vorhaben im Bereich Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration sowie Reform des Sicherheitssektors.

Links:

<http://ue.eu.int>

II. Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (atomar, biologisch, chemisch) sowie von radiologischen Waffen („schmutzige Bomben“) und Trägermitteln (Raketen, unbemannte Flugobjekte oder Marschflugkörper) stellt eine Gefahr für die internationale Stabilität und Sicherheit dar. Um dieser Gefahr zu begegnen, sind multilaterale Verträge und Übereinkommen mit dem Ziel der Nichtverbreitung und der letztlich vollständigen Abschaffung dieser Waffen geschlossen worden (u. a. Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag NVV, Übereinkommen über chemische Waffen CWÜ, Übereinkommen über toxische und biologische Waffen BWÜ). Im Mittelpunkt dieser Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung standen ursprünglich die Gefahren, die von diesen Waffen im Fall von bewaffneten Konflikten zwischen Staaten oder von unsachgemäßem Umgang mit diesen Waffensystemen ausgehen können.

Mit dem Auftreten des internationalen Terrorismus haben die Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln allerdings eine neue Dimension erhalten: Hinzugekommen ist nunmehr die Bedrohung aufgrund des möglichen Besitzes und des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen bzw. den Terrorismus unterstützende Staaten.

1. Nuklearwaffen/Radiologische Waffen

a) Staatliche Akteure

Durch den Nichtverbreitungsvertrag wurde die weltweite Verbreitung von Nuklearwaffen bislang erfolgreich begrenzt (vgl. Kapitel III.3.). Indien, Pakistan und Israel sind aber weiterhin nicht Mitglied des Nichtverbreitungs-

regimes. Indien und Pakistan haben bereits erfolgreich Nuklearwaffen getestet. Regionale Spannungen im Umfeld dieser drei Länder (Kaschmir-Konflikt, Nahost) bergen die Gefahr, dass – im Falle von künftigen Konflikten – auch Nuklearwaffen eingesetzt werden könnten. Hinzu kommt, dass sich andere Staaten in diesen Regionen veranlasst sehen könnten, ebenfalls ein eigenes nukleares Abschreckungspotential aufzubauen.

Durch die Verbreitung der zivilen Nutzung von Kernenergie und den damit verbundenen globalen Wissenstransfer haben heute immer mehr Staaten Zugang zu Technologien, die ihnen grundsätzlich die Möglichkeit zur Herstellung von Kernwaffen eröffnen (vgl. Kap. II.5. zu Nordkorea und Iran). Deshalb kommt den von der IAEA durchgeführten Kontrollen ziviler Nukleareinrichtungen elementare Bedeutung zu (Sicherungsmaßnahmen, Zusatzprotokoll, vgl. Kap. III.4.).

b) Nichtstaatliche Akteure

Das Risiko des Nuklearterrorismus ist ernst. Die Gefahr des Diebstahls und der Zündung einer kompletten Nuklearwaffe ist aufgrund der Sicherung dieser Waffen zwar eher unwahrscheinlich. Angesichts der großen Menge von weltweit derzeit ca. 1 700 Tonnen militärisch genutzten hochangereicherten Urans (HEU) und ca. 250 Tonnen militärisch genutzten Plutoniums ist aber nicht auszuschließen, dass es Terroristen gelingen könnte, sich Zugriff auf solches Nuklearmaterial zu verschaffen. Zwar gelten für das militärisch nutzbare Nuklearmaterial ähnliche Sicherheitsstandards wie für die Waffensysteme selbst. Außerdem unterliegt auch das zivile Nuklearmaterial in den Nichtkernwaffenstaaten sowie in Großbritannien und Frankreich den IAEA-Sicherungsmaßnahmen. Trotzdem ist es bereits zu Diebstählen bzw. versuchten Diebstählen von Nuklearmaterial, insbesondere in Ländern der ehemaligen Sowjetunion, gekommen. Die Sicherung von waffenfähigem Nuklearmaterial der Russischen Föderation ist deshalb Gegenstand verstärkter internationaler Kooperation (Global Partnership der G8, Joint Action der EU, vgl. Kapitel IV.10.).

Zur selbständigen Herstellung einer eigenen Kernwaffe dürften terroristische Organisationen nach Einschätzung der meisten Experten allerdings kaum in der Lage sein, weil sie bislang nicht über die dazu notwendige aufwendige Technik und hoch entwickelte industrielle Infrastruktur verfügen. Doch besteht ein ernstzunehmendes Risiko des terroristischen Einsatzes sogenannter radiologischer Waffen (dirty bombs), d. h. konventioneller, mit radioaktivem Material „verschmutzter“ Sprengkörper. Die zur Herstellung benötigten (hoch-) radioaktiven Materialien („Quellen“) finden breite Anwendung in Medizin, Industrie und Wissenschaft und sind oft verhältnismäßig leicht zugänglich. Nach IAEA-Schätzungen sind die Kontrollen dieser radioaktiven Materialien in über 100 Ländern unzureichend. Der Einsatz einer solchen Waffe hätte zwar deutlich geringere personelle und materielle Schadensfolgen als ein Nuklearwaffeneinsatz, aber zweifellos erhebliche psychologische Folgen. Die verbesserte Sicherung radioaktiver Quellen bildet deshalb – mit nachdrücklicher Unterstützung der Bundesregierung –

seit einigen Jahren einen Schwerpunkt der Arbeit der EU sowie anderer internationaler Organisationen und Foren (IAEO, G8).

2. Biologische Waffen

a) Staatliche Akteure

Die Entwicklung, Herstellung, Lagerung und jeglicher Erwerb biologischer Waffen sind durch das Übereinkommen über toxische und biologische Waffen (BWÜ) verboten (vgl. Kap. III.8.). Bisher haben 154 Staaten das Übereinkommen ratifiziert und weitere 16 unterzeichnet, doch fehlen noch einige wichtige Staaten, insbesondere in Afrika und im Nahen Osten. Ein weiteres großes Problem ist die mangelnde Überprüfungsmöglichkeit bei der Einhaltung des Übereinkommens wegen des Fehlens eines Verifikationsprotokolls. Die Vereinbarung eines Arbeitsprogramms für die Jahre 2003 bis 2005 erlaubte es aber auch nach dem Scheitern der Verhandlungen für ein BWÜ-Zusatzprotokoll, einen multilateralen Prozess aufrechtzuerhalten, der die Möglichkeit bietet, Schwachstellen bei der nationalen und internationalen Umsetzung des BWÜ zu identifizieren und diesen durch praktische Maßnahmen entgegenzuwirken. Die Bundesregierung hat auch 2005 fundierte Beiträge zu diesem Arbeitsprogramm erbracht und wird sich zusammen mit unseren EU-Partnern dafür einsetzen, dass auch für die Zeit nach der BWÜ-Überprüfungskonferenz Ende 2006 ein substantieller Follow-up-Prozess zustande kommt.

b) Nichtstaatliche Akteure

Der Einsatz biologischer Substanzen bei Terroranschlägen ist eine nicht nur theoretische Gefahr. Die – wenn auch erfolglosen – Versuche der Aum-Sekte in Japan, biologische Waffen zu entwickeln und die Versendung der Anthrax-Briefe in den USA im Jahr 2001 haben dies verdeutlicht. Trotz aller Anstrengungen der US-Behörden konnten Täter bisher nicht ermittelt werden. Dies zeigt auch die Schwierigkeiten bei der Überwachung der Verbotbestimmungen des BWÜ auf. Zur Prävention terroristischer Risiken sind die Verhinderung eines unberechtigten Zugriffs auf relevante biologische Agenzien sowie des Know-how-Abflusses durch Experten aus früheren offensiven B-Waffen-Programmen besonders wichtig. Sowohl das Arbeitsprogramm für die Jahre 2003 bis 2005 als auch die auf der Grundlage der Abschlusserklärung des G-8-Gipfeltreffens 2004 in Sea Island eingesetzte Gruppe von Bioterrorismus-Experten befassen sich hiermit.

Links:

www.g8.gov.uk
<http://en.g8russia.ru/>
www.opbw.org

3. Chemische Waffen

a) Staatliche Akteure

Chemische Waffen sind durch das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) völkerrechtlich geächtet (vgl. Kap. III.9.). 175 Staaten (Stand: 10. De-

zember 2005) sind dem CWÜ bereits beigetreten. Doch fehlen u. a. noch Nordkorea und einige Staaten des Nahen Ostens, von denen einige im Verdacht stehen, offensive Chemiewaffen-Programme entweder zu betreiben oder zumindest in der Vergangenheit betrieben zu haben. Auch der Irak ist bislang kein Vertragsstaat. Ein mehrjähriges Aktionsprogramms zur Universalisierung des CWÜ, auf das sich die Überprüfungskonferenz 2003 geeinigt hatte, ist deshalb fortgesetzt worden. Die laufenden Inspektionen der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) in Den Haag haben 2005 keinerlei Hinweis auf eine Vertragsverletzung ergeben.

b) Nichtstaatliche Akteure

Der Sarinangriff der Aum-Sekte 1995 in Japan und Vorbereitungen für Anschläge mit Ricin in London und anderen westlichen Staaten machen deutlich, dass terroristische Anschläge mit chemischen Waffen nicht ausgeschlossen werden können. Die gesetzliche innerstaatliche Umsetzung sämtlicher Verpflichtungen aus dem CWÜ, insbesondere die innerstaatliche Strafbewehrung seiner umfassenden Verbotsnormen, wäre deshalb ein besonders wichtiger Beitrag zur Bekämpfung des Chemiewaffen-Terrorismus. Viele CWÜ-Mitgliedsstaaten haben das CWÜ aber immer noch nicht oder nicht in vollem Umfang innerstaatlich umgesetzt. Die OVCW setzte deshalb das im Oktober 2003 beschlossene Aktionsprogramm zur Stärkung der nationalen Umsetzung aller CWÜ-Verpflichtungen auch 2005 fort. Weil zahlreiche Vertragsstaaten teilweise noch immer erheblichen Implementierungsrückstand haben, beschloss die Staatenkonferenz im Herbst 2005, das Aktionsprogramm um ein weiteres Jahr zu verlängern. Das Aktionsprogramm enthält Hilfsangebote an Staaten bei der Umsetzung, z. B. durch Mustergesetzgebungen, regionale Seminare zum Erfahrungsaustausch sowie Training von Personal. Seit Dezember 2004 leitet ein Mitglied der deutschen Delegation bei der OVCW als Berichterstatter die Beratungen zu diesem Themenkreis.

Auch durch die zügige Vernichtung der Chemiewaffen unter lückenloser internationaler Verifikation wird die Gefahr eines terroristischen Zugriffs nachhaltig verringert. Internationale finanzielle und technische Unterstützung der Chemiewaffen-Vernichtungsprogramme in Russland, wie zum Beispiel im Rahmen des G8-Programms „Globale Partnerschaft“, sind daher ein unmittelbarer Beitrag zur Minderung von Terrorismusgefahren.

Links

www.opcw.org

4. Trägermittel

a) Staatliche Akteure

Trägermittel (Raketen, Cruise Missiles und Unmanned Aerial Vehicles/UAV) können zum Einsatz sowohl von konventionellen als auch von Massenvernichtungswaffen genutzt werden. Entwicklung, Erwerb, Besitz und Weitergabe von militärischer Trägertechnologie sind bislang nicht durch völkerrechtliche Verbots- bzw. Nichtverbreitungsnormen geregelt. Lediglich das in der Mitglied-

schaft begrenzte und nicht rechtsverbindliche Exportkontrollregime des Missile Technology Control Regimes (MTCR) (s. Kap. IV.3.) und der ebensowenig mit verbindlichen Verbotsnormen ausgestattete Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) (s. Kap. III.10.) sind bisher Schritte in Richtung einer regelbasierten multilateralen Rüstungskontrolle von Trägertechnologie.

Die Verbreitung von Trägertechnologie bildet weiterhin einen Schwerpunkt des internationalen Proliferationsgeschehens, insbesondere aufgrund der zunehmenden Zahl von Staaten, die inzwischen zu autarker Produktion fähig sind (u. a. Pakistan, Indien, Nordkorea, Iran). Einige dieser Staaten treten nunmehr auch selbst als Kooperationspartner bzw. Lieferanten beim Aufbau von Raketenprogrammen und als Exporteure von Raketen in Drittstaaten in Erscheinung. Dies birgt ernsthafte Risiken für die Stabilität und Sicherheit der betroffenen Regionen. Besonders besorgniserregend sind in diesem Zusammenhang die Aktivitäten Nordkoreas und des Iran (vgl. Kap. II.5.). Technologische Grundlage der proliferierten Trägermittel sind in den meisten Fällen die in den 70er und 80er Jahren durch die frühere Sowjetunion und China produzierten und verbreiteten Systeme (SCUD-Raketen sowie davon abgeleitete Modelle chinesischer Bauart kürzerer bis mittlerer Reichweite). Sie bilden in zahlreichen Staaten – insbesondere des Nahen und Mittleren Ostens – in verschiedenen Weiterentwicklungen bis heute die Basis z. T. umfangreicher Raketenstreitkräfte.

b) Nichtstaatliche Akteure

Die mit der Proliferation von Trägertechnologie verbundenen Risiken sind bislang auf den staatlichen Bereich beschränkt; die Nutzung dieser Systeme durch nichtstaatliche Akteure erscheint aufgrund der aufwändigen technischen Infrastruktur zumindest im Raketenbereich eher unwahrscheinlich. Ein wesentlich größeres Risiko stellen aufgrund der weiten Verbreitung und des vergleichsweise leichten Zugriffs tragbare Flugabwehrraketensysteme (Man Portable Air Defense Systems ManPADS) dar (nach Schätzungen existieren weltweit bis zu 500 000 Stück; in den letzten 25 Jahren gab es 40 Anschläge mit ManPADS mit insg. 700 Todesopfern.). Auch die bislang durch rüstungskontrollpolitische Regelungen überhaupt nicht erfassten Marschflugkörper (Cruise Missiles) und unbemannten Flugobjekte Unmanned Aerial Vehicles (UAV) sind aufgrund der wesentlich leichter zugänglichen technischen Komponenten, die für eine Herstellung erforderlich sind, eine ernstzunehmendere Bedrohung, der durch die rüstungskontrollpolitische Erfassung auch dieser Systeme begegnet werden sollte.

Vergleiche zu Trägermitteln auch Kap. III.10. und Kap. IV.3.

5. Regionale Proliferationsrisiken

a) Nordkorea

Nordkorea ist seit 1985 Mitglied des Nichtverbreitungsvertrages (NVV). Am 9. Januar 2003 erklärte es seinen Austritt aus dem NVV. Aufgrund von Formfehlern bei

der Erklärung ist jedoch ungeklärt, ob der Austritt wirksam geworden ist. Auch die NVV-Überprüfungskonferenz 2005 ließ diese Frage offen. Nordkorea ist seit 1987 Mitglied des Biowaffenübereinkommens (BWÜ); kein Mitgliedstaat des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ), Teststoppvertrages (CTBT) und des Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles (HCoC).

Nuklearwaffen: Seit 1987 arbeitet ein Forschungsreaktor in Yongbyon, der zur Waffenplutonium-Erzeugung geeignet ist. USA und Nordkorea einigten sich 1994 in einer Rahmenvereinbarung auf den Umbau des nordkoreanischen Nuklearprogramms (Einstellung des militärisch nutzbaren Nuklearprogramms gegen Bau von zwei proliferationsresistenten Leichtwasserreaktoren und bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors Lieferung von 500.000 t Schweröl pro Jahr; Überwachung durch die IAEA). Die Umsetzung der Vereinbarung erfolgte durch die 1995 durch USA, Japan und Südkorea gegründete Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO), der die EU 1997 beigetreten ist. Nach Informationen über die Existenz einer geheim betriebenen Urananreicherung wurden die Schweröllieferungen 2002 und die Bauarbeiten an den Leichtwasserreaktoren im nordkoreanischen Kumho 2003 für ein Jahr suspendiert. Die Unterbrechung der Bauarbeiten wurde 2004 um ein zweites Jahr verlängert. Im November 2005 erzielte der KEDO-Exekutivrat eine grundsätzliche Einigung, den Bau der Reaktoren ganz einzustellen. Die Mitgliedsstaaten der EU beschlossen ihrerseits, die zum Jahresende 2005 auslaufende EURATOM-Mitgliedschaft in KEDO noch um ein Jahr zu verlängern, um die Interessen der EU auch bei der Abwicklung des LWR-Projekts angemessen zu vertreten. Zur ordnungsgemäßen Beendigung des Projekts will die EU 2006 noch einmal zu den Kosten des KEDO-Sekretariats beitragen, das bis Ende 2006 aufgelöst werden soll.

Seit Vorliegen der Hinweise auf die Urananreicherung bemüht sich die internationale Gemeinschaft darum, Nordkorea zur Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Nichtverbreitungsvertrag, dem Safeguards-Abkommen mit der IAEA sowie dem bilateralen Rahmenabkommen von 1994 zu bewegen. Dies schließt die verifizierbare Einstellung möglicher Nuklearwaffenprogramme ein, deren Existenz noch immer nicht eindeutig belegt ist (auch wenn sich Nordkorea am 31. März 2005 selbst zum Kernwaffenstaat erklärt hat). Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Nordkorea in der Tat über ausreichend waffengrädiges Material für den Bau einfacher Nuklearbomben verfügt.

Biologische Waffen: Entwicklung und Produktion einsetzbarer biologischer Waffen durch Nordkorea werden vermutet.

Chemische Waffen: Das Chemiewaffen-Programm Nordkoreas lässt sich bis in die 50er Jahre zurückverfolgen. Die Schätzungen über die bisher produzierten Chemiewaffen-Mengen schwanken stark (von 300 t bis

5 000 t). Es gibt Berichte, wonach Nordkorea angeblich den Aufbau von Chemiewaffen-Programmen in anderen Staaten unterstützt. Eine EU-Démarche im Jahr 2003, um Nordkorea zum Beitritt zum Chemiewaffenübereinkommen zu bewegen, hatte keinen Erfolg. Nordkorea teilt nach eigener Aussage die Zielsetzung des Übereinkommens, fürchtet jedoch, dass die nach dem Abkommen möglichen Inspektionen zu seinem Nachteil missbraucht werden könnten und schließt daher eine Mitgliedschaft aus.

Trägertechnologie: Nordkorea gilt seit Jahren als weltweit größter Proliferateur von Trägertechnologie, basierend auf russischer SCUD-Technologie.

Derzeit gibt es Entwicklungsreihen in allen drei Reichweiten: Kurzstreckenraketen (insgesamt derzeit ca. 500 SCUD-B (bis 300 km Reichweite) und SCUD-C (500 km Reichweite)), Mittelstreckenrakete NO DONG (bis 1 300 km Reichweite bei 700 kg Nutzlast) Langstreckenrakete TAEPO DONG 1 (Reichweite geschätzte 2 600 km bis 5 600 km) mit einer Nutzlast von 500 kg (einzige dreistufige Rakete in einem Entwicklungsland), Langstreckenrakete TAEPO DONG 2 (Reichweite befindet sich in Entwicklungsphase).

Nordkorea lehnt einen Beitritt zum Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation von ballistischen Raketen (HCOC) unter Verweis auf seine Sicherheitslage ab.

Das nach US-Angaben am 4. Oktober 2002 gegenüber dem US-Sondergesandten Kelly gemachte Eingeständnis eines geheimen Urananreicherungsprogramms sowie der anschließende Rückzug vom Nichtverbreitungsvertrag lösten intensive Bemühungen der internationalen Gemeinschaft aus, um Nordkorea zur Aufgabe militärisch nutzbarer Nuklearprogramme und zur Einhaltung seiner Pflichten aus dem internationalen Nichtverbreitungsregime zu bewegen.

Dem Bericht des IAEO-Gouverneursrates vom 12. Februar 2003 und der formellen Befassung des VN-Sicherheitsrates am 9. April 2003 folgte eine Multilateralisierung des Gesprächsprozesses durch Einbeziehung der Nachbarstaaten Nordkoreas, aus der schließlich das Format der sogenannten Sechs-Parteiengespräche (China, Japan, Nordkorea, Russland, Südkorea, USA) entstand. Trotz der Einigung auf das Sechs-Parteienformat verliefen die ersten drei Gesprächsrunden weitgehend ergebnislos.

Zentrales Hindernis einer diplomatischen Lösung der nordkoreanischen Nuklearkrise waren und sind die unvereinbaren Positionen der USA und Nordkoreas. Die USA fordern eine umfassende, unumkehrbare und überprüfbare Einstellung des Nuklearwaffenprogramms vor Gewährung wirtschaftlicher und politischer Konzessionen, während Nordkorea auf Einstellung des Nuklearwaffenprogramms erst nach erfolgten Hilfeleistungen besteht.

Problematisch ist auch, dass bislang unklar blieb, ob und welche Nuklearwaffenprogramme Nordkorea tatsächlich praktisch betreibt. Dies gilt insbesondere für ein mögliches Urananreicherungsprogramm zu militärischen Zwe-

cken, nachdem der pakistanische Nuklearwissenschaftler Abdul Qader Khan im Januar 2004 die Weitergabe von Nukleartechnologie an Nordkorea eingeräumt hat. Die Fragen, ob Nordkorea weiterhin zivile Kernenergie nutzen können soll und wie seinen wirtschaftlichen und politischen Interessen entsprochen werden soll, blieben bisher ebenfalls offen.

Der dritten Sechser-Gesprächsrunde folgte eine Reihe die Krise verschärfender Schritte Nordkoreas: Ablehnung des Stufenplans der USA zur Lösung der Krise; Ablehnung einer Beteiligung an den Sechs-Parteien-Gesprächen auf unbestimmte Dauer; Aufkündigung des Raketentest-Moratoriums von 1999; Selbsterklärung zum Atomwaffenstaat; Test einer Antischiffs-Rakete über der Japanischen See. Erst am 9. Juli 2005 stimmte Nordkorea einer Fortsetzung der Sechs-Parteien-Gespräche unter der Voraussetzung zu, dass die USA Nordkorea als Partner voll anerkennen und von kriegsrischen Plänen gegen Nordkorea absehen. Südkorea sagte seinerseits die Lieferung von 500 000 t Reis als einseitige Vorleistung zu und machte ein Verhandlungsangebot zur Lieferung von 2 000 Megawatt Strom.

In der vierten Runde der Sechs-Parteiengespräche konnten sich die Parteien am 19. September 2005 auf eine Gemeinsame Grundsatzerklärung zur Lösung der Nuklearproblematik auf der koreanischen Halbinsel einigen. Neben der deutlich verbesserten Gesprächsatmosphäre trug vor allem der hohe diplomatische Einsatz Chinas zu dieser Einigung bei. Von vielen Beobachtern als Durchbruch in den Verhandlungen gefeiert, enthielt die Erklärung folgende zentrale Punkte:

- Nordkorea verpflichtet sich zur Aufgabe seines Nuklearwaffenprogramms und bestehender Nuklearprogramme;
- Nordkorea stellt baldige Rückkehr zum NVV und IAEO Sicherheitsabkommen in Aussicht;
- Nordkorea bekräftigt sein Recht auf zivile Nutzung der Kernenergie;
- die Parteien vereinbaren, zu einem geeigneten Zeitpunkt Gespräche über die Lieferung eines Leichtwasserreaktors (LWR) an Nordkorea aufzunehmen;
- Nichtangriffszusagen der USA und
- Vereinbarung jeweils zwischen Japan und USA einerseits und Nordkorea andererseits, Schritte zur Normalisierung der Beziehungen zu ergreifen;
- Verpflichtung der Parteien zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und zur Unterstützung Nordkoreas, insbesondere im Energiesektor.

Die Einigung auf Grundsätze für die weiteren Verhandlungen konnte aber die fortbestehenden tiefgreifenden Differenzen in der Sache, insbesondere zwischen USA und Nordkorea, nur für kurze Zeit überdecken. Diese Differenzen betreffen die Einzelheiten der Aufgabe der Nuklearprogramme, die Reihenfolge der gegenseitigen Zugeständnisse und die Lieferung eines Leichtwasserreaktors an Nordkorea.

Der erste Teil einer fünften Gesprächsrunde vom 9. bis 11. November 2005 erbrachte dementsprechend keine substanziellen Fortschritte.

Anfang 2006 weigerte sich Nordkorea dann, die fünfte Gesprächsrunde fortzusetzen und begründete dies mit Maßnahmen der USA gegen Finanzinstitute, die an Geldwäscheaktivitäten zugunsten Nordkoreas beteiligt sein sollen. Die USA machten demgegenüber geltend, diese Maßnahmen stünden in keinem Zusammenhang mit der Nuklearproblematik.

Trotz der verbleibenden erheblichen Probleme hat sich das Sechs-Parteien-Format zur Suche nach einer Lösung für die koreanische Nuklearproblematik bewährt und wurde von keinem der beteiligten Länder in Frage gestellt. Die Bundesregierung unterstützt diesen multilateralen Ansatz zur friedlichen Lösung der nordkoreanischen Nuklearproblematik nachdrücklich. Sie bemüht sich auf bilateraler wie multilateraler Ebene, die nordkoreanische Regierung zu einer vollständigen und überprüfbaren Einhaltung ihrer vertraglichen Nichtverbreitungsverpflichtungen zu bewegen. Die deutsche Position ist durch Erklärungen des Bundesministers, der Staatsminister, Gespräche mit dem nordkoreanischen Botschafter im Auswärtigen Amt, Gespräche mit nordkoreanischen Delegationen und Démarchen deutscher Vertreter in Pjöngjang verdeutlicht worden. Ein 2005 geplanter Besuch der EU-Troika in Nordkorea, dessen Hauptthema die Nuklearkrise sein sollte, kam wegen der Ablehnung Nordkoreas nicht zustande.

Eine Lösung der koreanischen Nuklearproblematik ist dringlich, da von dem behaupteten bzw. vermuteten nordkoreanischen Nuklearwaffenprogramm Gefahren sowohl für die regionale und globale Sicherheit und Stabilität wie auch für Autorität und Integrität des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages (NVV) ausgehen. Eine Erneuerung der NVV-Mitgliedschaft Nordkoreas, wie in der Gemeinsamen Grundsatzerklärung in Aussicht gestellt, wäre ein wichtiger Beitrag, um den durch die koreanische Nuklearkrise mitverursachten Erosionstendenzen des NVV entgegenzuwirken.

Links:

www.kedo.org

www.sipri.org

www.iaea.org

b) Iran

Irans Streben nach Beherrschung des vollständigen Brennstoffkreislaufs, die Entdeckung zuvor nicht gemeldeter, obwohl deklarierungspflichtiger, nuklearer Aktivitäten sowie Feststellung iranischer nuklearer Beschaffungsaktivitäten hatten bereits 2002 den Verdacht auf ein geheimes iranische Nuklearwaffenprogramm geweckt und große internationale Besorgnis ausgelöst. Dies führte ab Februar 2003 zu einer intensiven Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen Irans aus dem Nichtverbreitungsvertrag (NVV) durch die IAEA, die bis heute andauert.

Bereits in der Resolution des IAEA-Gouverneursrats vom 12. September 2003 forderte die internationale Staatengemeinschaft von Iran vollständige Kooperation mit der IAEA, Zeichnung und unmittelbare Anwendung eines Zusatzprotokolls zum bestehenden Sicherheitsabkommen, sowie die Suspendierung von Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungsaktivitäten. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben von Anfang an die Forderungen der IAEA unterstützt (siehe Schlussfolgerungen des Rates für Allgemeine und Auswärtige Angelegenheiten).

Besonders aktiv setzten sich die Außenminister Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens (die sog. E3) für eine diplomatische Lösung dieser Frage in der IAEA ein. Bei einem Besuch der drei Minister in Iran kam die Übereinkunft von Teheran vom 21. Oktober 2003 zustande, in der Iran wesentliche Zusicherungen machte: Volle Kooperation mit der IAEA, Bereitschaft zur Zeichnung und sofortigen Implementierung des Zusatzprotokolls noch vor seiner Ratifizierung und Suspendierung von Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungsaktivitäten. Im Gegenzug bestätigten die E3 in der Übereinkunft das Recht Irans auf friedliche Nutzung der Nuklearenergie und eröffneten die Perspektive erweiterter Kooperation im Falle einer Ausräumung der bestehenden Besorgnisse.

Die Übereinkunft von Teheran führte zu einer deutlich verbesserter Kooperation Irans mit der IAEA, die allerdings bis heute nach Worten des IAEA Generaldirektors noch immer „unvollständig und überfällig“ bleibt.

Nach der vorübergehenden Krise infolge der Wiederaufnahme der Zentrifugenproduktion und der Urankonversion durch Iran im Sommer 2004 traf Iran mit den E3, inzwischen auch unterstützt durch den Hohen Repräsentanten der EU für Außenbeziehungen, Javier Solana (E3/EU), am 15. November 2004 in Paris eine weitere Vereinbarung, die nochmals einen Lösungsweg für die iranische Nuklearproblematik aufzeigen sollte. Im Rahmen der sog. „Pariser Vereinbarung“ verpflichtete sich Iran zur vollständigen Erfüllung der Forderungen des IAEA-Gouverneursrates aus der Resolution vom 18. September 2004 (u. a.: enge Zusammenarbeit mit der IAEA bei der Lösung der noch offenen Fragen zum iranischen Nuklearprogramm, fortgesetzte Anwendung des IAEA-Zusatzprotokolls, Gewährleistung der vollständigen Suspendierung aller Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungsaktivitäten, einschl. aller Uran-Konversionsaktivitäten). E3/EU erklärten sich im Gegenzug bereit, mit Iran in Verhandlungen über ein Langfristabkommen einzutreten, während deren gesamter Dauer die Suspendierung aufrecht erhalten werden sollte.

Die Pariser Vereinbarung zusammen mit der Bestätigung der erfolgten Suspendierung durch die IAEA sowie die darauf folgende Resolution des IAEA-Gouverneursrats vom 29. November 2004 legte damit die Grundlage für den weiteren Verhandlungsprozess der E3/EU mit Iran, der am 13. Dezember 2004 auf Ebene der Außenminister eingeleitet wurde. Ziel der Verhandlungen war es, von Iran „objektive Garantien“ zu erhalten, dass sein Nuklearprogramm ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Im

Gegenzug erklärten sich die E3/EU bereit, in diesem langfristigen Abkommen vertiefte Kooperation einschließlich konkreter Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Nukleare Fragen, Technologie und Kooperation sowie Politik und Sicherheit zu vereinbaren.

Der anschließende intensive Verhandlungsprozess, den die E3/EU offen und mit gutem Willen führten, wurde immer wieder durch einseitige Maßnahmen und Drohungen Irans gestört. Nach öffentlichen Drohungen mit Verhandlungsabbruch und der Wiederaufnahme der Uran-konversion Anfang Mai 2005 trafen sich die E3/EU auf Ministerebene am 23. Mai 2005 mit dem iranischen Verhandlungsführer Rohani und vereinbarten, dass die E3/EU bis Ende Juli/Anfang August 2005 einen umfassenden und detaillierten Vorschlag für eine Langfristvereinbarung vorlegen sollten. Vereinbarungsgemäß übermittelten die E3/EU am 5. August 2005 einen entsprechend umfassenden Vorschlag an Iran. Darin boten sie Iran im Gegenzug zu den geforderten objektiven Garantien, dass sein Nuklearprogramm ausschließlich friedlich genutzt werden kann, eine umfassende Kooperation im wirtschaftlichen, politischen und im Bereich der zivilen Nutzung der Kernenergie an. Dies umfasste auch die Bereitschaft, ein ziviles und proliferationsresistentes, auf Leichtwassertechnologie basierendes nukleares Energieprogramm Irans aktiv und durch die Abgabe von Liefergarantien für nukleare Brennstoffe zu unterstützen.

Kurz zuvor (am 1. August 2005) hatte Iran jedoch bereits durch die Aufforderung an die IAEO, Siegel an der Konversionsanlage in Esfahan zu entfernen, um diese wieder in Betrieb zu nehmen, deutlich gemacht, dass es an einem umfassenden Angebot der E3/EU gar nicht mehr ernsthaft interessiert war. Entsprechend hat der Leiter der Iranischen Atomenergiebehörde und iranische Vize-Präsident, Aghazadeh, das E3/EU Angebot unmittelbar nach der Vereidigung des neuen iranischen Präsidenten Ahmadinejad und offensichtlich ohne intensive Prüfung bereits am 7. August brüsk zurückgewiesen. Unmittelbar danach, am 10. August, begann Iran, entgegen dem Wortlaut und Sinn der Pariser Vereinbarung, nach Entfernung der IAEO-Siegel mit dem Betrieb der Konversionsanlage in Esfahan. Aufforderungen eines bereits am 11. August von den E3/EU einberufenen IAEO Sondergouverneursrats, die Suspendierung wiederherzustellen, ignorierte der Iran und produzierte bereits bis zum nächsten Bericht des IAEO Generaldirektors am 2. September 2005 rund 7 Tonnen anreicherungs-fähiges Nuklearmaterial (sog. UF 6).

In einer Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. September 2005 machte Irans neuer Präsident, Mohammed Ahmadinejad, deutlich, dass er zu keinerlei Einschränkung des Anreicherungsprogramms bereit sei, allenfalls ausländischen Partnern eine Beteiligung an der Anreicherung im Iran zugestehen würde. Die Bemühungen der E3/EU um eine diplomatische Lösung der Iran-Nuklearfrage, die im November 2003 Grund dafür waren, dass der IAEO Gouverneursrat trotz der iranischen Verfehlungen nach dem Sicherheitsabkommen zunächst auf einen Bericht an den VN-Sicherheitsrat

verzichtet hatte, schienen zum Ende gekommen. Der IAEO-Gouverneursrat stellte daher in seiner Resolution vom 24. September 2005 mit Mehrheit fest, dass der Iran die Verpflichtungen aus seinem Sicherheitsabkommen verletzt habe (non-compliance) und diese satzungsgemäß an den VN-Sicherheitsrat zu berichten sei. Auf Bitten vieler Mitgliedsstaaten des Gouverneursrat ließ er jedoch Zeitpunkt und Inhalt eines solchen Berichts offen, um dem Iran noch Zeit und Gelegenheit zum Einlenken zu geben.

Mehrere Mitgliedsstaaten des Gouverneursrats (u. a. Russland und Südafrika) bemühten sich anschließend mit eigenen Vorschlägen um eine Lösung, die zunächst sogar Erfolg versprechend erschienen. In einem Treffen am 21. Dezember 2005 vereinbarten die E3/EU mit Iran noch einmal zu prüfen, ob es eine Möglichkeit für die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozess gibt und einigten sich auf neue Gespräche am 18. Januar 2006.

Unmittelbar nach der Jahreswende kündigte Iran dann aber am 3. Januar 2006 an, seine anreicherungsbezogenen Forschungsaktivitäten entgegen den Forderungen des IAEO Gouverneursrats und der Bestimmungen der Pariser Vereinbarung, am 9. Januar 2006 wieder aufzunehmen. Iran ließ diesen Worten trotz Warnung der E3/EU, dass dies das Ende des Verhandlungsprozess bedeuten würde, am 10. Januar 2006 durch Bruch der Siegel an mehreren Nuklearanlagen Taten folgen. Die E3/EU Außenminister trafen daraufhin am 12. Januar 2006 in Berlin zusammen und stellen gemeinsam fest, dass der Iran einseitig die Verhandlungen abgebrochen habe. Der IAEO-Gouverneursrat beschloss daher in einer Sondersitzung am 4. Februar 2006, den VN-Sicherheitsrat über die Entwicklung zu unterrichten. Zwar werden sich die E3/EU auch weiterhin mit allen Mitteln für eine diplomatische Lösung der jetzt vom Iran eingeleiteten Krise durch den VN-Sicherheitsrat und die IAEO einsetzen. Welche Entwicklung das Dossier im Jahre 2006 nehmen wird, hängt aber vor allem davon ab, ob der Iran bereit ist, sich an den einhelligen Forderungen der internationalen Staatengemeinschaft zu orientieren.

III. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Internationale Bemühungen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Terrorismusbekämpfung

Die Regierungen der meisten Staaten ebenso wie internationale Organisationen und Interessengruppen sind sich der dringenden Notwendigkeit bewusst, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Verpflichtungen gemeinsam tatkräftig und entschieden entgegenzuwirken. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VNSR) hat dabei nach Artikel 24 der Charta der Vereinten Nationen herausragende Bedeutung, da er die grundlegende Verantwortung für die Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit trägt. Bereits 1992 hat der VNSR in einer präsidentiel-

len Erklärung die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermittel als Bedrohung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit qualifiziert und durch Bezugnahme auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen die Bedeutung dieser Frage unterstrichen.

Bei der Bekämpfung und nachhaltigen Eindämmung dieser Gefahren können Abrüstung, Rüstungskontrolle und Proliferationsbekämpfung einen zentralen Beitrag leisten. Zielvorstellung muss bleiben, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen auf staatlicher Ebene einzudämmen, das vorhandene Potential durch kontrollierte Vernichtung so weit wie möglich zu reduzieren und die dann noch vorhandenen Massenvernichtungswaffen durch verbesserte Absicherung und verschärfte Kontrollen vor terroristischem Zugriff zu schützen.

Zur Erreichung dieses Zieles stehen für die Bundesregierung diplomatische und politische Mittel und Instrumente im Vordergrund. Dabei geht es in erster Linie um die Stärkung der bestehenden multilateralen Vertragsregime durch die Verbesserung der Mechanismen zur Entdeckbarkeit von Vertragsverletzungen und zur Einhaltung dieser Vertragsregime.

Neue Instrumente müssen zur Schließung noch vorhandener Regelungslücken hinzukommen, die Exportkontrollen verstärkt und die praktische Abrüstungszusammenarbeit bei der Vernichtung und sicheren Lagerung von Massenvernichtungswaffen intensiviert werden.

EU

Die EU beteiligte sich 2005 aktiv an der internationalen Diskussion darüber, wie der Zugang zu sensitiven Nukleartechnologien (Anreicherung, Wiederaufarbeitung), die grundsätzlich auch eine Nuklearwaffenoption bieten, besser kontrolliert bzw. eingegrenzt werden kann. Grundlage hierfür war die EU-Strategie zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vom 12. Dezember 2003.

Im Rahmen der Implementierung dieser EU-Strategie setzt die EU auch ihre enge Zusammenarbeit mit Russland zur effektiven Sicherung der großen Altbestände von chemischen Kampfstoffen und waffenfähigem Spaltmaterial in der Russischen Föderation sowie bei der Beseitigung dieser gefährlichen Materialien fort. Mit diesen Projekten leistet die EU einen effizienten Beitrag zur Verringerung des Proliferationsrisikos.

Ebenfalls in Umsetzung der EU-Massenvernichtungswaffenstrategie wurde die enge Abstimmung mit den USA weitergeführt. Der EU-US-Gipfels am 20. Juni 2005 verabschiedete zum einen eine gemeinsame Erklärung zum Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und gegen den Terrorismus. Zum anderen erarbeiteten EU und USA einen gemeinsamen Arbeitsplan mit konkreten Zielvereinbarungen, die der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen entgegenwirken sollen. Beide Seiten wollen u. a. wichtige multilaterale Verträge im Nichtverbreitungs-, Abrüstungs- und Rüstungskon-

trollbereich stärken und die bilaterale Abstimmung intensivieren. Dazu wurde u. a. ein Dialog über Vertragstreue und Verifikation auf Expertenebene begonnen, der erstmals im Dezember 2005 stattfand.

Auf multilateraler Ebene setzte sich die EU maßgeblich für die Wiederherstellung eines internationalen Konsens über Nichtverbreitung und Abrüstung ein. Dabei war der für die Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages im Mai 2005 erarbeitete Gemeinsame Standpunkt aller EU-Mitgliedsstaaten von besonderer Bedeutung.

Vereinte Nationen

Fünf Jahre nach dem VN-Millennium-Gipfel 2000 hielten die Vereinten Nationen (VN) vom 14. bis 16. September 2005 ein Gipfeltreffen in New York ab, um eine Zwischenbilanz auf dem Weg bis zum Jahr 2015 zu ziehen. Die Bundesrepublik Deutschland war durch Außenminister Joschka Fischer vertreten, der sich, gemeinsam mit den europäischen Partnern, für den Erhalt der Substanz des internationalen Konsenses zu Abrüstung und Nichtverbreitung einsetzte, wie er in der Abschlusserklärung der Überprüfungskonferenz für den Nichtverbreitungsvertrag im Jahr 2000 Ausdruck gefunden hatte. In der Erklärung des VN-Millennium-Gipfels von 2000 hatte sich die Staatengemeinschaft noch auf einen Aufruf zur Abschaffung aller Massenvernichtungswaffen und zur Einhaltung aller Abrüstungs- und Rüstungskontrollverträge einigen können.

Beim Gipfeltreffen von 2005 zeigte sich jedoch, dass seitdem eine Kluft zwischen Kernwaffenstaaten, vor allem die USA, und einer Reihe von Nicht-Kernwaffenstaaten, insbesondere Mitgliedsstaaten der Bewegung der Ungebundenen (NAM) entstanden ist, die auf einer unterschiedlichen Wahrnehmung der Elemente des Nichtverbreitungsvertrages beruht. Während die einen die Dringlichkeit der Gefahr der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in den Vordergrund rücken, betonen die anderen, dass Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen nur dann erfolgreich sein können, wenn parallel weitere Abrüstungsschritte der Kernwaffenstaaten erfolgen. Im Abschlussdokument des VN-Gipfels vom September 2005 konnte deshalb keine Einigung zur Erwähnung von Nichtverbreitung einerseits und Abrüstung bzw. Rüstungskontrolle von Massenvernichtungswaffen andererseits erreicht werden. Der bedeutende Themenbereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle fand Erwähnung lediglich in kurzen Absätzen (Ziff. 94 und 95), die zur Einhaltung bestehender Abkommen im Bereich der konventionellen Waffen aufrufen.

Zu Bemühungen der Vereinten Nationen im weiteren Rahmen um Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen siehe auch Kap. V.

NATO

Die NATO hat im Rahmen der internationalen Bemühungen um eine effektive Nichtverbreitungspolitik in erster Linie eine politisch unterstützende Rolle. Proliferations-

themen werden seit 1994 in zwei Arbeitsgruppen, der Senior Political-Military Group on Proliferation (SGP) und der Senior Defence Group on Proliferation (DGP) behandelt, deren Mandate 2004 erneuert wurden.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Senior Political-Military Group on Proliferation (SGP) liegt auf Konsultation und Informationsaustausch zwischen den Alliierten über Proliferationsrisiken und -bedrohungen sowie der Erarbeitung von politischen Empfehlungen, ohne die Arbeit bestehender internationaler Organisationen und Nonproliferationsregime zu duplizieren. Ein wichtiges Ergebnis der SGP war die Ende 2004 fertiggestellte Studie zu den von ballistischen Raketen in Verbindung mit Massenvernichtungswaffen ausgehenden Risiken und Bedrohungen für NATO-Territorium, NATO-Truppen und Bevölkerungszentren.

Im Rahmen des aktuellen Arbeitsprogramms findet eine Bestandsaufnahme der bestehenden Exportkontroll- und Nonproliferationsregime und -Initiativen im Bereich von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen statt.

Die Senior Defence Group on Proliferation (DGP) beschäftigt sich mit der Erarbeitung praktischer Maßnahmen zum Schutz des Bündnisses gegen Massenvernichtungswaffen und die Entwicklung geeigneter Verteidigungsfähigkeiten.

Konsultationen zu aktuellen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsfragen einschließlich terroristischer Gefahren fanden 2005 innerhalb der NATO auch unter Beteiligung der Partnerstaaten des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates, der Ukraine sowie einzelner Partnerstaaten des Mittelmeerdialoges statt.

Die Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermittel ist auch ein Kernthema der Arbeit des NATO-Russland-Rates (NRR). Dessen Arbeitsgruppe zu Nichtverbreitungsfragen untersucht aktuelle Proliferationsfragen sowie mögliche Antworten hierauf im Rahmen des Instrumentariums der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Prüfung der Möglichkeiten praktischer Zusammenarbeit bei der Abwehr von Gefahren, die aus der Verbreitung und dem Missbrauch von waffenfähigen nuklearen, biologischen, chemischen und radiologischen Substanzen resultieren.

Die Nuklearexperten-Arbeitsgruppe des NATO-Russland-Rates behandelte vor allem die Sicherung und den Schutz von Nuklearwaffen sowie Schaffung größerer Transparenz bei den bestehenden Dispositiven der strategischen Nuklearwaffen. Gegenseitige Besuche von Übungen zur Beseitigung der Folgen von Unfällen mit Nuklearwaffen trugen zu größerer Transparenz bei. Neben der Fortführung dieser vertrauensbildenden Maßnahmen im Bereich der Nuklearwaffensicherheit fand im September 2005 ein von Deutschland organisiertes, erfolgreiches Seminar zu Nuklearstrategien und Doktrinen in Garmisch-Patenkirchen statt. Hieran ist anzuknüpfen, um den Dialog in diesem sicherheitspolitischen Kernbereich weiter zu intensivieren.

Der Gefahr terroristischer Anschläge mit Massenvernichtungswaffen hat die Allianz frühzeitig besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Gemäß den Beschlüssen des Istanbul Gipfeltreffens 2004 befassen sich die Allianzmitglieder in den zuständigen Ausschüssen mit Berichten und Analysen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse. Im Juni 2005 nahmen die Verteidigungsminister der Allianz einen umfassenden Bericht zu den Allianzaktivitäten im Bereich der Abwehr terroristischer Gefahren mit Massenvernichtungswaffen zur Kenntnis und identifizierten eine Reihe von Folgeaktivitäten. Gegenwärtig wird darüber hinaus die Möglichkeit geprüft, die 2001 begonnene Antiterror-Operation Active Endeavour, in deren Rahmen die NATO die Sicherheit von Schifffahrtsrouten im Mittelmeer gewährleistet, zur Unterstützung von Maßnahmen beim Aufspüren des illegalen Transports von Massenvernichtungswaffen auf See einzusetzen.

Sonstige

Weitere internationale Institutionen und Gruppen (u. a. IAEO, G8, PSI, NSG) befassen sich ebenfalls mit einer Verbesserung der internationalen Regime und Absprachen zur Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Die dazu vorliegenden Vorschläge reichen von verstärkten Exportkontrollen über eine Stärkung der Rolle der IAEO bzw. eine Multinationalisierung dieser Technologien bis hin zu zeitlich befristeten Moratorien oder auch Cut-off-Konzepten (keine neuen Technologiehalter neben den bereits existierenden). Alle derzeit diskutierten Vorschläge stehen im Spannungsfeld zwischen einer wirksamen Stärkung der Nichtverbreitungsverpflichtungen, dem im Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag verbrieften Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie und der uneingelösten Forderung des Nichtverbreitungsvertrages nach umfassender nuklearer Abrüstung der Kernwaffenstaaten.

Links:

<http://ue.eu.int>

www.nato.org

www.iaea.org

www.g8.gc.ca

www.un.org

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/487/60/PDF/N0548760.pdf?OpenElement> (Abschlussklärung des VN-Gipfels 2005)

<http://www.un.org/millennium/declaration/ares552e.pdf> (Millennium-Erklärung 2000)

2. Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung

Der Vertrag zur Reduzierung strategischer Waffen (START I) zwischen den USA und Russland von 1994 verpflichtet die Vertragsparteien zur Begrenzung ihres strategischen Nukleararsenals auf 6 000 Gefechtsköpfe auf 1 600 strategischen Offensivträgerwaffen. Darüber hinaus enthält der Vertrag umfangreiche Bestimmungen zur Verifikation. Der zusätzlich am 1. Juni 2003 in Kraft getretene Vertrag zwischen den USA und Russland über

die Reduzierung strategischer Offensivwaffen (Moskauer Vertrag – SORT) sieht vor, dass beide Seiten bis zum 31. Dezember 2012 die Zahl der dislozierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 1 700 bis 2 200 reduzieren. Zu substrategischen Nuklearwaffen stehen Abrüstungs-Initiativen weiter aus.

Der START I-Vertrag enthält detaillierte Bestimmungen zur Reduzierung des strategischen Nuklearwaffenarsenals der USA und Russlands. Im Berichtszeitraum setzten die USA und Russland die Verifikation der Vertragseinhaltung fort. Der Vertrag läuft 2009 aus. Erste Sondierungsgespräche über eine Regelung nach Auslaufen des Vertrages haben begonnen.

Der 2003 in Kraft getretene SORT-Vertrag zwischen den USA und Russland setzt den Prozess der Verringerung der strategischen Offensivwaffen fort. Der START I-Vertrag und sein umfangreiches Verifikationsregime gelten auch nach Inkrafttreten des SORT-Vertrags fort. Beide Vertragspartner haben im Zusammenhang mit dem Abschluss des SORT-Vertrags auf ihre Abrüstungsverpflichtung aus Artikel VI Nichtverbreitungsvertrag hingewiesen und damit ihre Bereitschaft betont, an diesem für die globale Sicherheit und Stabilität zentralen Vertragswerk festzuhalten.

Die nach dem SORT-Vertrag vorgesehene Implementierungskommission trifft sich weiterhin zweimal jährlich. Bei diesen Treffen unterrichten sich die Vertragsparteien über die erreichten Fortschritte bei der Umsetzung der Abrüstungsziele des Vertrags. Im Gegensatz zum START I-Vertrag enthält der SORT-Vertrag weder Bestimmungen zur Verifikation der Vertragsumsetzung noch Zwischenschritte für die Erreichung des angestrebten Abrüstungsziels.

Der US Senat hatte den SORT-Vertrag einstimmig ratifiziert. Die Administration wurde verpflichtet, dem Kongress jährlich Bericht zu erstatten über den Fortschritt bei der Implementierung des Vertrags sowie beim Nunn-Lugar-Programm zur Vernichtung der Waffen in Russland (Cooperative Threat Reduction). Die Zustimmung des Senats war an eine Erklärung geknüpft, die den US-Präsidenten u. a. auffordert, mit Russland Gespräche über taktische (substrategische) Nuklearwaffen aufzunehmen mit dem Ziel, diese zahlenmäßig zu erfassen und Sicherungsmaßnahmen beider Vertragsparteien für diese Waffen zu vereinbaren. Damit griff der US-Senat ein für die europäische Sicherheit wichtiges Thema auf, denn taktische Nuklearwaffen sind bisher nicht Gegenstand formeller Rüstungskontrollvereinbarungen. Die USA hatten in den Verhandlungen vergeblich versucht, Russland zu mehr Transparenz auf diesem Gebiet zu bewegen. Im Rahmen des Abschlusses des SORT-Vertrags war zudem eine amerikanisch-russische Konsultativgruppe zur Strategischen Sicherheit unter Vorsitz der Außen- und Verteidigungsminister gebildet worden. Im Rahmen dieser Gruppe fanden im Berichtszeitraum regelmäßig Arbeitsgruppensitzungen auf Beamtenebene statt, die auch das Thema der Reduzierung taktischer Nuklearwaffen zum Gegenstand hatten.

Ähnlich wie die amerikanische Ratifizierungsresolution verpflichtet auch das russische Zustimmungsgesetz zum SORT-Vertrag den russischen Präsidenten zur Berichterstattung gegenüber dem Parlament im Hinblick auf die Implementierung des Vertrages und auf Absichten der Regierung, neue strategische Waffen zu entwickeln.

Die Abrüstungsverträge START I und SORT sind im Zusammenhang mit der Verpflichtung der USA und Russlands zur nuklearen Abrüstung gemäß Artikel IV des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags zu sehen und werden von der Bundesregierung unterstützt. Im Rahmen der Überprüfungskonferenz des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages im Jahr 2005 hat Deutschland in diesem Sinne sein Engagement für ein ausgewogenes Konferenzergebnis, das auch die Abrüstungsaspekte des NVV berücksichtigt von Anfang an unterstrichen. Auch weiterhin wird sich Deutschland dafür einsetzen, Abrüstung im strategischen Bereich auf der internationalen Agenda zu halten und durch geeignete Initiativen zu fördern.

3. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) von 1968 ist das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes. Der Vertrag, dessen unbegrenzte Gültigkeit 1995 durch die Teilnehmer beschlossen wurde, verpflichtet die am Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten (USA, Russland, Frankreich, Großbritannien, China) im Gegenzug zum Nuklearwaffenverzicht der Nichtkernwaffenstaaten auf das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung und vereinbart die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Dem NVV gehören mittlerweile 188 Staaten an, drei Staaten sind nicht Mitglied: Indien, Pakistan und Israel. Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

Die 188 Mitgliedsstaaten konnten sich im Laufe der 7. NVV-Überprüfungskonferenz vom 2. bis 27. Mai 2005 in New York nicht auf ein substantielles Abschlussdokument einigen. Der Gegensatz unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen der Mitgliedstaaten (Nichtverbreitung vs. nukleare Abrüstung), der sich während des fünfjährigen Vorbereitungsprozesses entwickelt hatte, konnte auch von der Konferenz selbst nicht aufgelöst werden. Die Konferenz blieb damit hinter den Erwartungen und Hoffnungen zurück.

Die EU hatte im Vorfeld der Überprüfungskonferenz einen Gemeinsamen Standpunkt² zum NVV erarbeitet, der in erheblichem Maße die EU-Koordinierung während der Konferenz vereinfachte und die EU in die Lage versetzte, unter maßgeblicher deutscher Mitarbeit, substantielle Beiträge zu leisten (s. u. a. das von Frankreich und Deutschland erarbeitete EU-Papier zu Artikel X NVV

² Siehe Dokument I im Anhang

Vertragsrückzug³). Bedeutend war auch der EU-Beitrag zur Überwindung der organisatorischen Schwierigkeiten, der schließlich – allerdings sehr spät – den Weg zur Substanzarbeit in den Haupt- und Unterausschüssen frei machte.

Mangels Abschlussdokuments wird der 2007 beginnende Vorbereitungsprozess für die nächste Konferenz 2010 auf den Verhandlungen und Diskussionen sowie zahlreichen inhaltlichen Vorschlägen einzelner Delegationen aufbauen müssen.

Deutschland hatte an der konstruktiven Rolle der EU entscheidenden Anteil und hat mit der Rede von Außenminister Fischer das deutsche Engagement für den Vertrag und für ein substantielles Konferenzergebnis sehr deutlich gemacht. Die Bundesregierung hat sich auf der Überprüfungskonferenz 2005 nachdrücklich für ein ausgewogenes Schlussdokument eingesetzt, das in allen drei Bereichen des Vertrags (Nichtverbreitung, Abrüstung und friedliche Nutzung) zur Stärkung und Weiterentwicklung des Vertrages beiträgt.

Auch für die Zukunft gilt, dass die Grundlagen des Vertrages bekräftigt werden müssen. Hierzu gehört auch die Forderung an die dem Vertrag noch nicht beigetretenen Länder (Indien, Pakistan und Israel) sich den internationalen Normen und Regimen der nuklearen Nichtverbreitung nicht länger zu versagen.

Die Fragestellungen des Nichtverbreitungsvertrages und ihre multilaterale Behandlung bleiben aktuelle und dringliche Herausforderungen.

Die von Libyen Ende 2003 offengelegten Nuklearwaffenambitionen, der weiterhin ungeklärte Status Nordkoreas, das im Januar 2003 seinen Rückzug aus dem NVV erklärt hat, sowie die im Verlauf der IAEU-Untersuchungen 2004 festgestellten iranischen Verstöße gegen sein Sicherheitsabkommen mit der IAEU, haben die Notwendigkeit einer Stärkung des Nichtverbreitungsregimes erneut verdeutlicht. Insbesondere die Ungebundenen (NAM) sehen aber angesichts der Bemühungen diesen Herausforderungen zu begegnen, in deren Mittelpunkt stärkere Kontrollen und Beschränkungen des Zugangs zu sensiblen Nukleartechnologien stehen, ihr Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie zunehmend in Frage gestellt und fordern im Gegenzug von den Kernwaffenstaaten gleichermaßen notwendige Fortschritte im Bereich der nuklearen Abrüstung.

Die im Laufe des Vorbereitungsprozesses, auf der Überprüfungskonferenz 2005 sowie im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen und während des VN-Gipfels 2005 geführten Diskussionen haben gezeigt, dass der im Nichtverbreitungsvertrag festgelegte Konsens zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten, der bei der Überprüfungskonferenz 2000 noch bestätigt wurde, heute in Frage gestellt wird. Hierzu tragen auch die Diskussionen und Entscheidungen über eine Erneuerung und Weiterentwicklung der Nuklearwaffenarsenale in den USA und der Russischen Föderation und

zuletzt die Diskussionen über die US-indische Erklärung über eine nukleare Kooperation beider Staaten bei.

4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Internationale Atomenergie Organisation (IAEO) hat ihren Sitz in Wien und wurde 1957 mit dem Ziel gegründet, den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand in der Welt zu erhöhen (Atoms for peace), gleichzeitig aber zu verhindern, dass die gewährte Unterstützung zu militärischen Zwecken missbraucht wird. Für diese bis heute erfolgreich geleistete Gratwanderung wurden die IAEO und ihr Generaldirektor Dr. Mohammed ElBaradei im Dezember 2005 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet.

In Artikel III des 1968 geschlossenen Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) wird die IAEO beauftragt, durch die Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen (safeguards) sicherzustellen, dass in den Nichtkernwaffenstaaten aus deklarierten zivilen Aktivitäten auf dem Nuklearsektor kein spaltbares Material für die Produktion von Atomwaffen abgezweigt wird. Um dies kontrollieren zu können hat die IAEO bis Ende 2005 mit 168 Staaten entsprechende umfassende Sicherheitsabkommen geschlossen (weitere 17 sind gezeichnet oder von der IAEO genehmigt, aber noch nicht in Kraft), für rund 20 NVV-Nichtkernwaffenstaaten steht ein entsprechendes Abkommen noch aus. Kernwaffenstaaten können ihre zivilen Anlagen freiwilligen IAEO-Kontrollen unterwerfen (voluntary offers).

IAEO-Sicherungsabkommen und Zusatzprotokoll

Die Sicherheitsabkommen der IAEO, die den gesamten deklarierten Spaltstofffluss in einem Staat kontrollieren, erwiesen sich, so zeigte spätestens die Entdeckung undeckelter Nuklearaktivitäten im Irak 1991, als unzulänglich. Die IAEO entwickelte daher in der Folge ein Zusatzprotokoll zum Sicherheitsabkommen (Safeguards Agreement), das 1997 im IAEO-Gouverneursrat verabschiedet und bis Ende 2005 von 133 Staaten unterzeichnet und von 71 in Kraft gesetzt wurde. Durch die zusätzlich vereinbarten Informationsverpflichtungen und Kontrollmaßnahmen soll die IAEO in die Lage versetzt werden, eine klare Aussage zu treffen, dass in einem Mitgliedsland auch keine undeckelten Aktivitäten auf dem Nuklearsektor stattfinden und dass alles Nuklearmaterial in einem Land tatsächlich deklariert wurde.

Das IAEO-Zusatzprotokoll ist für Deutschland wie für die anderen 14 ursprünglichen EU-Mitgliedstaaten rechtzeitig vor der EU-Erweiterung am 30. April 2004 in Kraft getreten. Die meisten der neuen EU-Länder hatten bereits vor dem Beitritt bilateral Zusatzprotokolle abgeschlossen oder haben dies inzwischen nachgeholt.

Die Bundesregierung sieht in IAEO-Safeguardsabkommen und Zusatzprotokoll die Kernelemente zur effektiven Kontrolle der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen. Sie setzt sich sowohl in internationalen Foren als auch bilateral dafür ein, dass alle Nichtkernwaffenstaaten ein

³ Siehe Dokument 2 im Anhang

IAEO-Sicherungsabkommen und ein Zusatzprotokoll abschließen und ratifizieren. Gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten (gemäß der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen) und mit den G8-Partnern (Beschlüsse von Sea Island 2004 und von Gleneagles 2005) verfolgt sie das Ziel, diesen völkerrechtlichen Instrumenten weltweite Geltung zu verschaffen.

IAEO-Generaldirektor Mohammed ElBaradei wurde im Juni 2005 vom Gouverneursrat einstimmig für eine dritte Amtszeit nominiert. Die Bundesregierung hatte sich angesichts der herausragenden Leistungen von ElBaradei von Anfang an für eine Wiederwahl eingesetzt. Sie hat auch die Verleihung des Friedensnobelpreises an die IAEO und ihren Generaldirektor als hohe Auszeichnung und verdiente Wertschätzung des unermüdlichen und mutigen Einsatzes der Organisation und ihres Generaldirektors für eine umfassende Kontrolle der Nukleartechnologie und des beharrlichen Engagements im Kampf gegen die Verbreitung gewürdigt.

Im Berichtszeitraum konzentrierte sich die Arbeit der IAEO im Safeguardsbereich auf Staaten mit besonders hohem Proliferationsrisiko, insbesondere auf Iran. Die IAEO beobachtete aber auch mit Sorge die Entwicklungen in Nordkorea. Sie versuchte verstärkt Existenz und Strukturen internationaler Proliferationsnetzwerke zu untersuchen und aufzudecken.

Iran

Iran ist seit 1970 Mitglied des NVV und unterliegt den Bestimmungen des dazugehörigen Sicherheitsabkommens (safeguards agreement). Im Jahr 2002 wurden jedoch nukleare Aktivitäten bekannt, die Iran über lange Jahre nicht gemeldet hatte und die in Verbindung mit zusätzlich bekannt gewordenen geheimen iranischen Beschaffungsaktivitäten große internationale Besorgnis auslösten. Dies führte dazu, dass die IAEO seit Februar 2003 die Einhaltung der Verpflichtungen Irans zur ausschließlich friedlichen Nutzung der Kernenergie (Artikel II u. III des Nichtverbreitungsvertrages) besonders intensiv überprüft hat. Bis heute sieht sich die IAEO indessen nicht in der Lage, ein abschließendes Urteil darüber abzugeben, dass die iranischen Nuklearaktivitäten ausschließlich friedlicher Natur sind. Es gibt aber auch weiterhin keine klaren Beweise, die das Gegenteil belegen würden.

Hinweis: Parallel zu dem Prozess in der IAEO bemühen sich die europäischen Partner Großbritannien, Frankreich und Deutschland, unterstützt vom Ratssekretariat der EU (E3/EU), seit August 2003 um eine Lösung des Iran-Nukleardossiers. (Einzelheiten hierzu siehe Kapitel II.5.b).

Irak

Aufgrund ihrer Expertise hatte die IAEO bis März 2003 (wie bereits 1991 bis 1998) im Auftrag des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die Beendigung aller nuklearwaffenrelevanten Programme und die Vernichtung entsprechender Einrichtungen im Irak verifiziert. In

begrenztem Umfang und soweit die veränderte Sicherheitslage im Irak dies erlaubte, hat sie auch 2005 noch Kontrollen im Rahmen des fortbestehenden Safeguards-Abkommens durchgeführt (im Kernforschungszentrum Tuwaita). Dies erfolgte unabhängig von der vom Sicherheitsrat mit Res. 1483 vom 15. Mai 2003 vorgesehenen Überprüfung des Mandats von UNMOVIC und IAEO, die auch 2005 noch nicht erfolgt ist (siehe Kap. V.2.f). Auch 2005 hat die IAEO daher pflichtgemäß in halbjährlichen Berichten an den Sicherheitsrat darauf hingewiesen, dass es immer noch Wissenslücken und somit Verifikationsbedarf über die Existenz bzw. Nichtexistenz von Massenvernichtungswaffen im Irak gebe. Sie wies ferner darauf hin, dass die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen weiterhin verpflichtet sind, über Exporte und Importe von für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen geeigneten Materialien zu berichten. Der IAEO war vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Überwachung dieser Mitteilungen auferlegt worden. Der Irak hat 2005 erstmals offiziell wieder als voll stimmberechtigtes Mitglied an der IAEO Generalkonferenz teilgenommen, nachdem er seine aus früheren Jahren bestehenden Beitragsschulden beglichen hat. Ein Zusatzprotokoll zum IAEO-Safeguardsabkommen hat Irak bisher nicht abgeschlossen.

Nordkorea

Die IAEO überwachte bis zur erzwungenen Ausreise ihrer Inspektoren im Dezember 2002 im Auftrag des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen auch die im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung mit den USA in Nordkorea stillgelegten Nuklearanlagen. Sie berichtet regelmäßig an die Vereinten Nationen über ihre (z.Zt. notgedrungen ausgesetzten) Bemühungen zur Umsetzung des Sicherheitsabkommens mit Nordkorea. Nach der Ausweisung der Inspektoren und der Entfernung aller Kontrolleinrichtungen durch Nordkorea musste die IAEO dem Sicherheitsrat im Februar 2003 berichten, dass Nordkorea seine Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen nicht erfüllt. Die IAEO sieht sich seitdem nicht mehr in der Lage, die Nuklearaktivitäten Nordkoreas zu überwachen. Generaldirektor ElBaradei bedauerte, dass ihm die Hände gebunden sind, und drängte auch 2005 gegenüber den Partnern der Sechs-Parteiengespräche auf eine Wiederaufnahme der Inspektionen. Er brachte dabei seine zunehmende Besorgnis über das von der ungelösten Situation in Nordkorea ausgehende wachsende Gefahrenpotential und Proliferationsrisiko zum Ausdruck. (zu Nordkorea siehe auch Kapitel II.5.a)

Illegale nukleare Beschaffungsnetzwerke

Ausgehend von Erkenntnissen, die die IAEO durch ihre Tätigkeit im Irak unter Mandat der Vereinten Nationen (Export-/Importkontrolle unter dem Oil for Food Programme), aber auch durch die Aufdeckung des geheimen Waffenprogramms in Libyen und die Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf das von Pakistan ausgehende sog. „A. Q. Khan-Netzwerk“ erlangt hat, wandte sich die IAEO im Jahr 2005 verstärkt auch dem Problem

des illegalen Handels mit spaltbarem Material und sog. Dual-use Gütern zu. Sie hat dazu eine eigene Arbeitseinheit, die Nuclear Trade Analysis Unit (NUTRAN) eingerichtet. Diese nutzt die Export-/Importinformationen, welche die Mitgliedsstaaten unter dem IAEO-Zusatzprotokoll zur Verfügung stellen, aber auch offene Quellen, um Strukturen, mögliche Herkunftsländer/Verbringungs-länder und Vorgehensweisen von illegalen nuklearen Beschaffungsnetzwerken zu analysieren und hieraus Schlüsse für eine bessere Proliferationsbekämpfung zu ziehen. Ferner steht NUTRAN in Kontakt mit Schlüssellieferanten von Nuklear- und Dual-Use-Technik für sensitive Nukleartechnologien. Deutschland stellt wie andere Mitgliedsländer der Nuclear Suppliers Group der IAEO regelmäßig wichtige Informationen zur Verfügung.

Nuklearterrorismus

Bereits 2002 hatte die IAEO ein Maßnahmenpaket zum besseren Schutz gegen Nuklearterrorismus verabschiedet, das auf eine deutsche Initiative bei der IAEO-Generalkonferenz im September 2001 zurückging (Nuclear Security Fund). Die Bundesregierung unterstützte in den Jahren 2004 und 2005 die Umsetzung der Maßnahmen durch die kostenfreie Bereitstellung von Experten und durch einen Finanzbeitrag von 1 Mio. Euro. Im Mittelpunkt dieses auf mehrere Jahre angelegten Pakets stehen Aktivitäten zur Erhöhung des physischen Schutzes von nuklearen Anlagen, von Spaltmaterial und radioaktiven Quellen gegen terroristische Anschläge bzw. Entwendungsversuche für terroristische Aktivitäten. Hinzu kommen Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzsicherung, um Nuklearschmuggel entgegenzuwirken. 2006 wird die IAEO mit deutschen Mitteln beratend und unterstützend beim Schutz der Fußballweltmeisterschaft vor Terroranschlägen tätig, wie sie dies schon 2004 bei den olympischen Spielen in Athen getan hat.

Dem Schutz nuklearer Materialien und Einrichtungen dient auch das im IAEO-Rahmen ausgehandelte „Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial Convention on the physical protection of nuclear material (CPPNM), dessen Anwendungsbereich unter substantieller Mitarbeit Deutschlands auf einer Konferenz in Wien im Juli 2005 erheblich ausgeweitet wurde. Das bisherige Übereinkommen von 1980 regelte vor allem Verpflichtungen der Staaten bei grenzüberschreitenden Transporten. Zu den vereinbarten Erweiterungen gehören die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Übereinkommens auf Kernmaterial in nationaler Verwendung, Lagerung und Beförderung sowie auf Kernanlagen. Im gleichen Zusammenhang beschäftigte sich die IAEO auch intensiv mit der Kontrolle radioaktiver Materialien mit dem Ziel, deren Missbrauch durch Terroristen, etwa in Form einer „schmutzigen Bombe“, zu verhindern (s. Kap. II.1.).

Links:

www.iaea.org

www.vn.org

<http://ue.eu.int>

5. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Testverbotsvertrag (CTBT))

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Test Ban Treaty, CTBT) hat die weltweite Überwachung des umfassenden Verbots von Nuklearversuchen zum Ziel. Dazu werden weltweit 321 Messstationen eingerichtet.

Das Vertragswerk wurde am 10. September 1996 durch Resolution 50/245 der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und am 24. September 1996 für alle Staaten zur Zeichnung aufgelegt. Bis Ende 2005 hatten 176 Staaten gezeichnet und 126 ratifiziert. Der CTBT tritt aber erst in Kraft, wenn die 44 in Artikel XIV des Vertrags namentlich aufgeführten Staaten ratifiziert haben, was bisher erst 33 dieser Staaten getan haben.

Vertragsorganisation ist die in Wien ansässige Comprehensive Test Ban Treaty Organisation (CTBTO), die bisher – mangels Inkrafttreten des Vertrags – nur vorläufig tätig ist. Ihre Organe sind der Vorbereitungsausschuss, dem alle Zeichnerstaaten zugehören, und das Provisorische Technische Sekretariat (Exekutivsekretär bis 31. Juli 2005 Wolfgang Hoffmann (DEU), jetzt: Tibor Tóth (Ungarn)).

Der Haushalt der CTBTO betrug 2005 rd. 51 Mio. US-Dollar plus 42,5 Mio. Euro; Deutschland ist mit einem Anteil von 8,7 Prozent drittgrößter Beitragszahler (nach USA und Japan).

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) zielt in Ergänzung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV, vgl. Kap. III.3.) darauf ab, sowohl die Weiterverbreitung von Kernwaffen zu verhindern, als auch zu dem in Artikel 6 NVV niedergelegten Ziel nuklearer Abrüstung beizutragen. Denn durch das Testverbot sollen nicht nur die Nicht-Kernwaffenstaaten an der Entwicklung und dem Erwerb von Kernwaffen gehindert werden, sondern ebenso die Kernwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihrer Arsenale.

Damit der Vertrag in Kraft treten kann, muss er noch von Ägypten, China, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Kolumbien, Nordkorea, Pakistan, USA und Vietnam ratifiziert werden, wobei Indien, Pakistan und Nordkorea ihn allerdings noch nicht einmal gezeichnet haben. Von den fünf Kernwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland, USA) haben China und USA noch nicht ratifiziert, sind aber als Zeichnerstaaten Mitglieder des Vorbereitungsausschusses. Ein Inkrafttreten des CTBT ist auf absehbare Zeit nicht in Sicht.

Alle zwei Jahre stattfindende Regierungskonferenzen sollen das Inkrafttreten des Vertrags fördern. Die jüngste dieser sog. „Artikel XIV-Konferenzen“ tagte vom 21. bis 23. September 2005 am Rande der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Die USA nahmen nicht teil.

Die Verifizierung der Einhaltung des Vertrags soll durch ein weltweites Überwachungssystem (International Mo-

onitoring System) erfolgen. Dieses internationale Überwachungssystem besteht aus einem Netz von Stationen für alle Testmedien (Erdkruste, Atmosphäre, Weltmeere), die mit vier Verifikationstechniken (Seismik, Radionuklidmessungen, Infraschall und Hydroakustik) überwacht werden. Der Aufbau dieses Verifikationssystems wurde 2005 fortgesetzt. Bis Ende 2005 übermittelten bereits 163 Stationen des auf 321 Stationen ausgelegten Stationsnetzes Messdaten an die CTBTO. Das Überwachungssystem ist bereits jetzt in der Lage, selbst kleinere unterirdische Nukleardetonationen ab einer Stärke von 1 Megatonne weltweit sicher nachzuweisen. Trotz Nicht-Inkrafttreten des Vertrags ist der CTBT damit inzwischen zu einer nichtverbreitungs- und rüstungskontrollpolitischen Realität geworden.

Deutschland beteiligt sich an diesem System mit zwei seismischen und zwei Infraschall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie einer Radionuklidstation des Fachbereichs Atmosphärische Radioaktivität und Spurenanalyse des Bundesamts für Strahlenschutz. Die Zertifizierung der letztgenannten Station wurde am 21. Juni 2005 offiziell begangen; damit ist der deutsche Beitrag zum Überwachungssystem nunmehr komplett. Deutschland bringt außerdem die Expertise der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik im Bereich der Hydroakustik sowie des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr im Bereich der Vor-Ort-Inspektionen zur Verwirklichung der Vertragsziele ein. Die BGR fungiert als Nationales Datenzentrum.

Deutschland setzt sich dafür ein, dass die Verifikationstechniken der CTBTO und deren Resultate auch dem zivilen und wissenschaftlichen Sektor zugute kommen sollen, insbesondere der Katastrophenfrühwarnung. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung wurde zuletzt am Beispiel der Tsunami-Katastrophe im Dezember 2004 deutlich.

Links:

www.ctbto.org

<http://www.seismologie.bgr.de>

www.bfs.de (Bundesamt für Strahlenschutz)

6. Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltbarem Material (FMCT)

Die Staatengemeinschaft erzielte bereits 1978 grundsätzliche Einigkeit, die Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken durch einen multilateralen Vertrag verbieten zu wollen (Fissile Material Cut Off Treaty, FMCT). Ziel eines solchen Vertrages ist es, durch „Abschneiden“ (cut off) der Versorgung mit neuem Spaltmaterial zu verhindern, dass die Zahl der Kernwaffen zunimmt, und die Produktion neuer Nuklearwaffen von vornherein zu unterbinden.

Grundlegende Beschlüsse für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffenzwecke sind:

- Resolution 48/75 L. der Generalversammlung der Vereinten Nationen, 1993 einstimmig verabschiedet; fordert Aufnahme von Verhandlungen über ein nichtdiskriminierendes, multilaterales, international und effizient verifizierbares Abkommen;
- Verhandlungsmandat der Genfer Abrüstungskonferenz von 1995 (Shannon-Mandat);
- Beschluss der Genfer Abrüstungskonferenz vom 11. September 1998 zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Verhandlungsmandat.
- Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages 2000

In den 1998 folgenden Sitzungsperioden konnte sich die Genfer Abrüstungskonferenz jedoch nicht wieder auf die Einsetzung eines ad-hoc-Ausschusses zu Vertragsverhandlungen einigen. Tiefgreifende Meinungsunterschiede über die Bestandteile eines Arbeitsprogrammes der Abrüstungskonferenz sowie das Bestreben Paketlösungen zu erzielen haben dies verhindert.

China hatte in den Sitzungsperioden der Genfer Abrüstungskonferenz 2002 und 2003 Kompromissbereitschaft angedeutet. Im September 2003 gelang es daraufhin 5 CD-Altpräsidenten eine Paketlösung („A5-Vorschlag“) für ein Gesamtarbeitsprogramm der Konferenz vorlegen, die auch das Shannon-Mandat für FMCT-Verhandlungen beinhaltet.

Im Juni 2004 erklärten die USA jedoch, dass nach ihrer Auffassung ein FMCT nicht verifizierbar sei. Sie lehnen deshalb das im Shannon-Mandat vereinbarte Ziel der Aushandlung eines verifizierbaren FMCT ab. Seitdem hat es keine Fortschritte gegeben, weitere, abgeschwächte Kompromissvorschläge zur Verhandlungsaufnahme von FMCT wurden ebenfalls abgelehnt.

Die Kernwaffenstaaten mit Ausnahme von China haben einseitige Moratorien für die Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper erklärt (Großbritannien, Russland, USA 1995, Frankreich 1996). De facto hat indessen auch China, soweit bekannt, sein Produktion eingestellt.

Die Bundesregierung misst einem Vertrag über ein international verifizierbares Verbot der Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken (Cut-Off-Vertrag) als wesentlichem Beitrag zur nuklearen Abrüstung grundsätzliche Bedeutung bei. Angesichts der Ereignisse des 11. September 2001 und des Risikos eines Zugriffs von Terroristen auf Massenvernichtungswaffen besteht eine dringliche Notwendigkeit, auch im Bereich der nuklearen Spaltmaterialien für Kernwaffen ein multilaterales Regime mit verbesserter Kontrolle zu etablieren. Auch vor dem Hintergrund der letzten Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages 2005 (s. Kap. III.3.) bleibt die Forderung nach Verhandlungen über einen Cut-Off-Vertrag aktuell. Die Bundesregierung setzte sich deshalb auch 2005 im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz und im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen

sowie in bilateralen Kontakten nachdrücklich für die Aufnahme von Verhandlungen zu einem Cut-Off-Vertrag ein.

7. Kernwaffenfreie Zonen

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) haben das Ziel, zur Förderung der sicherheitspolitischen Stabilität in einer Region die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet sicherzustellen. Verträge über KWFZ gehen damit in Zielrichtung und Umfang über den Vertrag zur Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) – der in Artikel VII das Recht zur Errichtung von KWFZ ausdrücklich bestätigt – in mehrfacher Hinsicht hinaus. Die Kernwaffenstaaten garantieren – im Unterschied zum NVV⁴ – in Zusatzprotokollen rechtlich verbindlich, gegen die Vertragsparteien und ihre außerregionalen Hoheitsgebiete in der KWFZ Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen (sog. Negative Sicherheitsgarantien – Negative Security Assurances, NSA). Über die unilateralen Erklärungen der Kernwaffenstaaten hinausgehend, eröffnen KWFZ den Vertragsstaaten damit die bisher einzige Möglichkeit, rechtlich verbindliche NSA von den Kernwaffenstaaten zu erhalten. KWFZ existieren in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985) in Südostasien (Vertrag von Bangkok, 1997), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996) und der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959).

KWFZ sind eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung für das weltweite Nichtverbreitungsregime, die von der Bundesregierung nachdrücklich begrüßt und unterstützt werden. Deutschland hat den entsprechenden Resolutionen zu KWFZ im 1. Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen auch 2005 zugestimmt

Die Entwicklung einer Kernwaffenfreien Zone Nahost, die auf ägyptische Initiative seit 1974 verfolgt wird und seit 1990 auf das Ziel einer Massenvernichtungswaffenfreien Zone Naher Osten erweitert wurde (Mubarak Initiative), machte angesichts der Lage in der Region 2005 keine Fortschritte. Israel ist einziger Staat der Region, der dem Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag nicht angehört. Israel macht seinen NVV-Beitritt sowie seine Zustimmung zu einer KWFZ Nahost von einer vorherigen regionalen Friedensregelung abhängig. Die Umsetzung der von der NVV-Überprüfungskonferenz 1995 verabschiedeten Resolution zur Errichtung einer Massenvernichtungswaffenfreien Zone Nahost, die eine wichtige Voraussetzung für die Zustimmung zur unbefristeten Verlängerung des NVV durch arabische Staaten bildete, war vor diesem Hintergrund bei der NVV-Überprüfungskonferenz 2005 ein schwieriges Thema.

Die Errichtung einer Kernwaffenfreien Zone Zentralasien (initiiert von Kasachstan, Kirgisistan, Turkmenistan, Tadschikistan und Usbekistan in der Almaty-Erklärung 1997) konnte auch 2005 noch nicht abgeschlossen werden,

⁴ Der NVV bestätigt in seiner Präambel lediglich das Gewaltverbot der VN-Charta

nachdem es bei mehreren Expertentreffen unter Beteiligung der Vereinten Nationen und der Kernwaffenstaaten noch nicht gelungen ist, zu den von den Kernwaffenstaaten für die Zone abzugebenden Negativen Sicherheitsgarantien für die Zone eine Einigung zu erzielen.

8. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ (BWÜ) vom 10. April 1972, das am 26. März 1975 in Kraft trat, enthält ein umfassendes Verbot biologischer Waffen. Deutschland trat dem BWÜ am 7. April 1983 bei. Nach dem Stand vom Februar 2006 gehören ihm 154 Staaten an, darunter alle Mitgliedsstaaten der NATO sowie die Staaten Osteuropas. Weitere 16 Staaten haben unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. In Afrika und im Mittleren Osten stehen eine Reihe von Staaten dem BWÜ noch fern.

Das BWÜ enthält keine detaillierten Verifikationsregelungen zur Einhaltung des Vertrages. Artikel VI sieht zwar vor, dass jeder Vertragsstaat, der konventionswidriges Verhalten eines anderen vermutet, beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Beschwerde einlegen und dieser eine Untersuchung durchführen kann; von diesem Instrument wurde aber bislang kein Gebrauch gemacht.

Bei den BWÜ-Überprüfungskonferenzen 1986 und 1991 wurden „Vertrauensbildende Maßnahmen“ (Informationsaustausch über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie die nationalen B-Schutzprogramme) vereinbart. Daran beteiligen sich allerdings jährlich weniger als ein Viertel der Vertragsstaaten; von 1993 bis 2005 haben nur 16 Staaten regelmäßig ihre jährlichen Informationsbeiträge geliefert, darunter Deutschland.

Die sechsjährigen Bemühungen einer in Genf tagenden Ad Hoc-Gruppe von circa 50 BWÜ-Vertragsstaaten zur Entwicklung eines rechtlich verbindlichen Zusatzprotokolls zur Verifikation des BWÜ scheiterten 2001 an Vorbehalten der USA (kommerzielle und Sicherheitsinteressen) und wegen unüberbrückbarer Gegensätze unter den Vertragsstaaten. Ein Verifikations-Zusatzprotokoll ohne die Teilnahme der USA und evtl. anderer wichtiger Partner wäre wenig wirksam und fände keine globale Akzeptanz.

Bei der 5. Überprüfungskonferenz zum BWÜ (2001/2002) akzeptierten die Vertragsstaaten nach schwierigen Konsultationen einen Kompromiss mit alternativen Maßnahmen zur Stärkung des BWÜ: Bis zur nächsten Überprüfungskonferenz Ende 2006 sollte es keine rechtlich bindenden Verhandlungen zwischen den BWÜ-Staaten geben; die Vertragsstaaten haben jedoch bis 2005 jährlich ein Expertentreffen und ein Staatentreffen veranstaltet, um effektive Maßnahmen zu diskutieren und in die Wege zu leiten.

Der Informationsaustausch bei den Expertentreffen und die Schlusserklärungen der jährlichen Vertragsstaaten-treffen haben jeweils aktuellen Eigenwert, zugleich aber auch eine Funktion zur Aufbereitung der jeweiligen Themen als mögliche Bausteine für die 6. BWÜ-Überprüfungskonferenz (2006). 2003 standen die Nationale Implementierung und nationale Verbotsnormen im Vordergrund, 2004 Fragen der Biosicherheit und der internationalen Zusammenarbeit bei der Früherkennung relevanter Krankheitsausbrüche. Das Thema für 2005 war „Verhaltenskodex für (Bio-) Wissenschaftler (Life Scientists)“ bzw. Naturwissenschaftler generell.

Das zweiwöchige Expertentreffen (13. bis 24. Juni 2005 in Genf) mit 82 Staaten und zahlreichen, breit gefächerten Beiträgen zu dem gewählten Themenbereich „Verhaltenskodex“ ergab eine breite sachliche Übereinstimmung. Sechs deutsche Beiträge mit umfangreichem Hintergrundmaterial wurden auf dem Treffen eingebracht.

Aufgabe des Vertragsstaaten-treffens (5. bis 9. Dezember 2005 in Genf), an dem 88 Vertragsstaaten, sieben Zeichenstaaten und 2 Beobachterstaaten teilnahmen, war die Verdichtung der o. g. Expertenbeiträge zu einem gemeinsamen Verständnis und zu gemeinsamen Aktionen.

Das substantielle Schlussdokument vom Dezember 2005 liegt auf der Linie der Ergebnisse von 2003 und 2004. In dem Konsenspapier wird u. a. anerkannt, dass freiwillige Verhaltenskodizes, für deren Ausgestaltung im einzelnen sowohl in dem Papier selbst als auch im Synthesepapier des Vorsitzenden wertvolle Hinweise gegeben werden, ergänzend zur obligatorischen BWÜ-Implementierungsgesetzgebung das Bewusstsein der Biowissenschaftler für die Dual-use-Risiken ihrer wissenschaftlichen Arbeit und die wissenschaftliche Eigenverantwortung stärken könnten.

Das Ziel für das Jahr 2005, den 2003 begonnenen BWÜ-Folgeprozess erfolgreich fortzusetzen und damit auch für das 2005 stattfindende Experten- bzw. Vertragsstaaten-treffen den Boden zu bereiten, wurde erreicht, der 2003 begonnene dreijährige Zyklus des damals festgelegten intersessionellen Arbeitsprogramms erfolgreich beendet. Zur ersten Vorbereitung des Themas von 2005 „Verhaltenskodex für Biowissenschaftler“ hatte das Auswärtige Amt schon im November 2004 ein Seminar mit zahlreichen Vertretern aus Industrie und Forschungseinrichtungen in Deutschland durchgeführt; einige der teilnehmenden Experten nahmen anschließend am Genfer Expertentreffen 2005 mit Präsentationen teil.

Auf Bitte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hatte die Bundesregierung den Vereinten Nationen schon in der 2. Jahreshälfte 2004 eine umfangreiche, aktualisierte Liste deutscher Laboratorien und Experten übermittelt, die bei der Untersuchung vermuteter Biowaffeneinsätze durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Resolution 42/37 C der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 30. November 1987 zur Verfügung stehen könnten. Dabei handelt es sich um einen Verifikationsmechanismus außerhalb des Rahmens des Bio-

waffenübereinkommens. Eine weitere Aktualisierung war 2005 nicht notwendig.

Links:

www.btwc.org

www.who.int

www.fao.org

9. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen – CWÜ

Das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ), das am 29. April 1997 in Kraft trat, verbietet Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen. Chemiewaffen-Bestände sind durch die Vertragsparteien zu deklarieren und unter internationaler Aufsicht zu vernichten. Die USA und die Russische Föderation als Besitzer der weltweit größten Bestände an Chemiewaffen haben das Übereinkommen am 29. April bzw. 5. Dezember 1997 ratifiziert.

Damit gelang ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur universellen Geltung einer umfassenden Ächtung der Chemiewaffen. Das CWÜ hatte Ende 2005 175 Vertragsstaaten, darunter alle europäischen und NATO-Staaten sowie seit kurzem auch Afghanistan und Libyen. Insgesamt umfasst das CWÜ über 90 Prozent der Weltbevölkerung, 93 Prozent der gesamten Erdoberfläche (Landmasse) und nahezu 99 Prozent der chemischen Industrie. Noch nicht beigetreten sind einige Staaten im Nahen Osten und Nordkorea.

Zur Durchsetzung, Überwachung und Weiterentwicklung des CWÜ gründeten die Vertragsparteien die „Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCA)“. Sie hat ihren Sitz in Den Haag und nahm mit dem Inkrafttreten des CWÜ am 29. April 1997 ihre Tätigkeit auf. Seither überwacht sie alle Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten und überprüft mit eigenen Inspektoren die Einhaltung des CWÜ, vor allem die Vernichtung der chemischen Waffen. Ihr politisch verantwortliches Entscheidungsgremium ist der Exekutivrat.

Die Vertragsstaaten des CWÜ haben auf ihrer jährlichen Konferenz im November 2005 den amtierenden Generaldirektor des Technischen Sekretariates, den Argentinier Rogelio Pfirter, für eine zweite Periode von vier Jahren, d. h. bis zum Juli 2010, im Amt bestätigt. Darin kommt das Vertrauen der Vertragsstaaten in seine bisherige Amtsführung, insbesondere in die fortgesetzte Konsolidierung der Organisation, zum Ausdruck.

Die Vernichtung der chemischen Waffen schreitet langsamer voran als ursprünglich geplant. Seit Inkrafttreten des Chemiewaffenübereinkommens wurden bis zum 26. September 2005 erst 16,8 Prozent der insgesamt deklarierten Bestände vernichtet. Die Verzögerungen sind vor allem darauf zurückzuführen, dass Russland erst mehrere Jahre nach Inkrafttreten des CWÜ mit der Vernichtung beginnen konnte. Mittlerweile unternimmt Russland aber signifikante Anstrengungen, die Verspätung aufzuholen. Trotzdem kann Russland die im CWÜ vorgesehene reguläre

Vernichtungsfrist (29. April 2007) nicht einhalten. Gleiches gilt für die USA. In beiden Staaten bedarf es noch erheblicher Anstrengungen, um die vollständige Vernichtung selbst bis zu dem im Chemiewaffenübereinkommen festgelegten spätesten Endtermin, das heißt in fünf weiteren Jahren (29. April 2012) abzuschließen. Die USA erwarten, bis Ende 2007 45 Prozent ihres Arsenal vernichtet zu haben; Russland 20 Prozent bis zum April 2007. Ob es Libyen gelingt, die reguläre Frist einzuhalten, ist ebenfalls zweifelhaft geworden, nachdem Libyen bis Ende 2005 nicht mit der Vernichtung begonnen hatte und auf der Staatenkonferenz im November 2005 eine erneute Verlängerung von Zwischenfristen beantragt und erhalten hat. Von den sechs deklarierten CW-Besitzerstaaten könnte es somit nur Indien und Albanien gelingen, die Bestände bis zur regulären Frist, dem 29. April 2007, zu vernichten.

Die Bilanz, die die Staatenkonferenz im November 2005 zum Aktionsplan für die Nationale Implementierung zog, war gemischt: Zwar haben ca. 85 Prozent aller Vertragsstaaten Fortschritte bei der Umsetzung der Verbote und Pflichten des CWÜ in nationales Recht gemacht; hierzu gehört vor allem die Strafbewehrung der Verbotsnormen. Doch hatten mit Ablauf des zweijährigen Aktionsplanes im Herbst 2005 nur ca. 33 Prozent die notwendigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen abgeschlossen. Knapp 15 Prozent hatten der OVCW noch nicht einmal eine Nationale Behörde notifiziert, die als Kontaktpunkt und Koordinierungsstelle dienen soll. Aus diesen Gründen hat die Konferenz einen auf zunächst ein Jahr angelegten Folgeprozess beschlossen, der einerseits weitere Unterstützungsmaßnahmen für die säumigen Vertragsstaaten vorsieht, andererseits aber durch Berichtspflichten und kontinuierliche Aufsicht des Exekutivrates deutlich auf die Notwendigkeit von Fortschritten hinweist.

Erstmals hat 2005 die EU durch eine „Gemeinsame Aktion“ im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik die Arbeit der OVCW unterstützt (Finanzvolumen knapp 2 Mio. Euro). Erster Schwerpunkt sind Projekte, Vertragsstaaten zu unterstützen, ihre CWÜ-Verpflichtungen in nationales Recht umzusetzen. Damit leistet die Europäische Union einen sichtbaren Beitrag im Kampf gegen möglichen Chemie-Terrorismus. Zweiter Schwerpunkt sind Projekte zur Förderung der Universalität des CWÜ. Dritter Schwerpunkt ist die Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Chemie für friedliche Zwecke.

Deutschland besitzt keine chemischen Waffen gemäß der Definition des CWÜ. Vor 1946 produzierte chemische Waffen werden vom CWÜ als „alte chemische Waffen“ definiert, die ebenfalls vernichtet werden müssen. Dies gilt somit auch für die vom Deutschen Reich vor 1945 produzierten C-Waffen. Es handelt sich hierbei um Munitionsfunde.

Seit 1997 wurden durch die Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag auch in Deutschland zahlreiche Routineinspektionen durchgeführt. Diese Inspektionen werden für den Bereich „alte chemische Waffen“ vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) begleitet. Die kontinuierliche Vernichtung

der alten chemischen Waffen erfolgt in der Verbrennungsanlage der „Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten mbh“ (GEKA) in Munster, die 2005 inspiziert wurde, ohne dass es Beanstandungen gegeben hätte.

Im industriellen Bereich dienen die regelmäßig durchgeführten Routineinspektionen vor allem der Vertrauensbildung. Hier ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn (BAFA) zuständig. 2005 gab es in Deutschland 10 derartige Inspektionen, die alle ohne Beanstandungen verliefen.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der OVCW wurde 2005 auch in Den Haag von der deutschen Delegation fortgeführt. Der stellvertretende Delegationsleiter hatte als Berichterstatter des Exekutivrates die Verhandlungsleitung zum Aktionsplan für die nationale Implementierung inne. Außerdem sind deutsche Vertreter in mehreren anderen wichtigen Beratungsgremien der OVCW tätig, wie dem wissenschaftlichen Beirat (SAB). Im OVCW-Vertraulichkeitsgremium stellte Deutschland den Vorsitzenden und im Finanzbeirat den Vize-Vorsitzenden.

Der Bundesrechnungshof wurde von der Staatenkonferenz für die Jahre 2009 bis 2011 zum externen Rechnungsprüfer ernannt, mit einer Verlängerungsoption für weitere drei Jahre.

Links:

www.opcw.org

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/index.php>

10. Rüstungskontrollpolitische Ansätze zur Nichtverbreitung von Trägermitteln

Die weltweite Verbreitung von Trägersystemen – insbesondere ballistische Trägerraketen, die zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen genutzt werden können – schafft regionale Instabilitäten und darüber hinaus Gefahren für die globale Sicherheit. Neben den Mitteln der Exportkontrolle (vgl. hierzu Kapitel IV.3.) stellt der „Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen“ (HCoC), der 2002 von einer eigens einberufenen Zeichnungskonferenz verabschiedet wurde, den bisher einzigen multilateralen Schritt auf dem Weg zu einer rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketenpotentialen dar. Der HCoC verbietet zwar nicht den Besitz von militärischer Trägertechnologie, knüpft ihn jedoch an Prinzipien und vertrauensbildende Maßnahmen (insb. Transparenz wie z. B. Vorankündigung von Raketenstarts, Jahresberichte zu nationalen Raketenprogrammen) und enthält eine Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten, die Weitergabe von militärischer Trägertechnologie durch multi- und bilaterale sowie nationale Maßnahmen einzudämmen.

Wichtige Staaten, die über Trägertechnologie verfügen, haben den HCoC allerdings bislang nicht gezeichnet, so dass seine Wirkung noch begrenzt bleibt.

Entsprechend dem Auftrag der EU-Strategie zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

hat sich die EU auch 2005 erheblich für die Umsetzung und Universalisierung des HCoC eingesetzt. In einer Reihe von Demarchenaktionen haben die EU-Staaten wiederum für die Zeichnung des HCoC geworben und sich im 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung erfolgreich für eine erneute breite Zustimmung zu einer Resolution zum HCoC eingesetzt. Sowohl der 1. Ausschuss als auch das Plenum der Generalversammlung stimmten mit einer überwältigenden Mehrheit der Resolution zu, die selbst die Zahl der HCoC-Zeichnerstaaten übertraf (158 Stimmen im Plenum der Generalversammlung; die Anzahl der HCoC-Unterzeichnerstaaten beträgt 123, Stand Januar 2006).

Im Berichtszeitraum fand die 4. Zeichnerstaatenkonferenz vom 2. bis 3. Juni in Wien statt. Die Konferenz blieb ohne substantielle neue Entwicklungen hinsichtlich der Implementierung der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen des HCoC. Aufgrund der weiterhin unzureichenden Anzahl von Jahresmeldungen und Vorankündigungen von Raketenstarts wurden auf der Konferenz erste unterstützende Maßnahmen beschlossen (Meldeformblätter für Jahresberichte, u. ä.). Ferner beschloss die Konferenz, in Zukunft jährlich eine Zeichnerstaatenkonferenz abzuhalten (nächster Termin 22. bis 23. Juni 2006) und die Universalisierungsbemühungen der Zeichnerstaaten und der EU stärker zu koordinieren.

Im Herbst 2005 lud Japan die Zeichnerstaaten als Transparenzmaßnahme zu einem Beobachtungsbesuch auf eine Raketenstartanlage ein und folgte damit der deutsch-norwegischen Initiative zu dieser Art von Transparenzmaßnahmen aus dem Jahr 2004.

Die Bundesregierung hat sich sowohl im Rahmen der EU als auch im bilateralen Verhältnis zu Nichtzeichnerstaaten für den HCoC eingesetzt. An der Zeichnerstaatenkonferenz hat sie sich aktiv mit Vorschlägen zur Vertiefung der Mechanismen des HCoC beteiligt und im politischen Dialog mit Nichtzeichnerstaaten hat sie für die Zeichnung des HCoC geworben. Auch in Zukunft wird sich die Bundesregierung nachdrücklich für die Universalisierung, Implementierung und Fortentwicklung des HCoC einsetzen, um das einzige multilaterale rüstungskontrollpolitische Instrument im Bereich ballistischer Raketen zu stärken.

IV. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren

1. Exportkontrollen im Nuklearbereich

Artikel 3 des Nichtverbreitungsvertrages lässt die Weitergabe von Spaltmaterial und von Ausrüstungen, die speziell für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Spaltmaterial vorgesehen oder hergerichtet sind, an Nicht-Kernwaffenstaaten nur dann zu, wenn dieses Material Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Mit Blick hierauf stellt der sogenannte „Zangger-Ausschuss“ seit 1974 eine Liste von Nuklearmaterial und -gütern auf, deren Export solche Sicherungsmaßnahmen im Empfängerstaat voraussetzt. Die Zangger-Richtlinien sind politisch, aber nicht rechtlich verbindlich. Dem Zangger-Ausschuss gehören inzwischen 35 Staaten an⁵.

Das Zangger-Komitee ist an Bedeutung hinter die Nuclear Suppliers Group (NSG) zurückgetreten. In Reaktion auf die indische Explosion eines Nuklearsprengkörpers vereinbarten 1976 die wichtigsten nuklearen Lieferländer strengere Richtlinien für Nukleartransfers. Gegenwärtig beteiligen sich 45 Staaten an der Arbeit dieser Gruppe⁶. Über die im Zangger-Ausschuss definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln die mit den Nukleargütern verbundene Technologie und seit 1992 auch den Transfer von Dual-Use-Gütern, d. h. Gütern mit nuklearem und nichtnuklearem Verwendungszweck. Für die Belieferung eines Nichtkernwaffenstaats mit Nukleargütern fordern sie dortige Sicherungsmaßnahmen, die den gesamten Spaltstofffluss kontrollieren (sogenannte IAEO-Full-Scope Safeguards), sowie angemessenen physischen Schutz für die transferierten Güter.

Das Zangger-Komitee wurde Anfang der 70er Jahre von 15 Staaten ins Leben gerufen, um untereinander – politisch verbindliche – Richtlinien für die Auslegung des Artikel III.2 des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) festzulegen. Demnach verpflichtete sich jedes NVV-Mitglied, Spaltmaterial oder Ausrüstung, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Spaltmaterial vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn das Material Sicherungsmaßnahmen der IAEO unterliegt. Die vom Zangger-Komitee festgelegte Liste der kontrollierten Güter wird trigger list genannt, weil sie die Notwendigkeit von Safeguards der IAEO auslösen. Beispiele für diese Güter sind Plutonium, angereichertes Uran, Reaktoren, Brennelementefertigungs-, Wiederaufarbeitungs- oder Anreicherungsanlagen. Sie werden kontrolliert, weil sie bei Missbrauch für Waffenfertigung eingesetzt werden können. Das Zangger-Komitee kennt drei Lieferbedingungen: 1) keine Verwendung für Nuklearexplosionen, 2) Sicherungsmaßnahmen der IAEO, 3) kein Reexport an Staaten ohne solche Sicherungsmaßnahmen. Die Richtlinien (Understandings) des Zangger-Komitees und die Trigger-Liste sind als INFCIRC/209 von der IAEO veröffentlicht. Darüber hinaus informieren sich die Mitgliedsstaaten über Exporte von Nukleargütern an Staaten außerhalb des Nichtverbreitungsvertrags. Das Komitee trifft sich zweimal im Jahr. Alle Entscheidungen werden einstimmig getroffen. Das Zangger-Komitee ist nach Claude Zangger, seinem ersten Vorsitzenden bis 1989, benannt. Dem Zangger-Komitee gehören z.Zt. 35 Staaten an. Neben den EU-Mitgliedsstaaten ohne Malta, Estland, Lettland, Litauen und Zypern sind dies Argentinien, Australien, Bulgarien, China, Japan, Kanada, Norwegen, Polen,

⁵ Siehe Tabelle 15 im Anhang

⁶ Siehe Tabelle 15 im Anhang

Rumänien, Russland, Schweiz, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und die USA.

Deutschland ist daran beteiligt, die Zangger-Memoranden zu überarbeiten und die entsprechenden Kontrolllisten auf aktuellem Stand zu halten. Es beteiligt sich aktiv an der Diskussion über die zukünftige Rolle des Zangger-Ausschusses neben der NSG, nachdem Pläne einer vertieften Modernisierung des Ausschusses 2005 nicht umgesetzt werden konnten.

Die Zündung eines Kernsprengkörpers durch Indien 1974 war für die Hauptlieferländer von Nukleargütern Anlass, ihre Exportbedingungen abgestimmt zu verschärfen. 1975 einigten sich die USA, die UdSSR, Großbritannien, Frankreich, Japan, Kanada und Deutschland auf die Bildung einer Nuclear Suppliers Group mit gemeinsamen Richtlinien (Guidelines) für Nuklearexporte, die seit 1976 von den genannten Staaten im Rahmen der nationalen Ausfuhrgesetzgebung angewendet werden. Die in den NSG-Richtlinien vereinbarten Exportbedingungen gehen über die des nuklearen Nichtverbreitungsvertrags hinaus, indem sie auch Bedingungen für Technologieweitergabe und den physischen Schutz des Kernmaterials umfassen.

Auf dem NSG-Plenum in Warschau 1992 wurde als Ergänzung zu dem auf Nukleargüter im engeren Sinn bezogenen Regime NSG Teil 1 ein weiteres Kontrollregime für nuklearbezogene Mehrzweckgüter (NSG Dual-Use Regime/DUR, auch: NSG Teil 2) gegründet. Dieses besteht wie NSG Teil 1 aus „Richtlinien“ und einer Kontrollliste solcher Güter, die neben nicht-nuklearen Verwendungen (auch) bei der Herstellung nuklearer Sprengkörper oder zum Betrieb von IAEO-Safeguards nicht unterworfenen Brennstoffkreisläufen beitragen können. Sobald ein hinreichender Verdacht auf eine solche Verwendung besteht, sind Ausfuhranträge abzulehnen. Im Gegensatz zu NSG Teil 1 besteht eine Informationspflicht über abgelehnte Lieferanträge (denials), die andere NSG-Mitglieder insofern bindet, als gleichartige Lieferungen an denselben Empfänger nur nach Konsultationen mit dem Staat zulässig sind, der das Denial ausgesprochen hat. Auch die Ausfuhr ungelisteter Güter ist einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, wenn es die Vermutung gibt, das diese für Kernwaffenzwecke verwendet werden sollen (catch-all-Regelung).

Der NSG gehören z.Zt. 45 Staaten an. Über die Mitglieder des Zangger-Ausschusses hinaus sind dies Brasilien, Estland, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Neuseeland, Weißrussland und Zypern.

Die seit 2003 sukzessive Aufdeckung des Beschaffungsnetzwerkes des Pakistaners A. Q. Khan, des „Vaters der pakistanischen Atombombe“, mit Lieferungen an Iran, Nordkorea und Libyen, führte der Welt die Bedeutung nuklearer Exportkontrollen deutlich vor Augen. Khans Netzwerk ließ Komponenten von Nuklearprogrammen – z. B. Gasultrazentrifugen zur Urananreicherung – in verschiedenen Ländern mit dem Ziel produzieren, diese, unter Umgehung von Exportkontrollen oder Ausnutzung unzureichender Exportkontrollen, in andere Staaten zu

liefern, wo sie Eingang in Massenvernichtungswaffenprogramme finden sollten oder könnten.

Auch in Reaktion auf diese Vorgänge behielt die NSG 2005 eine erhöhte Sitzungsfrequenz ihres Arbeitsforums Consultative Group bei und veranstaltete auf ihrem Plenum im Mai 2005 in Oslo (Norwegen) erneut neben einem Licensing and Enforcement Experts Meeting auch ein Information Exchange Meeting zum Informationsaustausch über die Nuklearprogramme von Ländern, deren Nuklearaktivitäten Anlass zu Besorgnis geben. Die NSG führte ihren Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten auch im Jahre 2005 fort und intensivierte die Gespräche mit der IAEO und dem Expertenausschuss zur VN-Sicherheitsratsresolution 1540. Die NSG nahm 2005 als 45. Mitgliedsstaat Kroatien auf. Israel erklärte 2005 seine Befolgung (Adherence) der NSG-Guidelines.

Die NSG führte ferner erste Diskussionen zum US-Vorschlag, die Lieferung von Nukleargütern an Indien zu gestatten, auch wenn dort keine Sicherungsmaßnahmen für den gesamten Spaltstofffluss vorliegen, sofern Indien eine Reihe von Bedingungen erfüllt (unter anderem Trennung des zivilen vom militärischen Nuklearbereich und Unterstellung aller zivilen Aktivitäten unter Safeguards). Eine Entscheidung hierüber wurde nicht getroffen.

Die NSG beschloss 2005, aufgrund welcher Entscheidungen des IAEO-Gouverneursrats ein Staat von der Belieferung mit Nukleargütern ausgenommen werden sollte, wobei klargestellt wurde, dass die letzte Lieferentscheidung beim Lieferstaat liegt. In Umsetzung dieser Bestimmung und in Reaktion auf die Feststellung des Gouverneursrats der IAEO vom September 2005, Iran befinde sich in Non-Compliance (Nichteinhaltung) mit seinen Safeguardsverpflichtungen, befasste sich die NSG auf einem Sonderplenar im Oktober 2005 mit dem iranischen Nuklearprogramm. Die Mitgliedsstaaten der EU bekräftigten dabei ihre Haltung, in der gegenwärtigen Lage keine Lieferung von Nukleargütern nach Iran vorzunehmen.

Im Rahmen des strengthened dialogue führte die NSG 2005 Outreach-Treffen mit Indien, Pakistan, Israel, Indonesien, Mexiko, Kroatien und Ägypten durch.

Deutschland führte 2005 eine Reihe von deutschen Initiativen erfolgreich zu Ende, die die Richtlinien der NSG stärken. So gelang es, in die Richtlinien eine Bestimmung aufzunehmen, nach der Empfängerländer sich verpflichten müssen, erhaltene Nukleargüter für die Dauer ihrer Lebenszeit IAEO-Sicherungsmaßnahmen zu unterstellen (d. h. auch im Falle eines Austritts aus dem Nichtverbreitungsvertrag). Wo dies nicht erfüllt ist, sind gelieferte Güter auf dessen Wunsch an den Lieferstaat zurückzugeben. Ergänzt wurden die Richtlinien auch dahingehend, dass das Vorliegen einer effektiven Exportkontrolle gemäß der Sicherheitsratsresolution 1540 ein Kriterium für die Lieferung von Dual-Use-Gütern ist. Zugleich fordern jetzt die Richtlinien zur Zurückhaltung bei der Lieferung von Nukleargütern auf, wenn solche effektiven Exportkontrollen nicht vorliegen. Für die beiden Ausnahmen vom Erfordernis, Sicherungsmaßnahmen zu haben, die den gesamten Spaltstofffluss abdecken – die Nuklearsicherheits-

klausel und die Klausel über die Erfüllung von Altverträgen – konnte der Anwendungsbereich durch konkretere Durchführungsvereinbarungen schärfer eingegrenzt werden. Deutschland brachte weiterhin einen Awareness Raising Guide in der Consultative Group ein, der eine Empfehlung an die anderen NSG Staaten zur Verwendung für Aufklärungsmaßnahmen bzgl. ihrer Industrie und Wissenschaft enthält. Er soll Exportfirmen und Wissenschaftlern als Anleitung zur Bewertung von (kritischen) Exportvorhaben und beabsichtigten Wissenstransfers dienen (Risikoanalyse). Deutschland arbeitete zusammen mit Partnern an Vorschlägen, den Informationsaustausch bei der Ablehnung von Lieferungen zu intensivieren.

Deutschland setzte sich innerhalb der NSG weiter dafür ein, das Vorliegen und die Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Safeguardsabkommen mit der IAEA zur Liefervoraussetzung für alle Nukleargüter zu machen. Hierüber besteht bereits weitgehend Konsens in der NSG. Zusammen mit anderen Staaten hat Deutschland Vorschläge für schärfere Bedingungen für Exporte von hochsensitiven Nukleartechnologien wie Anreicherung und Wiederaufarbeitung von Nuklearmaterial erarbeitet. Damit nimmt die NSG Anregungen der G8-Gipfel von Sea Island und Gleneagles sowie von US-Präsident Bush auf, insbesondere diese Technologien stärker zu kontrollieren, da sie unmittelbar die Produktion waffenfähigen Materials ermöglichen.

Links:

www.nuclearsuppliersgroup.org
www.zangercommittee.org

2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich

Der Einsatz von Chemiewaffen (C-Waffen) im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, darunter Deutschland, ab 1985 die nationalen Exportkontrollen bei dual-use-Chemikalien – die zu zivilen Zwecken, aber auch zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen nutzbar sind – zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden C-Waffenverdächtiger Länder auszutauschen und Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von C-Waffen zu beraten. 1992 kamen Güter und Technologien hinzu, die zur Herstellung von biologischen Waffen (B-Waffen) missbraucht werden können. Diese Koordinierung fand und findet unter australischem Vorsitz statt.

Die Australische Gruppe (= AG) beruht, wie die anderen Exportkontrollregime auch, auf einer politischen Selbstbindung der Teilnehmerstaaten, nicht auf völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die Teilnehmerstaaten haben sich darauf festgelegt, den Export der von der Australischen Gruppe in Listen zusammengefassten Waren national genehmigungspflichtig zu machen, was die Möglichkeit einschließt, den Export in kritischen Fällen gemäß nationalem (bzw. EU-) Recht zu untersagen. Die Entscheidungen über die einzelnen Exportfälle bleiben dabei grundsätzlich in nationalstaatlicher Kompetenz.

Exportversagungen eines AG-Teilnehmerstaates (denials) werden den anderen Teilnehmerstaaten notifiziert – diese wiederum sind verpflichtet, die gleiche Ware nicht an denselben Empfänger zu liefern, jedenfalls nicht, bevor sie mit dem die Versagung notifizierenden Staat konsultiert haben (no undercut).

Die Gruppe umfasst derzeit die 25 EU-Staaten und die EU-Kommission (als vollwertiges Mitglied) sowie Argentinien, Australien, Bulgarien, Kanada, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Rumänien, die Republik Korea, die Schweiz, die Türkei, die Ukraine (Neuaufnahme April 2005) und die USA (insgesamt: 39 Staaten sowie EU-Kommission). Die AG ist grundsätzlich offen für die im Konsens zu beschließende Aufnahme weiterer Staaten.

Schwerpunkte der praktischen Arbeit waren im Berichtszeitraum

- die Fortschreibung/Ergänzung der Exportkontrolllisten, auch mit Blick auf terroristische Gefahren
- das Werben für strikte Exportkontrollmaßnahmen auch über den Kreis der Teilnehmerstaaten hinaus (outreach)
- praktische Hilfestellungen für die mit der Erteilung und Überprüfung von Exportlizenzen befassten Behörden (u. a. Enforcement Officers Manual = Handbuch für Zollbeamte beim Umgang mit proliferationsrelevantem Material).

Anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Gruppe fand die Jahresversammlung 2005 (18. bis 21. April 2005) in Sydney und nicht wie sonst in Paris statt. Das Plenum verständigte sich darauf, Outreach-Maßnahmen weiter zu verstärken, das gilt für Maßnahmen des Vorsitzes ebenso wie für Maßnahmen der Teilnehmerstaaten in nationaler Verantwortung. Australien stellte Fortentwicklung des Asia Pacific Regional Action Plan, Ungarn und Bulgarien die Umsetzung des Balkan Regional Action Plan vor.

Nach ausführlicher Erörterung der einschlägigen technischen Parameter im Vorfeld dieser Jahresversammlung wurden aerosole Sprühvorrichtungen (sprayer), die auch Terroristen zur B- und C-Waffenausbringung missbrauchen könnten, in die Kontrolllisten aufgenommen.

Es wurden 25 weitere biologische Agenzien zur Aufnahme in die Kontrolllisten vorgeschlagen; damit zusammenhängende Fragen werden intersessional weiter verfolgt werden.

Unsere Initiative, aus der Auswertung eines vor Jahresfrist verteilten Fragebogens zu Modalitäten von Ausfuhrgenehmigungen an ausländische Händler für die Zukunft gemeinsame Lizenzierungsvorgaben (Common Approach) aller Teilnehmerstaaten zu definieren, wurde positiv aufgenommen. Danach sollen z. B. Genehmigungen von Händlerbelieferungen nur bei Vorliegen einer Liste von potentiellen Endkunden erteilt werden. Durch unsere Vorschläge, die gegenwärtig Gegenstand eines Schweißverfahrens sind, würden sich auch unsere nationalen

Exportkontrollverfahren im Bereich proliferationsrelevanter Chemikalien weiter verbessern.

Anders als in anderen Exportkontrollregimen, bei denen der Vorsitz rotiert, hat bei der AG Australien den ständigen Vorsitz. Plenartreffen der Australischen Gruppe finden jährlich statt, nach Bedarf zusätzliche „Interessionals“ oder Arbeitsgruppen auf Expertenebene zu einzelnen Fachthemen.

In einer Reihe von Grundsatzentscheidungen führte die Australische Gruppe im Jahr 2002 Guidelines für Exportkontrollverfahren ein, verpflichtete die Teilnehmerstaaten auf catch-all-Kontrollen (Möglichkeit, auch den Export ungelisteter Waren bei Verdacht auf Verwendung in Massenvernichtungswaffen-Programmen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen) und legte sich formell auf das zusätzliche Ziel fest, Terroristen den Zugriff auf gelistete Waren zu verwehren.

Exportkontrollregime wie die Australische Gruppe tragen weiterhin entscheidend zur Nichtverbreitung bei, auch wenn sie nicht alle Probleme (z. B. die sekundäre Proliferation, also die Lieferung sensitiven Materials durch einen Nichtteilnehmerstaat an einen anderen Nichtteilnehmerstaat – z. B. Lieferung von SCUD-Raketen von Nordkorea an Iran), selbst lösen können; sie bleiben Teil der „first line of defence against proliferation“ (so die Europäische Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen von 2003). Angesichts der fortbestehenden, ja verschärften globalen Proliferationsrisiken ist die Australische Gruppe auch nach der 1997 erfolgten Einrichtung der Überwachungsorganisation des Chemiewaffenübereinkommens unverzichtbar. Die Australische Gruppe ist nicht nur mit dem Biowaffenübereinkommen (BWÜ) und dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) kompatibel, sondern folgt dem durch beide erteilten Auftrag an die Mitgliedsstaaten, alles zu tun, um Proliferation zu verhindern (Artikel I CWÜ, Artikel III BWÜ; Artikel XI des CWÜ räumt den Mitgliedsstaaten explizit das Recht ein, Exporte einzeln oder gemeinschaftlich zurückzuhalten).

3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das Missile Technology Control Regime (MTCR) wurde 1987 von den Regierungen der damaligen G-7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern. Ebenso wie anderen Exportkontrollregimen liegt auch dem MTCR kein völkerrechtlicher Vertrag zu Grunde; das Regime ist ein gentlemen's agreement, das auf der außenpolitischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen beruht. In den Richtlinien haben diese einander zugesichert, gemäß einer technischen Liste (Anhang zu den Richtlinien) die Weitergabe von Waren und Technologien zu kontrollieren, sofern diese in den Empfängerstaaten zur Herstellung von Trägern von Massenvernichtungswaffen – etwa ballistischen Raketen oder Marschflugkörpern (cruise missiles) – beitragen können. Nicht genehmigte Lieferungen werden allen anderen Partnern notifiziert

(sogenannte denials). Zur Koordination unter den teilnehmenden Regierungen, darunter auch zur Weitergabe der Informationen über versagte Ausfuhrgenehmigungen ist im französischen Außenministerium eine Kontaktstelle (point of contact – POC) eingerichtet worden.

Den umfassendsten Beschränkungen sind vollständige Raketensysteme unterworfen, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km tragen können; diese sind zusammen mit maßgebenden Teilen solcher Raketen in Kategorie I erfasst. Für Güter dieser Kategorie ist eine Konsultation mit den Partnerstaaten vor Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung vorgesehen, für die grundsätzlich eine presumption of denial gilt. Die Kategorie II des Anhangs betrifft Gegenstände mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use), die – im Vergleich zur Kategorie I – weniger restriktiv gehandelt werden. In dieser Kategorie sind Raketensysteme mit Reichweiten von mindestens 300 km unabhängig von ihrer Nutzlast erfasst.

Dem Trägertechnologie-Kontrollregime gehören derzeit an: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine, USA.

Um auch Nichtteilnehmerstaaten für eine Anwendung der Regime-Prinzipien zu gewinnen, ist der Bundesregierung der Dialog des MTCR mit diesen Staaten ein besonderes Anliegen. In diesem Sinne fanden in Berlin bereits in den letzten Jahren Seminare zu Themen der Exportkontrolle statt: 2003 über Möglichkeiten und Grenzen der Exportkontrolle als Mittel im Kampf gegen den internationalen Terrorismus und 2004 zur Exportkontrolle bei nichtgegenständlichen Transfers sensitiver Technologien (d. h. beim Transfer von Know-how). Für 2006 bereitet das Auswärtige Amt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein weiteres Seminar vor, das sich mit dem Endverbleib sensitiver Güter (sowohl im Dual-Use- als auch im Rüstungsbereich) befassen wird, eine Frage, die aufgrund der Globalisierung weiter an Bedeutung gewinnt. Das Seminar richtet sich an alle Teilnehmerstaaten der vier internationalen Exportkontrollregime (MTCR, NSG, Australische Gruppe und Wassenaar Arrangement) und an eine Reihe weiterer Staaten, die keinem Regime angehören. Breiten Raum wird dabei auch die Darstellung der Zusammenarbeit zwischen Staat und Industrie bei der Exportkontrolle einnehmen.

Die Jahresversammlung des MTCR vom 12. bis 16. September 2005 in Madrid widmete sich insbesondere Fragen der regionalen Proliferation mit Nordasien als Schwerpunkt. Die deutsche Delegation präsentierte in Anknüpfung an das Seminar vom Vorjahr einen viel beachteten Vorschlag zur Verbesserung der Kontrolle von nichtgegenständlichen Transfers sensitiver Technolo-

gien; die Diskussion zu diesem Thema wird fortgesetzt werden. Eine weitere deutsche Initiative betrifft die Notifizierung versagter Ausfuhren (denials); hier erhielt die Delegation das Mandat, Optionen zur Optimierung des Verfahrens zu erarbeiten, das für die Verhinderung von Umgehungslieferungen von zentraler Bedeutung ist.

Um die Wirksamkeit des MTCR als internationales Exportkontrollregime zu stärken, verfolgt Deutschland gemeinsam mit seinen EU-Partnern das Ziel, die Aufnahme auch derjenigen neuen EU-Mitglieder zu erreichen, die dem MTCR bislang nicht angehören (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Slowakei, Slowenien, Zypern). Diese Frage war bei der MTCR-Jahrestagung in Madrid wie schon im Vorjahr Gegenstand ausführlicher Diskussionen, die aber noch nicht zum erfolgreichen Abschluss gebracht werden konnten. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, den für den Beitritt dieser Staaten erforderlichen Konsens herbeizuführen.

Links:

www.mtcr.info

4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Güter)

Die Bundesregierung kontrolliert im konventionellen Bereich den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Mehrzweckgütern. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und dem nationalen Recht unterliegenden Dual-use-Gütern sowie die EG-Dual-use-Verordnung für dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Dual-use-Güter. Für Einzelfallentscheidungen über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern bilden die „Politischen Grundsätze“ der Bundesregierung vom 19. Januar 2000 die maßgebliche Richtlinie. Danach spielt u. a. die Frage eine wichtige Rolle, ob sichergestellt ist, dass Rüstungsgüter im Empfängerland nicht zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Daneben enthalten die Politischen Grundsätze detaillierte Regelungen zum Endverbleib von Gütern, zum möglichen Reexport durch Empfänger und zum Kriterium „innere und äußere Spannungen“. Auch die Frage der Vereinbarkeit des Rüstungsexportes mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Empfängerlandes ist zu berücksichtigen. Über die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen jährlichen Bericht.

Ein außerhalb des EU-Rahmens wichtiges Instrument der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsexportpolitik ist das Wassenaar-Arrangement zu Exportkontrollen für konventionelle Waffen und Dual-use-Güter und Technologien. Dem Wassenaar-Ar-

angement gehörten am Jahresende 2005 weltweit 40 Staaten an. Neben den EU-Staaten (mit Ausnahme von Zypern) sind dies: Argentinien, Australien, Bulgarien, Japan, Kanada, Kroatien, Neuseeland, Norwegen, Rumänien, Russland, Schweiz, Südafrika, Südkorea, Türkei, Ukraine, USA.

Ziel des Wassenaar-Arrangements ist es, durch Einrichtung effektiver und verantwortlicher nationaler Exportkontrollen destabilisierende Waffenanhäufungen zu verhindern und durch Vereinbarung von Berichtspflichten die Transparenz beim Export von konventionellen Waffen und Dual-use-Gütern zu verbessern. Dafür wurden u. a. gemeinsame Warenlisten vereinbart, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärtechnik angepasst werden. Die Mitgliedstaaten führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und im Wassenaar Arrangement erarbeiteter Best Practice-Richtlinien in eigener Verantwortung Exportkontrollen durch und unterrichten sich über genehmigte Lieferungen oder erfolgte Ablehnungen. Besonders strenge Richtlinien gelten für Kleinwaffen und Leichte Waffen, insbesondere ManPADS (tragbare Flugabwehrraketensysteme) gehören, sowie für bestimmte Dual-Use-Güter. Auch nicht gelistete Güter unterliegen dann der Exportkontrolle, wenn sie für eine militärische Endverwendung in einem unter Embargo der Vereinten Nationen stehenden Land bestimmt sind. Auf deutsche Initiative wurde nach dem 11. September 2001 die Terroris- musprävention dem Aufgabenkatalog des Wassenaar-Regimes hinzugefügt – ein Kriterium, das bereits zuvor in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung und im EU-Verhaltenskodex enthalten war.

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten ein. Grundlage für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter ist der am 8. Juni 1998 vom Rat angenommene EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren. Von der im Verhaltenskodex vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge machen die EU-Staaten regen Gebrauch. Durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge sowie durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene im Hinblick auf eine konsistente Umsetzung des Kodex entsteht mehr und mehr ein gemeinsames Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist. Die mit dem EU-Verhaltenskodex geschaffenen Regelungen werden u. a. durch die Erarbeitung sog. Best-Practice-Leitlinien zu den einzelnen Kodex-Kriterien kontinuierlich fortentwickelt. Die Arbeiten zur Überprüfung des Verhaltenskodex mit dem Ziel seiner weiteren Stärkung wurden 2005 fortgesetzt. Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich dafür eingesetzt, dass der überarbeitete Kodex in Form eines für die Mitgliedstaaten rechtlich verbindlichen Gemeinsamen Standpunktes der EU verabschiedet wird. Im Dezember 2005 hat der Rat den siebten gemeinsamen Jahresbericht über die Umsetzung des Kodex angenommen und veröffentlicht.

Der gemeinschaftsrechtliche Rahmen für die Kontrolle der Ausfuhr aus der Gemeinschaft von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck – d. h. von Gütern mit sowohl militärischem wie zivilem Verwendungszweck – wird durch die EG-Dual use-Verordnung (VO Nr. 1334/2000) festgelegt. Die Kernregelungen dieser Verordnung gelten seit dem Jahre 2000 unverändert. Lediglich die Anhänge sind verschiedentlich aktualisiert worden. Im Berichtszeitraum hat die Kommission einen Vorschlag zur Anpassung der im Anhang I enthaltenen gemeinsamen Liste der genehmigungspflichtigen Güter und Technologien vorgelegt, der die Beschlüsse der internationalen Exportkontrollregime von Herbst 2004 bis Mitte 2005 berücksichtigt (Ratsdok. 13440/05). Der Vorschlag wurde Anfang 2006 verabschiedet, wobei der Rat noch Ergänzungen um Regimebeschlüsse bis Ende 2005 vorgenommen hat. Die Beratungen der aus der 2004 durchgeführten Peer Review abgeleiteten Empfehlungen zur Stärkung der EU-Exportkontrolle sind unter aktiver deutscher Beteiligung fortgesetzt worden. Die Kommission hat hierzu im September 2005 den Auftrag für eine Impact Assessment Study an ein Beratungsunternehmen erteilt. Die Studie wurde Anfang 2006 vorgelegt. Über den Stand der Arbeiten im Anschluss an die Peer Review ist von der Ratsarbeitsgruppe ein Bericht erstellt worden, der die erörterten Themen näher beschreibt. Hierzu zählen neben einem weiteren Ausbau der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch Informationsaustausch und im Rahmen der Rechtsanwendung auch mögliche Ergänzungen der EG-Dual use-Verordnung, z. B. zur Kontrolle von Durchfuhr und Umladung. Der Rat hat im Dezember 2005 den Bericht zur Kenntnis genommen (Ratsdok. 15826/05).

Im Berichtszeitraum ist der 2002 von der Europäischen Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Ausrüstungsgegenständen, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder anderen Menschenrechtsverletzungen verwendet werden können, nach eingehenden Beratungen unter maßgeblicher deutscher Beteiligung am 27. Juni 2005 angenommen worden (Verordnung EG Nr. 1236/2005, ABl. L 200 vom 30. Juli 2005, S.1). Die Verordnung tritt am 30. Juni 2006 in Kraft und sieht Verbote bzw. Genehmigungspflichten bei Aus-/Einfuhren derartiger Gegenstände vor. Deutschland hatte für einen Teil dieser Güter bereits national ein Genehmigungserfordernis für Ausfuhren eingeführt und damit im europäischen Vergleich eine Vorreiterrolle übernommen. Durch die Verabschiedung der Verordnung ist nunmehr eine in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltende verbindliche Regelung geschaffen worden. Die Annahme der Verordnung, deren Ziele von Deutschland nachhaltig unterstützt werden, stellt einen entscheidenden konkreten Schritt zum Schutze der Menschenrechte dar und ist praktische Konsequenz der Umsetzung der von der EU und den Vereinten Nationen verabschiedeten Leitlinien zur Abschaffung von Folter und Todesstrafe.

Links:

<http://ue.eu.int>

www.wassenaar.org

5. Multilaterale Ansätze für den Brennstoffkreislauf

Uran-Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologien gelten als besonders sensitiv, weil sie mit hochangereichertem Uran und separiertem Plutonium unmittelbar in der Lage sind, waffenfähiges Spaltmaterial zu erzeugen. 2005 gab es daher verstärkte internationale Bemühungen, der Verbreitung solcher Technologien entgegenzuwirken.

US-Präsident Bush schlug im Februar 2004 vor, die Technologiehalter sollten Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologie nur noch an Staaten liefern, die bereits über funktionierende derartige Anlagen verfügen. Großbritannien erklärte 2005 die Beschränkung der Verbreitung von Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologie zu einer der drei Nichtverbreitungsprioritäten seiner G8-Präsidentschaft. Auf dem Gipfel von G8-Präsidenten bekräftigten die G8 ihre Unterstützung dafür, die Richtlinien der Nuclear Suppliers Group (NSG) so anzupassen, dass die Ausfuhr sensitiver Technologien nur noch bei Erfüllung strengster Nichtverbreitungskriterien möglich würde. Flankierend erklärten sie, im nachfolgenden Jahr keine neuen Initiativen zum Transfer dieser Technologien zu ergreifen, die den bestehenden Kreis der Technologieträger und Empfängerstaaten von Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologie ausweiten würden. Im Gegenzug stellten die G8 in Aussicht, Maßnahmen zu entwickeln, um den verlässlichen Zugang zu Spaltmaterial für alle Staaten zu sichern, die ihre Nichtverbreitungsaufgaben erfüllen. Um Reliable Access to Nuclear Fuel (RANF) zu schaffen, luden die USA 2005 die Staaten mit den größten kommerziellen Anreicherungsanlagen zu ersten Gesprächen ein.

IAEO-Generaldirektor El Baradei hatte 2004 eine Gruppe von Experten aus führenden Nuklearstaaten für zivile Technologien ins Leben gerufen, die die politischen, institutionellen, rechtlichen, sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und technologischen Aspekte sowie die gegenwärtigen und historischen Erfahrungen von Ansätzen zur Multilateralisierung von Teilen des Brennstoffkreislaufs untersuchen sollte. Damit verbindet sich die Überlegung, Staaten durch die Option auf Teilhabe an einer multilateralen Anreicherungs- oder Wiederaufarbeitungslösung dazu zu bewegen, auf diesbezügliche nationale Programme zu verzichten. Die Multilateral Nuclear Approaches-Gruppe hat in ihrem am 22. Februar 2005 erschienenen Bericht multilaterale Optionen für die Urananreicherung, die Wiederaufarbeitung, die Lagerung abgebrannter Brennstoffe und die Zwischenlagerung von frischem und abgebranntem Brennstoff aufgezeigt und bewertet. Ein wichtiges Berichtsergebnis ist, dass für die Brennstoffversorgung der nächsten 10 bis 15 Jahre ausreichend Anreicherungs-kapazitäten vorhanden seien. ElBaradei regte 2005 ein fünfjähriges Moratorium für neue Wiederaufarbeitungs- und Anreicherungsanlagen an, um in dieser Zeit proliferationsresistentere multilaterale Lösungen zu entwickeln.

6. Internationales Plutonium-Regime (IPR)

Zielsetzung bei den Verhandlungen zum Internationalen Plutonium-Regime war, das Plutonium aus zivilen Anwendungen sowie das in Folge der nuklearen Abrüstung in Russland und den USA freiwerdende militärische Plutonium öffentlich zu deklarieren, internationaler Überwachung zu unterstellen und einer zivilen Verwertung oder einer kontrollierten Vernichtung zuzuführen. Dies ist nur zum Teil gelungen.

Die Bundesregierung hat seit 1994 an den Gesprächen plutoniumproduzierender und -nutzender Staaten (die fünf Kernwaffenstaaten sowie Deutschland, Japan, Belgien und die Schweiz, EURATOM und IAEO als Beobachter) in Wien teilgenommen, die 1997 gemeinsame „Richtlinien zum Umgang mit Plutonium“ vereinbarten. Diese verbindlichen internationalen Richtlinien für zivil verwendetes oder als zivil deklariertes Plutonium aus der Abrüstung (separiertes Plutonium oder Plutonium in bestrahlten Brennelementen sowie im Brennelementefertigungsprozess) sollen durch Schaffung von Transparenz vertrauensbildend wirken. Das IPR enthält Vorschriften zur Nichtverbreitung, zum Umgang, der buchhalterischen Kontrolle sowie zum physischen Schutz von derartigen Plutonium. Ferner schreibt es eine Notifizierungspflicht bei internationalen Transporten von Plutonium vor. Der Empfangsstaat muss Zusicherungen über die friedliche Verwendung, Sicherungsmaßnahmen, den physischen Schutz und Retransfers machen. Das IPR enthält jedoch keine Beschränkung der Plutoniumproduktion und bezieht sich nicht auf militärisches Material. Es gelang auch nicht, das aus der Abrüstung freiwerdende (militärische) Plutonium Sicherungsmaßnahmen der IAEO zu unterwerfen, die denen für ziviles Plutonium entsprechen. Zu den Verpflichtungen, zu denen sich die oben genannten Staaten bekennen, gehört die Darstellung der nationalen Politik über den Umgang mit Plutonium sowie eine jährliche Bestandsmeldung.

7. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (Moskau) – Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum

Seit ihrer Einrichtung in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre können sowohl das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) in Moskau als auch das Ukrainische Wissenschafts- und Technologiezentrum (UWTZ) in Kiew eine erfreuliche Entwicklungsbilanz aufweisen. Beide Institutionen leisten für die meisten Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) einen wichtigen Beitrag zur Demilitarisierung der Forschung und tragen gleichzeitig dazu bei, die Abwanderung von Wissenschaftlern in Problemländer und den damit verbundenen Transfer von Know-how über die Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern (IWTZ: Russland, Armenien, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Weißrussland; UWTZ: Ukraine, Georgien, Usbekistan, Aserbaidschan,

Republik Moldau). Die Ereignisse des 11. September 2001 unterstreichen die unverändert aktuelle Bedeutung der Zentren als ein Instrument gegen Proliferation und für mehr Sicherheit.

Kernbereich der Tätigkeit sind die so genannten regulären Projekte, die aus Mitteln westlicher Partner (IWTZ: USA, EU, Kanada, Japan, Norwegen, Korea; UWTZ: USA, EU, Kanada, Japan) finanziert werden. Neben diesen Projekten unterstützen sie die sogenannten Partnerschaftsprogramme. Diese Programme ermöglichen westlichen Unternehmen und Organisationen den Zugang zur Forschung in den GUS-Ländern unter erleichterten Bedingungen wie Steuer- und Zollbefreiungen. Die Partnerschaftsprogramme sowie weitere Programme mit spezifischen Zielsetzungen wie z. B. der Unterstützung der Kommerzialisierung von Technologien werden künftig noch stärker im Mittelpunkt der Tätigkeit der Zentren stehen, um diese auch als Technologiezentren mit Technologietransfer- und Existenzgründerfunktion zu profilieren.

Bis einschließlich 2004 wurden über das IWTZ in Moskau etwa 2 100 Projekte mit fast 650 Mio. US-Dollar finanziert, davon allein im Jahr 2004 fast 200 neue mit mehr als 55 Mio. US-Dollar. Fast die Hälfte der Mittel für neue reguläre Projekte (60 Prozent der Gesamtmittel) kam dabei aus der EU. Die Projekte konzentrieren sich hauptsächlich auf die Bereiche Biotechnologie und Lebenswissenschaften, Umwelt, Physik, Reaktorforschung, Materialforschung und Chemie. Bis einschließlich 2003 wurden etwa 58 000 Wissenschaftler und Ingenieure aus 765 Instituten der beteiligten GUS-Staaten für die Dauer von bis zu drei Jahren unterstützt. Bis Anfang 2006 waren beim IWTZ mehrere hundert deutsche Projektpartner registriert, vor allem zahlreiche Unternehmen, aber auch Universitäten, Technische Universitäten und Fachhochschulen sowie Institute der Max-Planck-Gesellschaft und der Fraunhofer-Gesellschaft, Einrichtungen der Helmholtz- und der Leibniz-Gemeinschaft und Bundesbehörden und -anstalten.

Unterstützung erhalten ehemals in der Waffenforschung tätige Wissenschaftler ebenfalls durch das 1993 gegründete Wissenschafts- und Technologiezentrum in der Ukraine in Kiew. Über das Zentrum wurden bis 2004 etwa 13 000 Wissenschaftler aus mehr als 1 000 Forschungseinrichtungen in der Ukraine, Georgien, Usbekistan und Aserbaidschan, 7 000 davon aus dem ehemals militärischen Bereich, in zivilen Forschungsvorhaben beschäftigt. Für über 650 reguläre Projekte haben die USA, Kanada und Japan bis Ende 2005 ca. 75 Mio. US-Dollar und die EU ca. 20 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Am Partnerschaftsprogramm sind bisher 136 westliche Firmen und Forschungseinrichtungen beteiligt, davon 15 aus Deutschland. Das Fördervolumen betrug bis Ende 2005 ca. 32 Mio. US-Dollar.

Links:

<http://www.istc.ru>

<http://www.stcu.int>

8. Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO)

Im Oktober 1994 schlossen die USA und Nordkorea eine Rahmenvereinbarung, in der sich die nordkoreanische Seite verpflichtete, ihre Nuklearaktivitäten einzufrieren, schrittweise Kontrollen durch die IAEO zuzulassen und Mitglied des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) zu bleiben, um im Gegenzug zwei proliferationsresistente Leichtwasserreaktoren, Sicherheitsgarantien durch die USA und mittelfristig eine Normalisierung der Beziehungen mit den USA zu erhalten. Zur Umsetzung des Rahmenabkommens wurde im März 1995 von den USA, der Republik Korea und Japan die Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO) gegründet, um die Leichtwasserreaktoren in Kumho zu errichten und bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors Schweröl zu liefern. Als Reaktion auf die Wiederinbetriebnahme der nordkoreanischen Nuklearanlagen und die Erklärung Nordkoreas, den Nichtverbreitungsvertrag zu verlassen, wurde das Projekt 2003 suspendiert. Im November 2005 erzielte der KEDO-Exekutivrat grundsätzliche Einigung, das Projekt einzustellen.

Die Finanzierung der Reaktoren erfolgte (auf Kreditbasis) wesentlich durch Korea und Japan. Die Europäische Union (Euratom) ist 1997 der KEDO beigetreten. Ihre finanzielle Unterstützung belief sich für die Jahre 1996 bis 2000 auf 15 Mio. Euro im Jahr, die nahezu ausschließlich der Finanzierung der Schweröllieferungen dienten. Für die Jahre 2001 bis 2005 waren 20 Mio. Euro im Jahr vorgesehen, die EU hat jedoch 2003 ihren Beitrag bis auf Zahlungen für das KEDO-Sekretariat eingefroren.

Die beiden Reaktoren sollten durch die Korea Electric Power Corporation (KEPCO) errichtet werden und waren 2002 zu 25 bis 30 Prozent fertig gestellt. Das KEDO-Leichtwasserreaktorprojekt wurde grundsätzlich in Frage gestellt, als Nordkorea nach US-Angaben 2002 eingestand, ein geheimes Urananreicherungsprogramm für die Atomwaffenproduktion zu betreiben, und in der Folge die Wiederinbetriebnahme seiner stillgelegten Nuklearanlagen ankündigte, IAEO-Kontrollen unterband und seinen Rückzug aus dem Nichtverbreitungsvertrag verkündete. Aufgrund der Nichteinhaltung der Vereinbarungen durch Nordkorea suspendierte KEDO 2002 zunächst die gemäß Rahmenabkommen bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors vereinbarten Schweröllieferungen. Nachdem sich kein Einlenken Nordkoreas abzeichnete, beschloss der KEDO-Exekutivrat 2003 eine Suspendierung des Baus der beiden Leichtwasserreaktoren für ein Jahr, die 2004 um ein Jahr verlängert wurde. Die EU unterstützt seit 2004 noch mit lediglich ca. 1 Mio. Euro im Jahr das in New York ansässige KEDO-Sekretariat.

Der KEDO-Exekutivrat erzielte im November 2005 eine grundsätzliche Einigung, den Bau der Reaktoren einzustellen. Für den formalen Beschluss bedarf es noch einer

Einigung Südkoreas mit den USA und Japan über die Aufteilung der Terminierungskosten.

Die Mitgliedsstaaten der EU beschlossen im Dezember 2005, die zum Jahresende 2005 auslaufende EURATOM-Mitgliedschaft in KEDO um ein Jahr zu verlängern, um die Interessen der EU bei der Abwicklung des Leichtwasserreaktor-Projekts angemessen zu vertreten. Zur ordnungsgemäßen Beendigung des Projekts will die EU 2006 noch einmal zu den Kosten des KEDO-Sekretariats beitragen, das bis Ende 2006 aufgelöst werden soll.

Auch nach den letzten Sechs-Parteien-Gesprächen blieb bis Ende 2005 unklar, ob und wann im Rahmen einer Lösung der Nuklearkrise ein Leichtwasserreaktor an Nordkorea geliefert wird. Zwar wurde im Joint Statement vom 19. September 2005 vereinbart, zu einem geeigneten Zeitpunkt Gespräche über die Lieferung eines Leichtwasserreaktors aufzunehmen. Die USA fordern jedoch, Nordkorea müsse zuerst seine Nuklearwaffen und sein Nuklearprogramm verifiziert abbauen und zum Nichtverbreitungsvertrag zurückkehren und dessen Auflagen erfüllen. Nordkorea bezeichnet umgekehrt die Reaktor-Lieferung als Voraussetzung für seine atomare Abrüstung und Rückkehr zum Nichtverbreitungsvertrag.

Links

www.kedo.org

9. Proliferation Security Initiative (PSI)

Die von US Präsident Bush am 31. Mai 2003 in Krakau angekündigte Proliferation Security Initiative (PSI) zielt auf die Unterbindung des Transports von für Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologie relevanten Materialien und Technologien ab. PSI ist keine Organisation, sondern ein Netzwerk von interessierten Staaten, die auf der Grundlage von bestehendem nationalem und internationalem Recht tätig werden. Durch Networking, Informationsaustausch und praktische Unterbindungsübungen sollen die Möglichkeiten zum Abfangen kritischer Lieferungen verbessert werden. PSI ist eine US-Initiative, an der ursprünglich elf Staaten und inzwischen 19 Staaten aktiv mitwirken. 2003 wurden in Paris die „Prinzipien für die Umsetzung der Initiative (Statement of Interdiction Principles)“ verabschiedet. Mittlerweile haben ca. 70 Staaten ihre Unterstützung für diese Prinzipien zum Ausdruck gebracht.

In die ursprüngliche Gruppe an PSI interessierter Staaten hatten die USA Australien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Polen, Portugal, und Spanien aufgenommen. Später hinzugekommen sind Dänemark, Griechenland, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Singapur, Russland sowie die Türkei.

Deutschland und Frankreich haben sich bei Ausarbeitung der Grundprinzipien der Initiative mit Erfolg für Festschreibung des Grundsatzes eingesetzt, dass nationales und internationales Recht den rechtlichen Rahmen der Initiative bildet.

Am 28. April 2004 nahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unter deutscher Präsidentschaft Resolution 1540 an, die alle Staaten u. a. auf Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Massenvernichtungswaffen-Transporte verpflichtet. Die EU gab 2004 eine Unterstützungserklärung für PSI ab und unterstrich darin, dass die Initiative mit der am 13. Dezember 2003 vom Europäischen Rat angenommenen EU-Strategie zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen im Einklang steht.

Die aktiven Teilnehmerstaaten treffen sich einmal im Quartal, wobei das Gastgeberland ad hoc festgelegt wird. An den Treffen nehmen Experten der Verteidigungs- und Außenressorts, des Zolls, der Exportkontrolle sowie der Dienste teil.

Seit Beginn der Initiative haben militärische Unterbindungsübungen zur See, in der Luft und an Land stattgefunden, zunehmend auch mit zivilen Komponenten. Deutschland beteiligte sich an diesen Übungen durch Entsendung von Beobachtern. Im Unterschied zu den anderen PSI-Teilnehmerstaaten kann Deutschland an militärischen Unterbindungsübungen mit Streitkräften aufgrund innerstaatlicher und verfassungsrechtlicher Vorgaben nicht teilnehmen.

Die Bundesregierung hat von Anfang an deutlich gemacht, dass für Deutschland zivile Unterbindungsmaßnahmen unter Einbindung der zuständigen Vollzugsorgane, insbesondere Zoll, Polizei und Grenzschutz (law enforcement) im Vordergrund stehen. Die erste rein auf das Tätigwerden ziviler Kräfte zugeschnittene PSI-Übung war die deutsche Unterbindungsübung Hawkeye am Frankfurter Flughafen Anfang 2004.

Auf Einladung des Auswärtigen Amtes fand vom 24. bis 26. November 2005 in Hamburg das erste regional fokussierte Treffen der PSI statt. 37 Staaten sowie die EU (Ratssekretariat und Kommission) nahmen an dem Treffen teil. In die Initiative wurden damit erstmals (mit wenigen Ausnahmen) alle Staaten eines Kontinents einbezogen. Durch das erfolgreiche Treffen wurde zum einen die Weiterentwicklung der Initiative durch Ausweitung des Teilnehmerkreises um 19 neue Staaten maßgeblich vorangebracht. Zum anderen konnte auch die EU, wie seit Beginn der Initiative von den EU-Mitgliedern unter den Teilnehmerstaaten immer wieder gefordert, erfolgreich an die Initiative herangeführt werden. Weitere Regionaltreffen mit der gleichen Outreach-Zielsetzung sollen in anderen Regionen folgen.

Links:

http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr_und_r/psi/index_html

10. G8 – Global Partnership gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien

Die auf dem Kananaskis-Gipfel (26./27. Juni 2002) verabschiedete „Globale Partnerschaft“ geht auf eine Initiative des damaligen Bundeskanzlers Schröder und des

russischen Präsidenten Putin zurück und wurde durch Präsident Bush aufgegriffen. Die „Globale Partnerschaft“ soll dazu beitragen, im Kampf gegen den Terrorismus nukleare, chemische, biologische und radiologische Proliferationsrisiken zunächst in Russland, dann auch in anderen Staaten zu reduzieren. Für diesen Zweck soll über zehn Jahre ein Gesamtbetrag von bis zu 20 Mrd. US eingesetzt werden. Deutschland ist mit einer Zusage von bis zu 1,5 Mrd. US-Dollar der zweitgrößte Geber. Zugesagt haben ferner die USA 10 Mrd. US-Dollar, die Europäische Union 1 Mrd. Euro, Italien 1 Mrd. Euro, Großbritannien 0,75 Mrd. US-Dollar, Frankreich 0,75 Mrd. Euro, Kanada 0,65 Mrd. US-Dollar und Japan 0,2 Mrd. US-Dollar. Russland selbst will 2 Mrd. US-Dollar für die Vernichtung seiner Chemiewaffen und die Entsorgung seiner Atom-U-Boote ausgeben. Seit 2002 wurden als neue Geber Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Südkorea, die Niederlande, Norwegen, Neuseeland, Polen, die Schweiz, Schweden und die Tschechische Republik sowie als neuer Empfängerstaat die Ukraine 2004 in die Globale Partnerschaft aufgenommen.

Prioritäre Anliegen sind die Vernichtung chemischer Waffen, die Entsorgung russischer Atom-U-Boote sowie die Sicherung von Spaltmaterial und die Beschäftigung früherer Rüstungswissenschaftler.

Deutschland engagiert sich in der ersten Hälfte der Globalen Partnerschaft mit drei bilateralen Projekten in Russland:

- Unterstützung für den Bau einer Vernichtungsanlage für Chemiewaffen in Kambarka. Die offizielle Inbetriebnahme der Anlage fand im März 2006 statt. Daneben unterstützte Deutschland auch 2005 den Betrieb der ersten und bisher einzigen bereits in Betrieb befindlichen russischen Chemiewaffen-Vernichtungsanlage Gorny, die maßgeblich mit deutscher Hilfe errichtet wurde. In dieser Anlage wurden bis Ende 2005 die gesamten dort lagernden russischen Bestände an Senfgas/Lost und Lewisit (1 138 t) vernichtet. Das Projektvolumen beträgt insgesamt ca. 300 Mio. Euro.
- Bau eines Langzeit-Zwischenlagers für verstrahlte Reaktorkomponenten ausgedienter russischer Atom-U-Boote in der Sajda-Bucht (ca. 300 Mio. Euro). Die Unterzeichnung des diesbezüglichen Abkommens erfolgte 2003 in Jekatarinenburg. Bis Ende 2005 wurden sechs Atom-U-Boote und zwei U-Boot-Dreiersektionen zerlegt und die Reaktor-sektionen für die Einlagerung vorbereitet. Der Bau des Langzeitzwischenlagers machte 2005 große Fortschritte. Die Inbetriebnahme des ersten Bauabschnittes für 40 Reaktor-sektionen ist für Juli 2006 geplant, das Langzeitzwischenlager soll Ende 2008 fertig gestellt sein.
- Projekt zur Verbesserung der Sicherung von Nuklearmaterial und -anlagen (ca. 170 Mio. Euro) mit der russischen Atomenergieagentur in verschiedenen Nuklearstädten und Forschungsinstituten sowie dem russischen Verteidigungsministerium. Für die Maßnahmen

mit dem Russischen Verteidigungsministerium wurde das Abkommen 2003 in Moskau unterzeichnet.

Alle diese Projekte befanden sich 2005 in der Umsetzungsphase bzw. teilweise kurz vor der Vollendung. Rechtsgrundlagen sind bilaterale Abkommen zur Abrüstungszusammenarbeit und Haftungsregelung im Nuklearbereich (1998). Das U-Boot-Entsorgungsprojekt stützt sich auch auf das in Stockholm unterzeichnete multilaterale Rahmenabkommen Multilateral Nuclear Environmental Programme in the Russian Federation MNEPR, das die Durchführung von nuklearen Entsorgungsmaßnahmen ermöglichen soll und u. a. Haftungs-, Steuer- und Statusfragen regelt.

Deutschland beteiligt sich darüber hinaus im Rahmen der Globalen Partnerschaft mit 10 Mio. Euro am Nuklearfenster des Northern Dimension Environmental Partnership (NDEP)-Fonds, der sich vor allem mit der Entsorgung militärischer nuklearer Altlasten in Nordwest-Russland befasst. Außerdem hat Deutschland für die Jahre 2004 und 2005 insgesamt 1 Mio. Euro in den Nuklearen Sicherungsfonds der IAEA eingezahlt, der nach dem 11. September 2001 auf deutsche Initiative ins Leben gerufen wurde. Er ermöglicht es der IAEA, Länder bei der Verbesserung des Schutzes ihrer Nuklearanlagen gegen terroristische Übergriffe und bei der Unterbindung von Nuklearschmuggel stärker zu unterstützen.

Links:

www.sgproject.org

V. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen

1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD) ist das weltweit einzige ständig tagende Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Die formal von den Vereinten Nationen unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene CD bildet gemeinsam mit dem 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission (UNDC) das Instrumentarium des globalen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs. Die CD wurde 1979 – in Umsetzung der Beschlüsse der 1. VN-Sondergeneralversammlung von 1978 zu Abrüstungsfragen – neu gegründet. Sie besteht in der derzeitigen Form seit 1983 (damals noch 40 Mitgliedstaaten, seit 1996 65 Mitgliedstaaten). Die Plenarversammlung der CD entscheidet selbst im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen; ihr Generalsekretär ist in Personalunion gleichzeitig Leiter des VN-Standortes in Genf.

In der Genfer Abrüstungskonferenz sollen vier Kernthemen verhandelt werden:

- Produktionsstopp für waffenfähiges spaltbares Material (Fissile Material Cut-off Treaty, FMCT)

- Nukleare Abrüstung
- Negative Sicherheitsgarantien
- Verhinderung des Wettrüstens im Weltraum (PAROS)

Bis heute konnten sich die CD-Staaten nicht auf die Aufnahme substantieller Verhandlungen einigen. Grund dafür sind die von mehreren CD-Staaten aufgestellten unauflösbar scheinenden Junktims zwischen den vier Kernthemen.

Die seit 1999 herrschende Blockade der CD konnte auch 2005 nicht aufgelöst werden. Zuletzt war die CD 1998 in der Lage gewesen, sich auf Elemente eines Arbeitsprogrammes zu einigen. Differenzen über die Behandlung der Themen Rüstungskontrolle im Weltraum, nukleare Abrüstung und Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (FMCT) auf der Basis des Shannon-Mandates verhindern eine Einigung. China hatte bisher die Aufnahme von Cut-Off-Verhandlungen von der Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zum Thema Rüstungskontrolle im Weltraum (PAROS) und der Aufnahme von Verhandlungen zur Stärkung bestehender wie auch zur Schaffung neuer Rechtsinstrumente in diesem Bereich abhängig gemacht. Auch Russland ist sehr an Verhandlungen über eine Verhinderung des Wettrüstens im Weltraum interessiert. Die USA lehnen indessen bislang jeden Kompromiss zu Verhandlungen über Weltraumrüstung ab. Seit Juni 2004 lehnen die USA auch Verhandlungen über FMCT auf der Basis des Shannon-Mandates (enthält ausdrücklichen Verweis auf Aushandlung eines verifizierbaren FMCT) ab, da sie einen FMCT nicht für verifizierbar halten. Vorschläge für abgeschwächte Verhandlungsmandate fanden ebenfalls bislang keine Zustimmung. Erschwerend kommt hinzu, dass insbesondere die Bewegung der Ungebundenen sich der Herauslösung einzelner Themenkomplexe verwehrt und darauf besteht, dass gleichzeitig und gleichberechtigt zu FMCT-Verhandlungen auch über negative Sicherheitsgarantien und über nukleare Abrüstung verhandelt wird.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin für eine möglichst rasche Überwindung des Stillstands in der Genfer Abrüstungskonferenz und eine Aufnahme der Substanzarbeit einsetzen.

Links:

<http://www.un.org>

2. Vereinte Nationen (VN)

Die Vereinten Nationen und dort insbesondere der Sicherheitsrat nehmen in den internationalen Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung eine herausragende Rolle ein. Gemäß Artikel 24 der VN-Satzung trägt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die grundlegende Verantwortung für die Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit.

In Wahrnehmung seiner besonderen Verantwortung für Frieden und internationale Sicherheit hat der Sicherheits-

rat bereits am 31. Januar 1992 in einer präsidentiellen Erklärung die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermittel als Bedrohung von internationalem Frieden und Sicherheit qualifiziert und durch Herstellung eines Bezugs zu Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Satzung die Bedeutung dieser Bedrohung unterstrichen.

Deutschland wird die Arbeit des VN-Sicherheitsrates in diesem Bereich auch künftig nachdrücklich unterstützen und damit seinen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermittel sowie zur Stärkung der Rolle des VN-Sicherheitsrates in seiner Funktion als letzter internationaler Schiedsinstanz in der Frage der Einhaltung multilateraler Nichtverbreitungsnormen leisten.

**a) Sicherheitsrat der Vereinten Nationen:
Resolution 1540/2004**

Die Resolution 1540 (Dok. Nr.: S/Res/1540/2004) vom 28. April 2004 dient der Schließung bestehender Regelungslücken zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen. Hierzu verpflichtet die Resolution die Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft, die notwendigen Maßnahmen zur

- Kriminalisierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen,
- Gewährleistung strikter Exportkontrollen,
- Sicherung für Massenvernichtungswaffen-relevante Materialien

zu ergreifen. Die Staaten wurden aufgefordert, bis zum 28. Oktober 2004 (erstmalig) über die Implementierung der in der Resolution gestellten Forderungen zu berichten. Der deutsche Staatenbericht wurde in Abstimmung mit den Ressorts und fristgerecht dem Resolutionsausschuss zugeleitet.

Die Staatenberichte werden der durch die Resolution für zwei Jahre eingesetzte Implementierungsausschuss aus, dem hierzu Experten zur Seite gestellt wurden. Wir haben sehr früh deutsche Kandidaten für die Mitarbeit in dem Expertenteam nominiert. Am 30. November 2004 hat der 1540-Ausschuss auf Vorschlag der Abrüstungsabteilung der Vereinten Nationen neben jeweils einem Experten aus USA, Brasilien und Russland auch einen von der Bundesregierung vorgeschlagenen deutschen Kandidaten für das Expertenteam ernannt. Derzeit wertet das Expertenteam die Staatenberichte aus. Mit der Vorlage des Ausschussberichtes und weiterführender Empfehlungen wird im April 2006 gerechnet.

Das Mandat des Sicherheitsratsausschusses für die Implementierung der Resolution 1540 läuft Ende April 2006 aus. Deutschland setzt sich für eine Verlängerung ein.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 1540 erstmals eine Resolution zu Massenvernichtungswaffen verabschiedet. Sie ist nach Resolution 1373/

2001 die zweite gesetzgebungsartige Resolution, die den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen konkrete Verpflichtungen aufgibt. Durch die Verabschiedung im Konsens wurde ein erster Schritt hin zur Herausbildung eines neuen strategischen Konsenses der Internationalen Staatengemeinschaft zur Proliferationsbekämpfung getan und die zentrale Rolle des VN-Sicherheitsrates als letzter Instanz zur Durchsetzung der Erfüllung bestehender Abrüstungs- und Nichtverbreitungsnormen und -verträge unterstrichen. Es besteht indessen Einigkeit, dass der Sicherheitsrat mit dieser Resolution lediglich ausnahmsweise als Legislativorgan tätig geworden ist und dass bei Verstößen einzelner Mitgliedsstaaten gegen diese Resolution eine erneute Sicherheitsratsbefassung notwendig wird.

Links

www.un.org

b) Generalversammlung und 1. Ausschuss

Die jährlich von September bis Dezember in New York tagende Generalversammlung der Vereinten Nationen ist weltweit das zentrale Forum für Debatten über Abrüstung, Rüstungskontrolle und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, das von allen Staaten genutzt wird, eigene Vorstellungen zu erläutern und für diese um Mehrheiten zu werben. Die Generalversammlung berät und beschließt jährlich über 50 Resolutionen zu diesen Themen, die zwar nicht völkerrechtlich bindend sind, jedoch politisch und moralisch bindende Wirkung entfalten.

Erarbeitet werden diese Resolutionen im 1. Ausschuss der Generalversammlung, der sich mit Fragen der internationalen Sicherheit und Abrüstung beschäftigt. Der 1. Ausschuss berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Beratungen in der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission, UNDC) und der zur Familie der Vereinten Nationen gehörenden, formal jedoch unabhängigen Genfer Abrüstungskonferenz (CD), die beide der Generalversammlung berichten. Der 1. Ausschuss erlebt daher jedes Jahr intensive Debatten über strittige Fragen der internationalen Sicherheit, Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Ziel der Debatten ist es, eine möglichst große Mehrheit oder gar eine einvernehmliche Entscheidung für die von einzelnen Staaten oder Staatengruppen eingebrachten Resolutionen zu erreichen.

Die Diskussionen im 1. Ausschuss der 60. Generalversammlung der Vereinten Nationen waren auch 2005 von Sachlichkeit und dem Bestreben geprägt, zu vertretbaren Kompromissen zu gelangen. Der bereits bei den letzten Generalversammlungen erkennbare Interessengegensatz zwischen der Bewegung der Ungebundenen Staaten (NAM) und den westlichen Nuklearmächten, insbesondere den USA, besteht indessen unvermindert fort. In zahlreichen Resolutionen legte die NAM, teilweise mit Unterstützung westlicher Staaten, ein deutliches Schwergewicht auf die Notwendigkeit greifbarer und verifizierbarer

Schritte zur Abrüstung von Nuklearwaffen. Die Argumentation der USA, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen sei neben Abrüstung gleichrangig zu behandeln, wurde von NAM hingegen nicht immer mitgetragen.

Deutschland hat sich aktiv in die Debatte eingebracht und seine abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Standpunkte deutlich vertreten. Vor dem Hintergrund der im Mai 2005 ergebnislos verlaufenen Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages hat Deutschland die Notwendigkeit der gleichwertigen Unterstützung und Beachtung aller drei Säulen des Nichtverbreitungsvertrages hervorgehoben und die Umsetzung der von der Überprüfungskonferenz 2000 beschlossenen 13 praktischen Schritte gefordert. Hierbei wurde besonders auf die dringliche Aufnahme von Verhandlungen zu einem Vertrag über das Verbot der Produktion von spaltbarem Material (FMCT) im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz hingewiesen.

Die 60. Generalversammlung verabschiedete mehrere Resolutionen, die die weitverbreitete Enttäuschung über das Ausbleiben maßgeblicher und unumkehrbarer Abrüstungsschritte ausdrückten. Ebenso erkennbar wurde die große Frustration über den weiterhin nicht in Kraft getretenen Umfassenden Teststopp-Vertrag (CTBT) und die Blockade der Genfer Abrüstungskonferenz.

Viele Resolutionen, die mit deutlichen Mehrheiten verabschiedet wurden, tragen dem Anliegen der Minimierung von Proliferationsrisiken Rechnung und warnen vor Nichtverbreitungsgefahren. Noch mehr aber fordern sie erkennbare Abrüstungsschritte. Wie schon 2003 und 2004 war die lose Interessengemeinschaft New Agenda Coalition (NAC), bestehend aus Schweden, Irland, Ägypten, Neuseeland, Mexiko, Brasilien und Südafrika, die treibende Kraft hinter einer der in diesem Zusammenhang wichtigsten Resolutionen: Accelerating the implementation of nuclear disarmament commitments, die mit großer Mehrheit und gegen die Stimmen von USA, Israel, Großbritannien, Frankreich und Indien angenommen wurde. Deutschland hat dieser Resolution zugestimmt.

Eine von Iran eingebrachte Resolution, in der die Staatengemeinschaft zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag, insbesondere den Abrüstungsverpflichtungen, aufgerufen wird, fand nur eine schwache Mehrheit. Deutschland stimmte mit der gesamten EU gegen die Resolution.

Die 2004 noch intensiv diskutierte Resolution zu den Bemühungen um Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Produktion von spaltbarem Material (FMCT) wurde 2005 von Kanada nicht eingebracht. Ebenfalls nicht eingebracht wurde eine Resolution über „Verifikation in allen ihren Facetten“, mit der Begründung dass ein Expertengremium 2006 zu diesem Thema einberufen werde. Dieses Expertengremium, in dem auch Deutschland vertreten ist, hat seine Arbeit Anfang 2006 aufgenommen.

Der 1. Ausschuss der 60. Generalversammlung billigte ferner die Resolution 60/45 zu „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Zu-

sammenhang internationaler Sicherheit“. Die Resolution empfiehlt unter anderem, Erfahrungen und Verfahren der einzelnen VN-Mitgliedsstaaten an den VN-Generalsekretär weiterzugeben, um eine Erfassung und Bewertung der möglichen Gefährdungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit zu ermöglichen. Deutschland hat an einer durch die 2003 verabschiedete Resolution 58/32 gleichen Titels eingesetzten und 2004/2005 mehrfach zusammengekommenen Gruppe von Regierungssachverständigen mitgewirkt, die Konzepte zur Stärkung der Sicherheit globaler Informations- und Telekommunikationssysteme erörtert hat.

Deutschland brachte zusammen mit Frankreich erstmals eine eigenständige Resolution zu konventioneller Munition ein, deren Verabschiedung im Konsens ein großer Erfolg war. Die Resolution hat zwei Schwerpunkte: Lager-sicherheit und Überschussermittlung sowie illegaler Handel. Die Staaten werden aufgefordert zu untersuchen, wie auf nationaler und regionaler Ebene gegen den unerlaubten Handel mit konventioneller Munition vorgegangen werden kann; der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird gebeten, die Meinung der Mitgliedstaaten einzuholen, wie die Kontrolle der konventionellen Munition gestärkt werden kann, und hierüber gegenüber der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2006 zu berichten. Das Munitionsthema wurde bisher international vernachlässigt und findet jetzt, nicht zuletzt dank deutscher Bemühungen, zunehmend Beachtung.

Link:

<http://disarmament2.org>

c) VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch Resolution 46/36 L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme, die die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zum 31. Mai jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch mehr Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich.

Ein- und Ausfuhren folgender Waffenkategorien sind zu melden:

- Kampfpanzer,
- gepanzerte Kampffahrzeuge,
- großkalibrige Artilleriesysteme,
- Kampfflugzeuge,
- Angriffshubschrauber,
- Kriegsschiffe sowie
- Raketen und Raketenstartsysteme (einschl. ManPADS).

Falls im Meldejahr keine Ein- und Ausfuhren stattgefunden haben, soll auch dies dem Register angezeigt werden (Nil-Meldung). Die Staaten sind darüber hinaus

aufgerufen, dem Register freiwillig Daten über nationale Waffenbestände und über Beschaffung aus nationaler Produktion in diesen sieben Kategorien sowie Informationen über ihre politischen Leitlinien, rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsabläufe für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zu übermitteln. Seit dem Berichtsjahr 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Importe und Exporte von Kleinen und Leichten Waffen zu melden.

Bis Februar 2006 hatten 115 Staaten Meldungen für das Jahr 2004 abgegeben. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat seinen Jahresbericht über das Waffenregister für das Kalenderjahr 2004 am 25. Juli 2005 veröffentlicht.

Anzahl der Meldungen

	für 2000	für 2001	für 2002	für 2003	für 2004
insgesamt	112	126	119	115	115
OSZE-Staaten	50	50	47	50	53
andere VN-Staaten	62	76	72	65	62

Mit 53 Meldungen ist die Beteiligung der (55) OSZE-Staaten relativ hoch und inzwischen fast vollständig. Sie folgen damit einem Beschluss des Forums für Sicherheitskooperation (FSK, siehe Kap. VI.4) von 1997, in dem sie sich verpflichten, Meldungen zum Waffenregister der Vereinten Nationen einzureichen und untereinander auszutauschen. Die Gesamtzahl der meldenden Staaten entspricht mehr als der Hälfte aller Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen.

China hat jedoch erneut – getreu seiner Ankündigung von 1998 – keine Daten übermittelt. Die Liga der arabischen Staaten fordert die Ausdehnung der Meldepflicht auf weitere Waffen, insbesondere Massenvernichtungswaffen, und hat sich daher – bis auf Jordanien – nicht beteiligt.

Link:

<http://disarmament2.un.org/cab/register.html>

d) Abrüstungsstipendiatenprogramm der Vereinten Nationen

Das Stipendiatenprogramm der Vereinten Nationen zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung richtet sich in erster Linie an junge Diplomaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern und den Staaten Mittel- und Osteuropas, die in ihren Heimatländern im rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen. Sie absolvieren ein sechswöchiges, praxisorientiertes Stipendiatenprogramm der Abrüstungsabteilung der Vereinten Nationen in Genf und in New York mit Besuchen in Wien,

Den Haag, Berlin, Tokio, Hiroshima und Nagasaki. Zahlreiche Absolventen dieses Programmes nehmen heute verantwortungsvolle Positionen in ihren Heimatländern im rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich ein.

Die Bundesregierung hat 2005 – wie in jedem Jahr seit Aufnahme des Programmes 1980 – das Stipendiatenprogramm mit einer Einladung der Teilnehmer nach Deutschland unterstützt. Der vom Auswärtigen Amt organisierte und finanzierte Aufenthalt in Berlin umfasst traditionell ein Kolloquium zu aktuellen Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung sowie ein Gespräch im Bundestag. Bei der Besichtigung einer auf die Vernichtung von Waffen verschiedener Art spezialisierten Firma werden den Stipendiaten auf anschauliche und informative Weise moderne Methoden der Rüstungskonversion und Waffenvernichtung in der Praxis demonstriert. Die Stipendiaten haben aufgrund ihrer zukünftigen Tätigkeiten in den Ministerien ihrer Heimatländer und in internationalen Organisationen eine wichtige Multiplikatorenfunktion. Dieses Programm bietet Deutschland somit Gelegenheit, künftigen Entscheidungsträgern die Auffassung der Bundesregierung zu Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsfragen sowie das hohe technische Know-How deutscher Firmen bei der umweltverträglichen Waffenvernichtung nahezubringen.

e) VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Grundlage für das VN-Berichtssystem für Militärausgaben ist die Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Die Mitgliedsstaaten sind aufgerufen, bis zum 30. April eines jeden Jahres auf einem standardisierten Formblatt die Ist – Zahlen der Militärausgaben des vergangenen Jahres zu berichten. Das Berichtssystem soll zur Vertrauensbildung beitragen und so eine Verminderung von Militärausgaben erleichtern.

Anzahl der Meldungen zum Berichtssystem für Militärausgaben

	für 2001	für 2002	für 2003	für 2004
Berichte insgesamt	77	72	80	76
OSZE-Staaten	42	38	50	47
andere VN-Staaten	35	34	30	29

Der VN-Generalsekretär hat seinen Jahresbericht zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben für das Kalenderjahr 2004 am 25. Juli 2005 veröffentlicht und diesen zweimal ergänzt.

Mit 76 Berichten – davon 47 aus OSZE-Staaten – beteiligten sich im Vergleich zu den Vorjahren wieder geringfügig weniger Staaten am Meldewesen.

Link

<http://disarmament2.un.org/cab/milex.html>

f) UNMOVIC

Infolge der Weigerung des Irak, auf der Grundlage der Sicherheitsratsresolution 1284 (99) mit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-SR) bzw. mit UNMOVIC (United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission) sowie der IAEA (Internationale Atom-Energie-Organisation) zusammenzuarbeiten, gab es im Irak zwischen 1998 bis 2002 hinein keine Inspektionen mehr.

Die nach dem Sturz Saddam Husseins am 22. Mai 2003 verabschiedete VN-Sicherheitsratsresolution 1483 sah keine unmittelbare Wiederaufnahme der Inspektionstätigkeit von UNMOVIC und IAEA vor. Der Irak wurde in der Resolution aufgefordert, seinen Abrüstungsverpflichtungen nachzukommen. USA und Großbritannien wurde in der Resolution aufgetragen, dem VN-Sicherheitsrat über ihre diesbezüglichen Tätigkeiten zu berichten. Konkrete Funde von Massenvernichtungswaffen blieben jedoch aus. Die USA stellten zu Beginn 2005 die Suche nach Massenvernichtungswaffen im Irak ein.

Es ist weiterhin unklar, wann der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine abschließende Entscheidung über den Status der Abrüstung von Massenvernichtungswaffen im Irak und damit zur Zukunft des bislang ersten Verifikationsorgans der Vereinten Nationen für die Abrüstung von Massenvernichtungswaffen (UNMOVIC) fassen wird. Inwieweit UNMOVIC noch auf der Grundlage der weiterhin gültigen einschlägigen Sicherheitsratsresolutionen einen Abschlussbericht über die Abrüstung des Irak an Massenvernichtungswaffen vorlegen soll („Final confirmation“), ist ebenfalls Gegenstand laufender Diskussionen. Offen ist auch, in welchem institutionellen Rahmen die Expertise von UNMOVIC im Rahmen der VN erhalten bleiben soll.

Die Bundesregierung wird sich aktiv an den Gesprächsrunden der Regierungsexperten beteiligen, die auf Grundlage der Resolution 59/60 der Generalversammlung der Vereinten Nationen („Verification in all its aspects, including the role of the United Nations in the field of verification“) im ersten Halbjahr 2006 zusammenkommen und dabei auch über die Zukunft UNMOVIC beraten werden.

UNMOVIC besteht im Grundsatz nach wie vor mit unverändertem Irak-Mandat. Seit Beginn der US-Intervention im Irak haben jedoch keine operativen Verifikationsmaßnahmen mehr stattgefunden. UNMOVIC-Aktivitäten konzentrieren sich derzeit auf Fortbildung der Inspektionsexperten und einer umfassenden Aufarbeitung der Irak-Erfahrungen in einem Verifikations-Kompodium.

Ideen über Mandatsrevision und Auflösung von UNMOVIC zirkulieren seit längerer Zeit unter den P5. Einige Mitglieder des VN-Sicherheitsrats sind daran interessiert, das „UNMOVIC-Kapitel“ abzuschließen, andere sprechen sich hingegen für ordnungsgemäßen Abschluss des

UNMOVIC-Mandats durch Feststellung der irakischen Abrüstung in einem förmlichen UNMOVIC-Abschlussbericht aus und sind an Erhalt des Expertenwissens innerhalb der VN-Strukturen interessiert.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, zumindest den Kernbestand der umfassenden UNMOVIC-Expertise im Rahmen der VN zu erhalten. Ein Übergang des bislang auf den Irak bezogenen, erprobten und bewährten UNMOVIC-Verifikations- und Monitoring-Mechanismus in eine allgemeine VN-Abrüstungs-Verifikationsstruktur wäre aus Sicht der Bundesregierung ein wesentlicher Fortschritt. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung zusammen mit UNMOVIC im März 2005 ein zweiwöchiges Expertenseminar veranstaltet, das auch 2006 wieder abgehalten werden soll.

Links:

www.un.org

www.iaea.org

www.unmovic.org

VI. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum

1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Die Hauptziele des Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag), der am 19. November 1990 durch die Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Pakts unterzeichnet wurde und am 9. November 1992 in Kraft trat, konnten mit der weitreichenden Umsetzung der Vertragsbestimmungen durch die beiden Vertragsstaatengruppen erreicht werden: Es wurde ein stabiles Gleichgewicht konventioneller Streitkräfte in Europa auf niedrigerem Niveau geschaffen und die Fähigkeit beseitigt, Überraschungsangriffe auszulösen und groß angelegte Offensivhandlungen in Europa einzuleiten.

Mit dem noch nicht in Kraft getretenen Übereinkommen zur Anpassung des KSE-Vertrages, am 19. November 1999 auf dem Gipfeltreffen der KSE-Vertragsstaaten in Istanbul unterzeichnet, soll der Vertrag an die veränderten sicherheitspolitischen Bedingungen in Europa angepasst werden. Damit soll die Funktion des Vertrages als Garant konventioneller Stabilität und als ein Eckpfeiler der europäischen Sicherheit erhalten und sogar weiter ausgebaut werden. Der angepasste KSE-Vertrag enthält bei Aufrechterhaltung der Hauptvertragsziele folgende wesentlichen Elemente:

- ein neues Regelwerk nationaler und territorialer Obergrenzen für die fünf vertragsbegrenzten Waffenkategorien⁷ (vgl. hierzu im Anhang Tabellen 2a und b), das destabilisierende Streitkräftekonzentrationen durch einen oder mehrere Vertragsstaaten im gesamten Vertragsgebiet verhindern soll,

⁷ Kategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber.

- ein erweitertes und verbessertes Informations- und Verifikationsregime,
- ein ausdrückliches Zustimmungsrecht der betroffenen Aufnahmestaaten bei der Stationierung fremder Streitkräfte,
- eine neue Öffnungsklausel, die es allen OSZE-Staaten zwischen Atlantik und Ural, die noch nicht KSE-Vertragsstaaten sind, ermöglicht dem Vertrag beizutreten und die damit erstmals die Chance eines einheitlichen, stabilisierenden Rüstungsbegrenzungs-systems für konventionelle Streitkräfte in ganz Europa eröffnet.

Parallel zur Unterzeichnung des Anpassungsübereinkommens 1999 wurde in Istanbul die Schlussakte der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa verabschiedet. Sie erlegt einzelnen Vertragsstaaten zusätzliche Verpflichtungen auf, die sich unter anderem auf die weitere Absenkung bzw. den Verzicht auf künftige Erhöhung ihrer nationalen und territorialen Obergrenzen beziehen. Darüber hinaus enthält sie auch Vereinbarungen zum Abzug von russischen Truppen aus Moldau und Georgien. Über die Frage eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Erfüllung dieser Istanbul Verpflichtungen und der Ratifikation des Anpassungsübereinkommens herrscht innerhalb der Vertragsstaatengemeinschaft (insbesondere zwischen den NATO-Mitgliedstaaten und Russland) Uneinigkeit. Der Dissens trat beim OSZE-Außenministerrat von Laibach im Dezember 2005 erneut deutlich zutage und ist Hauptursache für die weitere Verzögerung des Inkrafttretens des Anpassungsübereinkommens. (Zu OSZE vergleiche auch Kap. I.3.).

Wenngleich alle Vertragsstaaten bislang die Rolle und Bedeutung des Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) als Eckpfeiler für die Sicherheit und Stabilität Europas kontinuierlich unterstreichen und ihren festen Willen zur Ratifikation des Anpassungsübereinkommens bekräftigen, konnte der adaptierte KSE-Vertrag auch 2005 nicht in Kraft treten. Viele Vertragsstaaten, darunter auch die NATO-Mitgliedsstaaten, vertreten unverändert die Position, dass die Ratifikation des KSE-Anpassungsübereinkommens nur bei Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen in Frage kommt, die Russland 1999 beim Gipfeltreffen der KSE-Vertragsstaaten in Istanbul übernommen hat. Diese betreffen den vollständigen Abzug der russischen Streitkräfte aus der Republik Moldau und den Abschluss einer bilateralen Vereinbarung zwischen Russland und Georgien über die zeitlich begrenzte Stationierung eines russischen Kontingents. Durch eine georgisch-russische Außenministererklärung über den Abzug bis 2008 konnte im Mai 2005 ein wichtiger Schritt nach vorne gemacht werden. Der Abzug hat bereits begonnen, ein formales Abkommen soll 2006 geschlossen werden.

Ungeachtet dieses Fortschritts in Georgien lehnt Russland eine Verknüpfung von Ratifikation und Erfüllung seiner Verpflichtungen von Istanbul aus prinzipiellen Erwägun-

gen ab. Damit besteht die Gefahr, dass das Inkrafttreten des Abkommens weiter verzögert wird.

Seit Abschluss seines eigenen Ratifizierungsprozesses im Juni 2004 fordert Russland verstärkt von den NATO-Staaten, ihrerseits durch Ratifizierung des Anpassungsübereinkommens die Voraussetzungen für den Beitritt der baltischen Staaten und Sloweniens, die nicht KSE-Vertragsstaaten sind, zum angepassten KSE-Vertrag zu schaffen.

Russland wirft der NATO Verzögerungspolitik vor und hat seit 2003 angesichts der Haltung des Bündnisses bewusst das Scheitern der jährlichen OSZE-Ministerratsklärungen in Kauf genommen.

Insgesamt gesehen kann bei der konkreten Implementierung des KSE-Vertrages durch die 30 Vertragsstaaten im Berichtszeitraum eine weitgehend positive Bilanz gezogen werden. Die Mehrzahl der Vertragsstaaten hat ihre Verpflichtungen zur Vorlage der Dokumente zum Informationsaustausch und der Einzelnotifikationen zum Jahresende vollständig und fristgerecht erfüllt. Die Auswertung der Dokumente zum Informationsaustausch bestätigt, dass alle Vertragsstaaten ihre Anteilshöchstgrenzen im Anwendungsgebiet einhalten, in den meisten Fällen sogar deutlich unterschreiten. Der allgemeine Trend, militärisches Personal und durch den Vertrag begrenztes Gerät auch über die Reduzierungsverpflichtungen hinaus abzubauen, hält unvermindert an. Anhand der jeweils zu den Stichtagen 1. Januar und 1. Juli 2005 für die russische Flankenregion gemeldeten und hinreichend verifizierten Bestände konnte die Einhaltung der vereinbarten Obergrenzen der konventionellen Waffen und Ausrüstungen bzw. sogar deren deutliche Unterschreitung bestätigt werden (vgl. hierzu Anhang, Tabellen 2a und b). Hervorzuheben ist, dass alle Vertragsstaaten zudem bereits jetzt ihre im Anpassungsübereinkommen vereinbarten nationalen Obergrenzen einhalten; die künftigen territorialen Obergrenzen und Zwischenobergrenzen werden bis auf wenige Ausnahmen ebenfalls unterschritten. Implementierungsdefizite sind weiterhin lediglich bei Auslegung einiger Vertragsbestimmungen insbesondere durch Russland sowie bei einzelnen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion festzustellen, in denen noch nicht alle Reduzierungsverpflichtungen bei konventionellen Waffen und Ausrüstungen, die nach der Auflösung der UdSSR und der Aufteilung der Schwarzmeerflotte übernommen worden waren, erfüllt wurden.

Deutschland hat auch im Berichtszeitraum durch aktive, lückenlose und vertragskonforme Umsetzung seiner Verpflichtungen sein Engagement für die konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa dokumentiert. Die bewährte bi- und multinationale Zusammenarbeit bei der Vertragsimplementierung wurde fortgesetzt. Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) nimmt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland die Aufgaben der Implementierung von Rüstungskontrollabkommen wahr. Zu diesen gehören die detaillierte Auswertung von Informationsaustauschen, Einzelnotifikationen und anderer einschlägiger Informationen, das Verifizieren der Vertragserfüllung durch andere Vertragsstaaten in

gezielten Inspektionen sowie die Berichterstattung über die nationale Vertragssimplementierung.

Die von den Vertragsstaaten gemeldeten Daten wurden im Berichtszeitraum durch das ZVBw in 9 KSE-Inspektionen in militärischen Einrichtungen dieser Vertragsstaaten verifiziert (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 4). Durch die bereits bewährte multinationale Zusammensetzung der Inspektionsteams konnten Effizienz und Transparenz der Verifikation erneut verbessert werden. Das Zentrum hat dabei insgesamt 29 Inspektoren sowohl der Bündnis- als auch der Kooperationspartner in seine Auslandsinspektionen integriert. 24 deutsche Inspektoren waren an Inspektionen anderer Staaten im Ausland beteiligt. Truppenteile der Bundeswehr wurden im Berichtszeitraum 20 mal inspiziert. Darüber hinaus wurden sowohl andere Vertragsstaaten bei der Vertragssimplementierung als auch die NATO-Schule in Oberammergau bei der Durchführung von Rüstungskontroll-Lehrgängen personell und materiell unterstützt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat wie in den Vorjahren im Verifikationskoordinierungsausschuss der NATO die Durchführung von Verifikationsmaßnahmen mit den Bündnispartnern abgestimmt. In der Allianz hat Deutschland außerdem den Anstoß gegeben, mit den Vorbereitungen auf die alle fünf Jahre stattfindende KSE Überprüfungs-konferenz (Mai/Juni 2006) frühzeitig zu beginnen.

2. Wiener Dokument 1999

Das Wiener Dokument 1999 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (WD 99) ist die umfassendste, im gesamten OSZE-Raum gültige Vereinbarung zur Regelung militärischer Aspekte von Vertrauen und Sicherheit. Auch unter den Bedingungen des erweiterten Spektrums möglicher Risiken, wie internationaler Terrorismus, illegaler Drogen- und Waffentransfer oder Umweltzerstörung, hat es nicht an Wirksamkeit verloren, sondern durch die intensive Kooperation der Teilnehmerstaaten auf militärischem Gebiet noch an Bedeutung gewonnen. Die Vereinbarungen des WD 99 zum Austausch von Informationen über die Streitkräfte, die Daten von Hauptwaffensystemen, die Verteidigungsplanung – einschließlich der Haushaltsplanung – sowie Planungen militärischer Aktivitäten wurden durch die überwiegende Zahl der Teilnehmerstaaten eingehalten. Bei einigen Ländern Zentralasiens gibt es noch kleinere Defizite hinsichtlich der Informationen über die Streitkräfte, während inzwischen nur zehn Teilnehmerstaaten ihrer Pflicht zur Vorlage der Verteidigungs- und Haushaltsplanung noch nicht nachgekommen sind.

Über das OSZE-Kommunikationsnetz konnten auch im Berichtsjahr Notifikationen zwischen den Teilnehmerstaaten zuverlässig übermittelt werden. Die Durchführung multinationaler Verifikationsmaßnahmen, d. h. mit Beteiligung von Inspektoren aus anderen OSZE-Teilnehmerstaaten, hat sich weiterhin bewährt. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der durchgeführten Verifikationsmaßnahmen

hat sich auf dem hohen Niveau des Vorjahres stabilisiert. Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV und X des WD 99 setzen sich fort (vgl. Anhang, Tabelle 5). Im Berichtszeitraum fanden keine militärischen Aktivitäten in Größenordnungen statt, die nach den Bestimmungen des WD 99 der vorherigen Ankündigung und Beobachtung unterliegen. Jedoch wurde auf freiwilliger Basis eine militärische Übung angekündigt, deren Größenordnung unterhalb der im WD 99 festgelegten Schwellenwerte lag und auf Einladung des durchführenden Staates beobachtet. Darüber hinaus wurde Deutschland zur Beobachtung einer militärischen Aktivität außerhalb des OSZE-Raumes eingeladen (vgl. Anhang Tabelle 6).

In einer Erklärung des Vorsitzenden des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation wurde die Möglichkeit einer freiwilligen Notifizierung von militärischen Aktivitäten unterhalb der WD-Schwellenwerte geschaffen. Es ist zu erwarten, dass sich diese einstimmig angenommene Erklärung durch praktische Umsetzung zu einem integralen Bestandteil des WD entwickeln wird.

Die mit deutscher Beteiligung durchgeführten Verifikationsmaßnahmen bestätigten die Erkenntnis, dass alle OSZE-Staaten ernsthaft bemüht sind, die Bestimmungen des WD 99 zu erfüllen. Verstöße wurden nicht festgestellt, und hierdurch das über Jahre entwickelte Vertrauen weiter ausgebaut. Wiederum hat aber ein OSZE-Teilnehmerstaat Inspektionsersuchen anderer OSZE-Staaten abgelehnt.

Die stärkere Einbindung der transkaukasischen und zentralasiatischen Staaten hat die Voraussetzungen für die Umsetzung des WD-Regimes in diesen Regionen weiter verbessert. Im Berichtsjahr leistete Deutschland Ausbildungsunterstützung bei der Implementierung des Wiener Dokumentes 1999. Darüber hinaus hat Deutschland im Berichtsjahr mit der Unterstützung eines zentralasiatischen Staates beim Aufbau eines regionalen Rüstungskontroll-Ausbildungszentrums begonnen und wird dieses Projekt kontinuierlich begleiten.

Die Bedeutung des 1999 in das WD eingeführten Kapitels zu „Regionalen Maßnahmen“ ist unverändert hoch. Insbesondere die Vereinbarungen über zusätzliche Inspektions- und Überprüfungsquoten sowie abgesenkte Schwellenwerte für meldepflichtige militärische Aktivitäten haben zu deutlicher Vertiefung der militärischen Vertrauensbildung in diesen geographischen Räumen beigetragen. Die Tendenz zur Regionalisierung ergänzender praktischer Verifikation setzt sich fort. Dies ermöglicht es vor allem kleineren Staaten, unter Aufwendung begrenzter Mittel aktiv am Prozess der Vertrauensbildung teilzunehmen.

Deutschland hat auch 2005 die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur Implementierung von Rüstungskontrollmaßnahmen durch Erfahrungsaustausch, Expertentreffen, organisatorische oder technische Unterstützung sowie die Ausbildung von Verifikationspersonal aktiv unterstützt. Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen mit der Implementierung des WD 99 verfolgt Deutschland auch weiterhin das Ziel, die Vertrauensbil-

derung auf militärischem Gebiet auch zwischen Staaten außerhalb des OSZE-Raumes zu fördern.

3. Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies)

Der 1992 unterzeichnete „Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag)“ (engl.: Open Skies Treaty) hat sich seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2002 als einzigartiges Instrument der kooperativen Rüstungskontrolle bewährt. Er erlaubt den 34 Mitgliedstaaten gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im Anwendungsgebiet von „Vancouver bis Wladiwostok“. Der Vertrag ist damit das geographisch weitreichendste Abkommen auf dem Gebiet der Verifikation und Vertrauens- und Sicherheitsbildung. Der OH-Vertrag leistet durch die Überwachung bestehender Rüstungskontrollvereinbarungen, etwa des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa und des Chemiewaffenübereinkommens, einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung von Stabilität und Sicherheit.

Der Vertrag hat sich nach vier Jahren der Implementierung als ein integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle in Europa unter Einbeziehung der USA und Kanada bewährt. Im Februar 2005 fand unter deutschem Vorsitz die erste OH-Überprüfungskonferenz bei der OSZE in Wien statt. Neben Rückschau und Auswertung der bisherigen Vertragserfüllung bot die Konferenz den Vertragsstaaten Gelegenheit, Möglichkeiten und Grenzen der im Vertrag vorgesehenen erweiterten Aufgabenfelder zu erörtern. Bei der Diskussion möglicher OH-Einsätze im Rahmen von Krisenmanagement und Konfliktprävention bestanden im Plenum allerdings deutliche Auffassungsunterschiede. Der Vertrag sieht auch die Möglichkeit einer Kooperation mit anderen internationalen Organisationen vor. Dies könnte in der Zukunft für die Verifikation von Abrüstungsverpflichtungen im Bereich der Massenvernichtungswaffen, z. B. mit einem Mandat der Vereinten Nationen, oder etwa bei friedenserhaltenden Missionen, eine Rolle spielen.

Der ab 1. Januar 2006 erlaubte Einsatz von Infrarotsensoren ist für die Implementierung und Weiterentwicklung des OH-Vertrags bedeutungsvoll. Durch ihre besonderen Eigenschaften können Luftaufnahmen mit Infrarotsensoren die Qualität und das Einsatzspektrum des OH-Vertrages wesentlich verbessern. Unter den OH-Staaten hat Deutschland bei der Vorbereitung der Zertifizierung der Infrarotsensorik eine führende Rolle.

Deutschland besitzt kein eigenes OH-Beobachtungsflugzeug, kooperiert aber seit Mai 2003 mit Schweden und beteiligt sich darüber hinaus durch Anmietung der Beobachtungsflugzeuge anderer Partnerländer aktiv an der Ausgestaltung des OH-Vertrages. Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) hat 2005 zwölf Beobachtungs- und Testflüge durchgeführt und die vertragskonforme Durchführung von Flügen anderer Vertragsstaaten über Deutschland sichergestellt.

4. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) ist neben dem Ständigen Rat das zweite Konsultations- und Beschlussgremium der OSZE. Beide treten in Wien regelmäßig zusammen. Das 1992 geschaffene Forum soll zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in politisch-militärischen Fragen beitragen und Maßnahmen zur Verminderung des Risikos bewaffneter Konflikte entwickeln. Die Hauptaufgaben des FSK sind:

- Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM), Rüstungskontrolle und Abrüstung (Beispiele: Das Wiener Dokument 1999 und der Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit).
- Bekämpfung der illegalen Verbreitung von Klein- und Leichtwaffen einschließlich tragbarer Luftabwehrsysteme (ManPADS) und Munition.
- Kontrolle der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (die ihrerseits Instrumente wie Informationsaustausch, Inspektionen, Beobachtungsmaßnahmen und militärische Kontakte beinhalten) sowie ein jährliches Treffen zur Bewertung der Umsetzung des sog. FSK-Acquis, d. h. der Gesamtheit der FSK-Dokumente und Beschlüsse.
- Konfliktprävention und -bewältigung mit Hilfe des FSK-Acquis; gegebenenfalls Ingangsetzen eines der im Acquis vorgesehenen Mechanismen zur Konfliktbewältigung.
- Führung eines umfassenden Sicherheitsdialogs, u. a. durch eine jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz und regelmäßigen Dialog zu wechselnden Themenstellungen in den FSK-Plenarsitzungen.

Aus der Arbeit des FSK im Jahr 2005 sind schwerpunktmäßig folgende Punkte zu nennen:

- Erarbeitung eines Beschlusses zur Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1540, der vom OSZE-Ministerrat in Laibach im Dezember 2005 angenommen wurde.
- Fortsetzung der Befassung mit Kleinwaffen und Munition. Hierzu fasst der OSZE-Ministerrat in Laibach auf deutsche Initiative einen Beschluss. Besondere thematische Impulse waren 2004 von drei Dokumenten zur Bekämpfung der illegalen Verbreitung von Klein- und Leichtwaffen ausgegangen: „OSZE-Prinzipien zur Kontrolle von Kleinwaffen-Vermittlungsgeschäften“, die die Schaffung bzw. Harmonisierung nationaler Gesetze zur Regelung der Vermittlungsgeschäfte von Waffenmaklern (Brokern) einfordern; „OSZE-Prinzipien zur Kontrolle des Exports von schultergestützten Flugabwehrraketen (ManPADS)“, die eine entsprechende Regelung des Wassenaar Arrangement, das Pflichten bei der Ausfuhr von ManPADS festschreibt, auf die OSZE übertragen; „OSZE-Standardelemente für Endnutzenerklärungen und

Verifikationsverfahren bei Kleinwaffenexporten“ stellen Regeln für den Inhalt von Endverbleibserklärungen auf. Schwerpunkt der FSK-Arbeit 2005 bildete die Implementierung der schon angenommenen OSZE-Dokumente zu Klein- und Leichtwaffen und Munition. Zu nennen sind hier verschiedene Unterstützungsprojekte, aber auch die von deutscher Seite angestoßenen Planungen für eine FSK Sondersitzung 2006, die sich ausschließlich mit Implementierungsfragen im Bereich Klein- und Leichtwaffen und Munition beschäftigt wird.

- Nach der Erarbeitung eines Best Practice Guide zu Klein- und Leichten Waffen im Jahr 2003 hat das FSK die Arbeiten an einem weiteren Best Practice Guide zu Munitionsfragen 2005 fortgesetzt. Hier engagiert sich die Bundesregierung durch die Erstellung von Erstentwürfen zu zwei der insgesamt sechs Kapitel. Ferner wurde ein deutsch-britischer Entwurf eines Anhangs zum Best Practice Guide zu Klein- und Leichten Waffen erstellt, der sich mit ManPADS beschäftigt.
- Nach 18-monatiger Verhandlungsdauer konnte der OSZE-Acquis im Bereich Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen durch eine Vereinbarung ergänzt werden, die auf die freiwillige vorherige Notifikation größerer militärischer Aktivitäten unterhalb der Schwellen des Wiener Dokuments 1999 abzielt.

Deutschland setzt sich weiter dafür ein, die Stellung des FSK als Forum zur umfassenden Erörterung politisch-militärischer Sicherheitsfragen zu festigen. Besonderes Anliegen der Bundesregierung ist es, auch den OSZE-Missionen eine größere Rolle bei der Umsetzung von OSZE-Dokumenten und FSK-Entscheidungen zukommen zu lassen. Schließlich setzt sich Deutschland auch dafür ein, andere Regionen und insbesondere die OSZE Kooperationspartner am politisch-militärischen Acquis und den Erfahrungen der OSZE teilhaben zu lassen.

5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. In ihm haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und nach außen und insbesondere für die demokratische Kontrolle von Streitkräften geeinigt. Der Kodex geht mit seiner umfassenden und auf Rechtsstaatlichkeit abhebenden Zielsetzung über die engere politisch-militärische Dimension der OSZE hinaus. Somit verbindet der Verhaltenskodex die Sicherheits- mit der Menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Seine Hauptimplementierungsinstrumente sind der jährliche Informationsaustausch sowie regelmäßige Überprüfungskonferenzen.

Im Jahr 2005 beteiligten sich 52 OSZE-Teilnehmerstaaten am jährlichen Informationsaustausch zum Verhaltenskodex. Durch die 2003 beschlossene Einbeziehung von Informationen über die nationalen Anstrengungen zur

Terrorismusbekämpfung in den Informationsaustausch hat der Verhaltenskodex zusätzliche Bedeutung gewonnen. Seine Wirksamkeit im OSZE-Raum könnte insbesondere durch verstärkte Anstrengungen zur vergleichenden Auswertung des Informationsaustausches noch spürbar erhöht werden. Neben diesem Ziel wird die Bundesregierung auch die bei der Überprüfungskonferenz 2002 durch Deutschland eingebrachte Initiative zur Weiterentwicklung des Verhaltenskodexes mit Blick auf innerstaatliche Konflikte und die Zusammenarbeit ziviler und militärischer Sicherheitskräfte bei internationalen Einsätzen weiterverfolgen.

6. Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa (Dayton-Friedensabkommen)

Das Dayton-Friedensabkommen vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien enthält in seinem Anhang 1B „Regionale Stabilisierung“ drei rüstungskontrollpolitische Verhandlungsstränge:

- Artikel II: Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) zwischen den Konfliktparteien in Bosnien und Herzegowina (Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Föderation Bosnien und Herzegowina, Republika Srpska), ergänzt um Überprüfungen der Rüstungsindustrie;
- Artikel IV: Verhandlungen zwischen allen fünf Vertragsparteien (zusätzlich also damalige Bundesrepublik Jugoslawien und Kroatien) über die Begrenzung schwerer Waffensysteme ähnlich den fünf Kategorien des KSE-Vertrages und über freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken;
- Artikel V: Verhandlungen zwischen allen Vertragsparteien und (nicht genannten) Nachbarstaaten über ein regionales Rüstungskontrollabkommen zur Schaffung eines „regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien“ unter der Ägide des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation (FSK), siehe Kap. VI.4.

Der Anhang 1-B des Dayton-Friedensabkommens enthält zusätzliche Regelungen zu jenen des Wiener Dokuments 1999 der OSZE über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen, dem alle Staaten der Region unterliegen (s. Kap. VI.2). Seine von Jahr zu Jahr verbesserte Umsetzung hat sich als wirksames regionales Instrument der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle bewährt. Die Bestimmungen des Artikel IV, bei deren Implementierung der OSZE durch das Friedensabkommen eine führende Rolle zugewiesen wurde, wurden auch im Jahr 2005 routiniert und erfolgreich umgesetzt.

a) Vertrauensbildung innerhalb Bosnien-Herzegowinas (abgeschlossen)

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Artikel II „Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in Bosnien-Herzegowina“

Parteien: Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“

Durch Beschluss der drei Vertragsparteien vom 28. September 2004 wurde das Artikel II-Abkommen beendet, was in der Praxis insbesondere das Ende jeglicher innerbosnischer Inspektionen bedeutete. Der Beschluss spiegelt den Fortschritt wider, der bei der Integration Bosniens zu jenem Zeitpunkt schon erreicht worden war.

b) Abrüstung im Verhältnis BR Jugoslawien/ Kroatien/Bosnien-Herzegowina sowie innerhalb von Bosnien und Herzegowina im Verhältnis Föderation Bosnien-Herzegowina/Republika Srpska

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Artikel IV „Maßnahmen für Subregionale Rüstungskontrolle“

Parteien: Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“

Das „Florentiner Übereinkommen“ vom 14. Juni 1996 zur Umsetzung der Vorgaben des Artikel IV legt für die ehemaligen Konfliktparteien Obergrenzen fest für fünf Waffenkategorien ähnlich jenen des KSE-Vertrags (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber), wobei bei allen Waffenkategorien der Aufteilungsschlüssel Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina = 5 : 2 : 2 gilt; innerhalb des Gesamtstaates Bosnien-Herzegowina wird im Verhältnis „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“ 2 : 1 aufgeteilt. Die Truppenstärken der Parteien wurden durch einseitig erklärte freiwillige Höchstgrenzen beschränkt. Das Übereinkommen enthält auch Regelungen zu einem umfassenden jährlichen Informationsaustausch über Waffen und Truppenstärken. Daneben sieht es ein strenges Verifikationsregime unter Beteiligung des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Artikel II und IV des Dayton Friedensabkommens und von Drittstaaten bei der Implementierung vor. Die rüstungskontrollpolitischen Kernforderungen sind erfüllt, da die Obergrenzen bei Waffen und Personal eingehalten werden und die vorgeschriebenen Reduzierungen der Waffenbestände abgeschlossen sind.

Das „Florentiner Übereinkommen“ wurde auch 2005 dank der hohen Kooperationsbereitschaft aller Parteien reibungslos umgesetzt. Die Bundesregierung hat die Implementierung des Übereinkommens personell und materiell weiterhin unterstützt, u. a. durch Entsendung von Personal zum persönlichen Beauftragten für Artikel IV. Im übrigen wurden acht Assistenteneinsätze im Rahmen von Artikel IV des Durchführungsabkommens durchgeführt. Hierdurch konnte eine weitere Annäherung an den KSE-Vertrag erreicht werden.

c) Regionale Stabilisierung

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Artikel V „Regionale Rüstungskontrolle“

Teilnehmerstaaten: Jugoslawien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Albanien, Österreich, Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Griechenland, USA, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Russland, Türkei, Spanien, Niederlande.

Im Juli 2001 wurden die Verhandlungen zu einem Instrument regionaler Stabilisierung nach Artikel V des Anhangs 1-B des Dayton Friedensabkommens durch Verabschiedung eines politisch verbindlichen „Abschließenden Dokuments“ abgeschlossen; seit 1. Januar 2002 ist es in Kraft. Auch wenn das ursprüngliche Ziel eines ausdifferenzierten regionalen Rüstungskontrollabkommens am Widerstand einiger Staaten scheiterte, eröffnet das „Abschließende Dokument“ jedoch intensivierte regionalen/grenznahen Vertrauens – und Sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion und benachbarten Staaten den Weg, allerdings nur auf freiwilliger Basis. Eine Kommission aus Vertretern der Teilnehmerstaaten überprüft die Umsetzung der freiwilligen Maßnahmen und informiert das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) (siehe VI.4.) und den Ständigen Rat der OSZE über ihre Aktivitäten. In enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitstisch III (Sicherheit) des Stabilitätspaktes für Südosteuropa (siehe VI.7.) unterstützt sie zudem den regionalen sicherheitspolitischen Dialog.

Die Bundesregierung hat auch 2005 die Umsetzung des „Abschließenden Dokuments“ durch die Staaten der Region gefördert, u. a. durch zwei bilaterale Inspektionen mit Mazedonien und Bosnien-Herzegowina, sowie durch die aktive Förderung des regionalen Rüstungskontrollzentrums RACVIAC (siehe Kap. VI.7).

Link:

<http://dosfan.lib.uic.edu/ERC/bureaus/eur/dayton/04Annex1b.html>

7. Stabilitätspakt für Südosteuropa: Regionales Rüstungskontrollzentrum RACVIAC

Der Stabilitätspakt für Südosteuropa ist eine politische Initiative, mit der die Staaten Südosteuropas sowohl zur verstärkten Kooperation untereinander ermutigt als auch in ihrem Bemühen um Integration in europäische Strukturen unterstützt werden. Er gliedert sich in drei „Arbeitstische“ und deren Arbeitsgruppen, in denen Projekte und Reformvorhaben erarbeitet, vorgestellt, diskutiert und koordiniert werden:

- Arbeitstisch 1: Demokratie und Menschenrechte;
- Arbeitstisch 2: Wirtschaft.
- Arbeitstisch 3: (innere und militärische) Sicherheit, fördert u. a. die Kooperation bei vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, bietet Unterstüt-

zung bei der umfassenden Reform des Sicherheitssektors.

Der Stabilitätspakt weist dem Rüstungskontroll- sowie dem vertrauens- und sicherheitsbildenden Ansatz des Dayton-Friedensabkommens, Anhang 1-B, eine wesentliche Rolle bei der mittelfristigen Stabilisierung der Region zu. Der Arbeitstisch 3 des Stabilitätspakts ist beauftragt, die fortgesetzte Implementierung des Abrüstungsabkommens nach Artikel IV des Dayton-Friedensabkommens, Anhang 1-B, zu unterstützen und Synergieeffekte zwischen den Regelungen des „Abschließenden Dokuments“ zu dessen Artikel V und dem Stabilitätspakt zur regionalen Stabilisierung zu nutzen (vgl. Kap. VI.6.a.).

Im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa ist das auf einer deutsch-kroatischen Initiative beruhende Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center (RACVIAC) nahe Zagreb ein wichtiges deutsches Projekt zur Stärkung der kooperativen Sicherheit und zur Vertrauensbildung in der Region

Hauptfunktion von RACVIAC war nach seiner Gründung im Jahr 2000 zunächst die Rüstungskontrollpolitische Unterstützung der Staaten der Region bei der Umsetzung und Einhaltung des Dayton-Friedensabkommens, d. h. insbesondere die Ausbildung von Verifikationspersonals. Zahlreiche südosteuropäische Experten wurden zur Implementierung und Verifikation von Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung aus- und fortgebildet. Nach einer von der Bundesregierung maßgeblich beeinflussten Neubestimmung seiner Aufgaben und der entsprechenden Diversifizierung bei Themen und Zielgruppen widmet sich RACVIAC seit 2003 hauptsächlich der Intensivierung des regionalen verteidigungs- und sicherheitspolitischen Dialogs, und zwar unter verstärkter Einbeziehung ziviler Institutionen. Zu den neuen Themenfeldern gehören u. a. Fragen der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte und seit 2005 auch Fragen der Rüstungskonversion.

RACVIAC hat 2005 seine Entwicklung zu einem regionalen Forum des Dialogs über Sicherheitsfragen fortgesetzt. Seit seiner Gründung ist es gelungen, das auf einem deutsch-kroatischen bilateralen Abkommen beruhende, zunächst allein aus deutschen Stabilitätspaktmitteln finanzierte Zentrum zu einem multilateralen Mechanismus mit personeller und finanzieller Beteiligung aller Staaten der Region auszubauen.

Im Rahmen des Arbeitstischs 3 (Sicherheitsfragen) des Stabilitätspakts für Südosteuropa hat die Bundesregierung darüber hinaus im Berichtszeitraum eine Reihe konkreter Maßnahmen unterstützt, so u. a. bei der Zerstörung von Kleinwaffen und Munition in Mazedonien sowie Serbien und Montenegro.

Links:

www.stabilitypact.org
www.racviac.org

VII. Abrüstung bestimmter konventioneller Waffen

1. Kontrolle von Klein- und Leichten Waffen/Munition

Bei den Kleinwaffen⁸ und Leichten Waffen⁹ (Small Arms and Light Weapons, SALW, im folgenden Kleinwaffen) handelt es sich um Waffen und Waffensysteme, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als Kriegswaffe hergestellt oder entsprechend umgebaut sind und dem militärischen Einsatz vorbehalten sein sollen. In weiten Teilen der Welt können Kleinwaffen allerdings auch von Zivilisten relativ problemlos und preiswert erworben werden. In vielen Krisengebieten sind sie daher auch außerhalb regulärer Streitkräfte weit verbreitet. Viele Kleinwaffen können selbst von Kindern leicht bedient werden, sind hochwirksam und beeinträchtigen häufig noch lange nach Beendigung eines Konflikts die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Kleinwaffen sind in den letzten Jahrzehnten weit mehr Menschen zum Opfer gefallen als allen anderen Waffenarten zusammen. Wirksame Maßnahmen der Rüstungskontrolle sind daher für diese Waffenkategorie besonders wichtig.

Im Berichtszeitraum gab es folgende Entwicklungen:

Vereinte Nationen (VN)

Die VN-Konferenz über sämtliche Gesichtspunkte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects) verabschiedete am 21. Juli 2001 ein Aktionsprogramm. Es enthält Aussagen und Empfehlungen zu fast allen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle und ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl weltweiter und regionaler Initiativen, die zum Ziel haben Ländern zu helfen es umzusetzen und einen möglichst breiten Konsens zu den wichtigsten Elementen des Aktionsprogramms zu finden. Der Folgeprozess sieht zweijährliche Staatenkonferenzen (zuletzt im Juli 2005) und eine Überprüfungs-Konferenz im Juli 2006 vor.

Am 17./18. Juni 2005 wurde ein politisch verbindliches Abkommen über Markieren und Nachverfolgbarkeit von Kleinwaffen vereinbart. Darin verpflichten sich die Staaten, die von ihnen produzierten oder importierten Waffen nach international einheitlichen Regeln zu markieren, Waffenregister zu führen und bei der Nachverfolgung il-

⁸ Eine allgemein anerkannte Definition für Klein- und Leichte Waffen gibt es bisher nicht. Kleinwaffen sind im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

⁹ Leichte Waffen sind Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Mannschaft zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketen-systeme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm

legaler Waffenlieferungen zusammenarbeiten. Abgesehen vom Ende 2003 vereinbarten Fünften Protokoll des VN-Waffenübereinkommens über explosive Kampfmittelrückstände (siehe Kap. VII.3.), das vor allem humanitäre Zielsetzungen hat, ist dies das erste globale Rüstungskontrollabkommen seit der Zeichnung des Ottawa-Übereinkommens Ende 1997 (siehe Kap. VII.2.). Der deutsche Vorschlag, Kleinwaffenmunition miteinzubeziehen, wurde zwar von der überwältigenden Staatenmehrheit gewünscht, war aber gegen den Widerstand der USA nicht durchzusetzen.

2005 konnte Deutschland sein Engagement auch im Rahmen der „Gruppe Interessierter Staaten“ erneut beweisen. Diese Gruppe wurde 1998 auf deutsche Anregung geschaffen. Sie soll bei der Umsetzung praktischer Abrüstungsmaßnahmen behilflich sein und dabei insbesondere Projekte zur Umsetzung des Kleinwaffenaktionsprogramms der Vereinten Nationen (s. o.) koordinieren. 2004 öffnete sich die Gruppe, der bisher nur Staatenvertreter angehörten, auch für Nichtregierungsorganisationen und schuf so ein Diskussionsforum mit allen relevanten Parteien zum Thema Klein- und Leichte Waffen bei den Vereinten Nationen. Seit 2005 sitzt nicht mehr Deutschland allein der Gruppe vor, sondern hat andere Staaten gewinnen können, sich stärker zu engagieren (rotierender Vorsitz, Lenkungsgruppe).

EU

Die auf eine Initiative der Bundesregierung zurückgehende Gemeinsame Aktion des Rates der EU zu Kleinwaffen 2002 war in der Vergangenheit die einzige Grundlage für das fortgesetzte Engagement der EU in Kleinwaffenprojekten in vielen Drittstaaten. Seit 1999 hat die EU über 10 Mio. Euro für solche Projekte aufgewandt. 2004 und 2005 unterstützte die EU SEESAC (South East European Small Arms Clearing House, s. u.) sowie Kleinwaffenprojekte in Lateinamerika, Kambodscha und Westafrika mit über 3 Mio. Euro. Mit den EU-Partnern wurde vereinbart, zukünftig stärker regionale Prioritäten für das EU-Engagement zu setzen (Afrika und Osteuropa).

Am 15./16. Dezember 2005 verabschiedete der Europäische Rat die EU-Kleinwaffenstrategie. Sie bezweckt, alle politischen und finanziellen Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen, zu nutzen, um eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik der EU zu ermöglichen.

OSZE

Die OSZE hat bereits am 24. November 2000 das Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen verabschiedet. Das Dokument stellt gemeinsame Ausfuhr- und Überschusskriterien auf, schafft regionale Transparenz von Kleinwaffen transfers und bildet die Grundlage für einen umfassenden Informationsaustausch. Es ist das am weitesten gehende politisch verbindliche Dokument zu militärischen Kleinwaffen auf regionaler Ebene und hat Pilotcharakter für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Kleinwaffenaktionsprogramms der Vereinten Nationen. Einige Teilnehmerstaaten nutzten 2004 und 2005 die

in Abschnitt V des Dokuments vorgesehene Möglichkeit, andere OSZE-Teilnehmerstaaten um Hilfe bei der Sicherung und Zerstörung überschüssiger Kleinwaffenbestände zu ersuchen. Wie schon in 2004 beteiligte sich Deutschland an Bewertungsbesuchen von Waffenlagern in Weißrussland, Kasachstan und Tadschikistan. Auf deren Grundlage soll die OSZE Vorschläge zur Verwaltung bzw. Zerstörung der Lagerbestände erarbeiten.

Darüber hinaus nahm Deutschland 2005 an der Erstellung einer ergänzenden Anlage zum OSZE Leitfaden bester Gepflogenheiten über die Absicherung von Beständen an schulergestützten Flugabwehrsystemen (ManPADS) teil. (vgl. auch Kapitel VI 4.)

Verschiedene Regionen

Europa

Die „Zentralstelle Südosteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und Leichten Waffen“ (South Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons SEESAC) ist ein gemeinsames Projekt des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) und des Stabilitätspakts Südosteuropa (SOE). Sie führte 2005 eine Reihe von Kleinwaffen-Projekten durch (z. B. zu Waffenzerstörung, technischer Unterstützung zur Erhöhung der Lagersicherheit, Errichtung von Datenbanken). Deutschland unterstützte in diesem Zusammenhang den Bau eines Polizeiwaffenlagers in Mazedonien.

Deutschland

Die Bundeswehr zerstörte 2005 mehr als 132 000 Kleinwaffen und Leichte Waffen aus ihren Beständen und leistete damit, wie bereits in den vergangenen Jahren, einen wichtigen Beitrag zum Ziel der Bundesregierung, die globalen Bestände an Kleinwaffen zu verringern. Außerdem unterstützte das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr Kleinwaffenprojekte der Bundesregierung durch die Entsendung von Experten und durch Aus- und Weiterbildungen im In- und Ausland.

Arabische Länder/Mittlerer Osten

Deutschland setzte 2005 seine Zusammenarbeit mit der Arabischen Liga fort: Die Bundesregierung ihre Unterstützung für die Arbeit des regionalen Kleinwaffen-Kontaktpunktes in Kairo fort, half bei der Vorbereitung der ersten Konferenz aller arabischer nationaler Kleinwaffenkontaktpunkte im Dezember 2005 und finanzierte dieses Treffen zur Hälfte. Deutschland unterstützte ferner eine Kleinwaffenkonferenz der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga in Algier im April 2005 finanziell und gestaltete sie inhaltlich mit. Außerdem ließ die Bundesregierung das OSZE-Handbuch „Bester Gepflogenheiten für Kleinwaffen“ ins Arabische übersetzen und verteilte es an die Arabische Liga und ihre Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung finanzierte schließlich auch ein Projekt einer britischen Nichtregierungsorganisation, die im Rahmen des Demobilisierungs- und Reintegrationsprozesses in Afghanistan Kleinwaffen zerstört bzw. sichert.

Afrika

Mit Blick auf die Bedeutung des Themas Kleinwaffenkontrolle für die Entwicklungszusammenarbeit hat die Bundesregierung mit der Einrichtung eines Sektorvorhabens Kleinwaffenkontrolle (GTZ Development Cooperation and Small Arms Control – decosac) reagiert. Das Sektorvorhaben führt seit 2001 Kleinmaßnahmen vorwiegend in Afrika (Malawi, Angola, Ruanda, Senegal und Uganda) durch. Ziel ist es, konkrete Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit für die Kleinwaffenkontrolle zu entwickeln.

Der vom Sektorvorhaben gewählte Ansatz untersucht die sozialen Kontexte, in denen Menschen Waffen einsetzen. Thematisch werden daher Maßnahmen v. a. in den Bereichen ländliche Sicherheit, Rechtsreform, bewaffnete Jugendgewalt sowie Entwaffnung und Demobilisierung durchgeführt. Zudem werden geschlechtsspezifische Aspekte in der Kleinwaffenkontrolle (Gender) untersucht.

Langfristig werden aus Mitteln der Technischen Zusammenarbeit Regierungen der Partnerländer bei der Schaffung institutioneller Strukturen sowie der Konzipierung von nationalen Aktionsprogrammen für Kleinwaffenkontrolle unterstützt. Um die Nachfrage nach Kleinwaffen zu reduzieren, müssen in den betroffenen Staaten Bedingungen geschaffen werden, die verhindern, dass Bürger und nicht-staatliche Gruppen Konflikte mit Waffengewalt zu lösen versuchen. Notwendig hierfür sind eine verantwortliche Regierungsführung, nachhaltige Entwicklung, effiziente, rechtsstaatlich kontrollierte Sicherheitsorgane, die das staatliche Gewaltmonopol glaubwürdig umsetzen, sowie Verfahren zur gewaltlosen Konfliktaustragung. Auf regionaler Ebene hat 2004 ein Projekt mit der afrikanischen Regionalorganisation Southern African Development Community (SADC) begonnen. Ein Berater unterstützt dort die regionale Zusammenarbeit zur Kleinwaffenkontrolle. Ein ähnliches Projekt hat 2005 mit der East African Community (EAC) begonnen. Weitere Maßnahmen sind in Westafrika geplant. Die Unterstützung afrikanischer Regionalorganisationen ist Ausdruck der G8 Beschlüsse zum Aktionsplan Afrika.

Ferner konnten Mittel aus dem Aktionsplan Zivile Krisenprävention der Bundesregierung für ein langfristig ausgerichtetes Projekt in Nigeria eingeplant werden. Dabei soll Nigeria bei der Verwaltung seiner staatseigenen Waffen- und Munitionslager beraten und zivilgesellschaftliche Strukturen unterstützt werden.

2. Ottawa-Übereinkommen über die globale Ächtung von Antipersonenminen

Das Ottawa-Übereinkommen¹⁰ ist das zentrale Vertragswerk zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen und seit seinem Inkrafttreten am 1. März 1999 ein Meilenstein des humanitären Völkerrechts. Seine wichtigsten Bestimmungen sehen vor:

- ein umfassendes und unbedingtes Verbot von Herstellung, Einsatz, Transfer sowie Lagerung aller Arten von Antipersonenminen;
- die Verpflichtung zur Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von vier Jahren;
- die Verpflichtung zur Räumung verlegter Antipersonenminen innerhalb von zehn Jahren, wobei diese Frist im Einzelfall durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz verlängert werden kann;
- die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei Minenräumung (einschließlich ihrer technischen Unterstützung), Unterrichtung über die Minengefährdung und Opferfürsorge im Rahmen des Möglichen;
- ein glaubwürdiges Verifikationsregime.

Die Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens verläuft erfolgreich. Der Handel mit Antipersonenminen ist praktisch zum Erliegen gekommen. Die Zahl der Herstellerländer ist seit 1997 von 54 auf 13 (Stand: Ende 2005) zurückgegangen. Nur noch drei Staaten haben in den Jahren 2004/05 Antipersonenminen eingesetzt. Mehr als 38 Mio. Antipersonenminen in Lagerbeständen sind seit Inkrafttreten des Ottawa-Übereinkommens vernichtet worden, 69 Vertragsstaaten, darunter Deutschland, haben ihre Einsatzbestände vollständig zerstört.

Bis Ende 2005 hatten insgesamt 148 Staaten das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten, für 145 Staaten war es in Kraft¹¹. Bedauerlicherweise sind wichtige Staaten wie China, Russland, Indien, Pakistan und die USA dem Übereinkommen bislang nicht beigetreten. Ihr Beitritt wäre für seine angestrebte weltweite Geltung besonders wichtig.

Auf der 6. Vertragsstaatenkonferenz zum Ottawa-Übereinkommen (28. November bis 2. Dezember 2005 in Zagreb) wurden in der Erklärung von Zagreb (Zagreb Declaration) sowie dem Zagreb-Fortschrittsbericht (Zagreb Progress Report)¹² die Fortschritte bei der Umsetzung des im Jahr zuvor auf der 1. Überprüfungs-konferenz von Nairobi angenommenen und für den Zeitraum bis zur 2. Überprüfungs-konferenz (2009) geltenden Nairobi-Aktionsplan (Nairobi Action Plan)¹³ mit seinem Katalog von 70 Aktionen gemessen.

Wesentliche Fortschritte im Jahr 2005 waren danach u. a.:

- 4 weitere Länder sind dem Ottawa-Übereinkommen beigetreten bzw. haben es ratifiziert,
- 5 Vertragsstaaten haben 2005 ihre Lagerbestände an Antipersonenminen zerstört. Damit verfügen ledig-

¹⁰ Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.

¹¹ Zu den Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens siehe Tabelle 13 im Anhang.

¹² Beide Dokumente können unter der Internetadresse www.gichd.ch/224.0.html eingesehen werden.

¹³ Der Schlussbericht der 1. Überprüfungs-konferenz vom 8. Dezember 2004 (Dokument APLC/CONF/2004/5) enthält den Nairobi-Aktionsplan unter www.reviewconference.org

lich 13 Vertragsstaaten noch über zu zerstörende Lagerbestände. 2005 wurden damit 400 000 Antipersonenminen in Lagerbeständen zerstört,

- 2 weitere Vertragsstaaten haben 2005 ihr Staatsgebiet von sämtlichen verlegten Antipersonenminen geräumt.

Ziel Deutschlands und seiner EU-Partner ist die weltweite Geltung des Ottawa-Übereinkommens und seine konsequente Umsetzung. Dazu wird das Gespräch mit den Staaten gesucht, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind.

Als Teil ihres Einsatzes für die weltweite Ächtung der Antipersonenminen leistet die Bundesregierung Hilfe bei der Minen- und Kampfmittelräumung insbesondere dort, wo Minen und Blindgänger ein drängendes humanitäres Problem darstellen. Dazu wurden seit 1992 ca. 154 Mio. Euro in 36 Ländern aufgewendet. Im Jahr 2005 stellte die Bundesregierung für bilaterale Projekte insgesamt 17,5 Mio. Euro bereit (Vorjahr: 16 Mio. Euro)¹⁴. Hinzu kommt der deutsche Anteil von annähernd 24 Prozent an den Leistungen der EU-Kommission, die 2004 bei ca. 58 Mio. Euro gelegen haben. Die EU (Mitgliedsstaaten und Kommission zusammen) ist weltweit der größte Geber beim humanitären Minenräumen. Zur Hilfe gehören neben der Minen- und Kampfmittelräumung auch Maßnahmen zur Aufklärung der minengefährdeten Bevölkerung, die Förderung nationaler Minenräuminstitutionen, die Ausbildung lokaler Minenräumkräfte sowie die Opferfürsorge der betroffenen Bevölkerung

Links

<http://www.gichd.ch>
www.reviewconference.org

3. VN-Waffenübereinkommen

Das am 2. Dezember 1983 in Kraft getretene Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁵ vom 10. Oktober 1980 hat zum Ziel, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, in erklärten Kriegen und anderen bewaffneten Konflikten zu verbieten oder zu beschränken. Sein Ausgangspunkt sind die völkerrechtlichen Grundregeln, wonach an Konflikten beteiligte Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel der Kriegführung haben und beim Einsatz bestimmter konventioneller Waffen humanitäre Aspekte berücksichtigen müssen.

Das Übereinkommen besteht derzeit aus dem Rahmenvertrag und folgenden Protokollen:

- Protokoll I über nichtentdeckbare Splitter,

- Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, welches am 3. Mai 1996 geändert wurde (Geändertes Protokoll II),
- Protokoll III über Brandwaffen,
- Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen
- Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände (noch nicht in Kraft getreten).

Deutschland ist Vertragspartei¹⁶ des VN-Waffenübereinkommens und der zu ihm gehörenden Protokolle I bis V. Am 3. März 2005 hat Deutschland als fünfter Vertragsstaat die Urkunde zur Annahme von Protokoll V (explosive Kampfmittelrückstände) beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des VN-Waffenübereinkommens hinterlegt¹⁷. Das Übereinkommen wird 6 Monate nach Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde (bis Ende 2005 von 16 Staaten erfolgt) in Kraft treten. Am 26. Januar hat Deutschland die Annahmearkunde der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens und damit die Anwendbarkeit des Übereinkommens und seiner Protokolle I bis V auf nichtinternationale Konflikte beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Die Änderung von Artikel 1 ist damit am 26. Juli 2005 für Deutschland in Kraft getreten¹⁸.

Jeweils ein- oder zweiwöchige Beratungen bzw. Verhandlungen zum VN-Waffenübereinkommen finden in der Regel dreimal im Jahr in Genf statt. Die 3. Überprüfungskonferenz ist für den 7. bis 17. November 2006 geplant.

Das neue Protokoll V des VN-Waffenübereinkommens stellt darauf ab, dass explosive Kampfmittelrückstände (u. a. Blindgänger und Fundmunition) für die Zivilbevölkerung eine erhebliche Gefährdung darstellen und vielfach die Wiederaufbauanstrengungen nach bewaffneten Konflikten hemmen.

Neben allgemeinen Regelungen zur Reduzierung der Gefahren durch explosive Kampfmittelrückstände enthält Protokoll V auch die Verpflichtung zur Kennzeichnung und Beseitigung konventioneller Blindgänger und Fundmunition. Außerdem soll die Funktionszuverlässigkeit von Munition auf freiwilliger Basis verbessert werden. Protokoll V stellt daher eine wichtige Ergänzung des VN-Waffenübereinkommens dar. Die Bundesregierung setzt sich für eine Ratifizierung von Protokoll V durch andere Staaten ein.

Im Rahmen der laufenden Beratungen zum VN-Waffenübereinkommen erteilte die Vertragsstaatenkonferenz im November 2005 erneut das Mandat an eine Gruppe von Regierungssachverständigen, über vorbeugende

¹⁴ Siehe zu den laufenden Maßnahmen des humanitären Minenräumens Dokument 8 im Anhang

¹⁵ Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

¹⁶ Zum Status des VN-Waffenübereinkommens und seiner Protokolle siehe Tabelle 14 im Anhang.

¹⁷ Das innerstaatliche Vertragsgesetz ist am 11. Februar 2005 in Kraft getreten (BGBl. 2005 II S. 122–133).

¹⁸ Das innerstaatliche Vertragsgesetz ist am 24. November 2004 in Kraft getreten (BGBl. 2004 II S. 1507).

Maßnahmen zur Verbesserung der Konstruktion bestimmter Munitionen einschließlich Submunition (u. a. Streumunition) zu beraten. Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an der Arbeit der Expertengruppe und hat sich bereits bei den Verhandlungen für Protokoll V dafür ausgesprochen, eine Forderung des Verbots solcher Streumunition aufzunehmen, die über eine für Personen gefährliche Blindgängerrate von mehr als einem Prozent verfügt. Sie wird sich weiter nachdrücklich für die Zustimmung anderer Staaten zu diesem sehr hohen Standard an Funktionstüchtigkeit einsetzen.

Ein weiteres, im November 2005 von der Vertragsstaatenkonferenz bestätigtes Mandat betrifft die Fortsetzung der Beratungen über Antifahrzeugminen – ein Verhandlungsmandat war angesichts des Widerstands einzelner Vertragsstaaten entgegen der Forderung der Bundesregierung nicht durchsetzbar. Die Bundesregierung hat sich seit 2000 im Rahmen von Konferenzen zum VN-Waffenübereinkommen – dem im Unterschied zum Ottawa-Übereinkommen sämtliche in dieser Frage relevanten Staaten angehören – dafür eingesetzt, die Gefahren, die von langlebigen oder nichtaufspürbaren Minen ausgehen, so weit wie möglich zu verringern und deshalb ein Verbot nichtaufspürbarer Antifahrzeugminen und fernverlegter Antifahrzeugminen ohne Wirkzeitbegrenzung angestrebt. Sie unterstützt einen entsprechenden, von derzeit 31 Staaten mitgetragenen Vorschlag für ein neues Zusatzprotokoll. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung die am 8. November 2004 vom Genfer Internationalen Zentrum für Humanitäre Minenräumung vorgestellte Studie Humanitarian Impact from Mines other than Anti-Personnel Mines (Humanitäre Auswirkung von Minen, die keine Antipersonenminen sind)¹⁹ finanziert, die überzeugend belegt, wie langanhaltend Antifahrzeugminen ohne Wirkzeitbegrenzung die Zivilbevölkerung in ihren Lebensumfeldern nach Beendigung bewaffneter Konflikte bedrohen. Zur Reduzierung der von Antifahrzeugminen ausgehenden Gefahren hat Deutschland 2005 in der Gruppe der Regierungssachverständigen vorgeschlagen, den Einsatz solcher Zünderarten zu verbieten, die ein erhöhtes Gefährdungspotential haben. Eine weitere deutsche Initiative betrifft die Reduzierung der Gefahren durch Aufhebesperren bei Antifahrzeugminen. Die Bundeswehr erfüllt die angestrebten Standards bereits.

Die Bemühungen der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der humanitären Rüstungskontrolle werden besonders durch den Umstand unterstützt, dass für die deutschen Streitkräfte bereits die Entscheidung getroffen worden ist, ab dem Jahre 2010 nur noch über wirkzeitbegrenzte Antifahrzeugminen zu Einsatzzwecken zu verfügen. Im internationalen Vergleich wird dieser Standard der Bundeswehr im selben Zeitraum nur von den USA erreicht werden.

¹⁹ ISBN 2-88487-035-0; in elektronischer Fassung herunterladbar unter der Anschrift http://www.gichd.ch/pdf/publications/Humanitarian_Impact_from_MOTAPM.pdf.

Links

www.un.org

www.icrc.org

VIII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle

1. Mittelmeerraum/Naher Osten

In der Barcelona-Erklärung von 1995 haben sich EU und die Mittelmeeranrainer zu einer stärkeren Zusammenarbeit, auch zu umfassenden Maßnahmen der Rüstungskontrolle, verpflichtet. Korb I der Erklärung beinhaltet einen Katalog regionaler vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen. Der Barcelona-Prozess soll den Nahost-Friedensprozess ergänzen, indem er auf ein stabileres politisches, wirtschaftliches und soziales Umfeld im Mittelmeerraum hinwirkt. Er bietet außerhalb der Vereinten Nationen das einzige Forum, in dem alle Parteien der Region zu regelmäßigen Konsultationen zusammentreffen (u. a. vierteljährlicher sicherheitspolitischer Dialog Hoher Beamter). In diese Richtung zielt auch die „Strategische Partnerschaft der EU mit dem Mittelmeer und dem Mittleren Osten“.

Vertrauens- und sicherheitsbildende Aspekte sind ein wichtiger Bestandteil der Mittelmeerpolitik der EU. Sinn und Zweck ist es, die Zusammenarbeit im Rahmen des Barcelona-Prozesses trotz negativer Tendenzen des Nahost-Konfliktes fortzusetzen und auf die Perspektiven möglicher Kooperation auszurichten. Die EUROMED Außenministerkonferenzen von Luxemburg (30./31. Mai 2005) und von Barcelona anlässlich des 10. Jahrestages des Barcelona-Prozesses (27./28. November 2005) setzen den politischen Dialog zwischen den Partnern konstruktiv fort. Eine neugeschaffene ad hoc Gruppe zu Partnerschaftsbildenden Maßnahmen tritt seit 2004 zusammen.

Daneben führt auch die NATO seit 1994 einen intensiven Mittelmeerdialog zu Vertrauensbildung und Zusammenarbeit zwischen dem Bündnis und seinen Partnern am Mittelmeer (vgl. hierzu auch Kap. I.1). Zur Zusammenarbeit im Bereich der Kleinwaffenkontrolle mit der Arabischen Liga vgl. Kap. VII.1.

Links

http://europa.eu.int/comm/external_relations/euromed/

2. Asien

a) ASEAN Regional Forum (ARF)

Dem ASEAN Regional Forum (ARF) gehören die zehn ASEAN-Mitglieder (Indonesien, Malaysia, Thailand, Singapur, Philippinen, Brunei, Vietnam, Myanmar, Laos, Kambodscha) sowie dreizehn weitere Staaten (USA, China, Russland, Japan, Indien, Pakistan, Kanada, Australien, Neuseeland, Südkorea, Nordkorea, die Mongolei, Papua-Neuguinea) und die EU an.

Das ARF ist in erster Linie ein Dialogforum der Außenminister mit Fokus auf die Region Asien-Pazifik. Es be-

fasst sich insbes. mit regionalen politischen Entwicklungen, aktuellen Sicherheitsfragen, der Entwicklung von vertrauensbildenden Maßnahmen und mit der Terrorbekämpfung. Das ARF arbeitet im Konsens. Die höchste Ebene ist das jährliche Treffen der Außenminister.

Zweimal im Jahr tagt eine Arbeitsgruppe zu vertrauensbildenden Maßnahmen (Intersessional Support Group on Confidence Building Measures, ISG), die den Treffen der Außenminister zuarbeitet. Bisher wurden u. a. jährlich von den Mitgliedern vorzulegender Berichte zu nationalen Verteidigungsfragen, die Erstellung eines Registers von Experten für gute Dienste sowie ein Konzept zur präventiven Diplomatie vereinbart.

Die Bundesregierung hat auch 2005 die EU in ihrem Bemühen unterstützt, die Arbeiten des ARF aktiv zu fördern und somit die regionale Sicherheitskooperation und Stabilität in der Region Asien-Pazifik zu stärken. Die EU wirkte im ARF vor allem durch ihren Ko-Vorsitz in der o. g. Arbeitsgruppe ISG für das Sitzungsjahr 2004/2005 mit, indem sie Gastgeber der ISG war und interessierende Themen einbrachte bzw. vertiefte: Darunter engere Kontakte zwischen dem ARF und der OSZE sowie einen Dialog über regionale sicherheits- und verteidigungspolitische Themen wie beispielsweise Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Entwicklungen der ASEAN Security Community. Bei der ISG-Sitzung vom 21. bis 23. Februar 2005 in Berlin/Potsdam konnte das ARF insbesondere in Richtung präventive Diplomatie weiterentwickelt werden.

Im November 2005 organisierte und finanzierte Deutschland, zusammen mit Großbritannien und den Niederlanden, ein ARF-Seminar zu Kleinwaffenkontrolle. Die Bundesregierung hat sich bereit erklärt, im Rahmen des ARF die Funktion eines Koordinators für die Themen „Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen“ und „Klein- u. Leichte Waffen“ wahrzunehmen.

b) Shanghai-Organisation für Zusammenarbeit (Shanghai Cooperation Organization SCO)

Der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit (SCO), die 2001 auf dem Shanghai-Gipfel aus der bisherigen Zusammenarbeit der „Shanghai Fünf“ entstand, gehören Russland, China und die zentralasiatischen Staaten Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan und Usbekistan an. Dem ursprünglichen Ziel der regionalen Sicherheit durch Grenzregulierung, Truppenreduzierung und militärische vertrauensbildende Maßnahmen (gemeinsame Übungen, Erfahrungsaustausch, Konsultationen der Verteidigungsminister) wurden seit 1996 weitere Zielsetzungen hinzugefügt, wie Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität, aber auch wirtschaftliche und infrastrukturelle Zusammenarbeit. Anfang 2004 wurde das SCO-Sekretariat in Peking eröffnet. Seine Hauptaufgaben: 1. Organisatorische und technische Abwicklung der Aktivitäten der Organisation, 2. Unterstützung der Forschungstätigkeit und der Umsetzung von Beschlüssen, 3. Ausarbeitung von Vorschlägen für das Jahresbudget der Organisation. Eben-

falls im Januar 2004 nahm das Antiterrorismuszentrum (Regional Anti-Terrorism Structure; RATS) in Taschkent seine Arbeit auf. Auf dem Gipfeltreffen von Taschkent am 17. Juni 2004 wurde Übereinstimmung erzielt, die wirtschaftliche Zusammenarbeit in der SCO zu konkretisieren.

Links

<http://www.aseansec.org/arf.htm>

3. Afrika

Deutschland pflegt zusammen mit der EU eine enge Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union (AU), der Economic Community of West African States (ECOWAS), der South African Development Community (SADC) sowie der East African Community (EAC), u. a. im Bereich der regionalen Sicherheitskooperation und der grenzüberschreitenden Kleinwaffenkontrolle.

In Weiterführung der bisherigen Zusammenarbeit mit ECOWAS, SADC, EAC und der AU engagiert sich Deutschland seit 2003/2004 bei der Umsetzung des G8-Afrika-Aktionsplanes schwerpunktmäßig für die Förderung von Programmen im Bereich Frieden und Sicherheit bei afrikanischen Regionalorganisationen. In diesem Rahmen werden zwei Schwerpunkte gesetzt: Erstens die Unterstützung von Regionalorganisationen und regionalen Zentren für Friedenseinsätze und zweitens die Unterstützung von Maßnahmen zur Kleinwaffenkontrolle in einzelnen Ländern durch die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit.

Im Rahmen des ersten Schwerpunkts begann im Jahr 2004 ein mehrjähriges Projekt zur Umsetzung des SADC Schusswaffenprotokolls im südlichen Afrika. In Ghana wurde das Kofi Annan International Peacekeeping Training Centre mit Mitteln des AA, des BMVg und des BMZ als ein Trainingszentrum mit einem modernen Kursangebot für die Region errichtet. In Kenia unterstützt das BMZ außerdem das Peace and Security Training Centre mit Qualifizierungskursen für regionale Friedensmissionen.

In mehreren Ländern wurden nationale Aktionspläne zur Kleinwaffenkontrolle und praktische Abrüstungsmaßnahmen unterstützt. Im ugandischen Innenministerium wurde das Büro des Koordinators für Kleinwaffenkontrolle bei der Öffentlichkeitsarbeit und einer Waffenzerstörungsaktion unterstützt. In Malawi und Äthiopien wurde mit entwicklungspolitischen Mitteln die Bildung von nationalen Kommissionen für Kleinwaffenkontrolle gefördert.

Deutschland bereitete 2005 eine längerfristige Zusammenarbeit mit Nigeria vor. Insbesondere sollen Kleinwaffen- und Munitionslager gesichert, Überschuss zerstört und die Zivilgesellschaft gestärkt werden.

Die EU beschloss 2004, mit Mitteln aus dem GASP-Haushalt (550.000 Euro) die Umwandlung des ECOWAS-Kleinwaffenmoratoriums in ein rechtlich verbindliches Abkommen zu unterstützen.

Links:

www.igad.org
www.ecowas.int
www.sadc.int
www.africa-union.org

4. Lateinamerika

Es gibt in Lateinamerika kein dem Wiener Dokument von 1999 vergleichbares Regime Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen. Allerdings fanden im Rahmen der Organisation of American States (OAS) und zwischen der Rio-Gruppe und der EU seit 1995 mehrere Konferenzen zu Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen statt. Außerdem gibt es eine Vielzahl bilateraler Absprachen. Häufig werden die vereinbarten Maßnahmen jedoch gar nicht oder nur unvollständig umgesetzt. Eine Verifikation vor Ort wird im allgemeinen nicht praktiziert.

Der peruanische Staatspräsident Toledo hatte die Bundesregierung 2002 um Unterstützung bei seinen Bemühungen gebeten, durch geeignete regionale vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen mit Nachbarstaaten einen Anstoß zur Reduzierung der Rüstungsausgaben in der Region zu geben. Seitdem haben bereits zwei bilaterale bzw. regionale Seminare mit deutscher Unterstützung stattgefunden. Ein weiteres Seminar zur Förderung von Ansätzen zu Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen fand im Januar 2006 in Vina del Mar (Chile) mit Vertretern aus Argentinien, Bolivien, Chile, Ecuador und Peru statt. Inhaltlich wird hierbei durch die Konzentration auf Verifikation von Transparenzmaßnahmen eine in Lateinamerika bislang praktisch nicht stattfindende Diskussion angestoßen, die das Potential hat, nicht nur zur regionalen Entspannung, sondern auch zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Militär und Zivilgesellschaft beizutragen.

Links:

www.oas.org

IX. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

1. NATO-Mitgliedsstaaten

Deutschland

Die Bundeswehr leistet unverändert substantielle Beiträge zur Aufgabenerfüllung in NATO, EU, VN und OSZE. Darüber hinaus ist sie zur internationalen Friedenssicherung, u. a. in Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, im Kosovo und im Sudan sowie im Rahmen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus im Einsatz.

Gemäß der Koalitionsvereinbarung von November 2005 wird die Bundesregierung die Transformation der Bundeswehr fortsetzen und konsequent weiterentwickeln. Ziel der Transformation der Bundeswehr ist die Verbesserung ihrer Einsatzfähigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen,

sind die Aufgaben, Fähigkeiten und Ausrüstung mit den verfügbaren Finanzmitteln in einem bundeswehr- und streitkräftegemeinsamen Ansatz zu synchronisieren.

Frankreich

In der langfristigen Umgestaltung der Streitkräfte nach dem „Streitkräftemodell 2015“ wurde mit dem abgeschlossenen „Programmgesetz 1997 bis 2002“ in einem ersten Schritt die Professionalisierung der Streitkräfte vollzogen. Das Programmgesetz für die Jahre 2003 bis 2008 zielt als zweiter Schritt auf eine Modernisierung der Ausrüstung, den Abbau des Investitionsstaus und die Konsolidierung der Professionalisierung. Die deutlich erhöhten Investitionen im Verteidigungshaushalt werden dazu genutzt, erkannte Defizite zu überwinden. Diese liegen insbesondere bei der materiellen Ausstattung sowie in den Bereichen Prävention, Schutz der Soldaten und Kräfteprojektion. Die Investitionen zur Modernisierung der nuklearen Kräfte und Mittel haben sich auf hohem Niveau stabilisiert. Zudem sieht das aktuelle Programmgesetz eine Vergrößerung des Personalumfangs v.a. bei der Gendarmerie vor. Mittelfristig sind weitere Umstrukturierungen zu erwarten. Dabei bildet der Aufbau eines gut ausgebildeten, schnell verfügbaren und vollständig in die Streitkräfte integrierten Reservistenpotentials einen Schwerpunkt.

Großbritannien

Nach der Herausgabe der Strategic Defence Review (SDR) 1998 und dessen New Chapter im Jahr 2002 erfolgte mit dem Defence White Paper (DWP) im Dezember 2003 eine erneute Anpassung der britischen Sicherheitsstrategie an das veränderte sicherheitspolitische Umfeld und den technologischen Fortschritt. Der SDR mit der Fortschreibung durch das DWP dient bis heute als die entscheidende Planungsgrundlage für die Neuausrichtung von Streitkräfteumfängen, -strukturen und -ausstattung, wird sich aber angesichts der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur mittelfristig, teilweise auch nur langfristig umsetzen lassen. Entsprechende erste Entscheidungen mit Eingriffen in Personalumfänge und Bestände an Waffensystemen sowie Rüstungsvorhaben wurden mit der Veröffentlichung des Zusatzkapitels zum DWP, den Future Capabilities, am 21. Juli 2004 bekannt gegeben und werden seitdem konsequent umgesetzt. Schwerpunkte der Neuausrichtung sind die Schaffung von Fähigkeiten zu vernetzter Operationsführung (Network Enabled Capabilities, NEC) in stringenter Joint-Organisation der Streitkräfte, ausgerichtet auf Effect Based Operations (EBO) und ausgestattet mit Präzisions- und Abstandswaffen, dazu verbesserte strategische Mobilität und Durchhaltefähigkeit als vielseitig einsetzbare Expeditionary Forces. Ziel ist es, Streitkräfte für globale Power Demonstration and Projection mit joint-optimierten Kräften für mehrere kleine und/oder mittlere Operationen, möglichst im multinationalen Verbund, ggf. aber auch als autarkes britisches Kontingent, zur Verfügung zu stellen, sowie die Fähigkeit zum gemeinsamen Einsatz mit den

US-Streitkräften bei großangelegten Operationen bereitzuhalten.

Türkei

Die politische und militärstrategische Entwicklung der letzten Jahre zwingt auch die Türkei, ihre Nationale Sicherheitsstrategie umzuformulieren und ihre Streitkräfte den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. 2003 wurde die Wehrpflicht von 18 auf 15 Monate verringert. Eine Reduzierung des Gesamtumfangs der türkischen Streitkräfte erfolgte jedoch nicht, da die Anzahl der Zeitsoldaten in angemessenem Umfang erhöht wurde. Durch die gestiegene Professionalisierung wird den Ansprüchen an eine hochtechnologische Armee Rechnung getragen. Als Folge der Priorisierung der inneren Sicherheit ist eine Aufstockung des Jandarma-Personals festzustellen, mit der den Aktivitäten von Terroristen in der Südost-Türkei Einhalt geboten werden soll.

USA

Die in der National Security Strategy (NSS) konzipierte Sicherheitspolitik der Bush-Administration wird auch in der zweiten Amtsperiode konsequent umgesetzt. Darin bleiben die Prinzipien der Eindämmung und der Abschreckung weiter gültig, werden aber durch die Optionen „Prävention“ und „defensive Intervention“ ergänzt. Die territoriale Verteidigung erhält mit dem Aufbau des Department of Homeland Security als eigenständiger Regie-

behörde einen höheren Stellenwert. Die „Nationale Strategie zur Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen“ vom Dezember 2002 verfolgt die Ausschaltung der Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen mittels der Instrumente Counterproliferation (Maßnahmen gegen Proliferateure und gegen zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen bereite Staaten und Akteure), Nonproliferation (Stärkung der vorhandenen Rüstungs- und Exportkontrollregime) und Consequence Management (vorbeugende Schutzmaßnahmen gegen einen eventuellen Anschlag). Die 2003 herausgegebene Transformation Planning Guidance (TPG) baut auf dem Quadrennial Defense Review (QDR) von 2001 auf (Erarbeitung eines neuen QDR wurde im Berichtszeitraum begonnen) und gilt als Schlüsseldokument für die Modernisierung der Streitkräfte. Ziele sind hochmoderne, flexible, rasch verlegbare, zur Interoperabilität befähigte und durchhaltefähige Truppenteile mit schlanken Kommandostrukturen. Angestrebt wird, unter den Bedingungen der Kriegsführung im Informationszeitalter, weltweit gegenüber jedem Gegner und im gesamten Einsatzspektrum zu dominieren. Auf die bisherige Forderung, zwei größere Konflikte (Major Theater Wars) gleichzeitig zu bewältigen, wird verzichtet. Im Berichtszeitraum erarbeitete das Verteidigungsministerium ein neues Stationierungskonzept der Truppen in Übersee, dessen Umsetzung vermutlich noch 2005 begonnen hat. Eine Vergrößerung des Umfangs der Streitkräfte wird trotz derzeit höchster Beanspruchung nicht angestrebt.

Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005		Gesamt 2004
Belgien	Land-SK	12.640	41.258	39.070	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 37.500 (bis 2015) Problem der Überalterung; Altersdurchschnitt 40 J.
	Luft-SK	7.542			
	See-SK	1.598			
	Andere	19.478			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005		Gesamt 2004
Bulgarien	Land-SK	21.500	41.200	42.000	a) Wehrform: Wehrpflicht 3–6 Monate b) Zielstärke: 39.000 (Ende 2015) ²⁰
	Luft-SK	10.200			
	See-SK	4.200			
	Andere	5.300			

²⁰ Inklusive des Personals TSK übergreifender Aufgaben.

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Dänemark	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
	Land-SK Luft-SK See-SK	9350 3800 3250	16400	20.550	a) Wehrform: Wehrpflicht

Land	Personalstärken ²¹			Bemerkungen	
Deutschland	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
	Land-SK Luft-SK See-SK	160.794 60.578 24.328	245.700	252.124	a) Wehrform: Wehrpflicht 9 Monate b) Bis Ende 2005 sollte ein Gesamtumfang von rd. 247.500 erreicht werden. c) Bis 2010 soll ein Gesamtumfang von 250.000 aktiven Soldatinnen und Soldaten erreicht werden.
	Andere	entfällt			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Frankreich	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
	Land-SK Luft-SK See-SK	136.900 63.100 43.200	357.700	356.700	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zeilstärke: Erhöhung Umfang bis 2008 (insbes. bei Gendarmerie)
	Andere ²²	114.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Griechenland	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
	Land-SK Luft-SK See-SK	95.000 33.000 20.500	168.500	167.500	a) Wehrform: Wehrpflichtarmee Reduzierung auf 6 Monate geplant b) Zielstärke: Reduzierung auf 142.000 bis 2010
	Andere	20.000			

²¹ ohne Zivilpersonal auf Soldatenwechselstellen und ohne Reservisten/Reservistinnen

²² Gendarmerie, ZentralMilDienste.

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005		Gesamt 2004
Großbritannien	Land-SK	102.440	187.970	203.300	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: SOLL-Stärken bei Land-SK zu 98 %, bei Luft-SK zu 100 % und bei See-SK zu 95 % erfüllt, jedoch Mangel bei Spezialisten und medizinischem Personal. Generieren und Halten von Reservisten zunehmend kritischer.
	Luft-SK	49.210			
	See-SK	36.320			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005		Gesamt 2004
Italien	Land-SK	117.778	314.400	307.500	a) Wehrform: Freiwilligenarmee Wehrpflicht ab 01.01.2005 ausgesetzt b) Zielstärke: Bis Ende 2006 190.000 (ohne Carabinieri)
	Luft-SK	47.657			
	See-SK	36.365			
	Andere ²³	112.600			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005		Gesamt 2004
Kanada	Land-SK	19.500	59.500	57.650	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 60.000
	Luft-SK	14.500			
	See-SK	9.000			
	Andere ²⁴	16.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005		Gesamt 2004
Luxemburg	Land-SK	996	996	768	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 1.258 (bis 2010) Rekrutierungsprobleme bei Offizieren und Unteroffizieren

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005		Gesamt 2004
Niederlande	Land-SK	21.745	51.166 ²⁵	52.120	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: 50.932 (2007)
	Luft-SK	8.785			
	See-SK	9.840			
	Andere	10.796			

²³ Carabinieri.²⁴ ZentralMil-Dienste, San-Wesen.²⁵ Davon 11 080 Zivilisten.

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Norwegen					
	Land-SK	8.021	25.561	21.100	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	3.434			
	See-SK	4.309			
	Heimwehr	802			
	Andere ²⁶	8.995			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Polen					
	Land-SK	90.380	148.000	149.000	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 150.000
	Luft-SK	29.600			
	See-SK	13.220			
	Andere	14.800			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Portugal					
	Land-SK	21.900	41.400	41.680	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke: Weitere Reduzierung auf 34.000
	Luft-SK	7.300			
	See-SK	12.200			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Rumänien					
	Land-SK	69.900	96.200	97.550	a) Wehrform: Wehrpflicht 9 Monate (Abschaffung bis 2007 geplant) b) Zielstärke: 75.000 plus 15.000 Zivilisten bis 2007
	Luft-SK	13.900			
	See-SK	8.200			
	Andere	4.200			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Slowakei					
	Land-SK	15.000	20.200	16.850	a) Wehrform: Freiwilligenarmee seit 01.01.06 b) Zielstärke: 17800 (bis 2015)
	Luft-SK	5.200			

²⁶ Hierbei handelt es sich um Soldaten/Zivilpersonen der NOR Streitkräfte die nicht zu den jeweiligen OrgBereichen gerechnet werden, weil sie im Ministerium, Schulen, Instituten und anderen militärischen Einrichtungen (wie bei der NOR Logistik-Organisation der Streitkräfte [FLO]) Dienst leisten.

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen		
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005		Gesamt 2004	
Slowenien	Gesamt-SK ²⁷		7.160	7.160	6.800	a) Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht ausgesetzt) b) Zielstärke: 8.500 (bis 2015)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005		Gesamt 2004
Spanien	Land-SK	71.500	114.100	117.400	a) Wehrform: Freiwilligenarmee Derzeit sind über 25.000 Dienstposten nicht besetzt.
	Luft-SK	21.000			
	See-SK	21.600			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005		Gesamt 2004
Tschechische Republik	Land-SK	5.130	39.213	22.300	a) Wehrform: Freiwilligenarmee Vorgezogene Aussetzung Wehrpflicht zum 01.01.2005 b) Zielstärke: 35.000 (bis 2010) In Struktur keine Unterteilung mehr in TSK enthalten.
	Luft-SK	6.541			
	Andere	27.542			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005		Gesamt 2004
Türkei	Land-SK	401.000	796.000	779.500	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: konstant, Jandarma gepl. Zuwachs 5 % bis 2010
	Luft-SK	68.700			
	See-SK	52.300			
	Andere ²⁸	274.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005		Gesamt 2004
Ungarn	Land-SK	9.700	29.900	33.240	a) Wehrform: Freiwilligenarmee Aussetzung Wehrpflicht seit November 2004 b) Zielstärke: Reduzierung auf 27.000 bis 2008
	Luft-SK	6.200			
	Andere	14.000			

²⁷ Die Trennung der TSK gibt es in den SVN-SK offiziell nicht mehr, obwohl es noch Heeres-, Luftwaffen- und Marineuniformträger gibt

²⁸ Jandarma.

noch Übersicht NATO-Mitgliedsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	USA	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005		Gesamt 2004
	Land-SK Luft-SK See-SK Andere ²⁹	500.000 359.700 358.676 178.000	1.396.376	1.426.780	a) Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: Vergrößerung SK- Umfang von Politik nicht beab- sichtigt b) Große Beanspruchung von Re- servisten und Nationalgarde durch Einsätze

2. Weitere nord-, zentral-, südosteuropäische Staaten

Übersicht nord-, zentral-, südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Albanien	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005		Gesamt 2004
	Land-SK ³⁰ Luft-SK ³¹ See-SK ³²	6.867 1.612 1.052	9.531	11.600	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: ~16.500 bis 2008
	Andere ³³	5.635	5.635	5.314	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Bosnien und Herzegowina	Teilstreitkräfte 2005 ³⁴	Gesamt 2005		Gesamt 2004
	Land-SK ³⁵ Luft-SK ³⁶	11.200 800	12.000	12.860	a) Wehrform: Abschaffung der Wehrpflicht zum 01.01.2006 b) Zielstärke: ca. 9.000 – 10.000 bis 2008 ³⁷

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Finnland	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005		Gesamt 2004
	Land-SK Luft-SK See-SK	18.400 4.300 4.300	31.500	22.800	a) Wehrform: Wehrpflicht 6–12 Monate
	Andere	4.500			

²⁹ Marine Corps.³⁰ Inklusive Zivilpersonal: 312.³¹ Inklusive Zivilpersonal: 256.³² Inklusive Zivilpersonal: 184.³³ TSK-übergreifender Bereich und ZmilBer (VtgMin, GS, LogKdo, AusbKdo, selbstständige Einheiten); inklusive Zivilpersonal: 1.340.³⁴ Alle Zahlenangaben ohne Wehrpflichtige.³⁵ Davon VF (Streitkräfte der Föderation von Bosnien und Herzegowina): 7 740; VRS (Streitkräfte der Republika Srpska): 3 460³⁶ Davon VF: 260; VRS: 540.³⁷ Gem. neuem Verteidigungsgesetz gibt es ab 2006 nur noch gesamtstaatliche SK, diese nehmen keine originäre TSK-Gliederung mehr ein.

noch Übersicht nord-, zentral-, südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Irland	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
	Land-SK	8.500	10.500	10.550	a) Wehrform: Freiwilligenarmee Keine eigen ständigen TSK
	Luft-SK	900			
	See-SK	1.100			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Kroatien	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
	Land-SK	18.500	27.950	24.218	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	2.200			
	See-SK	2.500			
	Andere	4.750			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Mazedonien	Teilstreitkräfte 2005 ³⁸	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
	Land-SK ³⁹	6.181	6.741	7.600	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: ca. 7.700 bis 2008
	Luft-SK ⁴⁰	560			
	Andere ⁴¹	957	957	5.100	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Österreich	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
	Land-SK	28.000	35.000	35.000	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	6.000			
	TSK-Über- greifend	1.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Schweden	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
	Land-SK	15.500	29.200	29.171	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	4.500			
	See-SK	7.500			
	TSK- Übergreifend	1.700			

³⁸ Eine eindeutige Aufgliederung nach TSK ist nicht möglich, da die MKD-SK im Zuge der eingeleiteten SK-Reform ab 2005 keine originäre TSK-Gliederung mehr einnehmen. Alle Zahlenangaben ohne Wehrpflichtige.

³⁹ Inklusive Zivilpersonal: 1 137.

⁴⁰ Inklusive Zivilpersonal: 39.

⁴¹ VtgMin und GS; inklusive Zivilpersonal: 706.

noch Übersicht nord-, zentral-, südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Schweiz	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005		Gesamt 2004
	Land-SK Luft-SK	~ 41.000 ~ 1.900	~ 42.900 ⁴²	~43.600	a) Wehrform: Milizsystem

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Serbien und Montenegro	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005		Gesamt 2004
	Land-SK ⁴³ Luft-SK ⁴⁴ See-SK ⁴⁵	ca. 36.000 ca. 6.000 ca. 1.300	ca. 43.300	ca. 60.500	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: ca. 35.000 bis 2007
	Andere ⁴⁶	ca. 30.000	ca. 30.000		

⁴² Ca. 6 100 Berufs- und Zeitsoldaten, der Rest setzt sich aus Personal in Grund- und Wiederholungskursen zusammen. Die Stärke schwankt über das Jahr aufgrund des Milizsystems.

⁴³ Inklusive Zivilpersonal: ca. 4 000.

⁴⁴ Inklusive Zivilpersonal: ca. 500.

⁴⁵ Inklusive Zivilpersonal: ca. 100.

⁴⁶ VtgMin und GS mit untergeordneten Elementen (eindeutige Zuordnung zivil/militärisch nicht ersichtlich); inklusive Zivilpersonal: ca. 18 000.

3. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Das zurückliegende Jahr war für die nicht-russischen Streitkräfte der Länder der GUS insgesamt durch anhaltende Unterfinanzierung, niedrige Einsatzbereitschaft der konventionellen Anteile und fortschreitenden Alterungsprozess des Wehrmaterials bei minimaler Einführung neuer Systeme gekennzeichnet.

Russland

Die 1997 unter Präsident Jelzin initiierte und seit 2000 durch Präsident Putin forcierte Militärreform wurde auch 2005 auf der Basis des Eckwertepapiers vom 2. Oktober 2003 des Verteidigungsministers „Aktuelle Aufgaben der Entwicklung der Streitkräfte der Russischen Föderation“ weiter umgesetzt. Die Neufassung der „Konzeption für Nationale Sicherheit“ ist weiterhin in Überarbeitung und wird für 2006 erwartet. Auf ihr aufbauend soll eine neue Militärdoktrin erarbeitet werden.

Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Armenien	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005		Gesamt 2004
	Land-SK Luft-SK	34.000 3.200	37.200	32.600	a) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate b) Zielstärke: 42.000
	Andere ⁴⁷	7.250	7.250		

⁴⁷ Truppen des Inneren 4 000, Grenztruppen 3 250.

noch Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Aserbaidschan	Land-SK Luft-SK See-SK	48.250 7.920 2.200	58.370	56.500	a) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b) Zielstärke: 70.000; davon See-SK bis 2010: 5.000
	Andere ⁴⁸	21.300			
Nagorny Karabach	Andere ⁴⁹	18.750			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Georgien	Land-SK Luft-SK See-SK	20.400 1.200 1.200	22.800	14.050	a) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b) Zielstärke: ca. 26.000
	Andere ⁵⁰	5.870			
Abchasien	Land-SK Andere ⁵¹	2.630 400	2.630		
Südossetien	Land-SK Andere ⁵²	1.000 800	1.000		

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Kasachstan	Land-SK Luft-SK See-SK ⁵³	31.300 13.300	44.600	42.400	a) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate (See- (grenzschutz: 30) b) Zielstärke: 60.000
	Andere ⁵⁴	34.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Kirgisistan	Land-SK Luft-SK	6.500 2.400	8.900	7.900	a) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b) Zielstärke: 9.000
	Andere ⁵⁵	8.900			

⁴⁸ Grenztruppen 7 850, Truppen des Inneren 11 450, Nationalgarde 2 000.

⁴⁹ Armenische „Selbstverteidigungskräfte“.

⁵⁰ Grenztruppen 5 170, Nationalgarde 700.

⁵¹ Grenztruppen.

⁵² Truppen des Inneren.

⁵³ Nicht vorhanden, nur Seegrenzschutz in den Grenztruppen in Stärke von ca. 3 000 enthalten.

⁵⁴ Grenztruppen 20 000, Truppen des Innern 12 000, Nationalgarde 2 500.

⁵⁵ Grenztruppen 3 000, Truppen des Inneren 3 500, Nationalgarde 2 400.

noch Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Moldau					
	Land-SK Luft-SK	5.050 1.000	6.050	6.500	a) Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate b) Zielstärke: 7.200 Ab 2014: 5.000
	Andere ⁵⁶	9.300			
Transnistrisch Moldauische Republik	Land-SK Andere ⁵⁷	9.850 7.150	17.000		

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Russland					
	Land-SK Luft-SK See-SK	408.000 ⁵⁸ 153.000 120.000 222.000 ⁵⁹	903.000	865.000	a) Wehrform: Wehrpflicht gestaf- felt b) Zielstärke: 1.13 Mio.; Übergang zur Berufsarmee
	Andere ⁶⁰	Ca. 334.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Tadschikistan					
	Land-SK Luft-SK	9.300 1.100	10.400	9.970	a) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate b) Zielstärke: 8.000
	Andere ⁶¹	14.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Turkmenistan					
	Land-SK Luft-SK See-SK ⁶²	24.600 3.900	28.500	18.460	a) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate
	Andere ⁶³	31.400			

⁵⁶ Grenztruppen 3 000, Truppen des Inneren 5 500, Nationalgarde 800.

⁵⁷ Grenztruppen 4 650, Truppen des Inneren 2 500.

⁵⁸ Einschließlich LLTr 32 500, GRIT 6 100, OPGrp MDA 1 500 (einschließlich 1 000 Log), 4. MilBas 5 200

⁵⁹ StratRak 92 000, Kosmische Truppen 50 000, Zentral unterstellte Truppen /Dst(Einh) 80 000; zählen aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung zur Gesamtstärke.

⁶⁰ Grenztruppen 112 000, Innere Truppen 171 000, EbTr 51 000.

⁶¹ Grenztruppen 8 800, Truppen des Inneren 4 200, Nationalgarde 1 500.

⁶² Nicht vorhanden, nur Seegrenzschutz in den Grenztruppen in Stärke von ca. 1 800 enthalten.

⁶³ Grenztruppen 17 400, Truppen des Inneren 12 000, Nationalgarde 2 000.

noch Übersicht Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Ukraine					
	Land-SK	82.000	189.640	206.640	a) Wehrform: Wehrpflicht Gestaffelt; See-SK seit 05 18 Monate b) Zielstärken: Ende 2005 180.000 bis 2011 120.000
	LuftSK	60.600			
	See-SK	19.500			
	Zentral unterstellte Einheiten	27.540			
	Anderer ⁶⁴	72.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Usbekistan					
	Land-SK	31.900	39.400	32.000	a) Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate b) Zielstärke: 60.000
	Luft-SK	7.500			
	Anderer ⁶⁵	21.950			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Weißrussland					
	Land-SK	42.100	56.700	55.500	a) Wehrform: Wehrpflicht gestaffelt b) Zielstärke: 65.000
	Luft-SK	14.600			
	Anderer ⁶⁶	20.950			

⁶⁴ Truppen des Inneren 34 500, Grenztruppen 38 000.

⁶⁵ Grenztruppen 17 500, Truppen des Inneren 3 600, Nationalgarde 850.

⁶⁶ Grenztruppen 12 350, Truppen des Inneren 8 600.

4. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Im Jahr 2005 haben sich die Streitkräftepotenziale in der Region mit Ausnahme des Iraks kaum verändert. Die Beschaffungsvorhaben einzelner Länder führten jedoch zu graduellen Modernisierungen in bestimmten Bereichen. Abrüstungsbemühungen sind nicht erkennbar, begonnene Modernisierungen werden fortgesetzt.

Irak

Die irakischen Sicherheitskräfte befinden sich weiterhin im Aufbau. Dem Verteidigungsministerium sollen nach derzeitiger Planung künftig etwa 130 000 Mann unterstehen. Der personelle Aufwuchs erfolgt trotz zahlreicher Anschläge gegen die irakischen Sicherheitskräfte sowie

Rekrutierungsstellen weitgehend planmäßig. Die materielle Ausstattung konnte im vergangenen Jahr verbessert werden, allerdings liegt besonders im Bereich der Führungsmittel immer noch ein ausgeprägtes Defizit vor. Zunehmend übernehmen die irakischen Sicherheitskräfte von der multinationalen Truppe die Verantwortung für einzelne Regionen, werden allerdings zumindest kurzfristig weiterhin auf deren Unterstützung angewiesen sein.

Iran

Als wichtigstes Mittel zur regionalen Machtprojektion strebt Iran seit Jahren die Fähigkeit zur glaubhaften Abschreckung mit Vergeltungsoption an. Dazu ist die Verfügbarkeit weitreichender Raketen aus iranischer Sicht unverzichtbar. In der internationalen Gemeinschaft

besteht der Verdacht, dass das zivile Atomprogramm Irans auch der Schaffung einer Nuklearbewaffnung oder zumindest einer Option hierauf dienen könnte.

Auf dem konventionellen Sektor werden die finanziellen und rüstungswirtschaftlichen Kapazitäten weiterhin nicht ausreichen, um das überwiegend veraltete Material großer Typenvielfalt zu modernisieren. Iran unternimmt derzeit Anstrengungen seine Luftverteidigungsfähigkeit durch Anschaffung neuer Flugabwehrraketensysteme zu verbessern. Ferner stellten die Seestreitkräfte kürzlich zwei selbstgebaute Klein-U-Boote in Dienst.

Die iranische Rüstungsindustrie ist an Rüstungs Kooperationen mit anderen Staaten (China, Russland und Nordkorea) interessiert, um den eigenen Bedarf an Rüstungsprodukten decken. Die eigenen finanziellen und rüstungswirtschaftlichen Fähigkeiten sind weder qualitativ noch quantitativ ausreichend. Bislang können indessen lediglich lizenzierte Nachbauten oder Kopien veralteter Systeme realisiert werden. Im Bereich der Trägertechnologie und Raketenentwicklung wird weiterhin an der Reichweitenerhöhung und Verbesserung der Treffgenauigkeit gearbeitet (ausgehend von nordkoreanischen Typen Entwicklung von System mit bis zu 3 000 km Reichweite). Die Abhängigkeit von Know-How-Transfers wird bestehen bleiben.,

Israel

Israel setzt in seinem aktuellen Fünfjahresplan, KELA 2009, seine militärischen Schwerpunkte auf den Kampf gegen den Terrorismus und die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen. Drei vorrangige Ziele wurden definiert: Steigerung der taktischen und strategischen Aufklärungsfähigkeit, Verbesserung der Präzision der Waffensysteme, vor allem im Bereich der Landstreitkräfte, und Digitalisierung und Befähigung zur vernetzten Operationsführung der Landstreitkräfte. Des Weiteren sollen u. a. gepanzerte Fahrzeuge für den Einsatz in Konflikten niedriger Intensität (low intensity conflict) beschafft und das Raketenabwehrsystem ARROWS ausgebaut werden.

Die USA sind wesentlicher Partner im Rüstungsbereich, da sie Israel jährlich mit 2,2 Mrd. US-Dollar aus ihrem Foreign Military Sales Programm unterstützen. Derzeit laufende Beschaffungsmaßnahmen aus den USA umfassen u. a. 102 Kampfflugzeuge F-16I/FALCON, weitere sechs Kampfhubschrauber AH-64A/LONGBOW und bis zu 100 bunkerbrechende Bomben GBU-28 für das Kampfflugzeug F-15I/STRIKE EAGLE. 103 gepanzerte Transportfahrzeuge DINGO 2 werden für Israel in den USA in Lizenz gebaut. Nachdem Israel seine Waffenexportpolitik ggü. der VR China korrigierte, wird es nun wieder an der Entwicklung des Kampfflugzeuges F-35/JOINT STRIKE FIGTHER beteiligt.

Aus Deutschland planen die israelischen Seestreitkräfte den Bezug zwei weiterer U-Boote der DOLPHIN-Klasse

und die vorhandenen mit einem neuen, außenluftunabhängigen Antrieb (AIP) ausrüsten zu lassen. Das erste von sechs Patrouillenbooten SUPER DVORAK MK III wurde Ende 2004 ausgeliefert.

Beteiligung an nationalen Rüstungsprojekten und verstärkte Suche nach neuen Absatzmärkten (auch in Krisenregionen) zur Steigerung der Exportraten soll zur besseren Auslastung der Rüstungsindustrie führen.

Syrien

Der syrische Entschluss zum vollständigen Abzug der Truppen aus dem Libanon hat die syrische Streitkräfteplanung für die nächsten Jahre stark beeinflusst. Ab Juli 2005 wurde in Syrien der Wehrdienst von 32 auf 24 Monate verkürzt. Dies hat eine personelle Reduzierung der Landstreitkräfte zur Folge, die sich strukturell durch die Umwandlung aktiver Truppenteile in mobilmachungsabhängige abbilden dürfte. Durch die dadurch erreichten Einsparungen sollen Mittel für die Modernisierung der Streitkräfte freigemacht werden, wobei die Modernisierung vorhandener Waffensysteme gegenüber Neubeschaffungen Priorität genießt. Für den Bereich der Luftverteidigung sollen Neubeschaffungen von Luftabwehrsystemen kürzerer Reichweite vorgesehen sein.

Ziel der Maßnahmen ist der Aufbau kleinerer, aber besser ausgerüsteter Streitkräfte. Diese werden höher beweglich und stärker als bisher defensiv ausgerichtet sein.

Angesichts eines begrenzten finanziellen Spielraums orientiert sich die syrische Rüstungspolitik am Machbaren. Der Bedarf an Ersatzteilen ist hoch. Die eigene Rüstungsindustrie kann zur Bedarfsdeckung nur sehr begrenzt beitragen, da sie nicht in der Lage ist, autark große Waffensysteme zu produzieren. In Expertenkreisen wird davon ausgegangen, dass Syrien über chemische Kampfstoffe verfügt und im Bereich von B-Waffen Forschungen bestehen. Ferner soll Syrien in der Lage sein, SCUD-B/C-Raketen selbst herzustellen.

Libyen

Bei den libyschen Rüstungsanstrengungen hat die Modernisierung der Luft- und Luftverteidigungsstreitkräfte Vorrang. Zu diesem Zweck bemüht sich Libyen, seine Rüstungsbeziehungen zu Russland auszubauen. Mit der 2003 vollzogenen Offenlegung seiner Massenvernichtungswaffen-Kapazitäten und dem Abbau seiner Trägersysteme hat Libyen seine strategische Angriffsfähigkeit reduziert; große Teile seiner Trägersysteme wurden in die USA gebracht. Die Produktionsanlagen für chemische Waffen wurden internationaler Kontrolle unterstellt und sollen für die zivile Nutzung umgerüstet werden.

Durch Waffenkäufe im Bereich der Kampfpanzer, Handwaffen und Transportfahrzeuge, hauptsächlich in Russland, wird die Verteidigungsfähigkeit verbessert.

Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Ägypten					
	Land-SK	310.000	438.500	422.500	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	110.000			
	See-SK	18.500			
	Andere ⁶⁷	160.000	160.000	160.000	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Libyen					
	Land-SK	45.000	76.000	71.500	a) Wehrform: Wehrpflicht für Männer und Frauen, 24 Monate
	Luft-SK	23.000			
	See-SK	8.000			
	Andere				

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt ⁶⁸ 2004		
Irak					
	Land-SK	104.400	105.700	13.900	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Ziel: 130.000
	Luft-SK	500			
	See-SK	800			
	Andere	40.500 ⁶⁹	40.500	61.600	Ziel: 50.000

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005 ⁷⁰	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Iran					
	Land-SK	350.000 ⁷¹	429.600	443.000	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	37.000			
	See-SK	42.600 ⁷²			
	Andere ⁷³	475.000	475.000	475.000	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Israel					
	Land-SK	141.000	186.500	183.000	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	36.000			
	See-SK	9.500			
	Andere ⁷⁴	6.000	6.000	6.000	

⁶⁷ Nationalgarde (60 000), Sicherheitskräfte (100 000).

⁶⁸ Die Zahlen 2004 sind nur als damalige Planungsgröße zu verstehen und sagen nichts über die tatsächlichen Stärken aus.

⁶⁹ Hierin sind unter anderem enthalten: Department of Border Enforcement, Spezialkräfte und die Kommanopolizei. Alle diese Kräfte unterstehen dem irakischen Innenministerium.

⁷⁰ Werte insgesamt sehr unsicher. Exakte Zahlen sind nicht verfügbar.

⁷¹ Davon 120 000 Pasdaran.

⁷² Regulär und Pasdaran-See.

⁷³ Kräfte der „Inneren Sicherheit“ (Basidsch; 350.000, Law Enforcement Forces (LEF): 125 000).

⁷⁴ Grenzpolizei.

noch Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Saudi Arabien	Land-SK Luft-SK See-SK	75.000 34.000 ⁷⁵ 15.500	124.500	108.500	a) Wehrform: Berufsarmee
	Andere	75.500	75.500	75.500 ⁷⁶	

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
Syrien	Land-SK Luft-SK ⁷⁷ See-SK	215.000 100.000 3.200	318.200	318.000	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Andere ⁷⁸	70.000	70.000	70.000	

⁷⁵ Luftstreitkräfte (18 000), Luftverteidigungsstreitkräfte (16 000)

⁷⁶ Coast Guard (5 500), Nationalgarde (70 000).

⁷⁷ Davon 60 000 Luftverteidigungskräfte (in JAB 03 nicht mitgezählt)

⁷⁸ Volksmiliz (PA).

5. Ausgewählte Staaten in Asien

China

Die Volksbefreiungsarmee dient den Zielen der Kommunistischen Partei Chinas. Mit einer im August 2005 begonnenen großangelegten Ideologiekampagne soll die Kontrolle der Partei über die Armee gefestigt und beginnenden „Fehlentwicklungen“ wie z. B. „fehlender Respekt vor der Parteiführung“ oder „falsche Diskussion über eine nationale Armee statt der Parteiarmee“ (Staats- und Parteichef Hu Jintao) vorgebeugt bzw. diese wieder korrigiert werden.

Die Streitkräfte spielen in Staat und Gesellschaft weiterhin eine starke Rolle. Sie sind auf allen politischen Führungsebenen vertreten und haben erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Die angestrebte Truppenreduzierung auf eine Zielgröße von 2,3 Mio. Soldatinnen und Soldaten wurde mittlerweile vollzogen. Der Verteidigungshaushalt 2004 betrug ca. 20 Mrd. Euro. Er fiel mit einer Zunahme von 9,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr recht moderat aus. Für das Haushaltsjahr 2005 wurde ein Betrag von ca. 22 Mrd. Euro ausgewiesen (Steigerung von ca. 10 Prozent). Zahlreiche Experten gehen jedoch davon aus, dass der angegebene Betrag nur einen Teil der realen Verteidigungsaufwendungen abdeckt.

Der nationale Schwerpunkt liegt weiterhin auf der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, ohne jedoch die Modernisierung der Streitkräfte zu vernachlässigen. Die offensiven Fähigkeiten der Volksbefreiungsarmee sind weiterhin begrenzt und reichen für eine substantielle Machtprojektion über See nicht aus. Die eigene Rüstungsindustrie produziert eine breite Palette von Waffen, doch nur wenige Bereiche verfügen über moderne Technologien. Mit einem umfassenden Modernisierungsprogramm will Peking den technischen Rückstand von

etwa zwei Jahrzehnten gegenüber der in der Region verfügbaren modernen Ausrüstung westlicher oder russischer Herkunft einholen. Die Streitkräfte sollen damit mittelfristig befähigt werden, einen regional begrenzten militärischen Konflikt mittels moderner taktischer Einsatzgrundsätze Joint Operations und neuester Waffentechnologie erfolgreich führen zu können. Mit einer grundlegenden qualitativen Leistungssteigerung ist jedoch nicht vor 2010 zu rechnen. Die Entwicklungsprogramme für Nuklearwaffen und ihre Trägermittel werden intensiv fortgesetzt.

Indien

Die indischen Streitkräfte gehören zu den schlagkräftigsten in der Region. Innerhalb der Streitkräfte gibt es jedoch eine Reihe von Problemen, die kurzfristig nicht gelöst werden können. So sind rund 14 000 (ca. 26 Prozent) der Offizierdienstposten nicht besetzt. Dieser Mangel führt zu Einschränkungen in der Führung der Truppe und in der Dienstaufsicht sowie zu einem Mangel an qualifizierten Piloten bei den Luftstreitkräften.

Die Streitkräfte sehen sich angesichts bisher knapper Haushaltsmittel mit größtenteils überaltertem Material, großer Typenvielfalt und vielfältigen logistischen Mängeln konfrontiert. Der Bedarf an Kampfwertsteigerungen bzw. Neubeschaffungen ist enorm hoch. Da die Materialbestände meist russischen Ursprungs sind, wird Russland – auch wegen seinen gegenüber westlichen Anbietern preiswerteren Angeboten – weiterhin als Hauptansprechpartner genutzt.

Die Rüstungsbeziehungen zum Westen werden weiter intensiviert: Frankreich (u. a. Kampfflugzeuge MIRAGE 2000-5) und Israel (u. a. Radarsysteme) zählen hier zu den wichtigsten Partnern.

Die sich zumeist auf Lizenzproduktionen abstützende Rüstungsindustrie soll verstärkt entwickelt werden, um langfristig den Eigenbedarf abdecken zu können. Als Exporteur von Rüstungsgütern spielt Indien keine nennenswerte Rolle.

Indien hat 2003 erstmals Einzelheiten seiner Nukleardoktrin offiziell bekannt gegeben.

Wesentliche Elemente: minimale nukleare Abschreckung, Verzicht auf Ersteinsatz atomarer Waffen, massive Vergeltung auch für Angriffe mit chemischen und/oder biologischen Waffen. Indien verzichtet jedoch auf den Nuklearwaffeneinsatz gegen Nicht-Nuklearwaffenstaaten. Mit der Schaffung einer Nuclear Command Authority, einem Executive Council und einem Political Council unter Vorsitz des Premierministers wurde für den Einsatz von Nuklearwaffen die Grundlagen einer eigenen Führungsstruktur geschaffen. Indiens Nuklearfähigkeit beruht auf der Verbringung von Nuklearwaffen durch die Luftstreitkräfte, daneben zunehmend auch auf ballistischen Raketen: Kurzstreckenrakete PRITHVI und Mittelstreckenraketen AGNI-1/-2 (700 km und 1 500 km Reichweite) sowie Lenkflugkörper BRAHMOS (290 km). Das Trägersystem AGNI-3 mit einer Reichweite bis zu 5 500 km befindet sich in der Entwicklung. Das Nuklearpotenzial wird derzeit auf mind. 60 bis 70 einfache Nuklearwaffen geschätzt. Mit der Übernahme des Flugzeugträgers GORSHKOV (Einsatzreife 2008), dem Leasing von vier nuklearwaffenfähigen Langstreckenbomben und zweier Atom-U-Boote von Russland erweitert Indien seine Fähigkeiten.

Pakistan

Pakistan ist vor dem Hintergrund der Kaschmir-Problematik seit Jahren bemüht, die in Teilen veraltete und oftmals nicht einsatzbereite Ausrüstung seiner ca. 591 500 Soldatinnen und Soldaten umfassenden Streitkräfte zu modernisieren sowie deren Fähigkeiten zu erweitern. Der äußerst enge Finanzrahmen, verstärkt durch die Auswirkungen des Erdbebens, wirkt sich hierfür aber hemmend aus.

Nur in Einzelbereichen gelang es z. B. mit Hilfe Frankreichs (Kampfflugzeuge MIRAGE III/V, U-Boote der

AGOSTA-90-B-Klasse), der Ukraine (Kampfpanzer T-80UD) und der VR China (u. a. Kampfflugzeuge F-7PG/AIRGUARD), die eigene Kampfkraft zu verbessern. Die logistischen Probleme bleiben aber auch aufgrund der Typenvielfalt weiter enorm. Die pakistanische Rüstungsindustrie verfügt, von Ausnahmen abgesehen (Nuklearprogramm, U-Boot-Bau), nur über geringe hochtechnologische Kapazitäten.

Das Land verfolgt ein fortgeschrittenes militärisches Nuklearprogramm und verfügt über eigene Nuklearwaffen. Verfügbare Trägermittel sind Luftfahrzeuge. Nukleare Gefechtsköpfe für den Flugkörper SHAHEEN (600 km Reichweite) befinden sich in der Entwicklung. Daneben entwickelt Pakistan ebenfalls ein weiteres Trägermittel großer Reichweite des Typs GHOURI (1 300 km Reichweite, ähnlich der nordkoreanischen NO DONG). Die pakistanische Regierung hat ein Kontrollverfahren für ihre Atomwaffen entwickelt, welches die Freigabe von Atomwaffen regelt.

Das System ist stark auf die alleinige Entscheidung des Präsidenten ausgerichtet. Das National Command Authority Committee berät den Präsidenten in Angelegenheiten der Entwicklung und des Einsatzes von Atomwaffen.

Nordkorea

Die nordkoreanischen Streitkräfte sind das Machtinstrument der herrschenden kommunistischen Partei. Sie zählen mit einer Gesamtstärke von über 1,129 Mio. Soldatinnen und Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land in der Lage, 4,7 Mio. Reservisten und 3,7 Mio. leicht bewaffnete Milizen innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren. Wegen der enormen wirtschaftlichen Probleme und aufgrund seiner internationalen Isolation ist es allerdings nur unter großem Aufwand möglich, die materielle Einsatzbereitschaft zumindest auf niedrigem Niveau zu halten. Selbst dafür beanspruchen die Streitkräfte etwa ein Drittel des Bruttoinlandsproduktes. Nordkorea betreibt ein Atomwaffenprogramm und verfügt über ein fortgeschrittenes System von Trägermitteln (SCUD-C/500 km Reichweite und NO DONG/1 300 km Reichweite) und wird daher in der Region als Bedrohung wahrgenommen.

Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2005	Gesamt 2005	Gesamt 2004		
China	Land-SK Luft-SK See-SK	1,5 Mio. 346.000 ⁷⁹ 221.000	2,067 Mio.	2,27 Mio.	a) Wehrform: Wehrpflicht b) Zielstärke: 2,3 Mio.
	Andere ⁸⁰	1,5 Mio.	1,5 Mio.	1,5 Mio.	

⁷⁹ D. h. Luftstreitkräfte 245 000 + strategische Raketentruppen ca. 125 000.

⁸⁰ D. h. TSK Sanitätswesen 200 000 + bewaffnete Volkspolizei 1,3 Mio.

noch Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005	Gesamt 2004	
Indien					
	Land-SK	1,1 Mio.	1,325 Mio.	1,325 Mio.	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	170.000			
	See-SK	55.000			
	Andere ⁸¹	1,248 Mio.	1,288 Mio.	600.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005	Gesamt 2004	
Pakistan					
	Land-SK	525.000	591.500	584.900	a) Wehrform: Freiwilligenarmee
	Luft-SK	40.000 ⁸²			
	See-SK	26.500			
	Andere ⁸³	285.000	285.000	285.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005	Gesamt 2004	
Japan					
	Land-SK	147.000	236.000	239.600	a) Wehrform: Freiwilligenarmee b) Zielstärke 238.000 bis 2009
	Luft-SK	46.000			
	See-SK	43.000			
	Andere ⁸⁴	286.200	286.200	282.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005	Gesamt 2004	
Nordkorea					
	Land-SK	995.000	1,129 Mio.	1,127 Mio.	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	82.000			
	See-SK	52.000			
	Andere ⁸⁵	189.000	189.000	189.000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2005		Gesamt 2005	Gesamt 2004	
Südkorea					
	Land-SK	560.000	683.200	681.700	a) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	64.700			
	See-SK	58.500			
	Andere ⁸⁶	78.000	78.000	78.000	

⁸¹ Insgesamt 1,248 Mio. paramilitärische Kräfte: Coast Guard 8.000 + Defence Security Corps 40 000 + Ladakh-Scouts 5 500 + Rashtriya Rifles 50 000 + Border Security Force 185 000 + Central Industrial Security Force 94 000 + Assam Rifles 40 000 + Indo-Tibetan Border Police 35 000 + National Security Guard 7,500 + Special Protection Group + 3 000 + Territorial Army 200 000 + State police 400 000 + Central Reserve Police Force 180 000.

⁸² Nicht gerechnet ca. 25 000 Zivilpersonal.

⁸³ D. h. landstreitkräfteähnliche Gruppierungen 285 000.

⁸⁴ D. h. Küstenschutz 12 200 + Polizei und Gendarmerie 274 000.

⁸⁵ D. h. Grenztruppen/Sicherheitskräfte 189 000.

⁸⁶ D. h. 60 000 Combat Police + 18 000 Küstenwache; ohne weitere 50 000 andere landstreitkräfteähnliche Gruppierungen.

Anhang**Tabellen:**

1. Dem VN-Waffenregister für 2004 gemeldete Exporte
- 2 a. Nationale Obergrenzen gemäss Übereinkommen über die Anpassung des KSE-Vertrags vom 19. November 1999
- 2 b. Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999
- 3 a. Vergleich der Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in der Flankenregion bis zum Stichtag 1. Januar 2006
- 3 b. Vergleich der Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde („Adaptierte Flanke“) bis zum Stichtag 1. Januar 2006
4. KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005
5. Militärische Kontakte gemäss Kapitel IV des Wiener Dokuments 1994 im Berichtsjahr 2005 in zeitlicher Reihenfolge
6. Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäss Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2005 (in zeitlicher Reihenfolge)
7. Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des WD 99 im Jahre 2005
8. Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrags über den Offenen Himmel
9. Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten über das Verbot von Nuklearversuchen
10. Verzeichnis der Vertragsstaaten und Unterzeichner des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen
11. Verzeichnis der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
12. Verzeichnis der Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen
13. Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
14. Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten des VN-Waffenübereinkommens
15. Länderübersicht der Mitgliedsstaaten der Exportkontrollregime

Tabelle 1

Dem VN-Waffenregister für 2004 gemeldete Exporte¹

Meldekategorie Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artilleriesysteme	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen und Raketenstartsysteme
Bulgarien	0	0	69	5	0	0	0
Deutschland	30	40	32	13		2	618
Finnland	0	34	21	0	0	0	0
Frankreich	5	51	0	16	0	0	55
Griechenland	0	0	0	4	0	2	0
Großbritannien	44	0	0	25	0	2	0
Israel	0	0	122	2	0	2	0
Italien	0	8	0	0	0	0	0
Jordanien	0	76	0	0	0	0	0
Kanada	5	131	67	0	0	0	0
Niederlande	0	0	0	0	0	1	0
Österreich	0	1	0	0	0	0	0
Polen	2	0	0	5	1	0	0
Rumänien	0	0	0	15	2	0	0
Russland	0	130	0	59	8	2	891
Schweden	0	110	0	0	0	0	?
Schweiz	0	63	40	7	0	0	0
Serbien und Montenegro	0	0	36	0	0	0	0
Singapur	0	0	0	7	0	0	0
Slowakei	0	1	5 000	10	0	0	26
Spanien	0	15	0	0	0	0	0
Südafrika	0	305	0	3	0	0	0
Tschechische Republik	1	3	4	15	1	0	0
Türkei	0	98	0	0	0	0	0
Ukraine	3	124	7	22	4	0	189
Ungarn	90	0	0	0	0	0	0
USA	0	317	31	51	19	0	1 080
Weißrussland	0	39	0	2	0	0	0

¹ Hier nicht erfasst: Staaten, die nur Importe, Hintergrundinformationen oder insgesamt Fehlanzeige gemeldet haben

Tabelle 2 a

Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artillerie	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidschan	220	220	285	100	50
Belgien	300	989	288	209	46
Bulgarien	1.475	2.000	1.750	235	67
Dänemark	335	336	446	82	18
Deutschland	3.444	3.281	2.255	765	280
Frankreich	1.226	3.700	1.192	800	374
Georgien	220	220	285	100	50
Griechenland	1.735	2.498	1.920	650	65
Großbritannien	843	3.017	583	855	350
Island	0	0	0	0	0
Italien	1.267	3.172	1.818	618	142
Kanada	77	263	32	90	13
Kasachstan	50	200	100	15	20
Luxemburg	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Niederlande	520	864	485	230	50
Norwegen	170	275	491	100	24
Polen* (4) (C)	1.577	1.780	1.370	460	130
Portugal	300	430	450	160	26
Rumänien	1.375	2.100	1.475	430	120
Russland (5)	6.350	11.280	6.315	3.416	855
Slowakei* (6)	478	683	383	100	40
Spanien	750	1.588	1.276	310	80
Tschechische Republik* (2) (A)	795	1.252	657	230	50
Türkei	2.795	3.120	3.523	750	130
Ukraine (7)	4.080	5.050	4.040	1.090	330
Ungarn* (3) (B)	710	1.560	750	180	108

noch Tabelle 2 a

Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999

USA	1.812	3.037	1.553	784	396
Weißrussland (1)	1.800	2.600	1.615	294	80
Summe:	35.574	56.570	36.312	13.203	3.994

* Vertragsstaaten, die bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL im November 1999 erklärt haben, ihre Nationale Obergrenze bis zum Ende 2002 anzupassen.

- (1) Davon höchstens 1 525 Kampfpanzer, 2 175 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 375 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
 - (2) Davon höchstens 754 Kampfpanzer, 1 223 gepanzerte Kampffahrzeuge und 629 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
 - (3) Davon höchstens 658 Kampfpanzer, 1 522 gepanzerte Kampffahrzeuge und 688 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
 - (4) Davon höchstens 1 362 Kampfpanzer, 1 924 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 319 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
 - (5) Davon höchstens 5 575 Kampfpanzer und 5 505 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
 - (6) Davon höchstens 376 Kampfpanzer, 611 gepanzerte Kampffahrzeuge und 314 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen"
 - (7) Davon höchstens 3 130 Kampfpanzer, 4 350 gepanzerte Kampffahrzeuge und 3 240 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen"
- (A) Die Tschechische Republik hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, ihre Nationalen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 795 Kampfpanzer, 1 252 gepKpfz und 657 Artilleriewaffen abzusenken.
- (B) Ungarn hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, seine Nationalen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 710 Kampfpanzer, 1 560 gepKpfz und 750 Artilleriewaffen abzusenken.
- (C) Polen hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, dass seine Bestände an bodengebunden TLE Ende 2001 1 577 Kampfpanzer und 1 780 gepKpfz und Ende 2002 1 370 Artilleriewaffen nicht überschreiten.

Tabelle 2 b

Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Armenien (3) (4)	220	220	285
Aserbaidshjan (3) (4)	220	220	285
Belgien (5)	544	1.505	497
Bulgarien (3) (4)	1.475	2.000	1.750
Dänemark (5)	335	336	446
Deutschland (5)	4.704	6.772	3.407
Frankreich (5)	1.306	3.820	1.292
Georgien (3) (4)	220	220	285
Griechenland (3) (4)	1.735	2.498	1.920
Großbritannien (5)	843	3.029	583
Island (3) (4)	0	0	0
Italien (5)	1.642	3.805	2.062
Kasachstan (5)	50	200	100
Luxemburg (5)	143	174	47
Moldau (3)(4)	210	210	250
Niederlande (5)	809	1.220	651
Norwegen (3) (4)	170	282	557
Polen*(5) (C)	1.730	2.150	1.610
Portugal (5)	300	430	450
Rumänien (3) (4)	1.375	2.100	1.475
Russland (5) davon (1) (3) (4)	6.350 1.300	11.280 2.140	6.315 1.680
Slowakei (5)	478	683	383
Spanien (5)	891	2.047	1.370
Tschechische Republik* (5) (A)	795	1.252	657
Türkei (3) (4)	2.795	3.120	3.523
Ukraine (5) davon (2) (3) (4)	4.080 400	5.050 400	4.040 350

n o c h Tabelle 2 b

Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999

Ungarn* (5) (B)	710	1.560	750
Weißrussland (5)	1.800	2.600	1.615
Summe davon (1) + (2)	36.217 1.700	59.038 2.540	36.805 2.030

* Vertragsstaaten, die bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL im November 1999 erklärt haben, ihre Territoriale Obergrenze bis Ende 2003 anzupassen.

- (1) Im Militärbezirk Leningrad ohne die Oblast Pskov; im Militärbezirk Nordkaukasus ohne die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jenen Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya – Volgodonsk – Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und einen schmalen Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt. Diese territoriale Zwischenobergrenze wird nicht nach Artikel VII für militärische Übungen und vorübergehende Dislozierungen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge überschritten.
- (2) In der Oblast Odessa
- (3) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nur dann nach Artikel V Absatz 5 anheben, wenn nach Artikel V Absatz 4 Buchstabe A im Zusammenhang damit eine entsprechende Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze anderer Vertragsstaaten, die in dieser Fußnote festgehalten sind, erfolgt
- (4) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschreiten
- (5) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge (gepKpfFz) und 420 Artilleriewaffen überschreiten.
- (A) Die Tschechische Republik hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, ihre Territorialen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 795 Kampfpanzer, 1.252 gepKpfFz und 657 Artilleriewaffen abzusenken.
- (B) Ungarn hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, seine Territorialen Obergrenzen bis Ende 2002 auf 710 Kampfpanzer, 1 560 gepKpfFz und 750 Artilleriewaffen abzusenken.
- (C) Polen hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL 1999 erklärt, dass seine Bestände an bodengebundenen TLE Ende 2001 1 577 Kampfpanzer und 1 780 gepKpfFz und Ende 2002 1 370 Artilleriewaffen nicht überschreiten werden. Bis Ende 2003 werden die territorialen Obergrenzen Polens diesen Zahlen angeglichen.

Tabelle 3 a

**Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen (RUS)
Streitkräfte in der Flankenregion zum Stichtag 1. Januar 2006**

	Kampfpanzer	gepanzerte Kampf- fahrzeuge*	Artillerie
MilBez LENINGRAD	703	471	688
MilBez NORDKAUKASUS	781	3.054	1.166
abzügl. Ausschluss- gebiete (1)	264	1.448	376
Summe RUS Hoheitsgebiet	1.220	2.077	1.478
RUS Stationierungs-SK in ARM	74	224	84
RUS Stationierungs-SK in GEO	52	212	140
RUS Stationierungs-SK in MDA	0	0	0
RUS Stationierungs-SK in UKR (MarInf)	0	92	24
Summe RUS Stationierungs-SK	126	528	248
Summe RUS Flanke (2)	1.346	2.605	1.726

* einschließlich der gepanzerten Kampffahrzeuge vom Typ BRM-1K

- (1) Die Oblaste PSKOV, VOLGOGRAD, ASTRAKHAN und ROSTOV (östl. Teil) sowie KUSHCHEVSKAYA und ein schmaler Korridor im Kraj KRASNODAR, der nach KUSHCHEVSKAYA führt.
- (2) In der Flankenregion, wie sie im Schlusssdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt III, Absatz 1 vereinbart wurde (Revidierte Flanke).

Tabelle 3 b

Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine Territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde („Adaptierte Flanke“), zum Stichtag 1. Januar 2006

	Kampfpanzer	gepanzerte Kampf- fahrzeuge*	Artillerie
MilBez LENINGRAD	703	471	688
MilBez NORDKAUKASUS	781	3.054	1.166
abzügl. Ausschluss- gebiete (1)	264	1.448	376
Gesamt RUS Flanke (2)	1.220	2.077	1.478
Territoriale Zwischenobergrenze gemäß An- passungsübereinkommen (3)	1.300	2.140	1.680

* einschließlich der gepanzerten Kampffahrzeuge vom Typ BRM-1K

- (1) Die Oblaste PSKOV, VOLGOGRAD, ASTRAKHAN und ROSTOV (östl. Teil) sowie KUSHCHEVSKAYA und ein schmaler Korridor im Kraj KRASNODAR, der nach KUSHCHEVSKAYA führt.
- (2) In dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine Territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde.
- (3) Vgl. Tabelle 2 b.

Tabelle 4

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll ¹		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.Protokoll ²		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Westliche Staatengruppe						
Belgien	2	3	0	0	2	3
Dänemark	1	2	0	0	1	2
Deutschland	9 (1)	20	0	0	9 (1)	20
Frankreich	6 (1)	5	0	0	6 (1)	5
Griechenland	3	6	0	0	3	6
Großbritannien	6 (1)	7	0	0	6 (1)	7
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	8 (1)	9	0	0	8 (1)	9
Kanada	2	0	0	0	2	0
Luxemburg	2	0	0	0	2	0
Niederlande	2	2	0	0	2	2
Norwegen	3 (1)	1	0	0	3 (1)	1
Portugal	2	2	0	0	2	2
Spanien	3	2	0	0	3	2
Türkei	7 (2)	14	0	0	7 (2)	14
USA	9 (1)	7	0	0	9 (1)	7
Summe:	65 (8)	80	0	0	65 (8)	80

noch Tabelle 4

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll ¹		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.-Protokoll ²		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Östliche Staaten- gruppe						
Armenien	0	4	0	0	0	4
Aserbaidschan	0	4	0	0	0	4
Bulgarien	3	12	0	0	3	12
Georgien	0	2	0	0	0	2
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	4	9	0	0	4	9
Rumänien	2	7	0	0	2	7
Russland	76	46 (9)	0	0	76	46 (9)
Slowakei	2	5	0	0	2	5
Tschechische Republik	3 (1)	4	0	0	3 (1)	4
Ukraine	31	18 (1)	0	0	31	18 (1)
Ungarn	3 (1)	4	0	0	3 (1)	4
Weißrussland	16	6	0	0	16	6
Summe:	140 (2)	123 (10)	0	0	140 (2)	123 (10)
Gesamtsumme:	205 (10)	203 (10)	0	0	205 (10)	203 (10)

¹ Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete. In den Zahlen enthalten sind zusätzliche Inspektionen in Russland und in der Ukraine (gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A), deren Zahl jeweils außerdem in Klammern () angegeben ist.

² Inspektionen der Reduzierungen.

Tabelle 5

**Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2005
in zeitlicher Reihenfolge**

Gastgeberstaat	Militärflugplatz / Einrichtung, Verband / Aktivität / Waffensystem / Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Türkei	6. MainJetBaseCommand BANDIRMA InfSchoolCommand TUZLA InfSchoolCommand TUZLA	1	15.06.2005	31
		2	14.06.2005	
		4	14.06.2005	
Kasachstan	610. Fliegerhorst KARAGANDA Nationale Verteidigungsuniversität SHCHU- CHINSH	1	06.09.2005	26
		2	07.09.2005	
Polen	23. AirBase MINSK MAZOWIECKI 1. AirTacticalSquadron MINSK MAZOWIECKI 1. Armoured Brigade WESOLA	1	04.10.2005	29
		2	04.10.2005	
		4	05.10.2005	
Serbien und Montenegro	ArtBtl im Feuerkampf NIKINCI	3	04.10.2005	13 freiwillige Veranstaltung
Großbritannien	LandWarfareCentre WILTSHIRE LandWarfareCentre WILTSHIRE	2	12.10.2005	32
		4	13.10.2005	
China, Volksrepublik	Übung „Nordschwert“, Übungsplatz Zhurihe	3	26.09.2005 28.09.2005	24, freiwillige Veranstaltung

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes
- (2) Besuch einer militärischen Einrichtung / eines militärischen Verbandes
- (3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität
- (4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems / Großgerätes

Tabelle 6

**Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI
des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2005 (in zeitlicher Reihenfolge)**

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungs- zeitraum	Beobachtende Staaten

Tabelle 7

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 1999 im Jahre 2005

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien	1	3		1
Andorra				
Armenien		3		1
Aserbaidschan		3		1
Belgien	1	2	1	1
Bosnien und Herzegowina	1	3		1
Bulgarien	2	3	1	
Dänemark	1	1	1	1
Deutschland	7	3	1	1
Estland	2	2	1	1
Finnland	3	3		1
Frankreich	7	3	2	1
Georgien		3		1
Griechenland		1	1	
Großbritannien	5	1	2	1
Heiliger Stuhl				
Irland				
Island				
Italien	3	2		1
Serbien und Montenegro	9	3	1	1
Kanada	2		1	
Kasachstan		4		1
Kirgisistan		3		1
Kroatien	3	3	2	1
Lettland		2		
Liechtenstein				
Litauen	1	1	1	1
Luxemburg				
Malta				
Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	1	3		1
Moldau		3		1
Monaco				

noch Tabelle 7

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 1999 im Jahre 2005

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Niederlande			1	
Norwegen		1	1	1
Österreich		2	3	1
Polen		2	1	1
Portugal			1	1
Rumänien	1	3		1
Russland	9	3	7	3
San Marino				
Schweden	6	1		1
Schweiz		2	1	
Slowakei	3			
Slowenien	4	1	1	1
Spanien	2	3	1	1
Tadschikistan		3		1
Tschechische Republik			1	
Türkei		1		
Turkmenistan		3		1
Ukraine	5	3	1	1
Ungarn	3		1	1
USA	1		1	1
Usbekistan		1		1
Weißrussland	7	3	2	1
Zypern				
	90	90	38	38

Zusätzlich sind **23** Überprüfungen und **15** Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden

noch Tabelle 7

Durch Deutschland wurden 2005 durchgeführt:

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Ukraine	15.–18.02.2005	Großbritannien
Aserbaidschan	01.–03.03.2005	Slowakei
Turkmenistan	04.–06.04.2005	Ukraine
Tadschikistan	31.–02.06.2005	Italien
Moldau	12.–14.07.2005	Rumänien
Albanien	29.–01.09.2005	Estland
Schweiz	28.–01.12.2005	Turkmenistan

Überprüfungen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Weißrussland	19.01.2005	Frankreich

Überprüfungen nach Dayton V in	Zeitraum	mit Beteiligung
Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	09.11.2005	Albanien, Kroatien
Bosnien und Herzegowina	30.11.2005	Luxemburg, Tadschikistan

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Finnland	Kasachstan	18.–19.01.2005
Ungarn	Georgien	06.–10.02.2005
Großbritannien	Kasachstan	15.–17.03.2005
Slowenien	Moldau	21.–23.09.2005
Großbritannien	Kirgisistan	30.–02.09.2005

Deutsche Beteiligung bei Überprüfungen durch andere Teilnehmerstaaten

Überprüfender Teilnehmerstaat	Überprüfter Teilnehmerstaat	Zeitraum

n o c h Tabelle 7

In Deutschland wurden 2005 durchgeführt:

Inspektionen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Weißrussland	07.–09.03.2005	
Ukraine	30.–31.03.2005	
Russland	20.–22.06.2005	
bilaterale Inspektionen durch		
Serbien und Montenegro	08.–10.11.2005	Turkmenistan

Überprüfungen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Weißrussland	10.03.2005	

Überprüfungen nach Dayton V durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	20.09.2005	Serbien und Montenegro
Bosnien und Herzegowina	26.10.2005	Kroatien

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten hier: Prevlaka-Übereinkommen.

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Serbien und Montenegro	Kroatien	23.–27.05.2005

Tabelle 8

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über den Offenen Himmel
Stand Januar 2006**

Vertragsstaat	Datum der Vertrages- Unterzeichnung	Datum der Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belgien	24.03.92	19.05.95	28.06.95
Bosnien und Herzegowina	nicht bekannt	07.08.03	21.08.03
Bulgarien	24.03.92	01.03.94	15.04.94
Dänemark	24.03.92	19.12.92	21.01.93
Deutschland	24.03.92	03.12.93	27.01.94
Estland	09.02.05	06.02.05	24.03.05
Finnland	03.12.02	13.11.02	12.12.02
Frankreich	24.03.92	21.07.93	30.07.93
Georgien	24.03.92	12.06.98	31.08.98
Griechenland	24.03.92	25.08.93	09.09.93
Großbritannien	24.03.92	27.10.93	08.12.93
Island	24.03.92	15.08.94	25.08.94
Italien	24.03.92	20.09.94	31.10.94
Kanada	24.03.92	04.06.92	21.07.92
Kroatien	nicht bekannt	13.06.03	02.11.04
Kirgisistan	15.12.92	–	–
Lettland	nicht bekannt	15.11.02	13.12.02
Litauen	nicht bekannt	12.04.05	09.05.05
Luxemburg	24.03.92	20.12.94	28.06.95
Niederlande	24.03.92	15.01.94	28.06.95
Norwegen	24.03.92	18.05.93	14.07.93
Polen	24.03.92	22.03.95	17.05.95
Portugal	24.03.92	17.09.94	22.11.94
Rumänien	24.03.92	16.05.94	05.06.94
Russland	24.03.92	27.05.01	02.11.01
Schweden	nicht bekannt	04.06.02	28.06.02
Slowakei	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Slowenien	nicht bekannt	nicht bekannt	25.09.04
Spanien	24.03.92	25.10.93	18.11.93
Tschechische Republik	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Türkei	24.03.92	18.05.94	30.11.94
Ukraine	24.03.92	02.03.00	20.04.00
Ungarn	24.03.92	18.06.93	11.08.93
USA	24.03.92	02.11.93	03.12.93
Weißrussland	24.03.92	29.05.01	02.11.01

Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))
Stand: 1. Februar 2006**

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
1.	Afghanistan	24.09.2003	24.09.2003
2.	Ägypten*	14.10.1996	
3.	Albanien	27.09.1996	23.04.2003
4.	Algerien*	15.10.1996	11.07.2003
5.	Andorra	24.09.1996	
6.	Angola	27.09.1996	
7.	Antigua und Barbuda	16.04.1997	11.01.2006
8.	Äquatorial Guinea	09.10.1996	
9.	Argentinien*	24.09.1996	04.12.1998
10.	Armenien	01.10.1996	
11.	Aserbaidshan	28.07.1997	02.02.1999
12.	Äthiopien	25.09.1996	
13.	Australien*	24.09.1996	09.07.1998
14.	Bahamas	04.02.2005	
15.	Bahrain	24.09.1996	12.04.2004
16.	Bangladesch*	24.10.1996	08.03.2000
17.	Belgien*	24.09.1996	29.06.1999
18.	Belize	14.11.2001	26.03.2004
19.	Benin	27.09.1996	06.03.2001
20.	Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
21.	Bosnien und Herzegowina	24.09.1996	
22.	Botsuana	16.09.2002	28.10.2002
23.	Brasilien*	24.09.1996	24.07.1998
24.	Brunei	22.01.1997	
25.	Bulgarien*	24.09.1996	29.09.1999
26.	Burkina Faso	27.09.1996	17.04.2002
27.	Burundi	24.09.1996	
28.	Chile*	24.09.1996	12.07.2000
29.	China, Volksrepublik*	24.09.1996	
30.	Cook-Inseln	05.12.1997	06.09.2005
31.	Costa Rica	24.09.1996	25.09.2001
32.	Dänemark	24.09.1996	21.12.1998

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))
Stand: 1. Februar 2006**

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
33.	Deutschland*	24.09.1996	20.08.1998
34.	Dschibuti	21.10.1996	15.07.2005
35.	Dominikanische Rep.	03.10.1996	
36.	Ecuador	24.09.1996	12.11.2001
37.	El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
38.	Elfenbeinküste	25.09.1996	11.03.2003
39.	Eritrea	11.11.2003	11.11.2003
40.	Estland	20.11.1996	13.08.1999
41.	Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
42.	Finnland*	24.09.1996	15.01.1999
43.	Frankreich*	24.09.1996	06.04.1998
44.	Gabun	07.10.1996	20.09.2000
45.	Gambia	09.04.2003	
46.	Georgien	24.09.1996	27.09.2002
47.	Ghana	03.10.1996	
48.	Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
49.	Grenada	10.10.1996	19.08.1998
50.	Großbritannien*	24.09.1996	06.04.1998
51.	Guatemala	20.09.1999	
52.	Guinea	03.10.1996	
53.	Guinea-Bissau	11.04.1997	
54.	Guyana	07.09.2000	07.03.2001
55.	Haiti	24.09.1996	01.12.2005
56.	Heiliger Stuhl	24.09.1996	18.07.2001
57.	Honduras	25.09.1996	30.10.2003
	Indien*		
58.	Indonesien*	24.09.1996	
59.	Iran*	24.09.1996	
60.	Irland	24.09.1996	15.07.1999
61.	Island	24.09.1996	26.06.2000
62.	Israel*	25.09.1996	

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))
Stand: 1. Februar 2006**

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
63.	Italien*	24.09.1996	01.02.1999
64.	Jamaika	11.11.1996	13.11.2001
65.	Japan*	24.09.1996	08.07.1997
66.	Jemen	30.09.1996	
67.	Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
68.	Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000
69.	Kamerun	16.11.2001	
70.	Kanada*	24.09.1996	18.12.1998
71.	Kap Verde	01.10.1996	
72.	Kasachstan	30.09.1996	14.05.2002
73.	Katar	24.09.1996	03.03.1997
74.	Kenia	14.11.1996	30.11.2000
75.	Kirgisistan	08.10.1996	02.10.2003
76.	Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
77.	Kolumbien*	24.09.1996	
78.	Komoren	12.12.1996	
79.	Kongo (Republik)	11.02.1997	
80.	Kongo (Dem.Rep.)*	04.10.1996	28.09.2004
	Korea, Demokratische Volksrepublik*		
81.	Korea, Republik*	24.09.1996	24.09.1999
82.	Kroatien	24.09.1996	02.03.2001
83.	Kuwait	24.09.1996	06.05.2003
84.	Laos	30.07.1997	05.10.2000
85.	Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
86.	Lettland	24.09.1996	20.11.2001
87.	Libanon	16.09.2005	
88.	Liberia	01.10.1996	
89.	Libyen	13.11.2001	06.01.2004
90.	Liechtenstein	27.09.1996	21.09.2004
91.	Litauen	07.10.1996	07.02.2000
92.	Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))
Stand: 1. Februar 2006**

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
93.	Madagaskar	09.10.1996	15.09.2005
94.	Malawi	09.10.1996	
95.	Malaysia	23.07.1998	
96.	Malediven	01.10.1997	07.09.2000
97.	Mali	18.02.1997	04.08.1999
98.	Malta	24.09.1996	23.07.2001
99.	Marokko	24.09.1996	17.04.2000
100.	Marshall-Inseln	24.09.1996	
101.	Mauretanien	24.09.1996	30.04.2003
102.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	29.10.1998	14.03.2000
103.	Mexiko*	24.09.1996	05.10.1999
104.	Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997
105.	Moldau	24.09.1997	
106.	Monaco	01.10.1996	18.12.1998
107.	Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
108.	Mosambik	26.09.1996	
109.	Myanmar	25.09.1996	
110.	Namibia	24.09.1996	29.06.2001
111.	Nauru	08.09.2000	12.11.2001
112.	Nepal	08.10.1996	
113.	Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
114.	Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
115.	Niederlande*	24.09.1996	23.03.1999
116.	Niger	03.10.1996	09.09.2002
117.	Nigeria	08.09.2000	27.09.2001
118.	Norwegen*	24.09.1996	15.07.1999
119.	Österreich*	24.09.1996	13.03.1998
120.	Oman	23.09.1999	13.06.2003
	Pakistan*		
121.	Palau	12.08.2003	
122.	Panama	24.09.1996	23.03.1999

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))
Stand: 1. Februar 2006**

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
123.	Papua Neuguinea	25.09.1996	
124.	Paraguay	25.09.1996	04.10.2001
125.	Peru*	25.09.1996	12.11.1997
126.	Philippinen	24.09.1996	23.02.2001
127.	Polen*	24.09.1996	25.05.1999
128.	Portugal	24.09.1996	26.06.2000
129.	Ruanda	30.11.2004	30.11.2004
130.	Rumänien*	24.09.1996	05.10.1999
131.	Russland*	24.09.1996	30.06.2000
132.	Sambia	03.12.1996	
133.	Salomonen	03.10.1996	
134.	Samoa	09.10.1996	27.09.2002
135.	San Marino	07.10.1996	12.03.2002
136.	Sao Tomé u. Príncipe	26.09.1996	
137.	Schweden*	24.09.1996	02.12.1998
138.	Schweiz*	24.09.1996	01.10.1999
139.	Senegal	26.09.1996	09.06.1999
140.	Serbien und Montenegro	08.06.2001	19.05.2004
141.	Seychellen	24.09.1996	13.04.2004
142.	Sierra Leone	08.09.2000	17.09.2001
143.	Singapur	14.01.1999	10.11.2001
144.	Slowakei*	30.09.1996	03.03.1998
145.	Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
146.	Spanien*	24.09.1996	31.07.1998
147.	Sri Lanka	24.10.1996	
148.	Südafrika*	24.09.1996	30.03.1999
149.	Sudan	10.06.2004	10.06.2004
150.	Suriname	14.01.1997	
151.	St. Kitts und Nevis	23.03.2004	27.04.2005
152.	St. Lucia	04.10.1996	05.04.2001
153.	Swasiland	24.09.1996	

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))
Stand: 1. Februar 2006**

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Ratifikation
154.	Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
155.	Tansania	30.09.2004	30.09.2004
	Thailand	12.11.1996	
157.	Togo	02.10.1996	02.07.2004
158.	Tschad	08.10.1996	
159.	Tschechische Republik	12.11.1996	11.09.1997
160.	Türkei*	24.09.1996	16.02.2000
161.	Tunesien	16.10.1996	23.09.2004
162.	Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
163.	Uganda	07.11.1996	14.03.2001
164.	Ukraine*	27.09.1996	23.02.2001
165.	Ungarn*	25.09.1996	13.07.1999
166.	Uruguay	24.09.1996	21.09.2001
167.	USA*	24.09.1996	
168.	Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
169.	Vanuatu	24.09.1996	16.09.2005
170.	Venezuela	03.10.1996	13.05.2002
171.	Vereinigte Arabische Emirate	25.09.1996	18.09.2000
172.	Vietnam*	24.09.1996	
173.	Weißrussland	24.09.1996	13.09.2000
174.	Zentralafrikanische Republik	19.12.2001	
175.	Zimbabwe	13.10.1999	
176.	Zypern	24.09.1996	18.07.2003

Legende:

* Erst nach Zeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch diese 44 Staaten tritt der CTBT in Kraft.

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist und die bisher weder gezeichnet noch ratifiziert haben:

- Indien
- Pakistan
- Demokratische Volksrepublik Korea

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))
Stand: 1. Februar 2006**

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist, die zwar gezeichnet, aber nicht ratifiziert haben:	
– Ägypten	– Kolumbien
– China	– Indonesien
– Iran	– USA
– Israel	– Vietnam

Zeichnerstaaten:	176 von 194
Ratifikationen:	127 von 194
Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist: (Art. XIV Abs.1 CTBT) : 33 von 44	
EU:	alle EU-Staaten haben CTBT gezeichnet u. ratifiziert
NATO:	alle NATO-Staaten haben den CTBT gezeichnet und – mit Ausnahme der USA – ratifiziert.

Tabelle 10

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen (BWÜ)
(Stand: Juli 2005)**

Vertragsstaaten:

Afghanistan	Irland	Paraguay
Äquatorialguinea	Island	Peru
Äthiopien	Italien	Philippinen
Albanien	Jamaika	Polen
Algerien	Japan	Portugal
Antigua und Barbuda	Jemen	Ruanda
Argentinien	Jordanien	Rumänien
Armenien	Kambodscha	Russland
Aserbaidschan	Kanada	Salomonen
Australien	Kap Verde	San Marino
Bahamas	Katar	St. Kitts und Nevis
Bahrain	Kenia	St. Lucia
Bangladesch	Kirgisistan	St. Vincent und die Grenadinen
Barbados	Kolumbien	Sao Tome und Principe
Belgien	Kongo	Saudi Arabien
Belize	Kongo, Demokratische	Schweden
Benin	Republik	Schweiz
Bhutan	Korea, Demokratische	Senegal
Bolivien	Volksrepublik	Serbien und Montenegro
Bosnien und Herzegowina	Korea, Republik	Seychellen
Botsuana	Kroatien	Sierra Leone
Brasilien	Kuwait	Singapur
Brunei	Laos	Slowakei
Bulgarien	Lesotho	Slowenien
Burkina Faso	Lettland	Spanien
Chile	Libanon	Sri Lanka
China, Volksrepublik	Libyen	Sudan
Costa Rica	Liechtenstein	Südafrika
Cuba	Litauen	Surinam
Dänemark	Luxemburg	Swaziland
Deutschland	Malaysia	Tadschikistan
Dominica	Malediven	Thailand
Dominikanische Republik	Mali	Timor-Leste
Ecuador	Malta	Togo
El Salvador	Marokko	Tonga
Estland	Mauritius	Tschechische Republik
Fidschi	Mazedonien, Ehemalige jugoslawi-	Türkei
Finnland	sche Republik	Tunesien
Frankreich	Mexiko	Turkmenistan
Gambia	Monaco	Uganda
Georgien	Mongolei	Ukraine
Ghana	Neuseeland	Ungarn
Grenada	Nicaragua	USA
Griechenland	Niederlande	Uruguay
Großbritannien	Niger	Usbekistan
Guatemala	Nigeria	Vanuatu
Guinea-Bissau	Norwegen	Venezuela
Heiliger Stuhl	Österreich	Vietnam
Honduras	Oman	Weißrussland
Indien	Pakistan	Zimbabwe
Indonesien	Palau	Zypern
Iran	Panama	
Irak	Papua-Neuguinea	

n o c h Tabelle 10

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen (BWÜ)
(Stand: Juli 2005)**

Unterzeichnerstaaten:

Ägypten Burundi Elfenbeinküste Gabun Guyana Haiti	Liberia Madagaskar Malawi Myanmar Nepal Somalia	Syrien Tansania Vereinigte Arabische Emirate Zentralafrikanische Republik
--	--	--

Insgesamt:

Vertragsstaaten: 154

Unterzeichnerstaaten: 16

Tabelle 11

**Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
Stand: 20. Februar 2006**

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*	In Kraft getreten am
Afghanistan	14.01.93	24.09.03	24.10.03
Albanien	14.01.93	11.05.04	29.04.97
Algerien	13.01.93	14.08.95	29.04.97
Andorra	---	27.02.03 [a]	29.03.03
Antigua und Barbuda		29.08.05 [a]	28.09.05
Äquatorial-Guinea	14.01.93	25.04.97	29.04.97
Argentinien	13.01.93	02.10.95	29.04.97
Armenien	19.03.93	27.01.95	29.04.97
Aserbaidschan	13.01.93	29.02.00	30.03.00
Äthiopien	14.01.93	13.05.96	29.04.97
Australien	13.01.93	06.05.94	29.04.97
Bahrain	24.02.93	28.04.97	29.04.97
Bangladesch	14.01.93	25.04.97	29.04.97
Belgien	13.01.93	27.01.97	29.04.97
Belize	---	01.12.03 [a]	31.12.03
Bhutan	24.04.97	18.08.05	17.09.05
Benin	14.01.93	14.05.98	13.06.98
Bolivien	14.01.93	14.08.98	13.09.98
Bosnien und Herzegowina	16.01.97	25.02.97	29.04.97
Botswana	---	31.08.98 [a]	30.09.98
Brasilien	13.01.93	13.03.96	29.04.97
Brunei Darussalam	13.01.93	28.07.97	27.08.97
Bulgarien	13.01.93	10.08.94	29.04.97
Burkina Faso	14.01.93	08.07.97	07.08.97
Burundi	15.01.93	04.09.98	04.10.98
Chile	14.01.93	12.07.96	29.04.97
China, Volksrepublik	13.01.93	25.04.97	29.04.97
Cookinseln	14.01.93	15.07.94	29.04.97
Costa Rica	14.01.93	31.05.96	29.04.97
Dänemark	14.01.93	13.07.95	29.04.97
Deutschland	13.01.93	12.08.94	29.04.97
Dschibuti	28.09.93	25.01.06	24.02.06

noch Tabelle 11

**Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
Stand: 20. Februar 2006**

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*	In Kraft getreten am
Dominica	02.08.93	12.02.01	14.03.01
Ecuador	14.01.93	06.09.95	29.04.97
Elfenbeinküste	13.01.93	18.12.95	29.04.97
El Salvador	14.01.93	30.10.95	29.04.97
Eritrea	---	14.02.00 [a]	15.03.00
Estland	14.01.93	26.05.99	25.06.99
Fidschi-Inseln	14.01.93	20.01.93	29.04.97
Finnland	14.01.93	07.02.95	29.04.97
Frankreich	13.01.93	02.03.95	29.04.97
Gabun	13.01.93	08.09.00	08.10.00
Gambia	13.01.93	19.05.98	18.06.98
Georgien	14.01.93	27.11.95	29.04.97
Ghana	14.01.93	09.07.97	08.08.97
Grenada	09.04.97	03.06.05	03.07.05
Griechenland	13.01.93	22.12.94	29.04.97
Großbritannien	13.01.93	13.05.96	29.04.97
Guatemala	14.01.93	12.02.03	14.03.03
Guinea	14.01.93	09.06.97	09.07.97
Guyana	06.10.93	12.09.97	12.10.97
Heiliger Stuhl	14.01.93	12.05.99	11.06.99
Honduras	13.01.93	28.08.05	28.09.05
Indien	14.01.93	03.09.96	29.04.97
Indonesien	13.01.93	12.11.98	12.12.98
Iran	13.01.93	03.11.97	03.12.97
Irland	14.01.93	24.06.96	29.04.97
Island	13.01.93	28.04.97	29.04.97
Italien	13.01.93	08.12.95	29.04.97
Jamaika	18.04.97	08.09.00	08.10.00
Japan	13.01.93	15.09.95	29.04.97
Jemen	08.02.93	02.10.00	01.11.00
Jordanien	---	29.10.97 [a]	28.11.97
Kamerun	14.01.93	16.09.96	29.04.97

noch Tabelle 11

**Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
Stand: 20. Februar 2006**

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*	In Kraft getreten am
Kambodscha	15.01.93	19.07.05	18.08.05
Kanada	13.01.93	26.09.95	29.04.97
Kap Verde	15.01.93	10.10.03	09.11.03
Kasachstan	14.01.93	23.03.00	22.04.00
Katar	01.02.93	03.09.97	03.10.97
Kenia	15.01.93	25.04.97	29.04.97
Kirgisistan	22.02.93	29.09.03	29.10.03
Kiribati	---	07.09.00 [a]	07.10.00
Kolumbien	13.01.93	05.04.00	05.05.00
Kongo, Demokratische Republik	14.01.93	12.10.05	11.11.05
Korea, Republik	14.01.93	28.04.97	29.04.97
Kroatien	13.01.93	23.05.95	29.04.97
Kuba	13.01.93	29.04.97	29.05.97
Kuwait	27.01.93	29.05.97	28.06.97
Laos	13.05.93	25.02.97	29.04.97
Lesotho	07.12.94	07.12.94	29.04.97
Lettland	06.05.93	23.07.96	29.04.97
Libyen	---	06.01.04 [a]	05.02.04
Liechtenstein	21.07.93	24.11.99	24.12.99
Litauen	13.01.93	15.04.98	15.05.98
Luxemburg	13.01.93	15.04.97	29.04.97
Madagaskar	---	20.10.04	19.11.04
Malawi	14.01.93	11.06.98	11.07.98
Malaysia	13.01.93	20.04.00	20.05.00
Malediven	01.10.93	31.05.94	29.04.97
Mali	13.01.93	28.04.97	29.04.97
Malta	13.01.93	28.04.97	29.04.97
Marokko	13.01.93	28.12.95	29.04.97
Marshallinseln	13.01.93	19.05.04	18.06.04
Mauretanien	13.01.93	09.02.98	11.03.98
Mauritius	14.01.93	09.02.93	29.04.97

noch Tabelle 11

**Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
Stand: 20. Februar 2006**

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*	In Kraft getreten am
Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	---	20.06.97 [a]	20.07.97
Mexiko	13.01.93	29.08.94	29.04.97
Mikronesien	13.01.93	21.06.99	21.07.99
Moldau	13.01.93	08.07.96	29.04.97
Monaco	13.01.93	01.06.95	29.04.97
Mongolei	14.01.93	17.01.95	29.04.97
Mosambik	---	15.08.00 [a]	14.09.00
Namibia	13.01.93	27.11.95	29.04.97
Nauru	13.01.93	12.11.01	12.12.01
Nepal	19.01.93	18.11.97	18.12.97
Neuseeland	14.01.93	15.07.96	29.04.97
Nicaragua	09.03.93	05.11.99	05.12.99
Niederlande	14.01.93	30.06.95	29.04.97
Niger	14.01.93	09.04.97	29.04.97
Nigeria	13.01.93	20.05.99	19.06.99
Niue		21.04.05 [a]	21.05.05
Norwegen	13.01.93	07.04.94	29.04.97
Oman	02.02.93	08.02.95	29.04.97
Österreich	13.01.93	17.08.95	29.04.97
Osttimor	---	07.05.03 [a]	06.06.03
Pakistan	13.01.93	28.10.97	27.11.97
Palau	---	03.02.03 [a]	05.03.03
Panama	16.06.93	07.10.98	60.11.98
Papua-Neuguinea	14.01.93	17.04.96	29.04.97
Paraguay	14.01.93	01.12.94	29.04.97
Peru	14.01.93	20.07.95	29.04.97
Philippinen	13.01.93	11.12.96	29.04.97
Polen	13.01.93	23.08.95	29.04.97
Portugal	13.01.93	10.09.96	29.04.97
Ruanda	17.05.93	31.03.04	30.04.04
Rumänien	13.01.93	15.02.95	29.04.97

noch Tabelle 11

**Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
Stand: 20. Februar 2006**

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*	In Kraft getreten am
Russland	13.01.93	05.11.97	05.12.97
Salomonen	---	23.09.04 [a]	23.10.04
Sambia	13.01.93	09.02.01	11.03.01
Samoa	14.01.93	27.09.02	27.10.02
San Marino	13.01.93	10.12.99	09.01.00
Sao Tome und Principe	---	09.09.03 [a]	09.10.03
Saudi-Arabien	20.01.93	09.08.96	29.04.97
Schweden	13.01.93	17.06.93	29.04.97
Schweiz	14.01.93	10.03.95	29.04.97
Senegal	13.01.93	20.07.98	19.08.98
Serbien und Montenegro	---	20.04.00 [a]	20.05.00
Seychellen	15.01.93	07.04.93	29.04.97
Sierra Leone	15.01.93	30.09.04	30.10.04
Simbabwe	13.01.93	25.04.97	29.04.97
Singapur	14.01.93	21.05.97	20.06.97
Slowakei	14.01.93	27.10.95	29.04.97
Slowenien	14.01.93	11.06.97	11.07.97
Spanien	13.01.93	03.08.94	29.04.97
Sri Lanka	14.01.93	19.08.94	29.04.97
St. Kitts und Nevis	16.03.94	21.05.04	20.06.04
St. Lucia	29.03.93	09.04.97	29.04.97
St. Vincent und Grenadinen	20.09.93	18.09.02	18.10.02
Südafrika	14.01.93	13.09.95	29.04.97
Sudan	---	24.05.99 [a]	23.06.99
Suriname	28.04.97	28.04.97	29.04.97
Swasiland	23.09.93	20.11.96	20.04.97
Tadschikistan	14.01.93	11.01.95	29.04.97
Tansania	25.02.94	25.06.98	25.07.98
Thailand	14.01.93	10.12.02	09.01.03
Togo	13.01.93	23.04.97	29.04.97
Tonga	---	29.05.03 [a]	28.06.03
Trinidad und Tobago	---	24.06.97 [a]	24.07.97

noch Tabelle 11

**Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
Stand: 20. Februar 2006**

Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*	In Kraft getreten am
Tschad	---	13.02.04	14.03.04
Tschechische Republik	14.01.93	06.03.96	29.04.97
Tunesien	13.01.93	15.04.97	29.04.97
Türkei	14.01.93	12.05.97	11.06.97
Turkmenistan	12.10.93	29.09.94	29.04.97
Tuvalu	---	19.01.04 [a]	18.02.04
Uganda	14.01.93	30.11.01	30.12.01
Ukraine	13.01.93	16.10.98	15.11.98
Ungarn	13.01.93	31.10.96	29.04.97
Uruguay	15.01.93	06.10.94	29.04.97
USA	13.01.93	25.04.97	29.04.97
Usbekistan	24.11.95	23.07.96	29.04.97
Vanuatu		16.09.05 [a]	16.10.05
Venezuela	14.01.93	03.12.97	02.01.98
Vereinigte Arabische Emirate	02.02.93	28.11.00	28.12.00
Vietnam	13.01.93	30.09.98	30.10.98
Weißrussland	14.01.93	11.07.96	29.04.97
Zypern	13.01.93	28.08.98	27.09.98

* Datum der Hinterlegung ist das Eingangsdatum der ratifizierten Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen;

[a] = Eingang der Beitrittsurkunde

Vertragsstaaten: 176 Unterzeichnerstaaten: 16

Tabelle 12

**Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen
(Stand: Dezember 2005)**

	Land	Datum der Zeichnung
1	Afghanistan	25.11.2002
2	Albanien	25.11.2002
3	Andorra	05.04.2005
4	Argentinien	25.11.2002
5	Armenien	25.10.2004
6	Australien	25.11.2002
7	Aserbaidshjan	25.11.2002
8	Belgien	25.11.2002
9	Benin	25.11.2002
10	Bosnien und Herzegowina	25.11.2002
11	Bulgarien	25.11.2002
12	Burkina Faso	25.11.2002
13	Burundi	12.06.2003
14	Chile	25.11.2002
15	Cook-Inseln	25.11.2002
16	Costa Rica	25.11.2002
17	Dänemark	25.11.2002
18	Deutschland	25.11.2002
19	Ecuador	25.04.2004
20	El Salvador	25.11.2002
21	Eritrea	09.09.2003
22	Estland	25.11.2002
23	Fidschi	22.04.2003
24	Finnland	25.11.2002
25	Frankreich	25.11.2002
26	Gabun	25.11.2002
27	Gambia	29.11.2004
28	Georgien	25.11.2002
29	Ghana	25.11.2002
30	Griechenland	25.11.2002
31	Großbritannien	25.11.2002
32	Guatemala	06.05.2004
33	Guinea	25.11.2002

noch Tabelle 12

**Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen
(Stand: Dezember 2005)**

	Land	Datum der Zeichnung
34	Guinea-Bissau	26.11.2002
35	Guyana	23.09.2003
36	Haiti	02.09.2005
37	Heiliger Stuhl	25.11.2002
38	Honduras	29.12.2004
39	Irland	25.11.2002
40	Island	25.11.2002
41	Italien	25.11.2002
42	Japan	25.11.2002
43	Jordanien	25.11.2002
44	Kambodscha	15.10.2003
45	Kamerun	25.11.2002
46	Kanada	25.11.2002
47	Kap Verde	17.08.2004
48	Kasachstan	09.07.2005
49	Kenia	25.11.2002
50	Kiribati	25.11.2002
51	Kolumbien	25.11.2002
52	Komoren	25.11.2002
53	Korea, Republik	25.11.2002
54	Kroatien	25.11.2002
55	Lettland	25.11.2002
56	Liberia	30.09.2005
57	Libyen	25.11.2002
58	Liechtenstein	26.08.2003
59	Litauen	25.11.2002
60	Luxemburg	25.11.2002
61	Madagaskar	25.11.2002
62	Malawi	06.01.2004
63	Mali	10.03.2004
64	Malta	25.11.2002
65	Marokko	25.11.2002
66	Marshall-Inseln	25.11.2002

noch Tabelle 12

**Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen
(Stand: Dezember 2005)**

	Land	Datum der Zeichnung
67	Mauretanien	25.11.2002
68	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik	25.11.2002
69	Mikronesien	25.11.2002
70	Moldau	25.11.2002
71	Monaco	25.11.2002
72	Mosambik	14.03.2003
73	Neuseeland	25.11.2002
74	Nicaragua	25.11.2002
75	Niederlande	25.11.2002
76	Niger	26.11.2002
77	Nigeria	25.11.2002
78	Norwegen	25.11.2002
79	Österreich	25.11.2002
80	Palau	25.11.2002
81	Panama	04.04.2003
82	Papua Neuguinea	25.11.2002
83	Paraguay	25.11.2002
84	Peru	25.11.2002
85	Philippinen	25.11.2002
86	Polen	25.11.2002
87	Portugal	25.11.2002
88	Ruanda	25.11.2002
89	Rumänien	25.11.2002
90	Russland	25.11.2002
91	Sambia	25.11.2002
92	Schweden	25.11.2002
93	Schweiz	25.11.2002
94	Senegal	25.11.2002
95	Serbien und Montenegro	25.11.2002
96	Seychellen	25.11.2002
97	Sierra Leone	25.11.2002
98	Slowakei	25.11.2002
99	Slowenien	25.11.2002

noch Tabelle 12

**Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen
(Stand: Dezember 2005)**

	Land	Datum der Zeichnung
100	Spanien	25.11.2002
101	Sudan	25.11.2002
102	Südafrika	25.11.2002
103	Suriname	25.11.2002
104	Tadschikistan	25.11.2002
105	Tansania	25.11.2002
106	Timor-Leste	25.11.2002
107	Tonga	03.09.2003
108	Tschad	25.11.2002
109	Tschechische Republik	25.11.2002
110	Türkei	25.11.2002
111	Tunesien	25.11.2002
112	Turkmenistan	25.10.2003
113	Tuvalu	25.11.2002
114	Uganda	25.11.2002
115	Ukraine	25.11.2002
116	Ungarn	25.11.2002
117	Uruguay	25.11.2002
118	USA	25.11.2002
119	Usbekistan	25.11.2002
120	Vanuatu	04.12.2002
121	Venezuela	25.11.2002
122	Weißrussland	25.11.2002
123	Zypern	25.11.2002

Tabelle 13

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
Stand: 1. Januar 2006**

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
1.	Afghanistan		11.09.2002
2.	Albanien	08.09.1998	29.02.2000
3.	Algerien	03.12.1997	09.10.2001
4.	Andorra	03.12.1997	29.06.1998
5.	Angola	04.12.1997	05.07.2002
6.	Antigua und Barbuda	03.12.1997	03.05.1999
7.	Äquatorial-Guinea		16.09.1998
8.	Argentinien	04.12.1997	14.09.1999
9.	Äthiopien	03.12.1997	17.12.2004
10.	Australien	03.12.1997	14.01.1999
11.	Bahamas	03.12.1997	31.07.1998
12.	Bangladesch	06.09.2000	06.09.2000
13.	Barbados	03.12.1997	26.01.1999
14.	Belgien	03.12.1997	04.09.1998
15.	Belize	27.02.1998	23.04.1998
16.	Benin	03.12.1997	25.09.1998
17.	Bhutan		18.08.2005
18.	Bolivien	03.12.1997	09.06.1998
19.	Bosnien und Herzegowina	03.12.1997	08.09.1998
20.	Botswana	03.12.1997	01.03.2000
21.	Brasilien	03.12.1997	30.04.1999
22.	Brunei Darussalam	04.12.1997	
23.	Bulgarien	03.12.1997	04.09.1998
24.	Burkina Faso	03.12.1997	16.09.1998
25.	Burundi	03.12.1997	22.10.2003
26.	Chile	03.12.1997	10.09.2001
27.	Cook-Inseln	03.12.1997	
28.	Costa Rica	03.12.1997	17.03.1999
29.	Dänemark	04.12.1997	08.06.1998
30.	Deutschland	03.12.1997	23.07.1998

noch Tabelle 13

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
Stand: 1. Januar 2006**

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
31.	Dominica	03.12.1997	26.03.1999
32.	Dominikanische Republik	03.12.1997	30.06.2000
33.	Dschibuti	03.12.1997	18.05.1998
34.	Ecuador	04.12.1997	29.04.1999
35.	Elfenbeinküste	03.12.1997	03.06.2000
36.	El Salvador	04.12.1997	27.01.1999
37.	Eritrea		27.08.2001
38.	Estland		12.05.2004
39.	Fidschi	03.12.1997	10.06.1998
40.	Frankreich	03.12.1997	23.07.1998
41.	Gabun	03.12.1997	08.09.2000
42.	Gambia	04.12.1997	23.09.2002
43.	Ghana	04.12.1997	30.06.2000
44.	Grenada	03.12.1997	19.08.1998
45.	Griechenland	03.12.1997	25.09.2003
46.	Großbritannien	03.12.1997	31.07.1998
47.	Guatemala	03.12.1997	26.03.1999
48.	Guinea	04.12.1997	08.10.1998
49.	Guinea-Bissau	03.12.1997	22.05.2001
50.	Guyana	04.12.1997	05.08.2003
51.	Haiti	03.12.1997	
52.	Heiliger Stuhl	04.12.1997	17.02.1998
53.	Honduras	03.12.1997	24.09.1998
54.	Indonesien	04.12.1997	
55.	Irland	03.12.1997	03.12.1997
56.	Island	04.12.1997	05.05.1999
57.	Italien	03.12.1997	23.04.1999
58.	Jamaica	03.12.1997	17.07.1998
59.	Japan	03.12.1997	30.09.1998
60.	Jemen	04.12.1997	01.09.1998

noch Tabelle 13

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
Stand: 1. Januar 2006**

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
61.	Jordanien	11.08.1998	13.11.1998
62.	Kambodscha	03.12.1997	28.07.1999
63.	Kamerun	03.12.1997	19.09.2002
64.	Kanada	03.12.1997	03.12.1997
65.	Kap Verde	04.12.1997	14.05.2001
66.	Katar	04.12.1997	13.10.1998
67.	Kenia	05.12.1997	23.01.2001
68.	Kiribati		07.09.2000
69.	Kolumbien	03.12.1997	06.09.2000
70.	Komoren		19.09.2002
71.	Kongo, Demokratische Republik		02.05.2002
72.	Kongo, Republik		04.05.2002
73.	Kroatien	04.12.1997	20.05.1998
74.	Lesotho	04.12.1997	02.12.1998
75.	Lettland		01.07.2005
76.	Liberia		23.12.1999
77.	Liechtenstein	03.12.1997	05.10.1999
78.	Litauen	26.02.1996	12.05.2003
79.	Luxemburg	04.12.1997	14.06.1999
80.	Madagaskar	04.12.1997	16.09.1999
81.	Malawi	04.12.1997	13.08.1998
82.	Malaysia	03.12.1997	22.04.1999
83.	Malediven	01.10.1998	07.09.2000
84.	Mali	03.12.1997	02.06.1998
85.	Malta	04.12.1997	07.05.2001
86.	Marshall-Inseln	04.12.1997	
87.	Mauritanien	03.12.1997	21.07.2000
88.	Mauritius	03.12.1997	03.12.1997
89.	Mazedonien, Ehemalige jugoslawische Republik		09.09.1998
90.	Mexiko	03.12.1997	09.06.1998

noch Tabelle 13

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
Stand: 1. Januar 2006**

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
91.	Moldau	03.12.1997	08.09.2000
92.	Monaco	04.12.1997	17.11.1998
93.	Mosambik	03.12.1997	25.08.1998
94.	Namibia	03.12.1997	21.09.1998
95.	Nauru		07.08.2000
96.	Neuseeland	03.12.1997	27.01.1999
97.	Nicaragua	04.12.1997	30.11.1998
98.	Niederlande	03.12.1997	12.04.1999
99.	Niger	04.12.1997	23.03.1999
100.	Nigeria		27.09.2001
101.	Niue	03.12.1997	15.04.1998
102.	Norwegen	03.12.1997	09.07.1998
103.	Österreich	03.12.1997	29.06.1998
104.	Panama	04.12.1997	07.10.1998
105.	Papua-Neuguinea		28.06.2004
106.	Paraguay	03.12.1997	13.11.1998
107.	Peru	03.12.1997	17.06.1998
108.	Philippinen	03.12.1997	15.02.2000
109.	Polen	04.12.1997	
110.	Portugal	03.12.1997	19.02.1999
111.	Ruanda	03.12.1997	08.06.2000
112.	Rumänien	03.12.1997	30.11.2000
113.	Salomon-Inseln	04.12.1997	26.01.1999
114.	Sambia	12.12.1997	23.02.2001
115.	Samoa	03.12.1997	23.07.1998
116.	San Marino	03.12.1997	18.03.1998
117.	Sao Tome und Principe	30.04.1998	31.03.2003
118.	Schweden	04.12.1997	30.11.1998
119.	Schweiz	03.12.1997	24.03.1998
120.	Senegal	03.12.1997	24.09.1998

noch Tabelle 13

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
Stand: 1. Januar 2006**

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
121.	Serbien und Montenegro		18.09.2003
122.	Seychellen	04.12.1997	02.06.2000
123.	Sierra Leone	29.07.1998	25.04.2001
124.	Simbabwe	03.12.1997	18.06.1998
125.	Slowakei	03.12.1997	25.02.1999
126.	Slowenien	03.12.1997	27.10.1998
127.	Spanien	03.12.1997	19.01.1999
128.	St. Kitts und Nevis	03.12.1997	02.12.1998
129.	St. Lucia	03.12.1997	13.04.1999
130.	St. Vincent und die Grenadinen	03.12.1997	01.08.2001
131.	Südafrika	03.12.1997	26.06.1998
132.	Sudan	04.12.1997	13.10.2003
133.	Surinam	04.12.1997	23.05.2002
134.	Swasiland	04.12.1997	22.12.1998
135.	Tadschikistan		12.10.1999
136.	Tansania	03.12.1997	13.11.2000
137.	Thailand	03.12.1997	27.11.1998
138.	Timor-Leste		07.05.2003
139.	Togo	04.12.1997	09.03.2000
140.	Trinidad und Tobago	04.12.1997	27.04.1998
141.	Tschad	06.07.1998	06.05.1999
142.	Tschechische Republik	03.12.1997	26.10.1999
143.	Tunesien	04.12.1997	09.07.1999
144.	Türkei		25.09.2003
145.	Turkmenistan	03.12.1997	19.01.1998
146.	Uganda	03.12.1997	25.02.1999
147.	Ukraine	24.02.1999	27.12.2005
148.	Ungarn	03.12.1997	06.04.1998
149.	Uruguay	03.12.1997	07.06.2001
150.	Vanuatu	04.12.1997	16.09.2005

noch Tabelle 13

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Ottawa-Übereinkommens
Stand: 1. Januar 2006**

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
151.	Venezuela	03.12.1997	14.04.1999
152.	Weißrussland		03.09.2003
153.	Zentralafrikanische Republik		08.11.2002
154.	Zypern	04.12.1997	17.01.2003

Insgesamt:

Vertragsstaaten: 148

Unterzeichnerstaaten: 6

Tabelle 14

**Status des VN-Waffenübereinkommens
Stand 17. März 2006**

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Artikel. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fas- sung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeich- nung	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnach- folge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung der oder des Bei- tritts zur Än- derung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Ägypten	10.04.1981								
Afghanistan	10.04.1981								
Albanien		28.08.2002		X	X	X	28.08.2002	28.08.2002	
Argentinien	02.12.1981	02.10.1995	25.02.2004	X	X	X	21.10.1998	21.10.1998	
Australien	08.04.1982	29.09.1983	03.12.2002	X	X	X	22.08.1997	22.08.1997	
Bangladesch		06.09.2000		X	X	X	06.09.2000	06.09.2000	
Belgien	10.04.1981	07.02.1995	12.02.2004	X	X	X	10.03.1999	10.03.1999	
Benin		27.03.1989		X		X			
Bolivien		21.09.2001		X	X	X	21.09.2001	21.09.2001	
Bosnien und Her- zegowina		01.09.1993		X	X	X	11.10.2001	07.09.2000	
Brasilien		03.10.1995		X	X	X	04.10.1999	04.10.1999	
Bulgarien	10.04.1981	15.10.1982	28.02.2003	X	X	X	03.12.1998	03.12.1998	08.12.2005
Burkina Faso		26.11.2003	26.11.2003	X	X	X	26.11.2003	26.11.2003	
Chile		15.10.2003		X		X	15.10.2003	15.10.2003	
China	14.09.1981	07.04.1982	11.08.2003	X	X	X	04.11.1998	04.11.1998	
Costa Rica		17.12.1998		X	X	X1	17.12.1998	17.12.1998	
Dänemark	10.04.1981	07.07.1982	15.09.2004	X	X	X	30.04.1997	30.04.1997	18.07.2005
Deutschland	10.04.1981	25.11.1992	26.01.2005	X	X	X	27.06.1997	02.05.1997	03.03.2005
Dschibuti		29.11.1996		X	X	X			
Ecuador	09.09.1981	04.05.1982		X	X	X	16.12.2003	14.08.2000	
El Salvador		26.01.2000		X	X	X	26.01.2000	26.01.2000	
Estland		20.04.2000	12.05.2003	X		X	20.04.2000	20.04.2000	
Finnland	10.04.1981	08.04.1982	22.06.2004	X	X	X	11.01.1996	03.04.1998	23.03.2005
Frankreich	10.04.1981	04.03.1988	10.12.2002	X	X	X	30.06.1998	23.07.1998	
Georgien		29.04.1996		X	X	X			
Griechenland	10.04.1981	28.01.1992	26.11.2004	X	X	X	05.08.1997	20.01.1999	
Großbritannien	10.04.1981	13.02.1995	25.07.2002	X	X	X	11.02.1999	11.02.1999	
Guatemala		21.07.1983		X	X	X	30.08.2002	29.10.2001	

noch Tabelle 14

**Status des VN-Waffenübereinkommens
Stand 17. März 2006**

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Artikel. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fas- sung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeich- nung	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechtsnach- folge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, der oder des Bei- tritts zur Än- derung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Heiliger Stuhl		22.07.1997	09.12.2002	X	X	X	22.07.1997	22.07.1997	13.12.2005
Honduras		30.10.2003		X	X	X	30.10.2003	30.10.2003	
Indien	15.05.1981	01.03.1984	18.05.2005	X	X	X	02.09.1999	02.09.1999	18.05.2005
Irland	10.04.1981	13.03.1995		X	X	X	27.03.1997	27.03.1997	
Island	10.04.1981								
Israel		22.03.1995		X	X		30.10.2000	30.10.2000	
Italien	10.04.1981	20.01.1995	01.09.2004	X	X	X	13.01.1999	13.01.1999	
Japan	22.09.1981	09.06.1982	10.07.2003	X	X	X	10.06.1997	10.06.1997	
Jordanien		19.10.1995		X		X		06.09.2000	
Kambodscha		25.03.1997		X	X	X	25.03.1997	25.03.1997	
Kanada	10.04.1981	24.06.1994	22.07.2002	X	X	X	05.01.1998	05.01.1998	
Kap Verde		16.09.1997		X	X	X	16.09.1997	16.09.1997	
Kolumbien		06.03.2000		X	X	X	06.03.2000	06.03.2000	
Korea, Republik		09.05.2001		X				09.05.2001	
Kroatien		02.12.1993	27.05.2003	X	X	X	25.04.2002	25.04.2002	07.02.2005
Kuba	10.04.1981	02.03.1987		X	X	X			
Laos		03.01.1983		X	X	X			
Lesotho		06.09.2000		X	X	X			
Liberia		16.09.2005	16.09.2005	X	X	X	16.09.2005	16.09.2005	16.09.2005
Lettland		04.01.1993	23.04.2003	X	X	X	11.03.1998	22.08.2002	
Liechtenstein	11.02.1982	16.08.1989	21.06.2004	X	X	X	19.11.1997	19.11.1997	
Litauen		03.06.1998	12.05.2003	X		X	03.06.1998	03.06.1998	29.09.2004
Luxemburg	10.04.1981	21.05.1996	13.06.2005	X	X	X	05.08.1999	05.08.1999	13.06.2005
Malediven		07.09.2000		X		X	07.09.2000	07.09.2000	
Mali		24.10.2001		X	X	X	24.10.2001	24.10.2001	
Malta		26.06.1995		X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	
Marokko	10.04.1981	19.03.2002	24.09.2004		X		19.03.2002	19.03.2002	
Mauritius		06.05.1996		X	X	X	24.12.2002		

noch Tabelle 14

**Status des VN-Waffenübereinkommens
Stand 17. März 2006**

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Artikel 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fas- sung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeich- nung	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechtsnach- folge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, der oder des Bei- tritts zur Än- derung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Mazedonien; Ehemalige jugoslawische Republik		30.12.1996		X	X	X		31.05.2005	
Mexiko	10.04.1981	11.02.1982	22.05.2004	X	X	X	10.03.1998		
Moldau		08.09.2000	05.01.2005	X	X	X	08.09.2000	16.07.2001	
Monaco		12.08.1997		X				12.08.1997	
Mongolei	10.04.1981	08.06.1982		X	X	X	06.04.1999		
Nauru		12.11.2001		X	X	X	12.11.2001	12.11.2001	
Neuseeland	10.04.1981	18.10.1993		X	X	X	08.01.1998	08.01.1998	
Nicaragua	20.05.1981	05.12.2000		X		X	05.12.2000	05.12.2000	15.09.2005
Niederlande	10.04.1981	18.06.1987	19.05.2004	X	X	X	25.03.1999	25.03.1999	18.07.2005
Niger		10.11.1992		X	X	X			
Nigeria	26.01.1982								
Norwegen	10.04.1981	07.06.1983	18.11.2003	X	X	X	20.04.1998	20.04.1998	08.12.2005
Österreich	10.04.1981	14.03.1983	25.09.2003	X	X	X	27.07.1998	27.07.1998	
Pakistan	26.01.1982	01.04.1985		X	X	X	05.12.2000	09.03.1999	
Panama		26.03.1997	16.08.2004	X	X	X	26.03.1997	03.11.1999	
Paraguay		22.09.2004		X	X	X		22.09.2004	
Peru		03.07.1997	14.02.2005	X		X	03.07.1997	03.07.1997	
Philippinen	15.05.1981	15.07.1996		X	X	X	12.06.1997	12.06.1997	
Polen	10.04.1981	02.06.1983		X	X	X	23.09.2004	14.10.2003	
Portugal	10.04.1981	04.04.1997		X	X	X	12.11.2001	31.03.1999	
Rumänien	08.04.1982	26.07.1995	25.08.2003	X	X	X	25.08.2003	25.08.2003	
Russland	10.04.1981	10.06.1982		X	X	X	09.09.1999	02.03.2005	
Schweden	10.04.1981	07.07.1982	03.12.2002	X	X	X	15.01.1997	16.07.1997	02.06.2004
Schweiz	18.06.1981	20.08.1982	19.01.2004	X	X	X	24.03.1998	24.03.1998	
Senegal		29.11.1999				X		29.11.1999	
Serbien und Montenegro		12.03.2001	11.11.2003	X	X	X	12.08.2003		
Seychellen		08.06.2000		X	X	X	08.06.2000	08.06.2000	

noch Tabelle 14

**Status des VN-Waffenübereinkommens
Stand 17. März 2006**

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Abs. 3 und 4 bzw. gem. Artikel. 5 Abs. 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fas- sung vom 1996-05-03	Protokoll V
	Datum der Unterzeich- nung	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechtsnach- folge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung der oder des Bei- tritts zur Än- derung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge	Datum der Ratifikation, der An- nahme, der Genehmi- gung, des Beitritts oder der Rechts- nachfolge
1	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4	5	6
Sierra Leone	01.05.1981	30.09.2004	30.09.2004	X		X	30.09.2004	30.09.2004	30.09.2004
Slowakei		28.05.1993	11.04.2004	X	X	X	30.11.1999	30.11.1999	
Slowenien		06.07.1992		X	X	X	03.12.2002	03.12.2002	
Spanien	10.04.1981	29.12.1993	09.02.2004	X	X	X	19.01.1998	27.01.1998	
Sri Lanka		24.09.2004	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	
Südafrika		13.09.1995		X	X	X	26.06.1998	26.06.1998	
Sudan	10.04.1981								
Südkorea		09.05.2001	13.02.2003	X				09.05.2001	
Tadschikistan		12.10.1999		X	X	X	12.10.1999	12.10.1999	
Togo	15.09.1981	04.12.1995		X	X	X			
Tschechische Republik		22.02.1993		X	X	X	10.08.1998	10.08.1998	
Tunesien		15.05.1987		X	X	X			
Türkei	26.03.1982	02.03.2005	02.03.2005	X		X	02.03.2005	02.03.2005	
Turkmenistan		19.03.2004		X				19.03.2004	
Uganda		14.11.1995		X	X	X			
Ukraine	10.04.1981	23.06.1982	29.06.2005	X	X	X	28.05.2003	15.12.1999	17.05.2005
Ungarn	10.04.1981	14.06.1982	27.12.2002	X	X	X	30.01.1998	30.01.1998	
Uruguay		06.10.1994		X	X	X	18.09.1998	18.08.1998	
Usbekistan		29.09.1997		X	X	X	29.09.1997		
Venezuela		19.04.2005		X	X	X		19.04.2005	
USA	08.04.1982	24.03.1995		X	X			24.05.1999	
Vietnam	10.04.1981								
Weißrussland	10.04.1981	23.06.1982		X	X	X	13.09.2000	02.03.2004	
Zypern		12.12.1988		X	X	X	22.07.2003	22.07.2003	

Tabelle 15

**Mitgliedstaaten der Exportkontrollregime
Stand: Januar 2006**

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Komitee	Wassenaar Arrangement
Argentinien	X	X	X	X	X
Australien	X	X	X	X	X
Belgien	X	X	X	X	X
Brasilien	--	X	X	--	--
Bulgarien	X	X	X	X	X
China, Volksrepublik	--	--	X	X	--
Dänemark	X	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X	X
Estland	X	--	X	--	X
Finnland	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X
Großbritannien	X	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X	X
Island	X	X	--	--	--
Italien	X	X	X	X	X
Japan	X	X	X	X	X
Kanada	X	X	X	X	X
Kasachstan	--	--	X	--	--
Kroatien	--	--	X	--	X
Lettland	X	--	X	--	X
Litauen	X	--	X	--	X
Luxemburg	X	X	X	X	X
Malta	X	--	X	--	X
Neuseeland	X	X	X	--	X
Niederlande	X	X	X	X	X
Norwegen	X	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X
Rumänien	X	--	X	X	X
Russland	--	X	X	X	X

noch Tabelle 15

**Mitgliedstaaten der Exportkontrollregime
Stand: Januar 2006**

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Komitee	Wassenaar Arrangement
Schweden	X	X	X	X	X
Schweiz	X	X	X	X	X
Slowenien	X	--	X	X	X
Slowakei	X	--	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X
Südafrika	--	X	X	X	X
Korea, Republik	X	X	X	X	X
Tschechische Republik	X	X	X	X	X
Türkei	X	X	X	X	X
Ukraine	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X
USA	X	X	X	X	X
Weißrussland	--	--	X	--	--
Zypern	X	--	X	--	--
Gesamtzahl der Mitgliedsstaaten:	39	34	45	35	40

Sonstige Mitglieder der Exportkontrollregime

Mitglied	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Komitee	Wassenaar Arrangement
EU-Kommission	X	--	B*	B*	--
Gesamtzahl der Mitglieder:	40	34	45	35	40

B* = Beobachterstatus

Dokumente

1. Gemeinsamer Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 25.04.2005 (2005/329/GASP) betreffend die im Jahr 2005 vorgesehene Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
2. European Union and United States Joint Program of Work On the Nonproliferation of Weapons of Mass Destruction
3. EU-U.S. Summit Declaration on Enhancing Cooperation in the Field of Non-Proliferation and the Fight Against Terrorism
4. Report of the Meeting of the States Parties to the Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on Their Destruction
5. Chronologie der Ereignisse im Iran
6. Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit
7. Projekte des Humanitären Minenräumens im Jahr 2005

Dokument 1**GEMEINSAMER STANDPUNKT 2005/329/GASP DES RATES****Vom 25.04.2005****betreffend die im Jahr 2005 vorgesehene Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien
des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union sieht in dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) weiterhin den Grundstein des globalen Systems der Nichtverbreitung von Kernwaffen, die wesentliche Grundlage der weiteren nuklearen Abrüstung nach Artikel 6 NVV sowie ein wichtiges Element für den verstärkten Ausbau von Anwendungen nuklearer Energie zu friedlichen Zwecken.
- (2) Der Rat hat am 17. November 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/805/GASP betreffend die weltweite Anwendung und Stärkung von multilateralen Übereinkünften im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln angenommen⁸⁷. Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 2003 die Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen angenommen.
- (3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 28. April 2004 einstimmig die Resolution 1540 (2004) angenommen, in der die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bezeichnet wird.
- (4) Auf der Konferenz von 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen haben die Vertragsparteien Beschlüsse über die unbegrenzte Verlängerung des Vertrags, über die Grundsätze und Ziele im Bereich der Nichtverbreitung und der Abrüstung von Kernwaffen, über die Stärkung des Prozesses

⁸⁷ ABl. L 302 vom 20.11.2003, S. 34.

zur Überprüfung jenes Vertrags und über eine Entschließung zum Mittleren Osten gefasst.

- (5) Der Rat hat am 13. April 2000 den Gemeinsamen Standpunkt 2000/297/GASP betreffend die im Jahr 2000 vorgesehene Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁸ angenommen.
- (6) Die Konferenz zur Überprüfung des NVV von 2000 hat ein Schlussdokument verabschiedet.
- (7) Der Vorbereitungsausschuss für die im Jahr 2005 vorgesehene Konferenz zur Überprüfung des NVV hat drei Tagungen abgehalten, und zwar vom 8. bis 19. April 2002 in New York, vom 28. April bis 9. Mai 2003 in Genf und vom 26. April bis 7. Mai 2004 in New York.
- (8) Der Rat hat am 29. April 1997 die Gemeinsame Aktion 97/288/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zu stärkerer Transparenz bei Ausfuhrkontrollen im Zusammenhang mit Kernmaterial⁸⁹ angenommen.
- (9) Der Rat hat auf seiner Tagung vom 17. Mai 2004 die Gemeinsame Aktion 2004/495/GASP zur Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen des Fonds für nukleare Sicherheit der IAEO über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen⁹⁰ angenommen.
- (10) Der Rat hat auf seiner Tagung vom 1. Juni 2004 eine Erklärung zur Unterstützung der Sicherheitsinitiative zur Unterbindung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen angenommen.
- (11) Das Zusatzprotokoll zu dem Verifikationsabkommen zwischen den Nicht-Kernwaffenstaaten der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), Euratom und der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO), das Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen zur Sicherheitsüberwachung zwischen Frankreich, Euratom und der IAEO und das Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen zur Sicherheitsüberwachung zwischen dem Vereinigten Königreich, Euratom und der IAEO wurden unterzeichnet und traten am 30. April 2004 in Kraft.

⁸⁸ ABl. L 97 vom 19.4.2000, S. 1.

⁸⁹ ABl. L 120 vom 12.5.1997, S. 1.

⁹⁰ ABl. L 182 vom 19.5.2004, S. 46.

- (12) Entsprechend den Ergebnissen der Überprüfungskonferenz von 2000 sowie den Erörterungen auf den drei Tagungen des Vorbereitungsausschusses für die im Jahr 2005 vorgesehene Konferenz zur Überprüfung des NVV sollten unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage die im Gemeinsamen Standpunkt 2000/297/GASP genannten Ziele und die in diesem Rahmen ergriffenen Initiativen aktualisiert und weiter ausgebaut werden –

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Das von der Europäischen Union verfolgte Ziel ist, das Internationale System für die Nichtverbreitung von Kernwaffen dadurch zu stärken, dass sie sich für einen erfolgreichen Ablauf der im Jahr 2005 vorgesehenen Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) einsetzt.

Artikel 2

Im Hinblick auf das in Artikel 1 genannte Ziel

- a) wirkt die Europäische Union auf der im Jahr 2005 vorgesehenen Überprüfungskonferenz an einer strukturierten und ausgewogenen Überprüfung des Funktionierens des Nichtverbreitungsvertrags, einschließlich der Umsetzung der Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertrags sowie der Ermittlung der Bereiche, in denen weitere Fortschritte in Zukunft erzielt werden sollten, und der dazu geeigneten Mittel mit;
- b) leistet die Europäische Union auf der Grundlage des durch den NVV vorgegebenen Rahmens einen Beitrag zu einem Konsens, indem sie die Beschlüsse und die Entschließung der Konferenz zur Überprüfung und Verlängerung des NVV von 1995 sowie das Schlussdokument der Konferenz zur Überprüfung des NVV von 2000 unterstützt, der derzeitigen Situation Rechnung trägt und unter anderem folgende wesentliche Anliegen fördert:
1. Anstrengungen zur Wahrung des NVV in allen seinen Bestandteilen und zu seiner verbesserten Umsetzung;
 2. Anerkennung des NVV als einzigartiges und unersetzliches multilaterales Instrument zur Erhaltung und Festigung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler Ebene, da dieser Vertrag den Rechtsrahmen zur Verhinderung einer stärkeren Verbreitung von Kernwaffen sowie zum weiteren Ausbau des Überprüfungssystems, mit dem die ausschließlich friedliche Nutzung der Kernenergie durch die

- Nichtkernwaffenstaaten gewährleistet wird, schafft und die wesentliche Grundlage für die weitere nukleare Abrüstung im Einklang mit Artikel 6 bildet;
3. Eintreten für die weltweite Geltung des NVV;
 4. Bekenntnis zur unbedingten Notwendigkeit einer uneingeschränkten Einhaltung aller Bestimmungen des NVV durch alle Vertragsstaaten;
 5. Aufruf an alle Staaten, die Nicht-Vertragsstaaten des NVV sind, sich zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Abrüstung zu verpflichten, und Aufruf an diese Staaten, als Nichtkernwaffenstaaten Vertragsstaaten des NVV zu werden;
 6. Anerkennung des Umstands, dass seit Abschluss der Überprüfungskonferenz von 2000 schwerwiegende Ereignisse im Zusammenhang mit der Verbreitung von Kernwaffen eingetreten sind;
 7. Hinweis auf die Notwendigkeit, die Rolle des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen als letzte Schlichtungsinstanz zu stärken, damit er im Falle einer Nichterfüllung der aus dem NVV resultierenden Verpflichtungen gemäß der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) die geeigneten Maßnahmen ergreift, einschließlich der Durchführung der Sicherheitsüberwachung;
 8. Hinweis auf die etwaigen Auswirkungen eines Rücktritts vom NVV für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit; Aufruf zur Annahme von Maßnahmen, um Rücktritte von diesem Vertrag zu verhindern;
 9. Aufruf zur Aussetzung der Zusammenarbeit mit einem Staat im nuklearen Bereich, wenn die IAEO außerstande ist, ausreichende Zusicherungen dafür zu geben, dass das Nuklearprogramm dieses Staates ausschließlich friedlichen Zwecken dient, wobei die Zusammenarbeit so lange ausgesetzt wird, bis die Agentur diese Zusicherungen geben kann;
 10. Appell an die Staaten im Nahen Osten, gemäß der auf der Konferenz zur Überprüfung und Verlängerung des NVV von 1995 angenommenen EntschlieÙung zum Nahen Osten, aus dieser Region eine Zone zu machen, die in der Tat nachweislich frei von Kernwaffen sowie sonstigen Massenvernichtungswaffen und ihren Trägermitteln ist;

11. vorrangiges Eintreten für die Umsetzung der Regelung über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Mittelmeerraum, da die Sicherheit in Europa mit der Sicherheit in dieser Region verknüpft ist;
12. Anerkennung der Bedeutung kernwaffenfreier Zonen für Frieden und Sicherheit auf der Grundlage von freiwillig getroffenen Vereinbarungen zwischen den Staaten der betroffenen Region;
13. Betonung der Notwendigkeit, alles zu unternehmen, um der Gefahr eines Nuklearterrorismus vorzubeugen, die damit verknüpft ist, dass Terroristen möglicherweise Zugang zu Kernwaffen oder Kernmaterial erhalten, das zur Herstellung von Waffen zur Ausbringung und Verbreitung von Radioaktivität benutzt werden könnte; in diesem Zusammenhang Hinweis auf die Notwendigkeit, die Verpflichtungen aufgrund der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates einzuhalten; Appell zur Stärkung der Sicherheit hoch radioaktiver Strahlenquellen; Unterstützung der Maßnahmen der G8 und der IAEO in diesem Bereich;
14. Anerkennung der Notwendigkeit einer Billigung der Sicherheitsinitiative zur Unterbindung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, der Initiative zur Reduzierung der allgemeinen Bedrohung und der globalen Partnerschaftsinitiative der G8 angesichts der wachsenden Bedrohung durch die Verbreitung von Kernwaffen und den Terrorismus;
15. Appell nach weltweiter Geltung der umfassenden Sicherungsabkommen und der Zusatzprotokolle;
16. Anerkennung des Umstands, dass die umfassenden Sicherungsabkommen und die Zusatzprotokolle der Verbreitung von Kernwaffen entgegenwirken und den heutigen Kontrollstandard ausmachen, und weitere Bemühungen im Hinblick auf eine bessere Nachweisbarkeit von Verstößen gegen die aus dem NVV resultierenden Verpflichtungen;
17. Hinwirken darauf, dass vom Gouverneursrat der IAEO festgehalten wird, dass der Abschluss eines umfassenden Sicherungsabkommens und eines Zusatzprotokolls als heutiger Kontrollstandard gilt;
18. Betonung der einzigartigen Rolle, welche die IAEO spielt, wenn es darum geht, die Einhaltung der Verpflichtungen zur Nichtverbreitung von Kernwaffen durch die Staaten zu überprüfen und ihnen auf Antrag dabei zu helfen, die Sicherheit von

- Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen zu erhöhen, und Aufruf an die Staaten, die Agentur zu unterstützen;
19. Anerkennung der Bedeutung wirksamer und angemessener Ausfuhrkontrollen im Einklang mit der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates und von Artikel III Absatz 2 des NVV;
 20. Durchführung wirksamer einzelstaatlicher Ausfuhr-, Durchfuhr-, Umlade- und Wiederausfuhrkontrollen sowie Durchführung geeigneter Gesetze und Vorschriften zu diesem Zweck;
 21. Verhängung wirksamer strafrechtlicher Sanktionen im Einklang mit der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates als Abschreckung gegen illegale Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlungstätigkeit sowie Handel und die damit verbundene Finanzierung;
 22. Aufforderung an den Zangger-Ausschuss und die Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer, ihre Erfahrungen im Bereich der Ausfuhrkontrollen weiterzugeben, damit alle Staaten sich an den Vereinbarungen des Zangger-Ausschusses und den Leitlinien der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer orientieren können;
 23. Hinweis auf die Notwendigkeit, die Leitlinien der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer umgehend weiter auszubauen, um sie an die neuen Herausforderungen im Bereich der Nichtverbreitung anzupassen;
 24. Appell an die Vertragsstaaten des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, auf den raschen Abschluss des geänderten Übereinkommens hinzuwirken;
 25. Anerkennung des Rechts der Vertragsstaaten des NVV auf friedliche Nutzung der Kernenergie im Einklang mit Artikel IV des NVV und unter Beachtung seiner Artikel I, II und III;
 26. Betonung der Bedeutung einer Weiterführung der internationalen Zusammenarbeit, um die nukleare Sicherheit, die sichere Abfallentsorgung und den Strahlenschutz zu verstärken, sowie Appell an die Staaten, die dies noch nicht getan haben, möglichst bald sämtlichen einschlägigen Übereinkommen beizutreten und die daraus resultierenden Verpflichtungen umfassend zu erfüllen;

27. Hinweis darauf, dass die Vertragsparteien des NVV im Einklang mit dessen Artikel IV die friedliche Nutzung der Kernenergie weiterhin betreiben können, insbesondere im Bereich der Energieversorgung, der Industrie, der Gesundheit und der Landwirtschaft;
28. Aufruf zur Formulierung von Garantien, die einen Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der Kernbrennstoffe oder zu diesen Brennstoffen selbst unter geeigneten Bedingungen betreffen;
29. Kenntnisnahme von dem Bericht der Expertengruppe der IAEO zu multinationalen Konzepten für den Kernbrennstoffzyklus und Eintreten für den baldigen Beginn der Prüfung dieses Berichts innerhalb der IAEO;
30. Anerkennung der seit dem Ende des Kalten Krieges erfolgten Reduzierung von Kernwaffenbeständen, dennoch Hinweis auf die Notwendigkeit einer weltweiten Reduzierung der Kernwaffenarsenale im Rahmen der weiteren systematischen Bemühungen um eine schrittweise nukleare Abrüstung gemäß Artikel VI des NVV und in diesem Zusammenhang Begrüßen der Ratifizierung des Moskauer Vertrags durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 2002, gleichzeitig jedoch Hinweis auf die Notwendigkeit, dass weitere Fortschritte bei der Reduzierung ihrer Kernwaffenarsenale erzielt werden;
31. Hinweis auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Erklärungen des russischen und des amerikanischen Präsidenten aus den Jahren 1991-1992 über die einseitige Reduzierung der jeweiligen nicht strategischen Kernwaffenbestände und Appell an alle Staaten, die über nicht strategische Kernwaffen verfügen, diese im Hinblick auf ihre Reduzierung und Beseitigung in den allgemeinen Prozess der Rüstungskontrolle und der Abrüstung mit einzubeziehen;
32. Anerkennung der Anwendung des Grundsatzes der Irreversibilität bei allen Maßnahmen im Bereich der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontrolle als Beitrag zur Erhaltung und Verstärkung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler Ebene unter Berücksichtigung der hier dargelegten Bedingungen;
33. Anerkennung der Bedeutung, die im Rahmen der globalen G8-Partnerschaft im Hinblick auf die nukleare Abrüstung den Programmen zur Vernichtung und Beseitigung von Kernwaffen und zur Beseitigung von spaltbarem Material, wie es definiert ist, beigemessen ist;

34. Fortsetzung der Bemühungen um Transparenz, die eine freiwillige vertrauensbildende Maßnahme zur Förderung weiterer Fortschritte im Bereich der Abrüstung darstellen;
35. Appell an die Staaten, insbesondere die in Anhang II des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) aufgeführten Staaten, diesen Vertrag im Hinblick auf sein möglichst baldiges und bedingungsloses Inkrafttreten unverzüglich und bedingungslos zu unterzeichnen und zu ratifizieren, da er ein wesentlicher Bestandteil der Regelung über die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und in Erwartung des Inkrafttretens des Vertrags Appell an alle Staaten, ein Moratorium einzuhalten und sich aller Maßnahmen zu enthalten, die den Verpflichtungen im Sinne des Vertrags und dessen Bestimmungen zuwiderlaufen; Betonung der Bedeutung der bisherigen Arbeit der Vorbereitungskommission einer Organisation zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und aktive Unterstützung der Arbeit des Sonderbeauftragten der Staaten, die den Vertrag ratifiziert haben, zur Erfüllung seines Auftrags, den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag zu fördern;
36. erneuter Appell an die Abrüstungskonferenz im Hinblick auf den unverzüglichen Beginn und den möglichst baldigen Abschluss der Verhandlungen betreffend einen nicht diskriminierenden und weltweit geltenden Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper, wobei keine Vorbedingungen gelten dürfen und der Bericht des Sonderkoordinators und das darin enthaltene Mandat zu berücksichtigen sind, und in Erwartung des Inkrafttretens dieses Vertrags Appell an alle Staaten, ein Moratorium in Bezug auf die Erzeugung von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu verkünden und einzuhalten. Die EU begrüßt es, dass einige der fünf Kernwaffenstaaten ein entsprechendes Moratorium beschlossen haben;
37. Aufruf an alle betroffenen Staaten, geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr eines unabsichtlich ausgelösten Atomkriegs zu verhindern;
38. Weitere Prüfung der Frage der Sicherheitsgarantien für die Nicht-Kernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten des NVV sind;
39. Aufruf an die Kernwaffenstaaten zur Bekräftigung der bestehenden Sicherheitsgarantien im Sinne der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und zur Unterzeichnung und Ratifizierung der im Anschluss an die erforderlichen Konsultationen abgeschlossenen einschlägigen Protokolle

- betreffend kernwaffenfreie Zonen unter Anerkennung, dass für diese Zonen vertraglich gestützte Sicherheitsgarantien gelten;
40. Betonung der Notwendigkeit allgemeiner Abrüstung;
 41. Hinweis auf die Bedeutung einer weltweiten Geltung und einer Umsetzung des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen und Toxinwaffen, des Chemiewaffenübereinkommens sowie der Übereinkommen, Maßnahmen und Initiativen, die einen Beitrag zur Kontrolle konventioneller Waffen leisten;
 42. Aufruf im Hinblick auf eine weltweite Geltung und tatsächliche Anwendung des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen;
 43. Hinwirken auf die Lösung der Probleme im Zusammenhang mit regionaler Instabilität und Unsicherheit sowie die Beilegung von Konfliktsituationen, die häufig zahlreichen Aufrüstungsprogrammen zurunde liegen.

Artikel 3

Das Vorgehen der Europäischen Union nach Artikel 2 wird Folgendes umfassen:

- a) nach Maßgabe des Artikels 18 des Vertrags über die Europäische Union, gegebenenfalls Demarchen des Vorsitzes, um die weltweite Geltung des NVV zu fördern;
- b) nach Maßgabe des Artikels 18 des Vertrags über die Europäische Union, Demarchen des Vorsitzes gegenüber den Vertragsparteien des NVV, um ihre Unterstützung für die Ziele nach Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunkts zu erwirken;
- c) Bemühungen um Einvernehmen unter den Mitgliedstaaten über Vorschläge zu wesentlichen Fragen, die im Namen der Europäischen Union den Vertragsparteien des NVV zur Prüfung vorzulegen sind und die Grundlage für Beschlüsse der im Jahr 2005 vorgesehenen Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags bilden könnten;
- d) Erklärungen der Europäischen Union, die vom Vorsitz in der allgemeinen Aussprache und in den Aussprachen in den drei Hauptausschüssen abgegeben werden.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 5

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
Geschehen zu Luxemburg, 25. April 2005

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. Asselborn

Dokument 2

NPT/CONF.2005/WP.32

**2005 Review Conference of the Parties
to the Treaty on the Non-Proliferation
of Nuclear Weapons**

10 May 2005

Original: English

New York, 2-27 May 2005

**Withdrawal from the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear
Weapons**

European Union common approach

**Working Paper submitted by Luxembourg on behalf of the
European Union**

I. Article X

1. Article X, paragraph 1, of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons provides that “Each Party shall in exercising its national sovereignty have the right to withdraw from the Treaty if it decides that extraordinary events, related to the subject matter of this Treaty, have jeopardized the supreme interests of its country. It shall give notice of such withdrawal to all other Parties to the Treaty and to the United Nations Security Council three months in advance. Such notice shall include a statement of the extraordinary events it regards as having jeopardized its supreme interests”.

2. While each State Party has a sovereign right to withdraw from the Non-Proliferation Treaty, the consequences of a withdrawal need to be clarified.

II. Legal requirements

3. The Review Conference could reiterate the following understanding of the obligations contained in article X:

(a) A “notice of withdrawal” has to be given in writing, the usual format being a note verbale to the governments of all States Parties to the Treaty and the President of the Security Council;

(b) This note verbale has to be given three months in advance of an intended withdrawal and shall include the statement of the required extraordinary events the country regards as having jeopardized its supreme interests; the statement should be as detailed and specific as possible;

(c) The three-month period starts with the date of transmission of the note verbale to the governments of all States Parties to the Treaty and the President of the Security Council. Any other declarations, public statements or letters of intention are in no way valid to shorten this period.

III. Implementing article X

4. The Review Conference should reiterate the following principles and examine the following measures:

(a) In the event that a State Party makes known its intention to withdraw from the Treaty under the provisions of article X, paragraph 1, request Depository States to begin immediately a consultation process of interested parties to explore ways and means to address the issues raised by the notification of intent, **taking also into account the state of compliance of the notifying party with its safeguards undertakings as assessed by IAEA.** Such

notification would also prompt the depositories of the Treaty to consider the issue and its implications as a matter of urgency;

(b) Reiterate the key role of the Security Council as the final arbiter in maintaining international peace and security. Affirm that given the importance of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons for international peace and security, a withdrawal notification under article X, paragraph 1, should be qualified as being of immediate relevance to the Security Council. Request that any withdrawal notification under article X, paragraph 1, prompt the Security Council to consider this issue and its implications as a matter of urgency, including examination of the cause for the withdrawal, which according to the requirements of article X has to be “related to the subject matter of the Treaty”;

(c) Request that the Security Council further declare that, in case of a withdrawal notification under article X, paragraph 1, its consideration will include the matter of a special IAEA inspection of the notifying party.

IV. Effects of withdrawal

5. The Review Conference should reiterate the following principles and examine the following measures:

(a) Reiterate the principle whereby a State will remain internationally liable for violations of the Treaty committed prior to withdrawal;

(b) Affirm that the premeditation and the preparation of the withdrawal decision with a view to conducting a military nuclear programme constitute a violation of the objectives of the Treaty;

(c) Affirm that a withdrawal from the Treaty could in a given case constitute a threat to international peace and security;

(d) Affirm as a matter of principle that **all** nuclear materials, equipment, technologies and facilities, developed for peaceful purposes, of a State Party to the Treaty on the Non-Proliferation of

Nuclear Weapons remain, in case of a withdrawal from the Treaty, restricted to peaceful uses only and as a consequence have to remain subject to safeguards;

(e) Affirm, without prejudice to any other measure likely to be decided by the Security Council, that as a matter of principle, a State withdrawing from the Treaty should no longer use nuclear materials, facilities, equipment and technologies acquired from a third country prior to withdrawal; and that such nuclear facilities, equipment and materials must be frozen, with a view to having them dismantled and/or returned to the supplier State, under IAEA control. Steps to that end should be envisaged as soon as a withdrawal notification is issued;

(f) Request also that a clause prohibiting the use of transferred items in the event of a withdrawal be included in intergovernmental agreements defining the modalities for transfers of sensitive nuclear goods (enrichment, reprocessing) or for large-scale transfers;

(g) Request that the possibility for IAEA to continue implementing safeguards and, where relevant, certain Additional Protocol provisions, on all nuclear materials, facilities, equipment and technologies initially developed for peaceful purposes, during an indefinite period following a withdrawal, be examined.

Dokument 3**European Union and United States Joint Program of Work On the Nonproliferation of Weapons of Mass Destruction****Date of release : 20-06-2005**

1. Proliferation of weapons of mass destruction (WMD) and their delivery systems continue to be a preeminent threat to international peace and security. This global challenge needs to be tackled individually and collectively, and requires an effective global response. We are fully committed to support in that respect the important role of the United Nations Security Council and other key UN institutions.
2. The European Union and the United States are steadfast partners in the fight against the proliferation of weapons of mass destruction, and will undertake several new initiatives to strengthen our cooperation and coordination in this important arena, even as we enhance our ongoing efforts.
3. Building Global Support for Nonproliferation: The European Union and the United States will enhance information sharing, discuss assessments of proliferation risks, and work together to broaden global support for and participation in nonproliferation endeavors. We will increase transparency about our nonproliferation dialogues with other countries to ensure, to the extent possible consistency in our nonproliferation messages.
4. We reaffirm our willingness to work together to implement and strengthen key arms control, disarmament and non-proliferation treaties, agreements and commitments that ban the proliferation of WMD and their delivery systems. In particular we underline the importance of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (NPT), the Biological and Toxin Weapons Convention and the Chemical Weapons Convention. We will increase our effort to promote, individually or, where appropriate, jointly, the universalisation of these Treaties and Conventions and the adherence to the Hague Code of Conduct against the proliferation of ballistic missiles.
5. Reinforcing the NPT: The EU and the US reaffirm that the NPT is central to preventing the spread of nuclear weapons. The EU and the US stress the urgency to maintain the authority and the integrity of the Treaty. To that end, the EU and the U.S. recommit to fulfill our obligations under the Treaty while working together in order to strengthen it. We will

evaluate lessons learned from the 2005 Review Conference and continue to stress the importance of compliance with and universal adherence to the NPT.

6. Recognizing the Importance of the Biological Threat: The EU and the US will work together in advance of the upcoming BTWC- Review Conference in 2006, in order to strengthen the Biological Weapons and Toxin Weapons Convention.

7. Promoting Full Implementation of UNSCR 1540: We will coordinate efforts to assist and enhance the work being done by the UNSCR 1540 Committee, and compliance with the resolution. We will work together to respond, where possible, to assistance requests from States seeking to implement the requirements set by the UNSC Resolution 1540 and in particular, to put in place national legal regulatory, and enforcement measures against proliferation.

8. Establishing a Dialogue on Compliance and Verification: The European Union and the United States renew their call on all States to comply with their arms control, disarmament and non-proliferation agreements and commitments. We will seek to ensure, through regular exchanges, strict implementation of compliance with these agreements and commitments. We will continue to support the multilateral institutions charged with verifying activities under relevant treaties and agreements. We will ask our experts to discuss issues of compliance and verification in order to identify areas of possible cooperation and joint undertaking.

9. Strengthening the IAEA: The EU and the U.S. welcome the steps taken earlier this month by the Board of Governors of the IAEA that created a new Committee on Safeguards and Verification, which will enhance the IAEA's effectiveness and strengthen its ability to ensure that nations comply with their NPT safeguards obligations. We will work together to ensure all States conclude a comprehensive safeguards agreement and an Additional Protocol with the IAEA. We agree that the Additional Protocol should become a standard for nuclear cooperation and non-proliferation.

10. Advancing the Proliferation Security Initiative: As we enhance our own capabilities, laws and regulations to improve our readiness for interdiction actions, we pledge to strengthen the Proliferation Security Initiative and encourage PSI countries to support enhanced cooperation against proliferation networks, including tracking and halting financial transactions related to proliferation.

11. Global Partnership: The EU and the U.S. reaffirm our commitment to the Global Partnership Initiative Against the Spread of Weapons and Materials of Mass Destruction. We

will assess ongoing and emerging threats and coordinate our nonproliferation cooperation, including with other participating states, to focus resources on priority concerns and to make the most effective use of our resources.

12. Enhancing Nuclear Security: We intend to expand and deepen cooperation to enhance the security of nuclear and radiological materials. We welcome the establishment of the Global Threat Reduction Initiative (GTRI) and will cooperate closely to implement this important new initiative, including by exploring opportunities under the GTRI to reduce the threat posed by radiological dispersal devices and by identifying specific radiological threat reduction projects that could be implemented.

13. Ensuring Radioactive Source Security: We remain concerned by the risks posed by the potential use of radioactive sources for terrorist purposes. We will work towards having effective controls applied by the end of 2005 in accordance with the IAEA Guidance on the Import and Export of Radioactive Sources. We will support IAEA efforts to assist countries that need such assistance to establish effective and sustainable controls.

14. Rationalizing Multilateral Disarmament Work: We will continue to cooperate in order to overcome the stalemate in the Conference on Disarmament and pursue reforming of the UN General Assembly's First Committee on disarmament and international security. These initiatives are part of our broader efforts to streamline and make the multilateral disarmament, arms control and non-proliferation machinery more responsive.

15. The EU and the U.S. take special note of the Conference to Consider and Adopt Amendments to the Convention on the Physical Protection of Nuclear Material (CPPNM) that will take place at the IAEA, July 4-8 2005, and we urge all States Parties to the CPPNM to attend and fully support adoption of an amended Convention.

Dokument 4**EU-U.S. Summit Declaration on Enhancing Cooperation in the Field of Non-Proliferation and the Fight Against Terrorism****Washington, 20 June 2005**

1. Promoting international peace and security is of vital importance to the United States and the European Union. People all over the world should have freedom from fear and want and live in dignity. Societies have become more interconnected and more interdependent. And as the events of September 11, 2001 and March 11, 2004 show, the United States and the European Union have also become more vulnerable to threats which are more diverse, less visible, and less predictable.

2. Fighting terrorism and the proliferation of weapons of mass destruction, coupled with the risk that such weapons could be acquired by terrorists, remain our greatest security challenges. In this context, we recall the 2004 Dromoland Castle Declarations on Combating Terrorism and on the Non-Proliferation of Weapons of Mass Destruction, which still provide the framework for our cooperation. We are fully committed to strengthen and support the important role of the United Nations in assisting member states in combating both challenges.

3. We reaffirm our commitment to cooperate in our efforts to combat global terrorism in full respect of human rights, fundamental freedoms and the rule of law, and to address the underlying conditions that terrorists can seize to recruit and exploit to their advantage. We pledge to intensify our efforts to strengthen international cooperation to encourage the global and effective implementation of UN conventions and protocols on terrorism. We also work together with a view to adopting the Comprehensive Convention Against Terrorism. We broadly support the principles of the comprehensive counter-terrorism strategy as proposed by UNSG Annan at the Madrid Conference in March 2005.

4. Our bilateral cooperation extends to developing comprehensive and efficient border security processes, more secure travel documents, contacts between our law enforcement agencies and improved information-sharing abilities. We will reinforce and expand our cooperation in the fight against terrorist financing. We will continue to strengthen the abilities of our legal systems to prosecute terrorists and will enhance our judicial cooperation in

criminal matters. We will also continue our work to enhance the capacities of other countries to combat terrorism.

5. We will further strengthen measures against the proliferation of weapons of mass destruction by state and non-state actors. In this context, we reaffirm our support for the Nuclear Non Proliferation Treaty and will continue to work together to strengthen it. We pledge to intensify our collaboration and coordination in promoting strict implementation of and compliance with relevant treaties, agreements and commitments on non proliferation. We will enhance the security of weapons-usable materials, facilities, and technology. We reaffirm also our willingness to work together to strengthen and universalise the disarmament and non-proliferation treaties and regimes that ban the proliferation of weapons of mass destruction and their delivery systems.

6. We will assist other states around the world to build stronger legal, regulatory, enforcement and other institutional capacity against proliferation. And we will work for more effective responses to address proliferation threats and prevent or remedy non-compliance. Our shared commitment to address proliferation threats is reflected in the “US-EU Joint Programme of Work on the Non-proliferation of Weapons of Mass Destruction.

7. We remain united in our determination to see the proliferation implications of Iran’s advanced nuclear program resolved. Towards that end, we reconfirm our full support for the ongoing European efforts to secure Iran’s agreement to provide objective guarantees that its nuclear program is intended for exclusively peaceful purposes. As those discussions proceed, we urge Iran to abide fully by the terms of the November 2004 Paris Agreement and by the November 2004 IAEA Board of Governors resolution, including the need to suspend fully and verifiably all enrichment-related and reprocessing activities. We reiterate the need for Iran to cooperate fully with IAEA requests for information and access, to comply fully with all IAEA Board requirements and resolve all outstanding issues related to its nuclear programme. Finally we call on Iran to ratify without delay the Additional Protocol and, pending its ratification, to act in accordance with its provisions.

8. We note with deep concern the DPRK’s nuclear weapons program and its 10 February statement that it has manufactured nuclear weapons. The DPRK has clearly violated its commitments under the NPT and its IAEA safeguards agreement and other international non-proliferation agreements. The DPRK must comply fully with its non-proliferation obligations, and dismantle its nuclear weapons and nuclear weapons programs in a permanent, transparent, thorough, and verifiable manner. We stress that the Korean Peninsula should be free from

nuclear weapons, the security and stability on the Peninsula be maintained and the nuclear issue be peacefully resolved through dialogue and negotiations. We fully reaffirm our support for the Six-Party Talks and believe this represents an important opportunity to achieve a comprehensive solution to the denuclearization of the Korean Peninsula.

Dokument 5

**MEETING OF THE STATES PARTIES TO
THE CONVENTION ON THE PROHIBITION
OF THE DEVELOPMENT, PRODUCTION
AND STOCKPILING OF BACTERIOLOGICAL
(BIOLOGICAL) AND TOXIN WEAPONS AND
ON THEIR DESTRUCTION**

BWC/MSP/2005/3
14 December 2005

Original: ENGLISH

**Third Meeting
Geneva, 5-9 December 2005**

REPORT OF THE MEETING OF STATES PARTIES**Introduction**

1. The Final Document of the Fifth Review Conference of the States Parties to the Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on their Destruction (BWC/CONF.V/17), in the section dealing with Decisions and Recommendations, contained the following decision:

“The Conference decided, by consensus, as follows:

(a) To hold three annual meetings of the States Parties of one week duration each year commencing in 2003 until the Sixth Review Conference, to be held not later than the end of 2006, to discuss, and promote common understanding and effective action on:

- (i) the adoption of necessary national measures to implement the prohibitions set forth in the Convention, including the enactment of penal legislation;
- (ii) national mechanisms to establish and maintain the security and

- oversight of pathogenic microorganisms and toxins;
- (iii) enhancing international capabilities for responding to, investigating and mitigating the effects of cases of alleged use of biological or toxin weapons or suspicious outbreaks of disease;
 - (iv) strengthening and broadening national and international institutional efforts and existing mechanisms for the surveillance, detection, diagnosis and combating of infectious diseases affecting humans, animals, and plants;
 - (v) the content, promulgation, and adoption of codes of conduct for scientists.
- (b) All meetings, both of experts and of States Parties, will reach any conclusions or results by consensus.
- (c) Each meeting of the States Parties will be prepared by a two week meeting of experts. The topics for consideration at each annual meeting of States Parties will be as follows: items i and ii will be considered in 2003; items iii and iv in 2004; item v in 2005. The first meeting will be chaired by a representative of the Eastern Group, the second by a representative of the Group of Non-Aligned and Other States, and the third by a representative of the Western Group.
- (d) The meetings of experts will prepare factual reports describing their work.
- (e) The Sixth Review Conference will consider the work of these meetings and decide on any further action.”

2. In accordance with the decision of the Fifth Review Conference, the 2003 Meeting of States Parties was convened in Geneva from 10 to 14 November 2003, and was preceded by a Meeting of Experts held in Geneva from 18 to 29 August 2003. The 2004 Meeting of States Parties was convened in Geneva from 6 to 10 December 2004, and was preceded by a Meeting of Experts held in Geneva from 19 to 30 July 2004. The 2004 Meeting of States Parties approved the nomination by the Western Group of Ambassador John Freeman of the

United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland as Chairman of the Meeting of Experts and Meeting of States Parties in 2005. The 2004 Meeting of States Parties decided that the 2005 Meeting of Experts would be held in Geneva from 13 to 24 June 2005, and that the 2005 Meeting of States Parties would be held in Geneva from 5 to 9 December 2005.⁹¹

3. By resolution 59/110, adopted without a vote on 3 December 2004, the General Assembly, *inter alia*, requested the United Nations Secretary-General to continue to render the necessary assistance to the depositary Governments of the Convention and to provide such services as may be required for the implementation of the decisions and recommendations of the Review Conferences, including all necessary assistance to the annual meetings of the States Parties and the meetings of experts.

4. The 2005 Meeting of Experts convened in Geneva from 13 to 24 June 2005. At its closing meeting on 24 June 2005, the Meeting of Experts adopted by consensus its Report (BWC/MSP/2005/MX/3).

Organization of the Meeting of States Parties

5. In accordance with the decisions of the Fifth Review Conference and the 2004 Meeting of States Parties, the 2005 Meeting of States Parties was convened at the Palais des Nations in Geneva from 5 to 9 December 2005, under the Chairmanship of Ambassador John Freeman of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

6. At its first meeting, the Meeting of States Parties adopted its agenda (BWC/MSP/2005/1) and programme of work (BWC/MSP/2005/2) as proposed by the Chairman.

7. At the same meeting, following a suggestion by the Chairman, the Meeting of States Parties adopted as its rules of procedure, *mutatis mutandis*, the rules of procedure of the Fifth Review Conference, as contained in Annex II of the Final Document of the Review Conference (BWC/CONF.V/17).

⁹¹ See BWC/MSP/2004/3

8. Mr. Valere Mantels, Political Affairs Officer, United Nations Department for Disarmament Affairs, was in charge of the BWC issues in the Department for Disarmament Affairs. Mr. Richard Lennane, Political Affairs Officer, served as Secretary of the Meeting of States Parties. Ms. Melissa Hersh and Dr. Piers Millett, Associate Political Officers, served in the Secretariat.

Participation at the Meeting of States Parties

9. Eighty-seven States Parties to the Convention participated in the Meeting of States Parties as follows: Albania, Algeria, Argentina, Australia, Austria, Azerbaijan, Bangladesh, Belarus, Belgium, Bhutan, Bolivia, Bosnia-Herzegovina, Brazil, Bulgaria, Canada, Chile, China, Colombia, Costa Rica, Croatia, Cuba, Cyprus, Czech Republic, Denmark, Ecuador, Estonia, Ethiopia, Finland, France, Germany, Ghana, Greece, Guatemala, Holy See, Hungary, India, Indonesia, Iran (Islamic Republic of), Ireland, Italy, Japan, Jordan, Kuwait, Kyrgyzstan, Latvia, Lesotho, Libyan Arab Jamahiriya, Lithuania, Malaysia, Malta, Mauritius, Mexico, Morocco, Netherlands, New Zealand, Nicaragua, Nigeria, Norway, Oman, Pakistan, Peru, Philippines, Poland, Portugal, Republic of Korea, Romania, Russian Federation, Saudi Arabia, Senegal, Serbia and Montenegro, Slovakia, Slovenia, South Africa, Spain, Sri Lanka, Sudan, Sweden, Switzerland, Thailand, The former Yugoslav Republic of Macedonia, Turkey, Ukraine, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the United States of America, Venezuela, Viet Nam, and Yemen.

10. In addition, seven States that had signed the Convention but had not yet ratified it participated in the Meeting of States Parties without taking part in the making of decisions, as provided for in rule 44, paragraph 1 of the rules of procedure: Egypt, Haiti, Madagascar, Myanmar, the Syrian Arab Republic, the United Arab Emirates, and the United Republic of Tanzania.

11. Two States, Israel and Kazakhstan, neither Parties nor Signatories to the Convention, participated in the Meeting of States Parties as observers, in accordance with rule 44, paragraph 2 (a).

12. The United Nations, including the United Nations Department for Disarmament Affairs, the United Nations Institute for Disarmament Research (UNIDIR) and the United

Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission (UNMOVIC), attended the Meeting of States Parties in accordance with rule 44, paragraph 3.

13. The International Centre for Genetic Engineering and Biotechnology (ICGEB), the International Committee of the Red Cross (ICRC), the Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD), and the Organization for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW), were granted observer status to participate in the Meeting of States Parties in accordance with rule 44, paragraph 4.

14. Eighteen non-governmental organizations and research institutes attended the Meeting of States Parties under rule 44, paragraph 5.

15. A list of all participants in the Meeting of States Parties is contained in document BWC/MSP/2005/INF.2.

Work of the Meeting of States Parties

16. The Meeting of States Parties held four public meetings, on 5, 6 and 9 December respectively, and five working sessions between 5 and 9 December 2005. In accordance with the programme of work (BWC/MSP/2005/2), on 5 December the Meeting of States Parties heard a message from the Secretary-General of the United Nations and held a general debate in which 25 States Parties made statements. On 6 December the Meeting of States Parties continued the general debate in which four States Parties made statements. On 6 and 7 December, three meetings were devoted to discussing, and promoting common understanding and effective action on the content, promulgation, and adoption of codes of conduct for scientists (agenda item 6).

17. The Meeting of States Parties was preceded by a Meeting of Experts where measures relevant to agenda item 6 were discussed in detail. States Parties noted that the Meeting of Experts was helpful in promoting common understanding and effective action on this agenda item. They stressed the need for undertaking activities at the national and international levels on this agenda item in accordance with the decision adopted by consensus in the Final Document of the Fifth Review Conference of the States Parties to the Convention (BWC/CONF.V/17) in the section dealing with decisions and recommendations.

18. On the mandate to discuss, and promote common understanding and effective action on the content, promulgation and adoption of codes of conduct for scientists, the States Parties recognised that:

- (a) while the primary responsibility for implementing the Convention rests with States Parties, codes of conduct, voluntarily adopted, for scientists in the fields relevant to the Convention can support the object and purpose of the Convention by making a significant and effective contribution, in conjunction with other measures including national legislation, to combating the present and future threats posed by biological and toxin weapons, as well as by raising awareness of the Convention, and by helping relevant actors to fulfil their legal, regulatory and professional obligations and ethical principles;
- (b) codes of conduct should reflect the provisions of the Convention and contribute to national implementation measures;
- (c) a range of different approaches exist to develop codes of conduct in view of differences in national requirements and circumstances;
- (d) codes of conduct should avoid impeding scientific discovery, placing undue constraints on research or international cooperation and exchange for peaceful purposes;
- (e) science should be used for peaceful purposes only but has the potential to be misused in ways that are prohibited by the Convention, and therefore codes of conduct should require and enable relevant actors to have a clear understanding of the content, purpose and reasonably foreseeable consequences of their activities, and of the need to abide by the obligations contained in the Convention.

19. The States Parties recognised that all those with a responsibility for, or legitimate interest in, codes of conduct should be involved in their development, promulgation and adoption. The States Parties agreed on the value of codes of conduct applying not just to scientists, but to all those involved in scientific activity, including managers and technical and ancillary staff.

20. On the content of codes of conduct, recognising the principles listed in paragraph 18, the States Parties agreed on the importance of codes of conduct being:

- (a) compatible with national legislation and regulatory controls and contributing to national implementation measures;
- (b) simple, clear and easily understandable both to scientists and to wider civil society;
- (c) relevant, helpful and effective for guiding relevant actors in making decisions and taking action in accordance with the purposes and objectives of the Convention;
- (d) sufficiently broad in scope;
- (e) regularly reviewed, evaluated for effectiveness, and revised as necessary.

21. On the adoption of codes of conduct, recognising that it is important to build on and coordinate with existing efforts, and avoid imposing burdensome and duplicative measures, the States Parties agreed on the value of:

- (a) demonstrating the benefits of codes and encouraging relevant actors to develop codes themselves;
- (b) using existing codes, mechanisms, frameworks and bodies as far as possible;
and
- (c) tailoring adoption strategies according to the needs of each relevant sector.

22. On the promulgation of codes of conduct, recognising that codes of conduct will be most effective if they, and the principles underlying them, are widely known and understood, the States Parties agreed on the value of continuous efforts on promulgation through appropriate channels.

23. The States Parties further considered that in pursuing the above understandings and actions, States Parties could, according to their respective circumstances, consider the considerations, lessons, perspectives, recommendations, conclusions and proposals drawn

from the presentations, statements, working papers and interventions made by delegations on the topic under discussion at the Meeting of Experts, as contained in Annex I of the Report of the Meeting of Experts (BWC/MSP/2005/MX/3), as well as the synthesis of these considerations, lessons, perspectives, recommendations, conclusions and proposals contained in BWC/MSP/2005/L.1, which is attached to this report as Annex I. This annex was not discussed or agreed upon and consequently has no status.

24. States Parties are encouraged to inform the Sixth Review Conference of, *inter alia*, any actions, measures or other steps that they may have taken on the basis of the discussions at the 2005 Meeting of Experts and of the outcome of the 2005 Meeting of States Parties in order to facilitate the Sixth Review Conference's consideration of the work undertaken at the meetings in 2005 and of a decision on any further action in accordance with paragraph 18 (e) of the decision adopted at the Fifth Review Conference (BWC/CONF.V/17).

Documentation

25. A complete list of official documents of the Meeting of States Parties is contained in Annex II to this Report. All documents on this list are available on the United Nations Official Document System (ODS), accessible on the internet at <http://documents.un.org>.

Conclusion of the Meeting of States Parties

26. At its closing meeting on 9 December 2005, the Meeting of States Parties noted the nomination by the Group of Non-Aligned and Other States of Ambassador Masood Khan of Pakistan to be President of the Sixth Review Conference and Chairman of the Preparatory Committee. The Meeting decided that in accordance with the decision of the Fifth Review Conference the Preparatory Committee for the Sixth Review Conference would be held in Geneva from 26 to 28 April 2006, and that the Sixth Review Conference would be held in Geneva within the period of 20 November to 8 December 2006, with the precise dates of the Conference to be decided by the Preparatory Committee. The Meeting approved the cost estimates for the Preparatory Committee and the Sixth Review Conference, as contained in document BWC/MSP/2005/INF.1*.

27. At the same meeting, the Meeting of States Parties adopted its Report by consensus, as

contained in document BWC/MSP/2005/CRP.1, as orally amended, to be issued as document BWC/MSP/2005/3.

Annex I

SYNTHESIS OF CONSIDERATIONS, LESSONS, PERSPECTIVES,
RECOMMENDATIONS, CONCLUSIONS AND PROPOSALS DRAWN
FROM THE PRESENTATIONS, STATEMENTS, WORKING PAPERS
AND INTERVENTIONS ON THE TOPIC UNDER DISCUSSION AT
THE MEETING OF EXPERTS

Prepared by the Chairman

General considerations

Purpose and benefits

1. Recognising that codes of conduct for scientists can support the object and purpose of the Convention, it was suggested that codes of conduct can:

- (i) Make a significant and effective contribution, in conjunction with other measures, to combating the present and future threats posed by biological weapons and bioterrorism;
- (ii) Raise awareness of the Convention and of the potential risks inherent in scientific activity, and promote the need for reflection, consideration and discussion of the possible security implications of scientific work;
- (iii) Help build a culture of responsibility and accountability among the scientific community, and increase public confidence that the risks are being appropriately managed;

- (iv) Help scientists and others fulfil their legal, regulatory, professional and ethical obligations;
- (v) Extend the responsibility for implementing the provisions of the Convention to the level of the individual.

Desirable qualities

2. Recognising the requirement that codes of conduct should avoid impeding scientific discovery or placing excessive constraints on research, it was suggested that codes of conduct should:

- (i) Reflect the provisions of the Convention;
- (ii) Be compatible with, and complement, national legislation and regulatory controls;
- (iii) Be simple, clear and easily understandable both to scientists and to wider civil society;
- (iv) Be seen as relevant, helpful and effective by those they apply to, and thus actively supported and followed;
- (v) Be incorporated into existing working practices, funding and approval procedures, education and training;
- (vi) Be revised and updated as necessary.

Scope, form and structure

3. Recognising that, although the principles underlying codes should reflect the Convention and be universal, a range of different approaches are needed to develop codes of conduct that apply to a wide variety of scientific activities and national circumstances, it was suggested that:

- (i) Building blocks, core guidelines or common elements could be developed, that could then be used to develop specific codes;
- (ii) Three layers of codes could be developed: a top layer describing the universal norms; a middle layer of more detailed codes developed or adapted by scientific bodies; and a bottom layer of operational codes specific to particular institutions;
- (iii) There should be no attempt to impose a particular form or format of code;
- (iv) Codes of conduct should apply not just to scientists, but to all relevant actors involved in scientific activity, including funders, publishers, managers and technical and ancillary staff;
- (v) Codes of conduct should be sufficiently broad in scope to apply to new and unexpected scientific results and developments.

Content of codes of conduct

Principles

4. Recognising the dual-use dimension of much scientific activity and that in accordance with the Convention scientists should use their knowledge and abilities for the advancement of human and animal welfare in addition to respecting human rights and protecting the environment, it was suggested that codes of conduct should:

- (i) Be aimed at the individual consciences of scientists and others;
- (ii) Require individuals to refuse to participate in research, development or production of biological weapons or related materials or technology;
- (iii) Require individuals to be aware of the risks of inadvertently participating in or assisting such activity, and to take active steps to prevent or stop it;

- (iv) Require individuals to have a clear understanding of the content and purpose of their research or other work, and to consider its potential security consequences including dual-use implications;
- (v) Be aimed at the intent and potential of the research, rather than attempting to define permissible or forbidden experiments.

References to norms, laws and standards

5. Recognising that codes of conduct should reflect the norms established by the Convention and should be consistent with national legislative and regulatory frameworks as well as with relevant professional standards, it was suggested that codes of conduct should:

- (i) Refer to the Convention, and require awareness of and compliance with its provisions and with those of related national laws and regulations, including those dealing with export and transfer;
- (ii) Require individuals to follow appropriate standards and procedures for biosafety, biosecurity, good laboratory and manufacturing practices, risk management, environmental protection, and other standards and procedures that relate to the safe and secure handling, storage and transfer of potentially hazardous materials;
- (iii) Require individuals to be properly trained, qualified and licensed, as applicable, for the work they undertake, in accordance with relevant legislation and regulations.

Ethical guidance

6. Recognising that codes of conduct should help individuals make decisions and take action in accordance with the purposes and objectives of the Convention, it was suggested that codes of conduct should:

- (i) Require individuals to investigate thoroughly and take into account the reasonably foreseeable social, environmental, health and security consequences of any proposed research or other scientific work;
- (ii) Require individuals to analyse, assess and evaluate data throughout each step of the research process in order to be aware of emerging or unexpected implications that may be relevant to the Convention;
- (iii) Contain guidance on the criteria and procedures for determining whether or not certain research or other work entails unacceptable risks;
- (iv) Refer specifically, where appropriate, to areas of work with high potential for diversion or misuse, such as work aimed at increasing the pathogenicity, virulence, drug resistance or environmental persistence of microorganisms, altering host range or immune response, or synthesising pathogens;
- (v) Contain guidance on the handling, dissemination and publication of research results, data and other information;
- (vi) Encourage, as far as possible, transparency, peer review and open discussion of all scientific activity and its implications.

Notification, sanctions and consequences

7. Recognising that codes of conduct should help and encourage individuals prevent the misuse of science, it was suggested that codes of conduct should include:

- (i) A requirement to report abuse, to raise concerns about possible breaches of the code, and to notify others when unexpected results may have social, environmental, safety, security or health implications;
- (ii) Clear procedures for such notification, including nomination of a contact point;

- (iii) Measures to protect the person reporting a concern, as well as to protect the legitimate rights of those involved in the activity reported;
- (iv) Procedures for determining whether the code has been breached, and appropriate sanctions for those found to have breached the code.

Adoption of codes of conduct

Principles

8. Recognising that the involvement of scientists is crucial in the development and adoption of codes of conduct to ensure that codes are effective in preventing the misuse of science while not impeding scientific freedom, it was suggested that it is important to:

- (i) Explain and demonstrate the benefits of codes to scientists, including increased public confidence and avoiding the need for more stringent and restrictive laws and regulations;
- (ii) Demonstrate that the costs of development, promulgation and adoption of codes of conduct do not outweigh the benefits;
- (iii) Encourage scientists, societies and institutions to develop codes, rather than have them imposed on them;
- (iv) Avoid alienating scientists by suggesting that codes are aimed against them, or by implying that scientists need to be convinced to conduct responsible research.

Wider involvement

9. Recognising that all those with a responsibility for, or legitimate interest in, codes of conduct should be involved in their development and adoption, both individually and at organisational level, it was suggested this might involve the following:

- (i) National, regional and international academies of science;
- (ii) Academic and commercial scientists and their professional societies and unions;
- (iii) The pharmaceutical, biotechnology and other relevant industries;
- (iv) Scientific publishers and the mass media;
- (v) Scientific funders;
- (vi) Educational institutions;
- (vii) Relevant international organisations.

Methods

10. Recognising that it is important to build on and coordinate with existing efforts, and avoid imposing burdensome and duplicative measures, it was suggested that:

- (i) As far as possible, existing codes, mechanisms, frameworks and bodies should be used;
- (ii) Adoption strategies should be tailored according to whether the code is to apply to government science, a professional body, industry, or individual institution;
- (iii) Codes of conduct could be incorporated into licensing procedures, working practices and standard operating procedures, and internal review, evaluation and project approval procedures;
- (iv) Codes of conduct could also be incorporated into employment procedures, conditions for suppliers, and conditions for the awarding of contracts or conclusion of other agreements;

- (v) Codes of conduct should be regularly reviewed, evaluated for effectiveness, and revised as necessary.

Promulgation of codes of conduct

Principles

11. Recognising that codes of conduct will be most effective if they, and the principles underlying them, are widely known and understood, it was suggested that:

- (i) Codes of conduct should be promulgated and promoted through multiple channels;
- (ii) Discussion, exchange and networking, within and among institutions, societies, organisations and governments, both nationally and internationally, are important;
- (iii) Promulgation and promotion of codes should be incorporated into education, training and licensing;
- (iv) An active media, communication and outreach strategy is important for effective promulgation and promotion;
- (v) Senior scientists and other personnel have a responsibility to ensure that junior colleagues are aware of codes of conduct and the principles underlying them;
- (vi) Promulgation and promotion should be continuing efforts.

Methods

12. Recognising that there are many possible means of promulgation, and that the requirements for particular codes are likely to vary, it was suggested that the following

methods could be useful for effectively promulgating codes of conduct and raising awareness of the principles underlying them:

- (i) Use professional societies, industry bodies, institutional ethics and safety committees, and similar organs;
- (ii) Convene or encourage the convening of seminars, symposia and conferences, within institutions, nationally and internationally;
- (iii) Establish specific courses at undergraduate and postgraduate level, or include elements in existing courses, and consider targeting secondary schools also;
- (iv) Include in textbooks and other educational materials;
- (v) Incorporate into professional and technical training;
- (vi) Use the scientific press, mass media, internet, public relations activities and collaborative promotions;
- (vii) Offer incentives to institutions to promote codes of conduct and develop outreach programs;
- (viii) Establish networks of laboratories to increase exchange and cooperation internationally;
- (ix) Educate individuals on specific risks, provide case studies and practical examples.

Annex II

LIST OF DOCUMENTS OF THE MEETING OF STATES PARTIES

Symbol	Title
BWC/MSP/2005/1	Provisional Agenda
BWC/MSP/2005/2	Provisional Programme of Work
BWC/MSP/2005/3	Report of the Meeting of States Parties
BWC/MSP/2005/L.1	Synthesis of Considerations, Lessons, Perspectives, Recommendations, Conclusions and Proposals Drawn from the Presentations, Statements, Working Papers and Interventions on the Topic under Discussion at the Meeting of Experts Prepared by the Chairman
BWC/MSP/2005/INF.1*	Estimated Costs of the Preparatory Committee and Sixth Review Conference of the States Parties to the Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on Their Destruction Note by the Secretariat
BWC/MSP/2005/INF.2 [ENGLISH/FRENCH/ SPANISH ONLY]	List of Participants
BWC/MSP/2005/CRP.1 [ENGLISH ONLY]	Draft Report of the Meeting of States Parties
BWC/MSP/2005/MISC.1 [ENGLISH/FRENCH/ SPANISH ONLY]	Provisional List of Participants
BWC/MSP/2005/WP.1 [ENGLISH ONLY]	India's Approach to Codes of Conduct for Scientists Prepared by India
BWC/MSP/2005/WP.2 [ENGLISH ONLY]	Basic Principles (Core Elements) of the Codes of Conduct of Scientists Majoring in Biosciences Prepared by the Russian Federation

Dokument 6**Chronologie der Ereignisse im Iran**

- August 2002 **Erste Medienberichte über den Aufbau bislang unbekannter nuklearer Einrichtungen im Iran** (Anreicherungsanlage in Natanz, Schwerwasserproduktionsanlage in Arak). Der iranische Vizepräsident Agazadeh informiert im September vor dem IAEO Gouverneursrat über iranische Pläne zum Bau von Atomkraftwerken mit einer Gesamtkapazität von 6000 MW sowie die Absicht zum Aufbau eines vollständigen Brennstoffkreislaufs im Iran.
- Februar 2003 **Beginn der IAEO-Untersuchungen im Iran.** IAEO-GD El Baradei erhält am 21.2.2003 erstmals Gelegenheit die im Bau befindlichen iranischen Nukleareinrichtungen zu besichtigen, die Iran im Zuge des Besuchs auch erstmals der IAEO gegenüber offiziell erklärt. Iran bestätigt gegenüber der IAEO dabei auch, 1991 Uranverbindungen (UF₆, UF₄, UO₂) ohne erforderliche Meldung an die IAEO importiert zu haben. In der Folge besuchen wiederholt IAEO-Delegationen den Iran um zu prüfen, ob Iran beim Aufbau seines Nuklearprogramms seine Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag und dem mit der IAEO geschlossenen Sicherheitsabkommens eingehalten hat.
- 06.06.2003 **Bericht des IAEO-Generaldirektors an den IAEO-Gouverneursrat stellt Versäumnisse hinsichtlich iranischer Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen mit der IAEO bezüglich der Deklaration des Imports und der teilweisen Verarbeitung von Uranverbindungen fest.**
- 19.06.2003 **Resolution des IAEO-Gouverneursrats fordert volle Zusammenarbeit mit IAEO bei Klärung der offenen Fragen (unter anderem fehlendes Uranhexafluorid (UF₆), Nachweis, dass Urananreicherungsanlage Natanz ohne meldepflichtige Tests mit UF₆ entwickelt wurde, Ziel des Schwerwasserprogramms) und fordert Iran zu umgehender Zeichnung und Inkraftsetzung des Zusatzprotokolls auf (Erweiterung der Inspektionsmöglichkeiten).**

- 26.08.2003 **Bericht des IAEO-GD** verweist auf Widersprüche mit bisherigen iranischen Erklärungen (u.a. Spuren hochangereicherten Urans an Zentrifugen, was IRN damit erklärt, dass Geräte gebraucht aus dem Ausland eingekauft worden seien).
- 08.09.2003 **IAEO-GD ElBaradei** bescheinigt IRN auf IAEO-Gouverneursrat zwar **verbesserte Zusammenarbeit, verlangt aber mehr Transparenz und Kooperation sowie Zeichnung und Umsetzung des Zusatzprotokolls**. IAEO benötige für Untersuchungen mehr Zeit.
- 12.09.2003 **Resolution des IAEO-Gouverneursrats**:(1) Frist bis Ende Oktober für **vollständige Kooperation mit IAEO**, damit IAEO-Gouverneursrat dann "definitive" Schlüsse ziehen kann. (2) **Zeichnung und unmittelbare Anwendung des Zusatzprotokolls**. (3) **Aussetzung von anreicherungsbezogenen und Wiederaufarbeitungsaktivitäten** bis zur Klärung aller offenen Fragen.
- 21.10.2003 In der **Übereinkunft von Teheran vom 21. Oktober 2003**, die bei dem Besuch der Außenminister von Deutschland, Frankreich und Großbritannien in Teheran zustande kommt, gibt **Iran wesentliche Zusicherungen: volle Kooperation mit der IAEO, Bereitschaft zur Zeichnung und sofortigen Implementierung des Zusatzprotokolls** und zur **Suspendierung von Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungsaktivitäten**. Gleichzeitig wird das Recht auf friedliche Nutzung der Nuklearenergie durch Iran und die Perspektive erweiterter Kooperation bei Ausräumung aller Bedenken in der Übereinkunft festgehalten.
- 23.10.2003 **Iran übergibt der IAEO eine abschließende und vollständige Erklärung** hinsichtlich seines Nuklearprogramms

- 10.11.2003 **Iran kündigt die Zeichnung und sofortige Anwendung des Zusatzprotokolls sowie die Suspendierung von Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungsaktivitäten an**
- 10.11.2003 **Bericht des IAEO-Generaldirektors El-Baradei** sowie Eingangserklärung auf dem IAEO-Gouverneursrat (20.-26.11.2003) **würdigt die positiven Schritte Irans**, insbesondere die aktuelle volle Kooperation, **äußert aber auch ernste Besorgnis wegen der Verstöße gegen das Safeguardsabkommen in der Vergangenheit**. Für ein Nuklearwaffenprogramm lägen bisher keine Beweise vor. Die IAEO benötige noch Zeit vor einer abschließenden Beurteilung.
- 26.11.2003 **IAEO-Gouverneursrat verabschiedet im Konsens Resolution zu Iran**. Darin wird **Kritik an Iran wegen früherer Safeguardsverfehlungen** geübt, die jüngst gezeigte **umfassende Kooperation anerkannt** und eine **Warnung an Iran ausgesprochen**, dass ein **weiterer schwerer Verstoß gegen Safeguardsbestimmungen ernsthafte Konsequenzen** hätte. Der IAEO-Generaldirektor wurde zum Abschluss eines Zusatzprotokolls mit Iran autorisiert.
- 09.12.2003 **Die Europäische Union begrüßt in seinen Schlussfolgerungen des Rats für Allgemeine und Auswärtige Angelegenheiten (RAA) dieses Ergebnis** und weist erneut darauf hin, dass eine erweiterte Kooperation mit Iran **Fortschritte in den Bereichen Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Menschenrechten, Terrorismusbekämpfung und Haltung Irans gegenüber dem Nahostfriedensprozess voraussetzt**. Der Hohe Repräsentant Solana wird beauftragt, Anfang 2004 in Teheran Gespräche über alle Aspekte der Beziehungen zwischen EU und Iran zu führen.
Die **Europäische Union hatte von Anfang an** in Schlussfolgerungen des Rates für Allgemeine und Auswärtige Angelegenheiten (u.a. vom 29.9. und 13.10.2003 - und des Europäischen Rates vom 17.10.2003) die **Forderungen der IAEO unterstützt** und **darüber hinaus von Iran die Aufgabe von Nukleartechnologien, die auch zur Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen genutzt werden können, als Voraussetzung für die**

**Wiederherstellung internationalen Vertrauens und der Perspektive
verbesserter Kooperation verlangt.**

- 30.12.2003 **Iran zeichnet das IAEO-Zusatzprotokoll**
- 30.12.2004 **Iran übergibt der IAEO ein erstes Schreiben über den Umfang der vom Iran beabsichtigten Suspendierung**, das im Bezug auf die Nichteinstellung des Zusammenbaus weiterer Zentrifugen sowie der Herstellung von Zentrifugenkomponenten aufgrund von bestehenden Altverträgen hinter dem von der IAEO definierten Umfang der Suspendierung zurückbleibt.
- 24.2.2004 Iran übergibt ein **weiteres Schreiben**, dass eine **umfassende Suspendierung** zusagt und damit den offenen Fragen nach dem Schreiben aus Dezember 2003 Rechnung trägt.
- März 2004 Der **IAEO-Gouverneursrat würdigt eingeleitete iranische Schritte zur Vertrauensbildung** und fordert Iran zu weiterer voller Kooperation und Aufklärung seines Nuklearprogramms auf.
- Juni 2004 Weiteren **Resolution des IAEO Gouverneursrats** vom 18. Juni 2004 unterstreicht **Notwendigkeit weiterer Aufklärung** durch die IAEO und die **Fortsetzung der Inspektionen**. Vorausgegangen war **Bericht des IAEO-GD der bislang unbekannte Versäumnisse des Irans** hinsichtlich der Offenlegung seines Nuklearprogramms festhielt. **Iran** kündigt daraufhin in einem Schreiben vom 22. Juni 2004. an die drei Außenminister Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens an, die **vereinbarte Aussetzung der Urananreicherungsaktivitäten teilweise zurückzunehmen** und den Zusammenbau von Gasultrazentrifugen und die Produktion von Zentrifugenteilen wieder aufzunehmen.
- September
2004 **IAEO-GR** verabschiedet am 18.09. 2005 im Konsens eine **Resolution**, die Iran zur **vollständigen Einhaltung seiner eingegangenen Verpflichtungen** (Kooperation mit der IAEO, Wiederherstellung der vollen Suspendierung, umgehende Ratifizierung des IAEO Zusatzprotokolls) aufgefordert. Zugleich

erbittet die Resolution vom **IAEO Generaldirektor bis 25.11.04 einen umfassenden Bericht, der Grundlage einer Entscheidung über weitere Schritte bilden soll.**

15.11.2004 Nach fortgesetzten intensiven diplomatischen Bemühungen schliessen DEU, FRA und GBR mit Unterstützung des Hohen Repräsentanten der EU in Paris eine erneute Vereinbarung mit dem Iran (**Pariser Abkommen**). Im Rahmen der Vereinbarung verpflichtet sich Iran zur **vollständigen Erfüllung der Forderungen des IAEO-Gouverneursrates** aus der Resolution vom 18.9.2004. Neben der engen Zusammenarbeit mit der IAEO bei der Lösung der noch offenen Fragen zum iranischen Nuklearprogramm und der fortgesetzten Anwendung des IAEO-Zusatzprotokolls, das der IAEO weitgehende Inspektionsrechte einräumt, steht dabei die Gewährleistung der **vollständigen Suspendierung aller Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsaktivitäten** (zusätzlich zu den Forderungen IAEO-Resolution die Einstellung aller Konversionsaktivitäten) im Vordergrund. E3/EU erklären sich im Gegenzug bereit, mit Iran in einen **Verhandlungsprozess über ein Langfristabkommen** einzutreten, während dessen Dauer die Suspendierung aufrecht erhalten werden muss.

19.11.2004 Nach **Bestätigung der Suspendierung durch IAEO-DG**, verabschiedet IAEO-Gouverneursrat im Konsens eine **Resolution**, die iranische Suspendierung würdigt und IAEO mit der fortlaufenden Verifikation der Suspendierung sowie der weiteren Aufklärung der offenen Fragen beauftragt. **IAEO-DG** ist laut Resolution nunmehr aufgefordert, **Gouverneursrat wie und wann er es für nötig hält ("as appropriate") über die Ergebnisse weiterer IAEO-Untersuchungen zu berichten. Über etwaige Fehlleistungen bei der Einhaltung der Suspendierung wird er den Rat unmittelbar unterrichten.**

13.12.2004 In Brüssel werden auf Ministerebene **die im Pariser Übereinkommen vereinbarten** Verhandlungen zu einem Langfristabkommen aufgenommen. **Ziel der Verhandlungen ist es, von Iran "objektive Garantien" zu erhalten, dass sein Nuklearprogramm ausschließlich friedlichen Zwecken dient.** Im Gegenzug **sind die E3/EU bereit**, vertiefte Kooperation **einschließlich konkreter Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Nukleare Fragen, Technologie und Kooperation sowie Politik und Sicherheit zu vereinbaren.**

Am gleichen Tag treten auch der im Pariser Übereinkommen vorgesehene Lenkungsausschuss (Steering Committee) sowie die 3 Arbeitsgruppen zu Nuklearen Fragen, Technologie und Kooperation sowie Politischen und Sicherheitsfragen erstmals zusammen.

12/2004 –

03/2005 **Die drei Arbeitsgruppen treffen in der Folge regelmäßig zu Sitzungen in Genf zusammen, um Elemente des Langfristabkommens vorzubereiten**

21./22.2.2005 **Im Anschluß an den EU-US Gipfel in Brüssel unterstreichen USA Interesse an einer diplomatischer Lösung und Unterstützung für den E3/EU-Prozesses und signalisieren Bereitschaft einer aktiveren Unterstützung des Prozesses durch Billigung bzw. Prüfung eigener positiver Anreize an Iran**

März 2005 Der **IAEO-Generaldirektor bestätigt** auf der Sitzung des IAEO-Gouverneursrats (28.02.-4.3.2005) in Wien, die **Einhaltung der Suspendierung durch Iran**. Erstmals seit Beginn der Untersuchungen wird zu Iran kein eigener Bericht des IAEO-Generaldirektors vorgelegt und keine Resolution verabschiedet. Die Untersuchungen der IAEO zu den offenen Fragen werden allerdings fortgesetzt.

Dokument 7**Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit**

Einleitung

1. In dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das am 21. Juli 2001 angenommen wurde, wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, für die Komplementarität der Anstrengungen zu sorgen, die zur Durchführung des Programms auf globaler, regionaler und nationaler Ebene unternommen werden. Die Europäische Union möchte durch die Ausarbeitung einer Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit dieser unerlässlichen Komplementarität Rechnung tragen und einen Beitrag dazu leisten.
2. Wie die Staats- und Regierungschefs bereits in der am 13. Dezember 2003 verabschiedeten *Europäischen Sicherheitsstrategie* festgestellt haben, ist durch die zunehmende Öffnung der Grenzen seit dem Ende des Kalten Krieges ein Umfeld entstanden, in dem interne und externe Sicherheitsaspekte nicht mehr voneinander zu trennen sind. In der Strategie werden fünf große Herausforderungen beschrieben, mit denen sich die Europäische Union in diesem neuen Umfeld konfrontiert sieht: der Terrorismus, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, regionale Konflikte, der Entfall effektiver Staatsgewalt und die organisierte Kriminalität.
3. Die Folgen der Herstellung, des Transfers und der illegalen Verbringung von Kleinwaffen sowie ihrer übermäßigen Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung sind bei vier der fünf genannten Herausforderungen von zentraler Bedeutung. In der Tat tragen Kleinwaffen und leichte Waffen zur Verschärfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität bei und sind eine wesentliche Ursache für die Entstehung und Ausweitung von Konflikten und für den Zusammenbruch staatlicher Strukturen. In der Europäischen Sicherheitsstrategie wird hervorgehoben, dass seit 1990 in Konflikten, in denen Kleinwaffen und leichte Waffen mit Abstand die wichtigsten Kriegswerkzeuge

waren, fast vier Millionen Menschen ums Leben gekommen sind und über 18 Millionen Menschen ihr Heim oder ihr Land verlassen mussten.

4. In der Europäischen Sicherheitsstrategie wird empfohlen, dass die EU aktiver, kohärenter und handlungsfähiger werden muss, um den in der Strategie beschriebenen Bedrohungen entgegentreten zu können. Zudem wird darin festgestellt, dass keine der Bedrohungen rein militärischer Natur ist und auch nicht mit rein militärischen Mitteln bewältigt werden kann, und dass jede dieser Bedrohungen eine Kombination von Instrumenten erfordert. Es wird in der Strategie herausgestellt, dass für eine Reaktion die gesamte Palette der für die Europäische Union verfügbaren Instrumente und politischen Maßnahmen genutzt werden muss, um ein kohärentes Vorgehen gegen die Herausforderungen und ihre unterschiedlichen Aspekte erreichen zu können.
 5. In diesem Rahmen hat der Europäische Rat auf seiner Tagung vom Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen angenommen. Mit dem vorliegenden Dokument wird das Ziel verfolgt, eine gesonderte Strategie für Kleinwaffen und leichte Waffen zu entwickeln, um in vergleichbarer Weise ein integriertes Konzept und einen umfassenden Aktionsplan für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition auszuarbeiten.
 6. Für diese Europäische Strategie gilt die Definition von Kleinwaffen und leichten Waffen aus dem Anhang der Gemeinsamen Aktion des Rates vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (2002/589/GASP).
- I. FRIEDEN, SICHERHEIT UND ENTWICKLUNG WERDEN IN WACHSENDEM MASSE DURCH DIE DESTABILISIERENDE ANHÄUFUNG UND VERBREITUNG VON KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN BEDROHT

"Sicherheit ist eine Vorbedingung für Entwicklung. Konflikte zerstören nicht nur Infrastrukturen (einschließlich der sozialen), sondern fördern auch Kriminalität, schrecken Investoren ab und verhindern ein normales Wirtschaftsleben. Eine Reihe von

Ländern und Regionen bewegen sich in einem Teufelskreis von Konflikten, Unsicherheit und Armut." (Europäische Sicherheitsstrategie)

- I.A Ursachen und Folgen der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen: Hauptgrund für die Instabilität von Staaten und Erbe des Kalten Krieges
7. Aufgrund des wachsenden Zugangs nichtstaatlicher Akteure zu Beständen an Kleinwaffen und leichten Waffen, die meist noch aus der Zeit des Kalten Krieges stammen, haben sich die Art und die Dauer von Konflikten gewandelt.
 8. Die Vereinten Nationen schätzen die Zahl der weltweit zirkulierenden Kleinwaffen auf 600 Millionen. Durch Kleinwaffen und leichte Waffen sterben fast 500.000 Menschen jährlich, 300.000 davon in bewaffneten Konflikten. In den 90er Jahren waren 49 große Konflikte zu verzeichnen, bei 47 dieser Konflikte wurden Kleinwaffen und leichte Waffen als Hauptkampfmittel eingesetzt.
 9. "Dauerkonflikte", die durch die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Gang gehalten werden, lassen die Grenze zwischen bewaffneten Konflikten und Kriminalität verschwimmen. Heutige interne Konflikte gründen weniger auf dem Versuch, militärische oder politische Vorteile zu erlangen, als vielmehr auf dem völligen Zusammenbruch von Staaten, dem abgekarteten Spiel von Konfliktparteien, dem Streben bestimmter Gruppen nach Zugriff auf Rohstoffe und den Handel damit oder auf dem Streben nach Beherrschung des Drogenhandels. Konflikte dieser Art können nicht mehr nur als kurze Unterbrechungen des Entwicklungsverlaufs betrachtet werden. Zahlreiche Kriege, die zurzeit geführt werden, sind Langzeitkonflikte. Bei vielen Ländern in einer Wiederaufbauphase nach Konfliktende kommt es immer wieder zu Ausbrüchen von Krieg und Gewalt.
 10. In diesen Konflikten werden oftmals kurzfristige und profitorientierte Ziele verfolgt, wohingegen die eingesetzten Mittel denen eines "totalen Krieges" nahe kommen. Diese neuen Kriege werden nicht von Armeen geführt, sondern von opportunistischen bewaffneten Gruppierungen ohne militärische Disziplin, die sich oftmals gegenüber der Zivilbevölkerung, und insbesondere gegenüber Frauen und Kindern, schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte zuschulden kommen lassen.

11. Als Werkzeug werden in diesen neuen Kriegen hauptsächlich Kleinwaffen und leichte Waffen eingesetzt, wesentlich häufiger als schwere Waffen. Das Übermaß an Waffen- und Munitionsbeständen, die zum Teil noch aus den Zeiten des Kalten Krieges stammen, macht es Zivilpersonen, Kriminellen, Terroristen und Kämpfern leicht, an diese Waffen heranzukommen. Neben den Auswirkungen auf humanitärer Ebene sind auch die Folgen für die Entwicklung der betroffenen Länder nicht zu übersehen: es kommt zu einer Schwächung der staatlichen Strukturen, zu Vertreibungen, zum Zusammenbruch des Gesundheits- und des Bildungswesens, zum Niedergang der Wirtschaft, zur Abnahme der Mittel der Regierung, zum Ausbruch von Seuchen und Epidemien, zu Schädigungen der sozialen Struktur und schließlich zur Kürzung oder dem vollständigen Entzug von Entwicklungshilfe.

- I.B Ein Phänomen hauptsächlich in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara: eine der Hauptursachen für die Verlangsamung der Entwicklung

12. Dieses Phänomen betrifft Länder und Regionen, die ohnehin bereits zu den schwächsten gehören: einige Gebiete in Lateinamerika und in Mittel- und Ostasien, Balkan und Naher Osten. Afrika ist jedoch nach wie vor der Kontinent, der am stärksten unter internen Konflikten leidet, die durch den destabilisierenden Zustrom von Kleinwaffen und leichten Waffen noch verschärft werden. Die steigende Zahl der Friedenssicherungseinsätze (Minusil, Minul, Onuci, Monuc, Minuee, Onub, Minus und AUmis) und die Zunahme der von den Vereinten Nationen auf diesem Kontinent verhängten Embargos (gegen Liberia, Somalia, den Osten der Demokratischen Republik Kongo, die nichtstaatlichen bewaffneten Kräfte in Sierra Leone und in Ruanda sowie gegen Côte d'Ivoire und die Region Darfur im Sudan) machen das Ausmaß der Bedrohung deutlich, die für die afrikanischen Staaten aus der unerlaubten Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen resultiert.

13. Die Problematik des Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen in die afrikanischen Länder südlich der Sahara muss zusammen mit der Frage der Herkunft dieser Transfers behandelt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Sicherheitsrat im Januar 2004 den Waffen ausführenden Ländern nahe gelegt, bei Geschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen in instabilen Gebieten höchstes Verantwortungsbewusstsein walten zu lassen. Bisher waren die Maßnahmen, die die Union im Bereich der Abrüstung insbesondere in Afrika getroffen hat, hauptsächlich

Reaktionsmaßnahmen im Rahmen ihrer Beteiligung an zahlreichen Programmen nach Konflikte zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Reform des Sicherheitssektors, an deren Finanzierung die EU insbesondere über den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) beteiligt ist.

14. Derartige Reaktionsmaßnahmen sind natürlich notwendig, sie müssen jedoch durch vorbeugende Maßnahmen ergänzt werden, die das unerlaubte Angebot von konventionellen Waffen und die unerlaubte Nachfrage danach zum Gegenstand haben und die Kontrolle der Ausfuhr solcher Waffen vorsehen. Insbesondere sollten der Verbleib der in Ost- und Südosteuropa vorhandenen riesigen Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die zur Verbreitung dieser Waffen auf dem afrikanischen Kontinent genutzten Mittel und Wege (illegale Vermittlungsgeschäfte, unerlaubte Transporte) untersucht werden. Aus Berichten der Vereinten Nationen geht hervor, dass seit Ende der 90er Jahre ein wachsender Anteil der auf dem afrikanischen Kontinent verbreiteten Kleinwaffen und leichten Waffen aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa stammt. Die illegale Vermittlung und der unerlaubte Transport dieser Waffen werden in gleichem Umfang von Unternehmen und Geschäftsleuten durchgeführt, die in Mittel- und Osteuropa ihren Sitz haben oder von dort stammen. Hinzu kommt, dass trotz der riesigen Waffenbestände in einigen der noch von früher stammenden Produktionsanlagen die Waffenproduktion nicht eingestellt wurde, da eine Schließung dieser Anlagen auf lokaler Ebene erhebliche wirtschaftliche und soziale Folgen hätte, eine Umstellung der Produktion aber umfangreiche Investitionen erforderlich machen würde, die nicht immer mit einer einfachen Wirtschaftlichkeitslogik im Einklang stehen.

I.C Dringender Handlungsbedarf für die Europäische Union

15. Angesichts dieser Herausforderungen geht es für die Europäische Union darum, mit ihrer Strategie zu Kleinwaffen und leichten Waffen auf diese Bedrohungen einzugehen und für Kohärenz zwischen ihrer Sicherheits- und ihrer Entwicklungspolitik zu sorgen und dabei die ihr zur Verfügung stehenden Mittel auf multilateraler und regionaler Ebene, innerhalb der Union und in ihren bilateralen Beziehungen zu nutzen, damit ein Aktionsplan entstehen kann, der Folgendes ermöglicht:

- a) die Förderung eines wirksamen Multilateralismus, damit auf internationaler und regionaler Ebene ebenso wie innerhalb der EU und ihrer Mitgliedstaaten Mechanismen entwickelt werden können, die dem Angebot und der destabilisierenden Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition entgegenwirken. Die Union muss in Abstimmung mit ihren Partnern für eine Verschärfung der Regelungen und Maßnahmen zur Ausfuhrkontrolle sorgen.
- b) die Unterstützung von Staaten, die danach trachten, ihre überschüssigen Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition zu verringern, sei es im Rahmen einer Maßnahme zur Bestandsverringerung, sei es im Rahmen einer Teilnahme an Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen,
- c) die Förderung der Umstellung von Industrieanlagen, in denen in Ost- und Südosteuropa Kleinwaffen und leichte Waffen zu geringen Kosten hergestellt werden,
- d) die Durchführung von Maßnahmen, die es erlauben, die tiefer liegenden Ursachen für die widerrechtliche Nachfrage nach Kleinwaffen und leichten Waffen zu beseitigen. Die Union muss die Hauptursachen für die Instabilität bekämpfen, wozu gehört, dass sie sich weiter und verstärkt um die Lösung politischer Konflikte bemüht und ihre Bemühungen auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe, der Armutsbekämpfung und der Förderung der Menschenrechte fortsetzt und intensiviert,
- e) die Förderung und Stärkung einer wirksamen Rechtsstaatlichkeit in noch instabilen Ländern, damit die Bevölkerung weniger stark das Bedürfnis verspürt, sich selbst schützen zu müssen und sich deshalb mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Mengen eindecken zu müssen, die dazu führen, dass eine Krise sich zu einem Teufelskreis aus Aggression und Repression weiterentwickelt, der von einem schwachen Staat nicht mehr durchbrochen werden kann.

II. EUROPAS INSTRUMENTARIUM: ZIELE UND MITTEL

"Regionale Konflikte bedürfen politischer Lösungen, in der Zeit nach Beilegung des Konflikts können aber auch militärische Mittel und eine wirksame Polizeiarbeit vonnöten sein. Wirtschaftliche Instrumente dienen dem Wiederaufbau, und ziviles Krisenmanagement trägt zum Wiederaufbau einer zivilen Regierung bei. Die Europäische Union ist besonders gut gerüstet, um auf solche komplexen Situationen zu reagieren." (Europäische Sicherheitsstrategie)

ZIELE

16. Um der Bedrohung entgegenwirken zu können, hat die Europäische Union im Jahr 2002 eine Gemeinsame Aktion (2002/589/GASP) angenommen, auf deren Grundlage sie spezifische Aktionen in Afrika, Asien, Lateinamerika und auf dem Balkan eingeleitet hat. In dieser Gemeinsamen Aktion hat die EU drei Hauptziele festgelegt:
- die destabilisierende Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen zu bekämpfen und dazu beizutragen, dass diesen ein Ende gesetzt wird,
 - einen Beitrag dazu zu leisten, dass die bestehende Anhäufung dieser Waffen und dazugehöriger Munition auf ein Niveau, das mit den legitimen Sicherheitserfordernissen der Staaten in Einklang steht, verringert wird, und
 - zur Lösung der Probleme, die durch die übermäßige Anhäufung dieser Waffen verursacht werden, beizutragen.
17. Diese Ziele und die Grundsätze, die in der Gemeinsamen Aktion aufgeführt sind und unter anderem Ein- und Ausfuhrkontrollen sowie die Kontrolle der Produktion betreffen, behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Gemeinsame Aktion muss jedoch ergänzt werden, um Folgendes zu ermöglichen:
- die Ausarbeitung eines umfassenden und schlüssigen Konzepts, in dem alle der Europäischen Union zur Verfügung stehenden Druckmittel gebündelt werden und das auf der in der Europäischen Sicherheitsstrategie getroffenen Feststellung gründet, dass die Sicherheit der Menschen und die gesellschaftliche Entwicklung voneinander abhängen,

- die Entwicklung neuer Aktionsbereiche der Union, um das Problem in seinem gesamten Ausmaß abdecken zu können, und zwar sowohl unter dem Aspekt der Prävention als auch unter dem Aspekt der Reaktion,
- die Festlegung geografischer Prioritäten in Weiterführung der im Rahmen der GASP und der ESVP durchgeführten Aktionen.

MITTEL

18. Die Europäische Union ist hervorragend gerüstet, um auf die Bedrohung reagieren zu können. Ihr steht für die Krisenbewältigung, die Situationsbewältigung nach Ende eines Konflikts oder den Wiederaufbau eine ganze Palette von zivilen und militärischen Instrumenten zur Verfügung, und sie kann so umfassend reagieren.
19. Der Union stehen in der Tat die zivilen und militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Verfügung, und sie kann diese Fähigkeiten durch die Instrumente, die ihr die GASP und die ESVP in die Hand geben, auch wirksam einsetzen. Die Union kann auch im Rahmen der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, die sie mit den Großregionen der Welt abgeschlossen hat und die die Bereiche Politik, Entwicklung und Handel abdecken, Einfluss nehmen. Und durch Koordinierungsinstrumente wie zum Beispiel Europol und Eurojust stehen ihr umfangreiche Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie innerhalb der Union nutzen kann. Zu diesen Instrumenten der Union und der Gemeinschaft kommen noch die Instrumente und Mittel der Mitgliedstaaten sowie die Maßnahmen hinzu, die von den verschiedenen multilateralen Akteuren getroffen werden, mit denen die Union zusammenarbeitet.

Außenpolitische Maßnahmen - verfügbare Instrumente

Förderung eines wirksamen Multilateralismus sowie Unterstützung einschlägiger Regionalinitiativen (insbesondere in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara, auf dem Balkan, in den Staaten der ehemaligen UdSSR).

Zivile Krisenbewältigungsoperationen zur Beilegung von internen Konflikten oder von Spannungen wegen Grenzfragen und zur Wiederherstellung der Sicherheit, auch durch Ausbildungs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Anleitungsmissionen.

Militärische Krisenbewältigungsoperationen, durch die die Einführung von Grenzkontrollen oder der Einsatz von Friedenssicherungs- oder Stabilisierungstruppen ermöglicht oder zu Entwaffnungsmaßnahmen beigetragen wird.

Sonstige diplomatische Instrumente der Union: grundsätzlich kann das gesamte Instrumentarium der GASP genutzt werden, um Aktionen der Union im Zusammenhang mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu unterstützen (persönliche Beauftragte und Sonderbeauftragte, politische Erklärungen, technische Unterstützung, Demarchen, strukturierter Dialog, Ad-hoc-Seminare zum Thema Ausfuhrkontrollen. Besondere Aufmerksamkeit gebührt der Abstimmung unserer Aktionen mit unseren wichtigsten Partnern (transatlantischer Dialog, Russland, China, Japan, Kanada, Nachbarschaftspolitik, EU-Afrika-Dialog, Barcelona-Prozess, ASEAN Regional Forum, Dialog EU/Lateinamerika/Karibik).

Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Drittländern: Wie auch im Zusammenhang mit anderen Bedrohungen (Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismus, organisierte Kriminalität) empfiehlt es sich im Rahmen des integrierten Ansatzes der EU bei ihrem außenpolitischen Handeln, den in diesen Abkommen vorgesehenen politischen Dialog zu nutzen, um ihre Ziele bei der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition geltend zu machen.

Aus dem EEF (Europäischer Entwicklungsfonds) finanzierte Entwicklungs- und Hilfsprogramme im Rahmen der AKP-EG-Zusammenarbeit mittels Programmen, die einen Abschnitt zum Thema Kleinwaffen und leichte Waffen und dazugehörige Munition umfassen.

Interne Maßnahmen

Mechanismen zur polizeilichen Zusammenarbeit, zur Zusammenarbeit im Zollwesen und zur justiziellen Zusammenarbeit, insbesondere Europol und Eurojust, aber auch Ausbau der Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit bei einzelstaatlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten.

Europäische und nationale Regelungen und Maßnahmen zur Kontrolle der Ausfuhr von sicherheitsempfindlichen Gütern, die für Drittstaaten beispielhaft sein können (Verhaltenskodex, Ausfuhrkontrollregelungen).

III. AKTIONSPLAN

"Die Herausforderung besteht nun darin, die verschiedenen Instrumente und Fähigkeiten, darunter die europäischen Hilfsprogramme und den Europäischen Entwicklungsfonds, die militärischen und zivilen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und andere Instrumente zu bündeln. All diese Instrumente und Fähigkeiten können von Wirkungen für unsere Sicherheit und die Sicherheit von Drittländern sein. Sicherheit ist die wichtigste Voraussetzung für Entwicklung." (Europäische Sicherheitsstrategie)

20. Da sich die Problemstellung bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen stetig wandelt und verschiebt, muss der Aktionsplan flexibel sein und an die Entwicklungen der internationalen Sicherheitslage angepasst werden können. Seine Umsetzung ist laufend zu überwachen. Der Aktionsplan ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und alle sechs Monate auf der Grundlage eines Zwischenberichts des Vorsitzes über seine Umsetzung zu aktualisieren. Durch diesen Aktionsplan sind die Bestimmungen der Gemeinsamen Aktion des Rates vom 12. Juli 2002 (2002/589/GASP) umzusetzen und gegebenenfalls zu ergänzen.
 - a) Wirkungsvoller Multilateralismus zur Entwicklung globaler, regionaler und nationaler Mechanismen gegen das Angebot und die destabilisierende Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition.

Auf internationaler Ebene

- Streben nach Umsetzung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und

leichten Waffen unter allen Aspekten.

- Unterstützung der Annahme eines internationalen verbindlichen Rechtsinstruments zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition.
- Streben nach Einsetzung einer Expertengruppe zu Vermittlungstätigkeiten im Rahmen des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen im Jahr 2006.
- Förderung der Ratifizierung des Protokolls gegen die illegale Herstellung von Feuerwaffen und den illegalen Handel damit, zwecks raschen Inkrafttretens und Annahme eines Rechtsinstruments hierzu durch die Europäische Union.
- Streben nach Konsens unter den Ausfuhrländern darüber, dass sie Kleinwaffen nur an Regierungen liefern (entweder direkt oder über ordnungsgemäß zugelassene Stellen, die dazu ermächtigt sind, Waffen in deren Namen zu beschaffen), und dies gemäß den entsprechenden regionalen und internationalen restriktiven Waffenausfuhrkriterien.
- Verschärfung und Durchsetzung der Sanktionsregelungen und der Regelungen zur Sanktionsüberwachung: den Vereinten Nationen müssen Instrumente an die Hand gegeben werden, die es ihnen ermöglichen, im Bereich des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen, aber auch im Bereich des illegalen Handels mit Rohstoffen und der Ausplünderung natürlicher Ressourcen, von denen bestimmte Länder Afrikas betroffen sind (Ostkongo, Somalia, Côte d'Ivoire, Liberia, Sierra Leone, ...), internationale Sanktionen zu erlassen und deren Anwendung zu überprüfen.
- Unterstützung der Verschärfung der Ausfuhrkontrollen und Propagierung der Kriterien des Verhaltenskodex für Ausfuhrkontrollen, indem Drittländer unter anderem bei der Ausarbeitung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften unterstützt werden, und indem Maßnahmen für Transparenz gefördert werden.
- Förderung der Aufnahme gemeinsamer internationaler Mindestkriterien und/oder -richtlinien für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen in das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen; zu diesem Zweck Aufnahme von

diesbezüglichen Beratungen auf der Vorbereitungskonferenz des Aktionsprogramms im Januar 2006 und auf der Überprüfungskonferenz im Juni 2006; Unterstützung der Aufnahme derjenigen Standards, die einvernehmlich befürwortet werden; Unterstützung eines Mandats für weitere Arbeiten zur Vollendung der erforderlichen Aufgabe.

- Unterstützung der Überlegungen und Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft in Bezug auf die Problematik des grenzüberschreitenden illegalen Handels; Mitwirken bei der Verschärfung der Kontrollen an den Grenzen und ganz besonders an den Luftgrenzen der vom unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition betroffenen Länder (sowohl ausführende als auch einführende Länder), und zwar durch

=Hilfsprogramme, in deren Rahmen Ausrüstung geliefert und bei der Ausarbeitung nationaler Rechtsvorschriften zur Ausfuhrkontrolle mitgewirkt wird sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Institutionen der Staaten südlich der Sahara durchgeführt werden;

=Ausbildungsprogramme für den Zoll und die für Ausfuhrangelegenheiten zuständigen Ämter, insbesondere in den osteuropäischen Ländern.

- Unterstützung von Initiativen zur Stärkung der Rolle von Friedenssicherungsmissionen aufgrund von Resolutionen des VN-Sicherheitsrats zum Thema Kleinwaffen und leichte Waffen und dazugehörige Munition.

Auf regionaler Ebene

- Unterstützung regionaler Initiativen im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition, wobei zunächst Initiativen aus den afrikanischen Ländern südlich der Sahara Vorrang eingeräumt werden sollte, indem diejenigen regionalen und nationalen Organisationen finanziell und technisch unterstützt werden, die mit der Durchführung der relevanten regionalen Instrumente (Moratorium der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Konvention von Nairobi zum Verbot von Antipersonenminen und Protokoll der

Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika) und gegebenenfalls mit der Umwandlung dieser regionalen Instrumente in verbindliche regionale Übereinkommen betraut sind. Die Europäische Union räumt auch den anderen Regionen, die von der Verbreitung und übermäßigen Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen betroffen sind, hohe Priorität ein, insbesondere Mittel- und Osteuropa sowie Lateinamerika und der Karibik.

- Ausstattung der Afrikanischen Union und der afrikanischen regionalen Organisationen mit Finanzmitteln, die es ihnen gestatten, die Einhaltung der Embargos der Vereinten Nationen und die ordnungsgemäße Anwendung der Sanktionsregelungen (z.B. Grenzkontrollen, insbesondere an den Luftgrenzen) sicherzustellen, sowie Mobilisierung der internationalen Organisationen, die auf derartige Aufgaben spezialisiert sind, insbesondere der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW).
- Gegenüber den Partnern der Europäischen Union Propagierung der Leitlinien der OSZE für die besten Praktiken in Bezug auf Kleinwaffen und leichte Waffen; Entwicklung und Koordinierung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ihre einschlägigen einzelstaatlichen Fachkenntnisse denjenigen Mitgliedsländern der OSZE anzubieten, die darum ersuchen.
- Unterstützung der Maßnahmen der OSZE zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition und zur Zerstörung überschüssiger Bestände in Mitgliedstaaten.
- Unterstützung der Friedenssicherungsmissionen bei ihren Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung von Waffenembargos.

Auf der Ebene der Übereinkommen / des strukturierten Dialogs

- Aufnahme der Problematik der illegalen Vermittlungsgeschäfte und des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen als generelles Thema in den strukturierten politischen Dialog der Europäischen Union mit allen Kleinwaffen und leichte Waffen in großem Umfang ausführenden Ländern und insbesondere mit den Ländern, besonders in Ost- und Südosteuropa, die über noch aus dem Kalten Krieg stammende überschüssige Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen verfügen.

- Aufnahme dieser Problematik in konkreterer Form in die im Rahmen der Nachbarschaftspolitik beschlossenen Aktionspläne der Europäischen Union für die Ukraine und die Republik Moldau.
- Generelle Thematisierung dieser Problematik im politischen Dialog mit Drittstaaten oder internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen. Besondere Aufmerksamkeit gebührt dabei der Abstimmung der Maßnahmen der Europäischen Union mit ihren wichtigsten Partnern (transatlantischer Dialog, strategische Partnerschaft mit Russland, strategischer Dialog zwischen der EU und China, Nachbarschaftspolitik, Dialog zwischen der EU und Afrika, Barcelona-Prozess, ASEAN Regional Forum, Dialog zwischen der EU und Lateinamerika und der Karibik).
- Beziehungen zu Drittstaaten und Übereinkünfte mit ihnen: wie es bereits im Rahmen eines integrierten Konzepts für das außenpolitische Handeln der Europäischen Union bei anderen Bedrohungen (Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismus, organisierte Kriminalität) der Fall ist, müssen diese Beziehungen auch hier genutzt werden. Es könnte vorgesehen werden, in alle Übereinkünfte mit Drittstaaten eine Klausel oder Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition aufzunehmen.
- Gegenüber den Partnern der EU Propagierung der Anwendung der Ausfuhrkontrollkriterien des Verhaltenskodex der EU sowie Aufnahme eines strukturierten Informationsaustauschs über die jeweilige Politik für die Ausfuhr in sicherheitsempfindliche Regionen.

Auf der Ebene der Europäischen Union

- Sicherstellung der Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/34/GASP.
- Streben nach Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates von 2003 betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten durch die Mitgliedstaaten sowie Förderung einer abgestimmten Anwendung des Verhaltenskodex in Bezug auf die Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern.

- Aufbau von durch die Mitgliedstaaten vereinbarten Strukturen für einen Informationsaustausch über Händlerringe für Kleinwaffen und leichte Waffen, insbesondere im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der von den Vereinten Nationen oder von der Europäischen Union verhängten Embargos.
 - Mittels Europol, Eurodouane und Eurojust Förderung der Ausarbeitung einer Politik zur aktiven Bekämpfung von Händlerringen für den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen (unerlaubte Vermittlungsgeschäfte und illegale Transporte), die den Luftraum, den Seeraum und das Territorium der Europäischen Union nutzen, indem entsprechende Warn- und Kooperationsmechanismen aufgebaut werden, die europaweite Polizeiaktionen in diesem Bereich ermöglichen.
- b) Lösung zur Verhinderung der Waffenanhäufung und zur Bewältigung der Probleme aufgrund der vorhandenen Bestände
- Streben nach einer Verpflichtung aller Staaten, Kleinwaffen nur im Rahmen ihrer legitimen Sicherheitsbedürfnisse in einem Umfang einzuführen und zu besitzen, der mit ihren legitimen Selbstverteidigungs- und Sicherheitserfordernissen, einschließlich ihrer Fähigkeit zur Teilnahme an friedenserhaltenden Einsätzen der VN, im Einklang steht.
 - Propagierung der Aufstellung und Führung einzelstaatlicher Register der von den Behörden legal gehaltenen Waffenbestände sowie der Erarbeitung einer restriktiven einzelstaatlichen Waffengesetzgebung, die insbesondere strafrechtliche Sanktionen und wirksame verwaltungstechnische Kontrollen vorsieht.
 - Mitwirkung bei der Reduzierung der überschüssigen Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen, die noch infolge des Kalten Kriegs in Osteuropa vorhanden sind, insbesondere, indem mit den Organisationen zusammengearbeitet wird, die von den betroffenen Staaten um Unterstützung gebeten werden (NATO, OSZE).
 - Weitere Bereitstellung von Finanzmitteln, wie die Europäische Union sie seit 1993 im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen leistet, wobei für größere Wirksamkeit gesorgt

- werden sollte, indem europäische Experten direkt an den Programmen mitarbeiten.
- Förderung von Programmen zur Erziehung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um eine Umkehrung der "Gewalt-Kultur" zu bewirken.
- c) Angemessene Maßnahmen gegen die Ursachen der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihre Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung
- Verstärkung der Bemühungen der Union um Lösung regionaler Konflikte durch Einsatz aller verfügbaren Instrumente, vor allem im Rahmen der GASP und der ESVP.
 - Bei militärischen Krisenbewältigungsoperationen Einplanung von Komponenten, die die Einrichtung von Grenzkontrollen (oder die Kontrolle von Luftraum, Territorium und Seeraum des Konfliktgebiets) oder die Entwaffnung ermöglichen.
 - Verbesserung der Fähigkeit der Union zur Durchführung ziviler Krisenbewältigungsoperationen, damit sie bei internen Konflikten oder Grenzspannungen Krisensituationen entschärfen und die Sicherheit wiederherstellen kann, unter anderem durch Ausbildungs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Anleitungsmissionen.
 - Finanzielle und technische Unterstützung für die Durchführung oder Intensivierung von vertrauensbildenden Maßnahmen und den Auf- oder Ausbau regionaler oder sub-regionaler Strukturen für Sicherheit und Zusammenarbeit. Dazu gehörten die Führung von regionalen Kleinwaffen-Registern und der regelmäßige Austausch der verfügbaren Informationen über Ein- und Ausfuhr, Herstellung und Besitz von Kleinwaffen sowie über die einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, sowie Konsultationen zwischen den betroffenen Parteien über die weitergegebenen Informationen.

- Berücksichtigung der Sicherheitsproblematik (z.B. Reform des Sicherheitssektors/ Grenzfragen), bei der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Hilfsprogrammen mit den AKP-Staaten.
 - Parallel zu den Programmen für den Wiederaufbau nach dem Ende eines Konflikts und besonders bei der Reform des Sicherheitssektors Berücksichtigung der Problematik der Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition.
- d) Schaffung bzw. Ausbau der erforderlichen Strukturen innerhalb der Europäischen Union
- Ausbau der Fähigkeiten des Generalsekretariats des Rates zur schlüssigen Anwendung der Strategie in enger Abstimmung mit der Kommission und den Mitgliedstaaten, insbesondere mithilfe deren Experten für die Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit. Das Generalsekretariat des Rates arbeitet eng mit dem EU-Lagezentrum zusammen, um der Beschaffung und Weitergabe von Informationen und Erkenntnissen aus den Mitgliedstaaten förderlich zu sein.
 - Streben nach besserer horizontaler Koordinierung und besserem Austausch von Informationen und Vorschlägen zwischen den Expertengruppen mit geografischer Zuständigkeit und den Expertengruppen für einzelne Sachgebiete (Gruppe "Globale Abrüstung und Rüstungskontrolle", Gruppe "Ausfuhr konventioneller Waffen", Gruppe "OSZE und Europarat", Gruppe "Terrorismus (Internationale Aspekte)" Gruppe "Nichtverbreitung"), um so eine ganzheitliche Fähigkeit zur Erarbeitung von Initiativen und Vorschlägen auf dem Gebiet der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erlangen. Mit demselben Ziel sollte eine vertikale Interaktion zwischen den Expertengruppen und dem PSK gefördert werden.
 - Gewährleistung von Kohärenz und Komplementarität zwischen den Beschlüssen des Rates im Rahmen der GASP und den von der Kommission im Bereich der Entwicklungshilfe getroffenen Maßnahmen, damit allen von der Europäischen

Union auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen durchgeführten
Aktionen ein kohärenter Ansatz zugrunde liegt.

Dokument 8**Projekte des Humanitären Minenräumens im Jahr 2005**

Stand: 20. Januar 2006

1. AFRIKAFördersumme 2005: **6.508.089 €****1.1 Angola**

- Fördersumme: **2.774.244 €**

- Projekte

Förderung von Minenräumprojekten mit den Nichtregierungsorganisationen „MEDICO/MAG“ , „Stiftung St. Barbara“ und „Menschen gegen Minen“ (MgM); Unterstützung für Therapie und Rehabilitationszentrum (GTZ)

1.2 Äthiopien

- Fördersumme: **250.000 €**

- Projekte

Materielle Unterstützung des lokalen Minenräumprogrammes

1.3 DR Kongo

- Fördersumme: **350.000 €**

- Projekte

Förderung eines Minenräumprojektes mit der Nichtregierungsorganisation DanChurchAid (DCA)

1.4 Eritrea

- Fördersumme: **193.860 €**

- Projekte

Humanitäre Minenräumung in der Pufferzonen zwischen Eritrea und Äthiopien

1.5 Guinea-Bissau

- Fördersumme: **89.782 €**
- Projekte
Förderung der von Minenräumprojekten über die lokale Nichtregierungsorganisation „LUTCAM“

1.6 Mozambique

- Fördersumme: **179.390 €**
- Projekte
Projekt zur Opferfürsorge mit DRK; Minenräumprojekt in Limpopo (KfW)

1.7 Somalia

- Fördersumme: **465.616 €**
- Projekte
Förderung eines Projektes zur Kampfmittelräumung mit United Nations Development Programme (UNDP)

1.8 Sudan

- Fördersumme: **1.985.197 €**
- Projekte
Förderung von Minenräumprojekten mit United Nation Mine Action Service (UNMAS), DanChurchAid (DCA) und Norwegian Peoples Aid (NPA) und Landmine Action

1.9 Uganda

- Fördersumme: **220.000 €**
- Projekte
Personelle und materielle Unterstützung von United Nations Development Programme (UNDP)

2. ASIEN

- Fördersumme 2005: **5.468.938 €**
davon Mittel Stabilitätspakt für Afghanistan 2005: 3.240.050 €

2.1 Afghanistan

- Fördersumme: **3.381.067 €**

- Projekte

Unterstützung der afghanischen Nichtregierungsorganisation „Mine Dog and Detection Center“ (MDC) und „OMAR“ sowie der international tätigen britischen Nichtregierungsorganisation „The HALO Trust“ zur Durchführung von Minenräumprojekten

2.2 Kambodscha

- Fördersumme: **663.000 €**

- Projekte

Unterstützung der nationalen Minenräumorganisation CMAC

2.3 Laos

- Fördersumme: **360.747 €**

- Projekte

Personelle und materielle Unterstützung des laotischen Kampfmittelräumprogrammes

2.4 Vietnam

- Fördersumme: **1.064.123 €**

- Minenräumprojekte

Unterstützung von kampfmittelräumprojekten der Nichtregierungsorganisation „Solidaritätsdienst International“ und „Potsdam Kommunikation“

3. EUROPA

Fördersumme 2005: **3.761.269 €**

davon Mittel Stabilitätspakt für Südosteuropa 2005: 2.500.000 €

3.1 Albanien

- Fördersumme: **400.711 €**

- Projekte

Förderung des Minenräumprojektes von „DanChurchAid“ (DCA) in der Grenzregion zum Kosovo

3.2 Bosnien und Herzegowina

- Fördersumme: **1.700.000 €**
- Projekte
Förderung von Minenräumprojekten über den International Trust Fund (ITF)

3.3 Kroatien

- Fördersumme: **800.000 €**
- Projekte
Förderung von Minenräumprojekten über den Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)

3.4 Russische Föderation (Tschetschenien)

- Fördersumme: **260.558 €**
- Projekte
Unterstützung eines Programmes zur Minen- und Kampfmittelaufklärung sowie der Opferfürsorge mit UNICEF

3.5 Serbien und Montenegro (mit Kosovo)

- Fördersumme: **600.000 €**
- Projekte
Förderung von Minenräumprojekten über den International Trust Fund (ITF)“

4. MITTLERER OSTEN

Fördersumme 2005: **989.236 €**

4.1 Irak

- Fördersumme: **612.554 €**
- Projekte
Schulung von lokalen Kampfmittelräumkräften und Kampfmittelräumung durch die Nichtregierungsorganisation „HELP“

4.2 Jemen

- Fördersumme: **284.196 €**
- Projekte
Unterstützung des lokalen Minensuchhundprojektes

4.3 Jordanien

- Fördersumme: **92.486 €**
- Projekte
Materielle Unterstützung des lokalen Minenräumprogrammes

5. SÜDAMERIKA

Fördersumme 2005 **139.796 €**

5.1 Kolumbien

- Fördersumme: **139.796 €**
- Projekte
Unterstützung eines Projektes zur Opferfürsorge mit UNICEF

6. SONSTIGES

- Fördersumme 2005: **637.979 €**,
v.a. eingesetzt für
- Förderung der Veröffentlichung des „Landmine Monitor Report“ **75.000 €**
 - Evaluierung ausgewählter Minenräumprojekte durch das Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD) **149.864 €**
 - Teilfinanzierung des Test von Dual Sensor Detektoren **235.088 €**
 - Förderung der Veröffentlichung des „Mechanical Demining Equipment Catalogue“ des Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD) **85.000 €**

- Beitrag zum „Sponsorship Programme“ im Rahmen des Ottawa-Übereinkommens **25.000 €**
- Teilfinanzierung von Metalldetektorentest über die Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) und International Test and Evaluation Programme (ITEP) **25.000 €**
- Finanzielle Unterstützung des Vertragsstaaten-Treffens zum Ottawa-Abkommen **30.000 €**

Abkürzungsverzeichnis

ABM	Bilateraler US-sowjetischer Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
APM	Antipersonenminen
BMDO	Ballistic Missile Defence Organisation
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien, Montenegro und Kosovo)
BuH	Bosnien und Herzegovina
BW	Bakteriologische („biologische“) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen v. 10. April 1972
CD	Ständige Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament) der VN in Genf
CJTF	Combined Joint Task Forces (NATO-Konzept zur Etablierung einer Kommandostruktur für die Durchführung von Krisenoperationen mit multinationalen Streitkräften)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty – CTBT), Teststoppvertrag
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen v. 15. Januar 1993
DCI	Defense Capabilities Initiative (Initiative zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit der NATO des Washingtoner Gipfels)
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
ECOWAS	Economic Community of West African States
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
G 8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Russland
GBG	Gemeinsame Beratungsgruppe (KSE-Vertragsgremium)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
ICBL	International Campaign to Ban Landmines (Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen)
ICBM	Inter-Continental Ballistic Missile (landgestützte Interkontinentalrakete)
IFOR	Implementation Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien)
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau

KFOR	Kosovo Force (NATO-Friedenstruppe im Kosovo)
KG	Sechs Kontaktgruppen-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland, USA), die den Dayton-Friedensprozess für das ehem. Jugoslawien begleiten
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KVM	Kosovo-Verifikations-Mission der OSZE
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MAP	Membership Action Plan (Aktionsplan des Washingtoner Gipfels für NATO-Mitgliedschaft)
ManPADS	Man Portable Air Defense System
MDA	Missile Defence Agency
MEADS	Medium Extended Air Defense System, vereinbart am 28. Mai 1996
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantik-Vertrags vom 24. August 1949)
NAM	Non-Aligned Movement (Bewegung der Ungebundenen Staaten)
NMD	National Missile Defense (geplantes nationales US-Raketenabwehrsystem gegen Interkontinentalraketen)
NSG	Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NRR	NATO-Rußland-Rat
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968
OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel vom 24. März 1992)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
PIC	Peace Implementation Council (Forum zur Begleitung der Umsetzung des Dayton-Abkommens im früheren Jugoslawien; Betroffene und Nachbar-Staaten, Staaten der Kontaktgruppe, weitere interessierte Staaten)
PfP	Partnership for Peace (Partnerschaft für den Frieden; NATO-Programm zur Zusammenarbeit mit Staaten ausserhalb der NATO)
PSK	Ständiges politisches und sicherheitspolitisches Komitee der EU, dessen Einrichtung der ER Helsinki beschlossen hat
RS	Republic Srpska (Teilstaat der bosnischen Serben in Bosnien und Herzegowina)
SAARC	South Asia Association for Regional Cooperation
SADC	South African Development Community
SFOR	Stabilization Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien; hat Ende 1996 IFOR abgelöst)
SLBM	Submarine-Launched Ballistic Missile (U-Boot-gestützte ballistische Rakete)
SLV	Space Launch Vehicle (weltraumgestützter Flugkörper)
SOE	Südosteuropa
START	Strategic Arms Reduction Talks (amerikanisch-russische Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffensysteme)

TMD	Theatre Missile Defense (regionales Raketenabwehrsystem gegen Kurz- und Mittelstreckenraketen)
UNDC	United Nations Disarmament Commission (Abrüstungskommission der VN)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingshochkommissar der VN)
UNMIK	United Nations Mission in Kosovo (VN-Mission zum Aufbau der Zivilverwaltung im Kosovo)
UNMOVIC	United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission für die Abrüstungsverpflichtung des Iraks als Nachfolgemission von UNSCOM am 17. Dezember 1999 vom VN-SR durch Res. 1284 mandatiert
UNSCOM	United Nations Special Commission (VN-Sonderkommission, gemäß Sicherheitsratsresolution 687/1991 beauftragt mit der Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen)
UVNV	siehe CTBT
VN	Vereinte Nationen
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
WD	Wiener Dokument
WEU	Westeuropäische Union
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr